



MEMORIAL

Für die Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1986

Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 6. und 27. November
und 18. Dezember 1985
22. Januar, 12., 19. und 26. Februar 1986



Beilagen:

- I-IV Uebersicht der Staatsrechnung 1985
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- IX Rechnung des Kantonsspitals
- X Finanzbericht
- XI Voranschlag für das Jahr 1986

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2	Wahlen	3
§ 3	Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4	Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Schaffung einer kantonalen Alimenteninkassostelle)	4
§ 5	Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	6
§ 6	Antrag auf Erlass eines Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum	12
§ 7	Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Beitragsleistung an Hauskrankenpflege)	14
§ 8	Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen Gewährung von Krediten für die Jahre 1986 – 1995	16
§ 9	Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei	26
§ 10	Aenderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport	31
§ 11	Antrag auf Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung	33
§ 12	Antrag auf Aenderung des Ladenschlussgesetzes	35
§ 13	A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege C. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	36
§ 14	Anträge auf Förderung des öffentlichen Verkehrs	100
§ 15	Antrag auf Aenderung des Strassengesetzes (Verbot von Herbiziden)	104
§ 16	Aenderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen	106
§ 17	Aenderung des Steuergesetzes	110
§ 18	Aenderung der Kantonsverfassung (Verfahren betreffend die Totalrevision)	141

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Frauen und Männer werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen, und zwar aus dem Kreise der an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates. Ferner sind die Präsidenten und Mitglieder der Gerichte, der Staatsanwalt und der Verhörer zu wählen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Behördenmitglieder vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1986, welcher in der laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 538 578.– vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1986 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1986 die Erhebung eines Gewässerschutzzuschlages von zwei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 4 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Schaffung einer kantonalen Alimenteninkassostelle)

I. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kindsrechtes per 1. Januar 1978 wurden die Kantone verpflichtet, diverse Änderungen im Bereiche des Zivilrechts vorzunehmen. Insbesondere hatten die Kantone geeignete Stellen zu bezeichnen, die bei der Nichterfüllung der Unterhaltspflicht eines Elternteils dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich behilflich sein sollten (Art. 290 ZGB). Zudem wurde den Kantonen mit Art. 293 Abs. 2 ZGB die Möglichkeit gegeben, die Alimentenbevorschussung einzuführen. Die Landsgemeinde 1978 beschloss gemäss den Anträgen von Regierungsrat und Landrat folgende Änderungen und Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch:

Artikel 50 Absatz 3

Erfüllen Vater oder Mutter die Unterhaltspflicht nicht (Art. 290 ZGB), so hat das Waisenamt auf Gesuch dem andern Elternteil beim Einholen der Unterhaltsbeiträge in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen. Das Nähere regelt eine landrätliche Verordnung.

Artikel 50 a

¹ Die Fürsorgegemeinde am Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes richtet auf begründetes Gesuch der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 3 ZGB).

² Der Landrat erlässt hierüber eine Verordnung.

Man fragte sich zwar schon damals, wie die Waisenämter diese komplizierte und aufwendige Aufgabe des Alimenteninkassos, welche zudem nicht zu den andern Pflichten einer Vormundschaftsbehörde passe, lösen werden. Der Regierungsrat wollte zuerst Erfahrungen sammeln und keine kantonale Inkassostelle schaffen. Er deutete aber schon damals mögliche Änderungen an. Wir verweisen auf Seite 24 des Memorials 1978, wo es u.a. heisst: «Sollte sich zeigen, dass diese Organisation nicht befriedigt, müsste nach anderen Lösungen – z.B. die Schaffung einer kantonalen Inkassostelle – Ausschau gehalten werden.»

II. Bisherige Erfahrungen

In den ersten Jahren gingen die Inkasso- und Bevorschussungsgesuche nur zögernd ein. Bis 1982 wurden im ganzen Kanton insgesamt 62 Inkassogesuche gestellt, also durchschnittlich 16 pro Jahr. Von diesen 62 Gesuchen waren 31 erfolgreich, was 50% entspricht. Im Jahre 1983 stieg die Zahl auf 31 Gesuche an. Von diesen waren aber nur 15 erfolgreich, was noch einen Prozentsatz von 48 ergibt. 1984 wurden bereits 43 Inkassogesuche gestellt; von diesen waren nur noch 17 oder 41,5% erfolgreich. Hier ist also festzustellen, dass die Zahl der Gesuche im Steigen begriffen, der Erfolg aber eher abnehmend ist.

Für das Inkasso von durch den Fürsorgerat bevorschussten Unterhaltsbeiträgen sind ebenfalls die Waisenämter zuständig. Hier sieht das Bild schlechter aus. Von 1979 – 1982 wurden gemäss den Meldungen der Fürsorgeräte in 30 Fällen Fr. 228 462.– bevorschusst. Dies ergibt pro Jahr rund Fr. 57 100.– (durchschnittlich 8 Fälle). Von diesen Fr. 228 462.– konnten von den Waisenämtern lediglich Fr. 31 751.– wieder eingebracht werden, was 13,9% entspricht. Noch schlechter sieht das Bild 1983 aus. Hier wurden in 18 Fällen Fr. 80 775.– bevorschusst; wiedereingebracht werden konnten nur Fr. 2 520.–, was 3,1% entspricht. 1984 stieg die Summe der Bevorschussungen bei 51 Fällen auf immerhin Fr. 217 172.– an; zurückerstattet wurden Fr. 56 494.– oder 26%. Im Vergleich zu anderen Kantonen sieht man, dass die Rückerstattungsquote zu tief ist. Andere Kantone und Gemeinden liegen deutlich höher. In der Stadt Zürich konnten z. B. 1982 immerhin 47% der bevorschussten Unterhaltsbeiträge wiederum eingetrieben werden.

Zu Schwierigkeiten Anlass gab immer wieder die Regelung, dass für das Inkasso die Waisenämter und für die Bevorschussung die Fürsorgeräte zuständig sind. Hier hatte sich die Fürsorgedirektion sogar schon mit Rekursen zu befassen, weil die falsche Behörde auf dem Gebiete der Bevorschussung tätig wurde. Da ja Inkasso und Bevorschussung sehr eng zusammenhängen, wandten sich die Hilfesuchenden auch oft an die falsche Behörde.

Im weitem wurde von Seiten von Waisenämtern und Fürsorgeräten die geltende Ordnung wiederholt bemängelt. Die Waisenämter erachten die Aufgabe des Alimenteninkassos als artfremd. Von Fürsorgeräten wird eingewendet, dass die bevorschussende Behörde, die ja am meisten Interesse an der Wiedereinbringung der bevorschussten Beträge hat, sich nicht um das Inkasso bemühen müsse.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die geltende Regelung des Alimenteninkassos einige Mängel aufweist, die für Hilfesuchende und zuständige Behörden zu Unzulänglichkeiten führt.

III. Änderung der geltenden Regelung

Die Fürsorgedirektion kam daher schon 1984 zur Überzeugung, dass die geltende Regelung in diesem Bereich geändert werden müsse. Insbesondere sei das Alimenteninkasso effizienter zu gestalten, und die Waisenämter seien von dieser artfremden Aufgabe zu entlasten. Man nahm den Vorschlag von 1978, einen kantonalen Beamten mit dieser Aufgabe zu betrauen, also eine kantonale Alimenteninkassostelle zu schaffen, wieder auf und schlug deshalb schon an der Waisenämtertagung vom 19. Januar 1985 vor, eine kantonale Inkassostelle zu schaffen. Dieser Vorschlag wurde fast ausschliesslich positiv aufgenommen. Es wurde zwar noch der Gegenvorschlag gemacht, dass man die Fürsorgeräte mit dieser Aufgabe betrauen könnte, doch wurde dieser Vorschlag abgelehnt. Gleichwohl hat sich die Fürsorgedirektion auch damit noch befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass eine kantonale Inkassostelle dank der grösseren Zahl der Fälle und dank einer Spezialisierung des betreffenden Beamten gegenüber der Lösung Fürsorgeräte Vorteile hat, man aber trotzdem nicht ganz auf die Mitarbeit der Fürsorgeräte verzichten muss. Denkbar ist z. B. eine Lösung in der Hinsicht, dass einfachere Inkassofälle, also solche, bei der nicht mittels Betreibung oder Strafanzeige gegen den Schuldner vorgegangen werden muss, den örtlichen Fürsorgeräten überlassen werden. Die nähere Abgrenzung soll zusammen mit der Alimentenbevorschussung in einer landrätlichen Verordnung geregelt werden.

Die Fürsorgedirektion hat im übrigen bereits gewisse Vorbereitungen für die Schaffung einer kantonalen Alimenteninkassostelle getroffen. Im Bericht des Regierungsrates vom 21. August 1984 betreffend «Schaffung neuer Stellen in der Verwaltung» wurde auf die Möglichkeit der Schaffung einer kantonalen Inkassostelle hingewiesen. Es ist nun die Meinung, dass der neue Sachbearbeiter der Sanitäts- und Fürsorgedirektion mit dieser Aufgabe betraut werden soll.

An anderer Stelle wurden die Mängel der geltenden Ordnung ebenfalls erkannt. So wurde im Landrat im Februar 1985 eine Motion betreffend Schaffung einer kantonalen Alimenteninkassostelle eingereicht. Der Motionär vertrat die Ansicht, dass die Waisenämter mit den komplexen und rechtlich anspruchsvollen Problemen des Inkassos überfordert wären und beehrte, dass der Regierungsrat zuhanden von Landrat und Landsgemeinde eine Vorlage betreffend die Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorbereite. Die Antwort des Regierungsrates lautete dahingehend, dass der Inhalt der Motion grundsätzlich den auf Erfahrungen beruhenden Überlegungen der Fürsorgedirektion entspreche. Der Regierungsrat beantragte, die Motion zu übernehmen, was der Landrat mit Beschluss vom 18. September 1985 denn auch tat.

Am 9. November 1985 wurde schliesslich den Fürsorgeräten vorgeschlagen, eine kantonale Inkassostelle zu schaffen. Im grossen und ganzen blieb dieser Vorschlag unbestritten. Eingehend wurde jedoch die Frage besprochen, ob alle Fälle durch die zu schaffende kantonale Inkassostelle zu behandeln seien oder ob einfachere Fälle den örtlichen Fürsorgegemeinden zum Inkasso überlassen werden sollten. Mehrheitlich votierte man für die letztere Lösung.

IV. Zusammenfassung und Antrag

Vorstehende Erwägungen zeigen, dass die geltende Regelung des Alimenteninkassos nicht mehr zu befriedigen vermag. Eine kantonale Inkassostelle, welche mit den komplizierten tatsächlichen und rechtlichen Problemen des Inkassos vertraut ist, kann den Intentionen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besser Rechnung tragen und auch den Rückfluss der bevorschussten Unterhaltsbeiträge vergrössern, sodass die kantonale Stelle per Saldo zu einer Entlastung der Fürsorgerechnungen führen wird. Einfachere Fälle sollen den örtlichen Fürsorgeräten zum Inkasso übergeben werden. Das Nähere wird eine landrätliche Verordnung über Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung regeln. Diese Verordnung soll nach der Landsgemeinde 1986 verabschiedet und per 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt werden.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Schaffung einer kantonalen Alimenteninkassostelle)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1986)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 3

Erfüllen Vater oder Mutter oder beide die Unterhaltspflicht nicht (Art. 290 ZGB), so hat eine kantonale Alimenteninkassostelle auf Gesuch des Berechtigten bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen. In einfachen Fällen kann das Inkasso der Unterhaltsbeiträge durch den Fürsorgerat am Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes erfolgen. Der Landrat erlässt hierüber eine Verordnung.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

§ 5 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

I. Ausgangslage

Am 1. Januar 1985 sind das neue Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (abgekürzt BewG) und die dazugehörige Verordnung vom 1. Oktober 1984 (abgekürzt BewV) in Kraft getreten.

Diese neuen Bundeserlasse haben zur Folge, dass das kantonale Vollziehungsgesetz zum Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1962, in verschiedenen Punkten materiell angepasst und ergänzt werden muss; es soll formell aufgehoben und durch einen neuen Erlass ersetzt werden. Gemäss Artikel 36 des Bundesgesetzes können die Kantone neben den notwendigen Ausführungsbestimmungen noch ergänzende Vorschriften erlassen. Da die Bundesvorschriften bereits in Kraft sind, wird den Kantonen überdies ermöglicht, solche vorläufig durch nichtreferendumpflichtige Verordnungen einzuführen, welche bis zum Erlass eines kantonalen Gesetzes, längstens für die Dauer von drei Jahren, d.h. bis zum 1. Januar 1988, in Kraft bleiben.

In diesem Sinne hat der Regierungsrat den dem Landrat unterbreiteten Entwurf zu dieser Vorlage gleichzeitig als Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz in Kraft gesetzt, damit die Verwaltung nach den neuen Bundesbestimmungen bis zur definitiven Beschlussfassung durch die Landsgemeinde 1986 in diesem Bereich handeln kann und Gesuchsteller nicht wegen fehlender kantonalgesetzlicher Grundlagen benachteiligt werden; der Text der Vollziehungsverordnung wurde im Amtsblatt vom 7. Dezember 1985 publiziert.

II. Grundzüge der neuen Bundesgesetzgebung

1. Allgemeines

Die neue Bundesgesetzgebung hält am bisherigen System der Bewilligungspflicht fest. Gegenüber der bisherigen Regelung werden die Bedingungen, unter denen eine Bewilligung erteilt werden kann, generell verschärft. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 BewG sind sämtliche nicht niederlassungsberechtigte Ausländer, sowie juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem oder tatsächlichem Sitz im Ausland, oder solche, die ihren Sitz in der Schweiz haben und in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung innehaben, der Bewilligungspflicht unterstellt. Im gleichen Sinne gelten als Personen im Ausland natürliche Personen mit Recht auf Niederlassung, oder Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

Nach Artikel 5 Absatz 2 BewG wird die Bewilligungspflicht zudem auf die niedergelassenen Ausländer ausgedehnt, wenn das zu erwerbende Grundstück in der Nähe einer wichtigen militärischen Anlage liegt.

2. Bundesrechtliche Bewilligungsgründe

Artikel 8 BewG umschreibt die allgemeinen bundesrechtlichen Bewilligungsgründe, die auf dem ganzen Gebiet der Schweiz gelten. Danach wird der Erwerb von Grundstücken bewilligt, wenn das Grundstück nachstehenden Zwecken dienen soll:

a. dem Erwerber als ständige Betriebsstätte seines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes;

als Kapitalanlage aus der Geschäftstätigkeit ausländischer und ausländisch beherrschter, in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherungseinrichtungen, sofern die allgemein anerkannten Anlagegrundsätze beachtet werden und der Wert aller Grundstücke des Erwerbers die von der Versicherungsaufsichtsbehörde als technisch notwendig erachteten Rückstellungen für das Schweizer Geschäft nicht übersteigt;

zur Personalvorsorge von inländischen Betriebsstätten oder zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken, wenn der Erwerber für das Grundstück von der direkten Bundessteuer befreit ist;

zur Deckung pfandgesicherter Forderungen ausländischer und ausländisch beherrschter, in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassener Banken und Versicherungseinrichtungen in Zwangsverwertungen und Liquidationsvergleichen, mit der Auflage, das Grundstück innert zweier Jahre seit dem Erwerb wieder zu veräussern.

- b. einem Erben, welcher der Bewilligung bedarf und keinen Bewilligungsgrund hat, wird der Erwerb mit der Auflage bewilligt, das Grundstück innert zweier Jahre wieder zu veräussern.
- c. einer natürlichen Person, die von einer anderen eine Haupt-, Zweit- oder Ferienwohnung oder eine Wohneinheit in einem Apparthotel erwirbt und dafür mangels kantonaler Bestimmungen oder infolge einer örtlichen Bewilligungssperre keinen Bewilligungsgrund hat, wird die Bewilligung erteilt, wenn ein Härtefall für den Veräusserer vorliegt. Als Härtefall gilt eine nachträglich eingetretene, unvorhersehbare Notlage des Veräusserers, die er nur abwenden kann, indem er das Grundstück an eine Person im Ausland veräussert. Eine Bewilligung aus diesem Grunde wird auf das kantonale Bewilligungskontingent für den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels angerechnet.

3. Kantonalrechtliche Bewilligungsgründe

Die bundesrechtlichen Bewilligungsgründe stellen ein Minimum dar. Durch kantonales Recht kann zudem der Erwerb eines Grundstückes auch dann zugelassen werden, wenn das Grundstück den in Artikel 9 BewG aufgeführten Zwecken dient, nämlich:

- a. einer natürlichen Person als Hauptwohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes, solange dieser andauert;
- b. einer natürlichen Person als Zweitwohnung an einem Ort, zu dem sie aussergewöhnlich enge, schutzwürdige Beziehungen unterhält, solange diese andauern;
- c. die Kantone können ausserdem durch Gesetz bestimmen, dass einer natürlichen Person der Erwerb als Ferienwohnung oder als Wohneinheit in einem Apparthotel im Rahmen des kantonalen Kontingents bewilligt werden kann.

Die Kantone bestimmen alle vier Jahre die Orte, die nach einem genehmigten Entwicklungskonzept im Sinne des Bundesrechts über Investitionshilfe in Berggebieten oder nach einer gleichwertigen amtlichen Planung des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern. Die Gemeinde Näfels erfüllt diese strengen Anforderungen unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr, weshalb sie aus dem Verzeichnis der Fremdenverkehrsorte zu streichen ist. Für die Jahre 1985 und 1986 dürfen gesamtschweizerisch höchstens 2/3 der von 1980 bis 1984 durchschnittlich verzeichneten Bewilligungen erteilt werden, was für den Kanton Glarus 20 Bewilligungen pro Jahr entspricht.

Aufgrund von Artikel 11 BewG hat der Bundesrat nach Anhören der Kantonsregierungen jeweils für die Dauer von zwei Jahren die jährlichen kantonalen Bewilligungskontingente für den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels im Rahmen einer gesamtschweizerischen Höchstzahl zu bestimmen, wobei er dabei die staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Interessen des Landes zu berücksichtigen hat.

4. Bundesrechtliche Verweigerungsgründe

Von Bundesrechts wegen muss laut Artikel 12 BewG die Bewilligung auf jeden Fall verweigert werden, wenn:

- a. das Grundstück einer nach dem BewG unzulässigen Kapitalanlage dient;
- b. die Fläche grösser ist als es der Verwendungszweck erfordert;
- c. der Erwerber versucht hat, dieses Gesetz zu umgehen;
- d. dem Erwerber einer Zweitwohnung, einer Ferienwohnung oder einer Wohneinheit in einem Apparthotel, seinem Ehegatten oder seinen Kindern unter 20 Jahren bereits eine solche Wohnung in der Schweiz gehört;
- e. das Grundstück in der Nähe einer wichtigen militärischen Anlage liegt und der Erwerb die militärische Sicherheit gefährden kann;
- f. der Erwerb staatspolitischen Interessen widerspricht.

5. Kantonal- und gemeinderechtliche Verweigerungsgründe

Artikel 13 BewG gibt den Kantonen und den Gemeinden die Kompetenz, den Erwerb von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels weitergehend einzuschränken, indem sie insbesondere eine Bewilligungssperre einführen, den Erwerb von Ferienwohnungen nur im Rahmen von Stockwerkeigentum oder nur bis zu einer bestimmten Quote zulassen. Zudem können diese ein Vorkaufsrecht zugunsten von Personen einführen, die keiner Bewilligung bedürfen sowie den Erwerb auf das Baurecht, das Wohnrecht oder die Nutzniessung beschränken.

III. Erläuterungen zum Vollziehungsgesetz

Sinn und Zweck des neuen kantonalen Vollziehungsgesetzes bestehen darin, Normen über den Vollzug des Bundesgesetzes zu erlassen, insbesondere die zuständigen Behörden zu bezeichnen, das Verfahren zu regeln und die dem Kanton und den Gemeinden zugeschiedenen Kompetenzen wahrzunehmen.

Art. 1 Grundsatz

Hauptwohnung

Der Schweizer Boden soll in erster Linie jenen vorbehalten bleiben, die auf ihm wohnen und arbeiten. Diesem Grundgedanken entspricht es, Ausländern, die jahrelang mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung hier leben und arbeiten, aber noch keine Niederlassungsbewilligung besitzen, den Erwerb einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses für ihren Wohnsitz zu bewilligen. Aus der kleinen Zahl der bisher zu diesem Zweck erteilten Bewilligungen darf nicht der Schluss gezogen werden, dass kein echtes Bedürfnis für diesen Bewilligungsgrund besteht.

Zweitwohnung

Dieser Bewilligungsgrund soll für unsern Kanton nicht aufgenommen werden. Bis heute sind praktisch keine solchen Gesuche gestellt worden. Ein Ausländer müsste zu einem Ort besonders enge, schutzwürdige Beziehungen unterhalten. Er müsste sich regelmässig dort aufhalten um wirtschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle oder andere wichtige Interessen wahrzunehmen. Es handelt sich hier also um eine Ausnahmebestimmung, von der sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden müsste. Es ist auch festzuhalten, dass eine solche Bewilligung nur erteilt werden könnte, solange die besonderen Beziehungen bestehen; sind sie dahingefallen, wäre das Grundstück innert zwei Jahren wieder zu veräussern.

Ferienwohnung oder Wohneinheit in Apparthotel

Der Erwerb von Ferienwohnungen, von Ferienhäusern und von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland gemäss Artikel 9 Absatz 2 BewG entspricht unseren Zielvorstellungen hinsichtlich einer besseren touristischen Nutzung unseres Kantons. Damit eine Gemeinde für den Erwerb von Ferienwohnungen sowie Wohneinheiten in Apparthotels in Frage kommen kann, wird vorausgesetzt, dass sie nach einem genehmigten Entwicklungskonzept im Sinne des Bundesrechts über die Investitionshilfe in Berggebieten oder nach einer gleichwertigen amtlichen Planung des Erwerbs solcher Wohnungen und Wohneinheiten durch Personen im Ausland bedarf, um den Fremdenverkehr zu fördern, was für die im Anhang aufgeführten Gemeinden bereits zutrifft. Da unser Kontingent von 20 Einheiten jährlich sehr gering ist, muss auch nicht befürchtet werden, dass aus staatspolitischen Überlegungen eine Überfremdung stattfinden könnte.

Die im Anhang bezeichneten Orte sind solche, die schon bis anhin auf den Erwerb von Zweitwohnungen durch Ausländer zur Förderung des Fremdenverkehrs Anspruch erheben konnten. Artikel 2 sieht nun vor, dass diese Orte alle vier Jahre vom Regierungsrat nach Anhören der Gemeinden und unter Berücksichtigung der genannten Kriterien neu bestimmt oder ergänzt werden können.

Art. 2 Wohneinheiten in Apparthotels

Die Bestimmung, dass der Erwerb von Wohneinheiten in Apparthotels bis zu 60% der auf die Wohneinheiten entfallenden Wertquoten zulässig ist, setzt eine kantonale Höchstgrenze fest. Der Bewilligungsgrund ist jedoch im Sinn des bisherigen Rechts und der bisherigen Praxis als blosse Kann-Vorschrift ausgestaltet, so dass der zuständigen Behörde innerhalb des genannten Rahmens das nötige Ermessen zusteht. Zudem können die Gemeinden die Höchstgrenze von sich aus herabsetzen.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist Artikel 10 Buchstabe a des Bundesgesetzes zu beachten, wonach der Betriebsinhaber mindestens 51 Prozent der gesamten Wertquoten eines Apparthotels besitzen muss. Beträgt nämlich der Betriebsteil nur 18 Prozent der gesamten Wertquoten oder weniger, dann muss der Hotelier mehr als 40 Prozent der auf die Wohneinheiten entfallenden Wertquoten übernehmen.

Zur besseren Erläuterung seien hier noch zwei Beispiele angeführt:

Beträgt der Betriebsteil 30 Prozent der gesamten Wertquoten, so muss der Betriebsinhaber noch mindestens im Umfang von 21 Prozent der gesamten Wertquoten Wohneinheiten übernehmen, d.h. mindestens 30 Prozent der auf die Wohneinheiten entfallenden Wertquoten. Frei verfügbar bleiben demnach gemäss Bundesrecht noch 70 Prozent der Wohneinheiten. Die Schranke von 60 Prozent nach Artikel 2 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes käme hier also zum Zug.

Beträgt der Betriebsteil hingegen bloss 10 Prozent der gesamten Wertquoten (z.B. bei einem Garni-Hotel), so muss der Betriebsinhaber noch mindestens im Umfang von 41 Prozent der gesamten Wertquoten Wohneinheiten übernehmen, d.h. mindestens 46 Prozent der auf die Wohneinheiten entfallenden Wertquoten. Verfügbar bleiben demnach gemäss Bundesrecht nurmehr 54 Prozent der Wohneinheiten, also weniger als die in Artikel 2 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes genannte Höchstgrenze von 60 Prozent. Die kantonale Schranke käme hier also nicht zum Zug.

Art. 3 Verteilung des kantonalen Kontingents

Die in diesem Artikel vorgesehene Kontingentsverteilung entspricht der bisherigen Lösung und soll daher nicht in Frage gestellt werden. Für die Kontingentsverteilung ist die Bewilligungsbehörde, also die Polizeidirektion, zuständig.

Art. 4 Verfall der Grundsatzbewilligung

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 BewV regeln die Kantone den Verfall von Grundsatzbewilligungen. An der bereits bis heute gehandhabten Frist von drei Jahren soll festgehalten werden. Eine Fristerstreckung ist ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen um zwei Jahre möglich.

Art. 5 – 10 Zuständige Behörden und Verfahren

Diese Artikel entsprechen dem geltenden Vollziehungsgesetz und sind einzig redaktionell dem neuen Bundesgesetz angepasst worden.

Art. 11 Gebühren

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Verfahren vor der Bewilligungsinstanz, vor allem bei komplizierten Beteiligungs- oder Finanzierungsverhältnissen, sehr aufwendig sein kann. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Gebühren von bisher Fr. 10.– bis Fr. 500.– auf mindestens Fr. 200.– bis höchstens Fr. 6000.– festzulegen. Für das Beschwerdeverfahren sollen dieselben Ansätze gelten.

IV. Antrag

Gestützt auf diese Darlegungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehender Vorlage:

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1986)

(Genehmigt vom Bundesrat am)

I. Kantonale Bewilligungsgründe**Art. 1***Grundsatz*

¹ Der Erwerb wird bewilligt, wenn das Grundstück einer natürlichen Person dient:

- a. als Hauptwohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes, solange dieser andauert;
- b. als Ferienwohnung oder als Wohneinheit in einem Aparthotel im Rahmen des kantonalen Kontingentes.

² Der Regierungsrat bestimmt die Orte, die zur Förderung des Fremdenverkehrs, des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Aparthotels durch Personen im Ausland bedürfen; die Liste dieser Orte ist in der Regel, alle vier Jahre nach Anhören der Gemeinden, im Anhang zu diesem Vollziehungsgesetz festzulegen.

Art. 2*Wohneinheiten in Aparthotels*

¹ Der Erwerb von Wohneinheiten in Aparthotels ist bis zu 60 Prozent der auf die Wohneinheiten entfallenden Wertquoten zulässig.

² Die Fremdenverkehrsorte können durch Beschluss der Gemeindeversammlung weitergehende Beschränkungen einführen. Der Gemeinderat teilt solche Beschlüsse unverzüglich dem Regierungsrat mit, welcher sie dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis bringt.

Art. 3*Verteilung des kantonalen Kontingents*

¹ Das kantonale Bewilligungskontingent für den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels wird in der Reihenfolge des Gesuchseinganges verteilt; dabei ist auf eine angemessene regionale Verteilung zu achten.

² Die Polizeidirektion soll bei der Zusicherung von Grundsatzbewilligungen an Veräusserer Rücksicht auf eine angemessene Verteilung des Kontingents auf Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels nehmen.

Art. 4*Verfall der Grundsatzbewilligung*

¹ Die Zusicherung von Grundsatzbewilligungen verfällt, soweit nicht innert dreier Jahre um die Einzelbewilligung nachgesucht wird.

² Diese Frist kann ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen um zwei Jahre erstreckt werden, wenn der Veräusserer vor Ablauf der Frist darum nachsucht.

II. Zuständige Behörden**Art. 5**

¹ Bewilligungsbehörde im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *a* des Bundesgesetzes ist die Polizeidirektion.

² Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *c* des Bundesgesetzes ist der Regierungsrat.

³ Beschwerde- und klageberechtigte Behörde im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes ist die Direktion des Innern.

III. Verfahren**Art. 6***Bewilligungsgesuche*

¹ Bewilligungsgesuche für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland sind schriftlich und begründet bei der Polizeidirektion einzureichen.

² Diese ist berechtigt, die zur Beurteilung der Gesuche nötigen Aufschlüsse zu verlangen und die gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes festgelegte Rechts- und Amtshilfe in Anspruch zu nehmen. Ferner hat die Polizeidirektion die Stellungnahme der Ortsgemeinde, in der das Grundstück liegt, einzuholen.

Art. 7*Grundbuch und Handelsregister*

¹ Vorgängig der Grundbucheintragung prüft der Grundbuchverwalter von Amtes wegen, ob der Erwerb von Grundstücken im Sinne des Bundesgesetzes einer Bewilligung bedarf. Bestehen Zweifel über die Bewilligungspflicht, so geht er nach Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vor.

² Der Handelsregisterführer verfährt wie der Grundbuchverwalter; er verweist jedoch eine juristische Person oder vermögensfähige Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt, vor der Löschung in jedem Falle an die Bewilligungsbehörde.

Art. 8*Entscheide*

¹ Die Polizeidirektion teilt ihren Entscheid dem Gesuchsteller, dem Grundbuchamt, dem Handelsregisteramt, der Direktion des Innern sowie der betreffenden Gemeinde schriftlich mit.

² Kantonale Stelle für statistische Angaben ist die Polizeidirektion.

Art. 9*Beschwerde an den Regierungsrat*

¹ Gegenüber Entscheiden der Polizeidirektion kann innert 30 Tagen nach erfolgter Eröffnung schriftlich Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

² Innert der gleichen Frist steht der Direktion des Innern das Beschwerderecht gegenüber Entscheiden der Polizeidirektion an den Regierungsrat zu. Die Direktion des Innern hat auch das Klagerecht gegenüber einer ungerechtfertigten Eintragung im Sinne von Artikel 27 des Bundesgesetzes.

Art. 10*Beschwerde an das Bundesgericht*

Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

IV. Gebühren**Art. 11**

¹ Die Gebühr für das Verfahren vor der Bewilligungsinstanz beträgt 0,5 Prozent des Kaufpreises, mindestens jedoch 200 Franken und höchstens 6000 Franken.

² Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat gelten dieselben Gebührensätze.

V. Schlussbestimmung**Art. 12**

¹ Dieses Vollziehungsgesetz tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin wird das Vollziehungsgesetz vom 6. Mai 1962 zum Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufgehoben.

Anhang

Orte, die nach Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes zur Förderung des Fremdenverkehrs des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland bedürfen:

Elm	Schwändi
Matt	
Braunwald	Filzbach

§ 6 Antrag auf Erlass eines Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum

I. Der Memorialsantrag

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus (SVP) stellte zuhanden der Landsgemeinde 1982 den Antrag, es sei ein Gesetz zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum zu erlassen.

Hiezu wurde angeführt:

«Dieses Gesetz soll eine breite Streuung des privaten Haus- und Wohnungseigentums fördern. Diese Vergünstigung soll an gewisse Bedingungen geknüpft werden, u.a.

- nur an natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus zum eigenen Bedarf
- nicht an Personen mit hohem Einkommen und grossem Vermögen
- bei einer Veräusserung innert wenigen Jahren muss die Hilfe zurückerstattet werden

Die verlangte Förderung könnte unseres Erachtens erreicht werden durch

- die Gewährung zinsgünstiger Hypotheken mit erhöhter Belehnungsgrenze
- die Vermittlung und Verbürgung von Darlehen
- die Schaffung einer kantonalen Hypothekarbürgschaftsgenossenschaft

Das Wohnbauförderungsgesetz wird die Attraktivität des Glarnerlandes erhöhen, weil es den Wunsch vieler nach einem Eigenheim erfüllen hilft. Es wird die Bevölkerungsstruktur in unserem Kanton verbessern, da besonders auch jüngere Leute dem Glarnerland die Treue halten, wenn sie hier ein Haus besitzen.»

II. Die Behandlung des Antrages an der Landsgemeinde 1982

Im Memorial für die Landsgemeinde 1982 wurde die Situation der Wohnbauförderung im Kanton Glarus dargelegt (Seite 31) und die bevorstehende Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen ausführlich erörtert. Die Wohnbauförderung sollte nach dem damaligen Stand der Dinge vom Bund an die Kantone und Gemeinden zurückgehen. Im Memorial wurden die Konsequenzen für die Kantone skizziert. Insbesondere wegen dieser Unsicherheiten in Bezug auf die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen erachteten Regierungsrat und Landrat im Jahre 1982 den Zeitpunkt für den Erlass neuer gesetzlicher Bestimmungen im Bereich Wohnbauförderung als sehr ungünstig. Überdies reichte die kurze zur Verfügung stehende Zeit auch nicht aus, um eine Vorlage auszuarbeiten, zumal die Antragssteller ihre Zielvorstellungen lediglich im Sinne einer allgemeinen Anregung formuliert hatten. Diese Gründe bewogen Regierungsrat und Landrat, der Landsgemeinde die Verschiebung des Geschäftes auf die Landsgemeinde 1984 zu beantragen. Die Landsgemeinde folgte diesem Antrag.

III. Die Behandlung des Antrages an der Landsgemeinde 1984

1984 war die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen in Sachen Wohnbauförderung noch nicht wesentlich weiter gediehen. Zwar hatte damals der Ständerat der Neuverteilung gemäss Botschaft des Bundesrates (Übergang an Kantone 1987) zugestimmt. Die vorberatende Kommission des Nationalrates hatte aber Nichteintreten beschlossen, womit die mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen angestrebte Kantonalisierung der Wohnbauförderung umstritten blieb. Es war 1984 noch völlig offen, in welche Richtung sich die Sache entwickelt. Es konnte davon ausgegangen werden, dass die Wohnbauförderung – wenn überhaupt – frühestens 1987 an die Kantone übergehen würde. Bis zu diesem Zeitpunkt stünden die Hilfen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (des Bundes) sowie die anderen Hilfen der Wohnbauförderung zur Verfügung, die der Regierungsrat grundsätzlich als ausreichend betrachtete. Neue gesetzliche Grundlagen wären – falls überhaupt nötig – im Jahre 1986 zu erlassen. Die Landsgemeinde war gleicher Meinung und beschloss, den Antrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus betreffend Erlass eines Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum spätestens auf die Landsgemeinde 1986 zu verschieben.

IV. Die heutige Situation

Nach einem langen Hin und Her zwischen Ständerat und Nationalrat hielt der Nationalrat im Herbst 1984 an seinem früher gefassten Nichteintretensbeschluss (bezüglich Kantonalisierung der Wohnbauförderung) fest, womit das Thema gemäss Geschäftsverkehrsreglement vom Tisch fiel. Die Wohnbauförderung bleibt also weiterhin eine Bundesaufgabe. Die Kantone werden dadurch erheblich entlastet. Damit wurde die Notwendigkeit

des Erlasses eines kantonalen Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Grundeigentum fraglich. Der Regierungsrat hat schon früher die Meinung vertreten, dass das bestehende Instrumentarium der Wohnbauförderung – vorausgesetzt der Bunde engagiere sich weiterhin in diesem Bereich – ausreichend sei.

Wir sind heute immer noch der gleichen Auffassung und können sie durch folgende Tatsachen untermauern:

- Die Wohneigentumsquote ist im Kanton Glarus sehr hoch. 1980 wurden 49% aller Wohnungen vom Eigentümer selbst bewohnt, während es im schweizerischen Durchschnitt nur etwa 30% waren.
- Die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Verbürgung von Nachgangshypotheken wurden durch neue Instrumente der Banken (Neue Hypothekenmodelle der Grossbanken, Bürgschaften und Zinskostenbeiträge des GKB-Jubiläumsfonds) ergänzt.
- Die Lage auf dem Wohnungsmarkt hat sich wieder etwas entschärft. Das Baulandangebot ist grösser als vor drei oder fünf Jahren. Der Leerwohnungsbestand ist angestiegen. In der Region Glarner Hinterland/Sernftal entwickelt sich eine erfreuliche Wohnbautätigkeit, was nicht zuletzt auf die Schaffung neuer und sicherer Arbeitsplätze zurückzuführen sein dürfte.

Für ein stärkeres Engagement des Kantons besteht somit heute weder eine Veranlassung noch eine Notwendigkeit. Die bestehenden Hilfen (Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes, kantonales Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet) betrachten wir als ausreichend, wobei hier erwähnt sei, dass die Beiträge im Berggebiet immerhin allgemeine Steuermittel von jährlich nahezu einer halben Million Franken erheischen.

V. Wünschbarkeit eines Erlasses

Nachdem seit der Einreichung des Memorialsantrages durch die Schweizerische Volkspartei schon vier Jahre vergangen sind und sich die Landsgemeinde schon zweimal mit diesem beschäftigt hat, haben wir es als notwendig erachtet, die Wünschbarkeit des beantragten Erlasses noch näher abzuklären, wozu wir den Weg einer Umfrage gewählt haben. Ein Fragebogen wurde allen vier Parteien, neun Bankinstituten, fünf Verbänden und allen Gemeinden zugestellt. Die Fragen wurden von allen Parteien, Banken und Verbänden sowie von 20 Gemeinden beantwortet (Stichtag 17. Oktober 1985). Von den 47 befragten Adressaten haben sich demnach 38 die Mühe genommen, die gestellten Fragen zu beantworten. Das Ergebnis darf somit als repräsentativ bezeichnet werden. Es ist auch eindeutig ausgefallen, indem 32 (von 38) Antwortende den Erlass eines Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum im heutigen Zeitpunkt für nicht notwendig erachten. Lediglich die antragsstellende Partei, ein Bankinstitut und vier Gemeinden des Hinterlandes und des Kerenzerbergs waren anderer Meinung. Im gleichen Verhältnis sind auch die weiteren Fragen beantwortet worden. Das Engagement des Kantons im Bereich der Wohnbauförderung wird als ausreichend betrachtet. Die Verbürgung von Nachgangshypotheken sei kein Problem, das mit Hilfe des Kantons gelöst werden müsse. Ebenfalls nicht notwendig sei die Schaffung einer weiteren Hypothekarbürgschaftsgenossenschaft. Vorschläge für eine Wohnbauförderung auf anderen Wegen (als über den Erlass eines neuen Gesetzes) sind nur wenige gemacht worden. Sie beziehen sich praktisch ausschliesslich auf die Ausschöpfung von Möglichkeiten im Bereich des Bau-, Planungs- und Steuerrechts.

VI. Antrag

Die Notwendigkeit und Wünschbarkeit eines Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum wurde also sorgfältig abgeklärt. Regierungsrat und Landrat sehen derzeit keine Veranlassung, dass der Kanton seine bisherigen Bemühungen im Bereich der Wohnbauförderung verstärken soll. Zusätzliche gesetzliche Grundlagen erscheinen demnach nicht notwendig.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus auf Erlass eines Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum.

§ 7 Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Beitragsleistung an Hauskrankenpflege)

1. Der Memorialsantrag

Zuhanden des Memorials für die Landsgemeinde 1983 hatte die Christlich-Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus folgenden Antrag gestellt:

«Das Gesetz über das Gesundheitswesen sei in dem Sinne zu ändern, dass die Hauskrankenpflege, insbesondere die Pflege Betagter und Chronischkranker, durch verbesserte Beitragsleistungen ausgeweitet werden kann. Die Beitragsleistungen sollen wie bis anhin an bestehende Institutionen ausgerichtet werden zur möglichen Ausweitung der eigenen Tätigkeit, aber auch zur Möglichkeit, Private für deren Haus-Krankenpflege-Tätigkeit zu entschädigen.»

In der Begründung wurde aufgeführt, die Modernisierung bestehender und der Bau neuer Alters- und Pflegeheime in unserem Kanton habe in den letzten Jahren einen erfreulichen Stand erreicht, doch sei trotz der in grösserer Zahl zur Verfügung stehenden Heim- und Pflegeplätze mit einer Verkürzung der Anmeldezeiten und Wartezeiten zur Aufnahme in ein Alters- und Pflegeheim nicht zu rechnen. Die Pflege und Versorgung bestimmter Bevölkerungsgruppen erfordere über diese beachtlichen baulichen Massnahmen hinaus weitere Anstrengungen. Es sollte jedem hilfsbedürftigen Einwohner – auch ausserhalb der Heime und Spitäler – entsprechende Hilfe, Pflege und Behandlung zukommen.

Im weitern wurde durch die Antragsteller u. a. dargestellt, der Verbesserung und Vermehrung der heim- und spitalexternen Krankenpflege komme in nächster Zeit vermehrte Bedeutung zu, dies umso mehr, als man in letzter Zeit zur Erkenntnis gekommen sei, bei Krankheit in der angestammten Umgebung zu verbleiben um zuhause gepflegt zu werden. Die häusliche, spitalexterne Pflege sei zudem bei weitem billiger als die oft nicht mehr notwendige Spitalbehandlung.

Dank vermehrten Mitteln sollte ermöglicht werden, die Dienste der Kranken- und Hauspflegevereine, des Schweizerischen Roten Kreuzes und der Samaritervereine auszuweiten und mehr Personal oder Hilfskräfte für die spitalexterne Krankenpflege zu finden. Darüber hinaus möchten die Antragsteller auch, dass diesen Institutionen mit grösseren finanziellen Mitteln die Möglichkeit geboten werde, durch die Gewährung eines Beitrages die Bereitschaft zur Übernahme der Pflege von Angehörigen oder Nachbarn zu fördern. Das Ziel sollte sein, dass kein Patient mehr aus sozialen Gründen oder wegen mangelnder Pflege in seinem vertrauten Heim ins Spital eingewiesen werden müsste. Wesentlich erschien den seinerzeitigen Antragstellern die Tatsache, dass durch eine Gesetzesänderung da und dort eine Schwelle überwunden werden könnte, um die Pflegedienste in Anspruch zu nehmen und andererseits die Bereitschaft zum Pflegedienst zu fördern. Für viele Betagte und Gebrechliche könnte damit der Eintritt ins Spital oder in ein Heim vermieden werden. Eine Verbesserung der spital- und heimexternen Krankenpflege wäre eine Hilfe zur Selbsthilfe. Sie könnte auf längere Sicht dazu beitragen, die Betriebskosten des Spitals und der Heime etwas abzubauen, sei es zur Entlastung der Krankenkassen, des Kantons und der Steuerzahler.

2. Stellungnahme

Unter Hinweis auf den Wortlaut von Artikel 31 Absatz 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vertrat der Regierungsrat im Memorial 1983 die Ansicht, es bestünde schon bisher die Möglichkeit, durch Kantonsbeiträge die Tätigkeit der Kranken- und Hauspflegeinstitutionen zu unterstützen und zu fördern. Die Bestimmung der Höhe dieser Beiträge liege in der Kompetenz des Landrates, der alljährlich mit der Genehmigung des Voranschlages entscheiden könne. In den Jahren 1964 – 1983 stieg der Landesbeitrag von Fr. 9 800.– auf Fr. 60 000.– pro Jahr an. Eine erneute Erhöhung sei auf dem Budgetwege möglich, ohne dass es hierfür eines Memorialsantrages oder einer Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen bedürfe.

Ohne dass man diesen Memorialsantrag zum vorneherein als überflüssig ablehnen wollte, beantragte man die Verschiebung auf eine der nächsten Landsgemeinden, spätestens auf 1986. In diesem Sinne hat dann auch die Landsgemeinde beschlossen. Man attestierte den Antragstellern, dass sie ein vornehmes Ziel anstreben möchten, doch sollten die Ergebnisse abgewartet werden, nachdem von verschiedenen Fachorganisationen Bestrebungen eingeleitet wurden, im Gesundheitswesen neue Wege zu suchen und die Kostenentwicklung in den Griff zu bekommen. So wird der Grundgedanke der Antragsteller gesamtschweizerisch im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes Nr. 8 geprüft und durch eine Arbeitsgruppe der Schweiz. Sanitätsdirektorenkonferenz bearbeitet.

Vom Kanton Glarus aus lässt sich das mit dem Memorialsantrag anvisierte Ziel auf relativ einfache Art und Weise realisieren, d. h. durch die Erhöhung der bisherigen Kantonsbeiträge.

In der Tat wurde für das Jahr 1984 bereits erstmals der Landesbeitrag an die Kranken- und Hauspflegeinstitutionen auf Fr. 120 000.– verdoppelt. Damit bekundete man, dass man mit dem Begehren der Antragsteller einig ging, die wollten, dass die Beitragsleistungen wie bisher an bestehende Institutionen ausgerichtet werden, um diesen die Ausweitung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen und insbesondere die Pflege Betagter und Chronischkranker zu fördern.

Mit Genugtuung konnte aus den einverlangten Jahresberichten entnommen werden, dass sich die Krankenpflegevereine mit den dafür engagierten Pflegerinnen und Krankenschwestern der Betreuung betagter und chronischkranker Personen im Sinne der Antragsteller widmen und zusätzlich vorübergehende Pflegeeinsätze übernommen werden. Die Hauspflege besorgt die Haushaltführung während der Abwesenheit oder Krankheit der Mutter sowie die Betreuung der Kinder, dies sowohl für eine befristete Zeit, halbtags- oder tageweise, wobei die Einsätze durch eine Vermittlungsstelle angeordnet werden.

Über die bisher gut eingespielten Dienstleistungen im vorerwähnten Sinne hinaus wünschen die Antragsteller, dass durch grössere Kantonsbeiträge die örtlichen Institutionen in die Lage versetzt werden sollten, den Angehörigen oder Nachbarn, die sich für die Krankenpflege zur Verfügung stellen, eine Entschädigung als Lohnersatz zu bezahlen. Zu diesem Begehren sind nach wie vor Vorbehalte angebracht, weil eine Kontrolle und Überwachung der häuslichen Krankenpflegedienste durch Angehörige oder Nachbarschaftshilfe mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Den Antragstellern schwebt offenbar vor, auf diese Weise Hilfspersonal für die ambulante Krankenpflege zu motivieren, nachdem im Ausland und in der Schweiz in Einzelfällen derartige Pilotprojekte bestehen. So ist z.B. in Basel eine Versuchsphase verlängert worden, nach der die Pflege Betagter und Chronischkranker zuhause durch Angehörige und Nachbarn unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt wird. In Abweichung eines ersten Versuchs sollten die Beiträge inskünftig vor allem auf Fälle beschränkt werden, in denen die wirtschaftliche Not offenkundig ist. Im weiteren werden die Beiträge nur dort ausgerichtet, wo die Pflegebedürftigen ohne die zuhause gewährte Pflege durch Angehörige und Nachbarn in ein Pflegeheim oder in ein Spital eingewiesen oder dort verbleiben müssten.

3. Die Bedürfnisfrage

Mit den alljährlich an die örtlichen Kranken- und Hauspflegeinstitutionen ausbezahlten Kantonsbeiträgen hat der Regierungsrat nicht nur deren segensreiche Tätigkeit anerkannt, sondern auch die Bedürfnisfrage bejaht. Trotzdem möchten wir aber daran festhalten, dass die spitalexterne Krankenpflege und der gesamte Pflegebereich grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinden ist. Es ist bekannt, dass die Gemeinden durch Defizitbeiträge oder sogar Defizitgarantien ihre Rolle wahrnehmen. Darin eingeschlossen sind auch die kirchlichen und gemeinnützigen Institutionen, welche seit jeher im ambulanten Versorgungssystem mitwirken. Andererseits hat der Kanton die stationäre Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Was in der ambulanten Betreuung der steigenden Zahl Betagter in den spitalexternen Diensten oder bei notwendiger Hauspflege bisher fehlte, war eine zentrale Koordinationsstelle, welche den Überblick über die Möglichkeiten der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege besitzt und die Ratsuchenden an die richtigen Stellen weiterweisen kann.

4. Zusammenschluss der Haus- und Krankenpflegevereine

Zur Verwirklichung einer zentralen Koordinationsstelle suchte die Sanitätsdirektion den Zusammenschluss der verschiedenen örtlichen Hauspflegevereine einerseits und Hilfsvereine für Krankenpflege oder Krankenpflegevereine andererseits zu fördern. Gleichzeitig wurde damit auch bezweckt, für die Verteilung der auf dem Budgetwege bewilligten, vermehrten Mittel einen Gesprächspartner zu erhalten. Dem Aufruf zur Gründung eines Kantonalverbandes der Haus- und Krankenpflegeinstitutionen wurde nahezu vollzählig Folge geleistet, und am 21. September 1984 erklärten 30 Vereine den Beitritt zum neuen, gemeinsamen Verband. Damit ist gewährleistet, dass ein einheitlicher Ausbau der spitalexternen Pflegedienste im ganzen Kanton erreicht werden kann und damit auch ein Mitspracherecht der in der Haus- und Krankenpflege tätigen Organisationen bei der Verteilung der durch den Kanton zur Verfügung gestellten Mittel. Weitere Beiträge zur Finanzierung der Tätigkeit der Haus- und Krankenpflegevereine sind gemäss Artikel 101 bis AHV-Gesetz unter gewissen Bedingungen vom Bundesamt für Sozialversicherung erhältlich und wurden für 1984 bereits durch den Kantonalverband bei den Bundesstellen zugunsten der glarnerischen Vereine geltend gemacht.

5. Schlussfolgerung und Antrag

Durch die Verdoppelung des Kantonsbeitrages und dessen laufende Anpassung an die Teuerung sowie die später möglichen Erhöhungen und Anpassungen sind die Intentionen der Antragsteller weitgehend erfüllt. Die Beitragsleistungen des Kantons und die neuerdings erhältlichen Bundessubventionen werden wie bis anhin an die bestehenden Institutionen ausgerichtet und sollten zur Ausweitung ihrer eigenen Tätigkeit verwendet werden. In diesem Sinne dürfte insbesondere auch die Möglichkeit bestehen, Private für deren Haus- und Krankenpflege-tätigkeit zu entschädigen, falls die örtliche Institution eine solche Entschädigung als gerechtfertigt erachtet.

Dank der Verdoppelung des Kantonsbeitrages und den Leistungen des Bundes dürfte man dazu in der Lage sein und zudem sollte auch die Kontrolle über die Berechtigung für den Bezug solcher Vergütungen örtlich leichter sein als durch kantonale Instanzen. Eine solche Kontrolle kann nicht Aufgabe des Kantons sein, sondern der Institutionen, welche Kantons- und Bundesbeiträge erhalten. In Nachachtung der Gemeindeautonomie sollte es den in der Haus- und Krankenpflege tätigen Vereinen überlassen bleiben, in ihrer Gemeinde Lücken im Programm der Sozialdienste zu schliessen. Für die Bezahlung von pflegerischem Hilfspersonal bestanden schon bisher Möglichkeiten.

Wie eine Aussprache mit den Antragstellern ergab, ging es ihnen vor allem darum, einen Anstoss für die Schaffung einer spital- und heimexternen Krankenpflege zu geben. Dieses Ziel dürfte, wie die vorstehenden Ausführungen beweisen, erreicht worden sein, ohne dass eine Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen nötig ist.

Aufgrund dieser Sachlage, da der gestellte Memorialsantrag praktisch weitgehend erfüllt und damit erledigt ist, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, ihn nun abzulehnen.

§ 8 Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen Gewährung von Krediten für die Jahre 1986 – 1995

I. Einleitung

Seit dem zweiten Weltkrieg nimmt der Motorfahrzeugverkehr in der Schweiz ständig zu. Auch heute noch werden im Kanton Glarus immer mehr Fahrzeuge in Verkehr gebracht. Unsere Strassen müssen deshalb ständig mehr Verkehr aufnehmen. So wurden auf der Kantonsstrasse zwischen Glarus und Netstal beispielsweise im Jahre 1985 ca. 47% mehr Fahrzeuge gezählt als zehn Jahre früher. In Schwanden betrug die Zunahme in der gleichen Zeitperiode 34%, bei der Nationalstrasse zwischen Weesen und Mühlehorn aber nur 13%. Das Kantonsstrassennetz war daher dem Motorfahrzeugverkehr nicht mehr gewachsen und wurde seit 1952 immer wieder verbessert.

1976 wurde von der Landsgemeinde ein Mehrjahresprogramm für die Jahre 1976 bis 1985 diskussionslos genehmigt. Vorher wurden verschiedene Einzelkredite bewilligt. 1980 und 1982 wurden zusätzliche Kredite für die Lawinengalerien im Sernftal und für eine neue Biätschenbrücke gesprochen. Bis Ende 1985 kann ein grosser Teil der in diesen Kreditbeschlüssen enthaltenen Korrekturen, Neu- und Ausbauten abgeschlossen werden.

Ab 1986 erwachsen nur noch bei folgenden Abschnitten grössere Aufwendungen: Umfahrungsstrasse Näfels – Linthal (Planungskredit), Dorfstrasse Niederurnen, Schwanden, Diesbach, Umfahrungsstrasse Rüti, Lawinengalerien Sernftalstrasse und Sägestrasse Bilten. Für einige dieser Abschnitte werden die beschlossenen Kredite wegen der grossen terminlichen Verzögerungen und der damit eingetretenen Teuerung nicht ausreichen.

Obschon noch nicht alle früher beschlossenen Strassenbauten fertiggestellt werden konnten, soll nun der Landsgemeinde wegen der Dringlichkeit anderer Bauvorhaben ein neues Mehrjahresprogramm unterbreitet werden. Dieses soll wiederum für einen grösseren Zeitabschnitt gelten, einerseits wegen der Grösse der gesamten finanziellen Aufwendungen und andererseits damit Prioritäten gesetzt werden können. Es obliegt dann dem Landrat, mit der Genehmigung der jährlichen Strassenbauprogramme die Kredite für die einzelnen Korrekturstrecken freizugeben. Je nach konjunktureller und finanzieller Lage kann der Strassenbau verstärkt oder zurückgestellt werden.

Nachdem in den letzten Jahren vorallem die Sernftalstrasse, die Hauptstrasse Linthal – Glarus und die Klausenstrasse auf zwei kleineren Abschnitten verbessert wurden, soll im neuen Programm die Klausenstrasse Linthal – Urnerboden wintersicher ausgebaut, in Schwanden eine Entlastungsstrasse gebaut und die Dorfstrasse Mollis sowie die Seggenstrasse in Bilten korrekturen werden. Die Autobahn N3 kann vermutlich bis Ende 1987 auf allen Abschnitten fertiggestellt werden.

Hinsichtlich der Dringlichkeit der einzelnen Vorhaben vertritt die *landrätliche Strassenbaukommission* die Auffassung, dass der Umfahrung Rüti, der Sägestrasse in Bilten, der Kantonsstrasse in Schwanden Dorf und der Seggenstrasse in Bilten erste Priorität einzuräumen ist.

II. Die einzelnen Bauvorhaben

Das neue Programm gliedert sich wiederum in zwei Abschnitte, nämlich:

- A. Fortsetzung begonnener Arbeiten
- B. Neue Arbeiten

Beim ersten Abschnitt handelt es sich um Arbeiten, für welche die Landsgemeinde bereits früher Kredite bewilligt hatte, welche jedoch infolge der Bauteuerung nicht ausreichten.

Im zweiten Abschnitt werden Arbeiten aufgeführt, die noch nicht in einer Kreditvorlage enthalten waren.

Entsprechend den früheren Kreditbegehren werden wieder die Bruttosummen eingesetzt. Hievon kommen die Bundessubventionen und die Gemeindebeiträge, die je nach Abschnitt und Gemeinde aus gesetzlichen Gründen (Finanzkraft usw.) stark variieren, in Abzug. Auch die Ansätze des Bundes können Änderungen erfahren.

A. Fortsetzung begonnener Arbeiten

a) Planungskredite

	bisherige Kredite	Aufgelaufene Kosten per 31. 12. 1984	Total erforderliche Aufwendungen	Neuer Brutto-Kredit
(Beträge in Fr. 1000)				
1.1 Umfahrungsstrassen Näfels-Linthal	500	246	1 000	500
b) Baukredite				
2.1 T 17 Niederurnen-Linthal				
2.1.1 Niederurnen Dorf	800	1 713	4 700	3 900
2.1.2 Schwanden Dorf	2 700	1 338	6 040	3 340
2.1.3 Diesbach Dorf-Betschwanden	2 880	2 788	4 000	1 120
2.1.4 Umfahrung Rüti	25 800	2 444	25 800	—
Total T 17 Niederurnen-Linthal	32 180	8 283	40 540	8 360
2.2 Übrige Kantonsstrassen				
2.2.1 Sernftalstrasse, Warth – Engi, Lawinensicherungen	11 812	6 935	11 812	—
2.2.2 Bilten – Schänis; Sägestrasse	120	72	1 470	1 350
2.2.3 Klöntalstrasse, Riedern	—	485	1 615	1 615
Total übrige Kantonsstrassen	11 932	7 492	14 897	2 965

Zu den einzelnen Abschnitten sind folgende Bemerkungen zu machen:

a) Planungskredite

1.1 Umfahrungsstrassen Näfels – Linthal

Im nun auslaufenden Mehrjahresprogramm 1976 – 1985 war für die generelle Projektierung einer Hochleistungsstrasse Näfels – Linthal ein Betrag von Fr. 500 000.– enthalten. Um eine durchgehende Hochleistungsstrasse ist es in den letzten Jahren aus bekannten Gründen eher still geworden. Immerhin wurde aber in letzter Zeit eine Umfahrungsstrasse in Näfels als Bestandteil der Hochleistungsstrasse eingehend studiert. Vor nicht allzu langer Zeit wurde sogar die Aufnahme dieses Projektes ins neue Mehrjahresprogramm in Aussicht gestellt. Von einem Ingenieurbüro und später auch vom Kantonalen Hoch- und Tiefbauamt wurde je ein Projekt mit direkter Fortsetzung des Zubringers Linthsteg – Näfels entlang der Linth ausgearbeitet. Bei grösseren Projekten zeigt nun aber die Erfahrung, dass heute ohne gründliches Variantenstudium ein politischer Entscheid nicht mehr möglich ist. Mit dem einfacheren, vom Kantonalen Hoch- und Tiefbauamt erstellten Projekt war der Gemeinderat Näfels mehr oder weniger einverstanden. Im Zusammenhang mit der neuen Ortsplanung und aus Gründen des Umweltschutzes kam dann aber die Forderung nach einer Berg- und Tunnelvariante. Eine Linienführung auf der Westseite von Näfels wird wesentlich teurer sein als diejenige entlang der Linth. Diese Feststellung allein genügt aber nicht, sie muss durch konkrete Zahlen bewiesen werden. Dazu müssen wegen des schwierigen Geländes genauere Untersuchungen durchgeführt werden. Ein Geologe wurde bereits mit ersten Studien beauftragt. Für weitere Abklärungen müssen vermutlich auch noch Sondierbohrungen durchgeführt

werden. Dies wird mit hohen Kosten verbunden sein. Erst aufgrund der daraus gewonnenen Erkenntnisse kann dann ein generelles Projekt ausgearbeitet und können die Kosten einigermaßen zuverlässig berechnet werden. Aufgrund dieser Sachlage erscheint die Aufnahme einer Umfahrungsstrasse von Näfels ins Mehrjahresprogramm als nicht gegeben. Damit aber die vorstehend erwähnten Untersuchungen und Projektierungsarbeiten durchgeführt werden können, soll der vorhandene Planungskredit um Fr. 500 000.– auf eine Million Franken erhöht werden.

1.2 Klöntalstrasse

Wie bei der Beratung der Vorlage im Landrat seitens des Regierungsrates erklärt wurde, werden die Projektierungsarbeiten an der Klöntalstrasse bei den sogenannten Ruostelköpfen von der Baudirektion über das Konto «Strassenunterhalt» vorgenommen; ein Landsgemeindekredit ist also dafür nicht erforderlich.

b) Baukredite

2.1 T 17, Kantonsstrasse Niederurnen – Linthal

2.1.1 Niederurnen Dorf

In Niederurnen wurde bis heute kein durchgehender, neuzeitlicher Ausbau der Kantonsstrassen durchgeführt. Hingegen wurden diverse Häuser abgebrochen, einige schlimme Engpässe ausgemerzt und teilweise Trottoirs erstellt. Der vorhandene Kredit wurde hier im Einverständnis mit dem Landrat überzogen, da bei anderen Teilstrecken der Kantonsstrassen die bewilligten Kredite nicht voll beansprucht wurden.

Heute bestehen in Niederurnen weitere Begehren für Verbesserungen bei den Kantonsstrassen. Bei der Einmündung der Ziegelbrückestrasse wurde bereits vor längerer Zeit ein Objekt erworben. Damit eine Verbesserung der Übersicht erreicht werden kann, muss dort noch mindestens ein weiteres Objekt erworben werden. Da damit aber noch nicht alle gefährlichen Engpässe eliminiert sind, soll ein genügend grosser Kredit ins neue Programm aufgenommen werden.

2.1.2 Schwanden Dorf

Auf diesem Abschnitt, von der Post bis zum Restaurant Schönengrund, wurden schon vor bald zwanzig Jahren die ersten Häuser erworben und abgebrochen. Anschliessend wurde ein provisorisches Trottoir erstellt. Nun sollen im Einverständnis mit dem Gemeinderat Schwanden weitere Gebäude erworben und abgebrochen werden. Diese Objekte wurden teilweise im Hinblick auf die Sanierung des Kreuzplatzes bereits von der Gemeinde erworben. Dort soll auch eine neue, grosse Überbauung entstehen. Für die Linksabbieger in Richtung Bahnhofstrasse soll eine eigene Fahrspur erstellt werden. Der Hauptanteil der auf 4,7 Mio Franken berechneten Kosten entfällt aber auf Gebäude- und Landerwerb sowie auf Umbauten bei bestehenden Häusern.

2.1.3 Diesbach Dorf

Der für den Ausbau der Kantonsstrasse in Betschwanden und Diesbach bewilligte Kredit war per Ende 1984 bis auf einen kleinen Rest aufgebraucht. Für die Teilstrecke bei der Liegenschaft «Sunnezyt» konnte bis heute keine definitive Lösung gefunden werden. Vorgesehen und praktisch unbestritten ist der Erwerb und der Abbruch eines weiteren Doppelwohnhauses. Ob aber das andere bereits im Besitze des Kantons befindliche Gebäude abgebrochen werden kann oder verschoben und saniert werden muss, ist noch völlig offen. Der Abbruch dieses stark in die Strasse vorspringenden, relativ baufälligen Hauses wird vorallem von der Glarnerischen Vereinigung für Heimatschutz bekämpft. Für die teuerste Variante, die auch eine Verschiebung und Sanierung dieses Gebäudes vorsieht, muss voraussichtlich mit Kosten von 1,2 Mio Franken gerechnet werden.

2.1.4 Umfahrungsstrasse Rüti

Die Umfahrungsstrasse Rüti konnte im Mehrjahresprogramm 1976/85 nicht verwirklicht werden. Die Projektbereinigung benötigte sehr viel Zeit. Die definitive Verteilung der Treibstoffzölle ist leider bis heute noch nicht abgeschlossen. Mit dieser Neuregelung wurden wesentlich höhere Bundesbeiträge in Aussicht gestellt. Mit einem vorzeitigen Baubeginn wären aber die alten Ansätze zur Anwendung gelangt. Das bereinigte Projekt für die Umfahrungsstrasse wurde teilweise bescheidener gestaltet. Vorallem die Zufahrt nach Rüti in Betschwanden wurde stark vereinfacht, indem nun keine niveaufreie Kreuzung mit der SBB-Linie mehr vorgesehen ist. Eine Überprüfung des Kostenvoranschlages ergab, dass der bereits bewilligte Kredit ausreichen dürfte.

2.2 Übrige Kantonsstrassen

2.2.1 Sernftalstrasse, Warth – Engi, Lawinenverbauungen

Bis Ende 1984 waren hier von insgesamt 11,8 Mio knapp 7,0 Mio Franken verbaut. Auch ergab die Überprüfung der Kosten, dass der vorhandene Kredit ausreichen dürfte.

2.2.2 Bilten – Schänis, Sägestrasse

Für verschiedene Abschnitte des Kantonsstrassennetzes wurden die bewilligten Kredite nicht voll beansprucht. Obschon im Mehrjahresprogramm 1976/85 nur die Erstellung eines kurzen Trottoirs vorgesehen war, wurde im Einverständnis mit dem Gemeinderat Bilten eine umfassende Korrektur mit einem durchgehenden Trottoir beschlossen. Die Kosten dafür belaufen sich auf 1,4 Mio Franken, sodass ein neuer Bruttokredit von 1,35 Mio Franken benötigt wird.

2.2.3 Klöntalstrasse, Riedern

Auch hier wurden anderorts nicht benötigte Kredite beansprucht. Es ergab sich überraschend die Gelegenheit, verschiedene, teilweise recht auffällige Gebäude zu erwerben. Für den Kauf und den Abbruch dieser Gebäude und für provisorische Instandstellungsarbeiten bei der Strasse wurden bis Ende 1984 total Fr. 485 000.– benötigt.

Im neuen Mehrjahresprogramm soll nun die Teilstrecke Sonnenplatz – Hinter der Brücke ausgebaut werden. Dabei wird auch die schmale und auffällige Löntschbrücke ersetzt. Für die knapp 300 m lange Strecke muss mit Kosten von 1,13 Mio Franken gerechnet werden.

B. Neue Arbeiten

	Totale Baukosten (in Fr. 1 000)
3.1 A 17, Klausenstrasse	
3.1.1 Staldenlauri	9 000
3.1.2 Balmlauri	2 800
3.1.3 Fruttlauri	6 100
3.1.4 Lehnenkonstruktion und Tunnel im Ban	19 800
3.1.5 «Im Mitten» – Linthal	3 400
Total A 17, Klausenstrasse	<u>41 100</u>
3.2 Übrige Kantonsstrassen	
3.2.1 Seggenstrasse, Bilten	3 300
3.2.2 Dorfstrasse, Mollis	2 600
3.2.4 Schwanden, Entlastungsstrasse Sernftal	12 400
Total übrige Kantonsstrassen	<u>18 300</u>
3.3 Lärm- und Umweltschutzmassnahmen	
3.3.1 Lärmschutzwände N3, Niederurnen	1 300
Total Lärm- und Umweltschutzmassnahmen	<u>1 300</u>

Zu den einzelnen Abschnitten sind folgende Bemerkungen zu machen:

3.1 A 17, Klausenstrasse

3.1.1 Staldenlauri

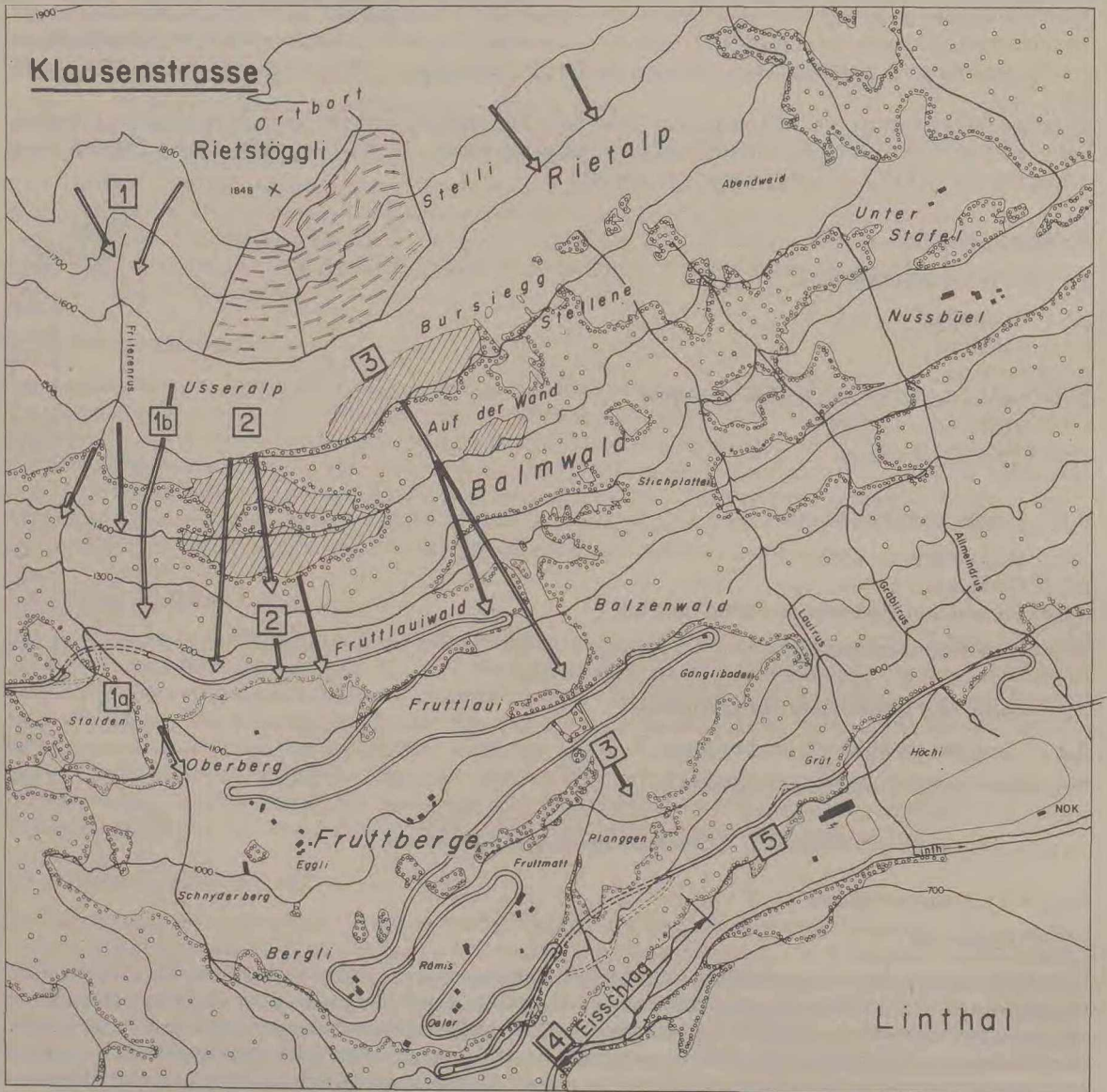
Beim vorliegenden Abschnitt handelt es sich um die am stärksten von Lawinen bedrohte Strecke der Klausenstrasse. Am 27. März 1978 ereignete sich hier ein Lawinenunglück mit vier Todesopfern. Daneben ist die Strasse wegen der engen Kurven und der schmalen Brücke über die Staldenrunse auch im Sommer sehr gefährlich. Die Stützmauern und die erwähnte Brücke sind recht auffällig, wurden doch sämtliche Kunstbauten hier seit der Inbetriebnahme der Strasse (vor 85 Jahren) nie saniert. Als vordringliche Schutzmassnahme wird hier eine ganz neue Linienführung gewählt. Die Überquerung des Tales mit einer weit gespannten Brücke wurde bereits früher untersucht. In einem Bericht des Eidgenössischen Institutes für Schnee- und Lawinenforschung vom Juni 1957 wird diese Lösung jedoch in Frage gestellt. Das nun vorliegende, vom Bauamt des Kantons Uri ausgearbeitete, generelle Projekt beinhaltet den Vorschlag für die Erstellung eines Tunnels und einer Galerie. Diese Lösung ist praktisch der einzige gangbare Weg und bringt einen absoluten Lawinenschutz für die Strassenbenützer. Der Tunnel muss allerdings in einem sehr aufwendigen Verfahren durch einen Moränenrücken erstellt werden. Dementsprechend hoch sind die Kosten. Sie betragen für die 400 m lange Strecke ca. 9,0 Mio Franken.

3.1.2 Balmlau

Hier sind an der Strasse selber keine Arbeiten geplant. Hingegen soll im Lawinenanrissgebiet Rietstöggi ein umfangreicher Stützverbau erstellt werden. Mittels Schneebrücken und Schneenetzen soll ein Gebiet von ca. 3,4 Hektaren verbaut werden. Zusätzlich ist auch eine Ergänzungsaufforstung geplant. Auch hier muss wegen des unwegsamen Gebietes mit relativ hohen Kosten von ca. 2,8 Mio Franken gerechnet werden.

3.1.3 Fruttlau

Der Niedergang der Lawine erfolgt hier regelmässig, meistens mehrmals jeden Winter. Die Strasse wird dabei oft an vier übereinanderliegenden Stellen verschüttet. Von der Strasse her ist das Herannahen der Lawine wegen der hohen Felswände nicht sichtbar. Das Bauamt Uri hat zwei Varianten untersucht, wobei nun die Verbauung des Anrissgebietes von ca. 7 Hektaren mit einem Stützverbau, bestehend aus Schneebrücken und Schneenetzen, sowie eine Zusatzaufforstung im Bannwald vorgenommen werden sollen. Die Kosten dafür betragen ca. 6,1 Mio Franken.



- | | | |
|---------------------|----------------------------------------------|-------------|
| 1 Staldenlau | 4 Lehenkonstruktion und Tunnel im Ban | Stützverbau |
| 2 Balmlau | 5 "im Mittlen" - Linthal | Aufforstung |
| 3 Fruttlau | | Lawine |

3.1.4 Lehenkonstruktion und Tunnel im Ban

Für diese ca. 1 150 m lange Strecke wurde bereits 1973 von einem Ingenieurbüro ein Projekt ausgearbeitet. Die Strasse ist sehr unübersichtlich, und sämtliche Kunstbauten wurden hier seit der Eröffnung des Passes noch nie saniert. Die Wendeplatten erlauben keinen Gegenverkehr für grosse Fahrzeuge, und auch die bestehenden zwei Tunnel sind so eng, dass der Verkehr im Sommerhalbjahr mittels Lichtsignalanlage einspurig gesteuert werden muss. Zudem sind die Abschnitte vor und zwischen den beiden Tunnels extrem durch Stein- und Eis-schlag gefährdet. Daher soll als Kernstück des vorliegenden Projektes ein ca. 434 m langer neuer Tunnel erstellt werden. Das Gelände bei den offenen Strecken ist so steil, dass fast durchwegs entweder Mauern, Lehenkonstruktionen oder Brücken gebaut werden müssen. Entsprechend hoch sind hier die Ausbaurkosten. Die eingesetzten Kosten für den Tunnelbau gelten unter der wahrscheinlichen Annahme, dass das Profil gesamthaft aus-gebrochen werden kann. Für den Tunnel inkl. sämtliche Nebenarbeiten muss mit Kosten von ca. 10,2 Mio Franken, für die restliche auch sehr aufwendige Strecke mit 9,6 Mio Franken gerechnet werden.

3.1.5 «Im Mitten» – Linthal

Vom Ende der Projektstrecke des Tunnels im Ban bis zur ausgebauten Klausenstrasse im Dorfgebiet von Linthal liegen ca. 700 m Strasse in sehr steiler Hanglage. Die Strasse ist relativ schmal und teilweise sehr unübersicht-lich. Dabei müssen bergseitige Felsanschnitte und talseitige Stützmauern erstellt werden. Das Gebiet ist auch von einigen Runsen durchzogen, wo neue Durchlässe und Brücken vorgesehen sind. Trotz einer gewissen Steinschlag- und Schneeschlaggefährdung wurden hier für entsprechende Massnahmen keine Beträge in die ca. 3,4 Mio Franken betragende Kostenschätzung aufgenommen.

Zum Abschnitt 3.1 «Klausenstrasse» hat sich die *landrätliche Strassenbaukommission* im übrigen wie folgt ver-nehmen lassen:

Die hohen Investitionskosten von über 40 Mio Franken dürfen nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Wintersi-cherheit betrachtet werden. Seit dem Bau der Klausenstrasse vor bald hundert Jahren wurden auf diesen Teil-strecken praktisch keine Verbesserungen vorgenommen. Es geht hier auch darum, die noch nicht ausgebauten Strecken dem allgemeinen Standard der schweizerischen Passstrassen und den Erfordernissen der Verkehrs-sicherheit anzupassen. Zweifellos ist jedoch der Ausbau der Klausenstrasse und insbesondere die Wintersi-cherheit dieser Passstrasse für den Urnerboden von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Diese Tatsache sollte bei der Festlegung des Subventionssatzes angemessen berücksichtigt werden. Die Kommission ersucht den Regierungsrat, zu gegebener Zeit bei den zuständigen Bundesinstanzen diesbezüglich vorstellig zu werden.

3.2 Übrige Kantonsstrassen

3.2.1 Seggenstrasse, Bilten

Neben der Sägestrasse, als bestehende Kantonsstrasse, soll in Bilten auch die Seggenstrasse am Rande der Bauzone, als direkte Verbindung von der Kantonsstrasse Niederurnen – Bilten zur Autobahn, ausgebaut und vom Kanton übernommen werden. Das Normalprofil sieht hier eine Fahrbahn von 7,00 m und einen Gehweg von 2,00 m Breite vor. Das Gelände ist nicht speziell schwierig, grosse Kunstbauten müssen nicht erstellt werden, doch ist der Untergrund ziemlich schlecht, sodass für die Foundationsschicht und die Belagsarbeiten grosse Kos-ten entstehen dürften. Auch der Landerwerb ist hier wesentlich teurer als z.B. bei der Klausenstrasse. Die Ge-samtkosten für den Ausbau der Seggenstrasse belaufen sich auf ca. 3,3 Mio Franken. Neue Abklärungen mit Vertretern vom Bundesamt für Strassenbau ergaben, dass die Seggenstrasse nicht ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden kann. Vermutlich kann aber für die Seggenstrasse ein Interessenbeitrag von max. 50% der Nationalstrassenrechnung belastet werden.

3.2.2 Dorfstrasse, Mollis

In Mollis soll die Kantonsstrasse 2. Klasse Mollis-Netstal auf der Teilstrecke evangelische Kirche bis Sägewerk Frefel korrektoniert werden. Dabei soll möglichst schonend vorgegangen werden und, soweit es die Verhältnisse zulassen, auf der ganzen Länge ein Trottoir erstellt werden. Dazu sind teilweise recht grosse Umbauarbeiten an Gebäuden notwendig. Eventuell soll sogar ein Haus abgebrochen werden. Sämtliche Wer-kleitungen, nebst einigen von der Gemeinde bereits erstellten Kanalisationen, müssen saniert werden. Teil-weise müssen auch Gartenmauern, Durchlässe und eine Brücke erneuert werden. Die neue Fahrbahnbreite schwankt zwischen 3,50 m und 5,00 m. Es wird also bewusst in Kauf genommen, dass ein Kreuzen von Perso-nenwagen nicht überall möglich ist. Teilweise soll unter Umständen aus denkmalpflegerischen Überlegungen eine Strassenpflasterung erstellt werden. Bei allen vorgesehenen Massnahmen, die auf 2,6 Mio Franken berechnet wurden, steht der Schutz der Fussgänger im Vordergrund.

3.2.3 Bahnhofstrasse, Mollis

Hiezu wurde im Landrat seitens des Regierungsrates die Erklärung abgegeben, dass bei der Bahnhofstrasse in Mollis das bestehende Trottoir durchgehend ausgebaut (verbreitert) werden soll, und zwar zulasten des Kontos «Strassenunterhalt». Ein spezieller Landsgemeindekredit braucht dafür nicht angefordert zu werden.

3.2.4 Schwanden, Entlastungsstrasse Sernftal

Die Verkehrsverhältnisse beim Kreuzplatz in Schwanden sind bekanntlich recht prekär. Eine niveaufreie Kreuzung der Bahnhofstrasse mit der SBB-Linie, die eine grosse Kapazitätsverbesserung des Knotens bringen würde, ist wegen der kurzen Distanzen leider nicht möglich. Deshalb wurden im Laufe der letzten Jahre insgesamt vier Varianten für eine Entlastungsstrasse in Richtung Erlen und Sernftal ausgearbeitet. Als die mit Abstand teuerste Lösung wurde auch ein Tunnel durch den Föhnen studiert. Während für dieses Projekt ein Betrag von ca. 40 Mio Franken benötigt würde, kostet die Variante IV ca. 12,4 Mio Franken. Da der Gemeinderat Schwanden mit dieser Linienführung einverstanden ist und die Realisierung dieses Bauvorhabens vermutlich auch von der Bevölkerung von Schwanden begrüsst wird, sollte dieses Projekt ins vorliegende Mehrjahresprogramm aufgenommen werden. Die zur Verwirklichung vorgeschlagene Variante beginnt ca. 50 m nördlich der Buchdruckerei Fridolin im Kalkofen. Dort zweigt sie rechtwinklig von der Kantonsstrasse Glarus – Schwanden ab und verläuft zunächst in einer Geraden, wobei die Linth mit einer 41 m langen Brücke überquert und die SBB-Linie Glarus – Schwanden unterquert wird. Nach einer Kurve mit einem relativ engen Radius von 70 m wird das SBB-Areal westlich der Geleiseanlagen der Station Schwanden erreicht. Nach einer Steinschlaggalerie längs des Föhnen wird beim Hotel Schwanderhof der Anschluss an die bestehende Sernftalstrasse hergestellt.

3.3 Lärm- und Umweltschutzmassnahmen

Wenn die Grenzwerte für Lärm, wie sie in einer kürzlich vom Bund dem Kanton zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnung enthalten sind, verbindlich werden, müssen gemäss dem neuen Umweltschutzgesetz umfangreiche Massnahmen wie Wände, Schallschutzfenster usw. verwirklicht werden. Dabei ist es aber äusserst schwierig, bereits heute die Folgen des Vollzuges abzuschätzen. Es sollte bezüglich Lärmschutz in Zukunft keine Unterschiede mehr geben zwischen Nationalstrassen und übrigen Strassen. Bereits durchgeführte Abklärungen haben gezeigt, dass im Kanton Glarus die Lärmbelastung an Kantonsstrassen teilweise ähnlich ist wie bei der Nationalstrasse. Wenn nun gewisse Werte überschritten sind, ist der Kanton von Gesetzes wegen verpflichtet, Massnahmen zu treffen. Auf welche Art und Weise die notwendigen Kredite, die nicht Gegenstand des vorliegenden Mehrjahresprogrammes bilden, dannzumal bereitzustellen sind, wird später von Fall zu Fall entschieden werden.

In Niederurnen wurde vom Bund 1984 ein Lärmschutzprojekt genehmigt. Dabei sollen vorallem direkt an der Nationalstrasse liegende, bereits vor deren Erstellung bestehende Gebäude geschützt werden. Dieses Projekt kann deshalb voll der Nationalstrassenrechnung belastet werden. In Niederurnen möchte man nun noch weitergehende Massnahmen. Diese wurden vom Bund bis heute nicht anerkannt. Damit sollen in erster Linie etwas weiter entfernte Gebäude, wie zum Beispiel das Schulhaus im Brunnern und Wohnbauten in Ziegelbrücke, geschützt werden. Ein vom Kantonalen Hoch- und Tiefbauamt ausgearbeitetes Projekt rechnet mit Kosten von ca. 1,24 Mio Franken.

III. Grundsätzliche Bemerkungen zum Mehrjahresprogramm

Grundsätzlich ist zum vorliegenden Mehrjahresprogramm zu bemerken, dass die Nichtberücksichtigung eines bestimmten Strassenabschnittes nicht bedeutet, dass diesbezüglich eine Korrektur in den Jahren 1986 – 1995 schlechthin ausgeschlossen wäre. Gegenteils muss es dem Regierungsrat und dem Landrat unbenommen sein, einer späteren Landsgemeinde eine separate Kreditvorlage zu unterbreiten. Umgekehrt bedeutet die Aufnahme eines bestimmten Projektes nicht die Verpflichtung, das betreffende Vorhaben in den Jahren 1986 – 1995 auf alle Fälle zu realisieren; gegenteils soll ja der Landrat bei der Gestaltung der jährlichen Bauprogramme auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons, auf die Dringlichkeit der Projekte und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt Rücksicht nehmen. Je nach den gegebenen Verhältnissen kann also das vorliegende Programm auch über eine längere Zeitspanne als die vorgesehenen 10 Jahre erstreckt werden. Generell ist zu sagen, dass während einer Zeitspanne von 10 Jahren sich die Verhältnisse derart stark ändern können, dass ein Mehrjahresprogramm naturgemäss gewissen Modifikationen unterworfen sein wird.

Ferner soll es dem Landrat unbenommen sein, innerhalb der einzelnen unter Ziffer 1 des Beschlussesentwurfes angeführten sechs Kreditpositionen Verschiebungen vorzunehmen, soweit dadurch die betreffenden Globalkredite nicht überschritten werden. Hingegen wäre es unzulässig, zwischen den sechs erwähnten Positionen Verschiebungen vorzunehmen, also z.B. weniger an der Hauptstrasse T 17 und dafür mehr an der Klausenstrasse zu verbauen oder umgekehrt.

Schliesslich sei darauf aufmerksam gemacht, dass die von der Landsgemeinde zu gewährenden Kredite auf der Preisbasis per 1. August 1985 fussen, d.h. dass damit allfällige teuerungsbedingte Kostenüberschreitungen bewilligt sind.

IV. Finanzielles

1. Nettokosten für den Kanton; Finanzbedarf

Wie bereits vorstehend ausgeführt, basieren die Kredite für die einzelnen Strassenzüge auf den Gesamtbaukosten. Bei einigen Positionen im Abschnitt A (Fortsetzung begonnener Arbeiten) sind die zu erwartenden Bundessubventionen und Gemeindebeiträge festgelegt. Bei allen übrigen Korrekturen werden diese aber erst mit der Genehmigung des Ausführungsprojektes bestimmt. Vorallem in Bezug auf die Bundessubventionen ist es heute äusserst schwierig, verbindliche Angaben zu machen.

Die eidgenössische Ausführungsgesetzgebung zum Treibstoffzollgesetz wird voraussichtlich nicht vor Ende 1986 in Kraft gesetzt.

Fest steht lediglich, dass sowohl für die Haupt- wie auch für die Alpenstrassen eher mit höheren Subventionssätzen gerechnet werden kann. Das gesamte Hauptstrassennetz muss aber in die Kategorien der Hauptstrassen im Alpengebiet und derjenigen ausserhalb des Alpengebietes eingeteilt werden. Von dieser Abstufung wird der Subventionssatz ganz wesentlich beeinflusst. Eindeutig ist heute nur, dass für die Klausenstrasse ein Bundessubventionssatz zwischen 60 und 80% zur Anwendung gelangt. Offen ist aber z.B. die Finanzierung der Entlastungsstrasse in Schwanden, wobei immerhin gewisse Zusicherungen des früheren Direktors des Bundesamtes für Strassenbau bestehen.

Generell stellt sich aber die Situation aus der Sicht der Finanzierung für das neue Programm eindeutig günstiger dar als vor zehn Jahren. Trotz der hohen Aufwendungen für die Nationalstrassen konnten sämtliche Strassenbaukonti per Ende 1984 auf einen Franken abgeschrieben werden.

Es werden auch aus den zweckgebundenen Einnahmen mehr Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen, da mit dem neuen Treibstoffzollgesetz ca. 80% des Nationalstrassenunterhaltes inkl. die Polizeiüberwachung vom Bund übernommen werden.

Wie bereits erwähnt, kann die Nationalstrasse bis Ende 1987 fertiggestellt werden. Bereits heute ist aber z.B. der aufwendigste Abschnitt, der Kerenzbergstrassentunnel, zum grössten Teil abgerechnet.

Die nachstehend aufgeführten Nettokosten für den Kanton ab 1985 mussten wegen der noch nicht eindeutig festgelegten Bundessubventionen geschätzt werden. Sie belaufen sich wie folgt:

Abschnitt A (Fortsetzung begonnener Arbeiten)	Gesamtkosten ab 1. Januar 1985 (in Fr. 1000)	Anteil Kanton ab 1. Januar 1985 (in Fr. 1000)
a) Planungskredite		
1.1 Umfahrungsstrassen Näfels-Linthal	754	754
b) Baukredite		
2.1 T 17, Niederurnen-Linthal	32 257	14 704
2.2 Übrige Kantonsstrassen	7 405	4 823
Total Abschnitt A	40 416	20 281
Abschnitt B (Neue Arbeiten)		
3.1 A 17, Klausenstrasse	41 100	10 275
3.2 Übrige Kantonsstrassen	18 300	8 500
3.3 Lärm- und Umweltschutzmassnahmen	1 300	1 300
Total Abschnitt B	60 700	20 075
Total Abschnitte A und B	101 116	40 356

Dazu kommt der Anteil des Kantons Glarus für die Fertigstellung der Nationalstrasse N3. Gemäss Kostenschätzung des Bundesamtes für Strassenbau sollen dort ab 1. Januar 1985 noch ca. 68,5 Mio Franken, vorallem für den Umbau der Walenseestrasse, für den Radweg Gäsi - Mühlehorn und für diverse Fertigstellungsarbeiten, investiert werden. Die Nettokosten für die N3 belaufen sich mit 8% Kantonsanteil auf ca. 5,48 Mio Franken.

Der gesamte Finanzbedarf des Kantons für Strassenbauten 1986 – 1995 stellt sich somit auf rund 45,8 Mio Franken (Preisbasis 1. August 1985).

Wie bereits vorstehend erwähnt, muss berücksichtigt werden, dass der Landrat über das jährliche Bauprogramm je nach konjunktureller und finanzieller Lage den Strassenbau forcieren oder bremsen kann.

Beim Mehrjahresprogramm 1976 – 1985 wurde mit einem Finanzbedarf des Kantons von 56,8 Mio Franken gerechnet. Einige Abschnitte konnten – wie bereits erwähnt – bis heute nicht verwirklicht werden. Hingegen wurden durch zusätzliche Beschlüsse weitere Objekte ins Strassenbauprogramm aufgenommen. Am 1. Januar 1976 belief sich die Strassenbauschuld auf ca. 17,6 Mio Franken. Am 1. Januar 1985 war sie vollständig getilgt.

Vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1984 wurden folgende Beträge in die Investitionsrechnung der Strassen eingebracht:

– Tilgung der Strassenbauschuld	ca. 17,6 Mio Franken
– Nettokosten Kantonsstrassen	ca. 24,2 Mio Franken
– Nettokosten Nationalstrasse N3	ca. 15,9 Mio Franken
	<u>ca. 57,7 Mio Franken</u>

Der Finanzbedarf des Kantons für Strassenbauten 1985 – 1996 ist, wenn alle bereits beschlossenen und neuen Bauvorhaben verwirklicht werden, ca. 11,9 Mio Franken kleiner als in den letzten 10 Jahren.

Die *landrätliche Strassenbaukommission* macht hiezu aus ihrer Sicht noch die folgenden Feststellungen:

Die Kommission unterstreicht die seitens des Regierungsrates gemachten Feststellungen betreffend der Finanzierung. Ende 1975 betrug die Strassenbauschuld rund 20 Mio Franken. Nebst dieser Bauschuld und dem hohen Investitionsbedarf für den Ausbau der Kantonsstrassen gab insbesondere der Kantonsanteil von rund 19 Mio Franken für den weiteren Ausbau der Nationalstrasse N3 zu berechtigter Sorge Anlass. Glücklicherweise haben sich die damaligen Finanzprognosen nicht erfüllt. Dank der guten Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre und trotz der zusätzlichen Landsgemeindekredite für die Lawinengalerien an der Sernftalstrasse und den Werkhof Schwanden konnte die Strassenbauschuld vollständig getilgt werden. Bei einem Finanzbedarf des Kantons für Strassenbauten (inkl. Anteil N3) von 45,8 Mio Franken liegt dieser 11 Mio Franken unter demjenigen des Programms 1976 – 1985, als mit einer Gesamtsumme für den Kanton von 56,8 Mio Franken gerechnet wurde. Eine entscheidende Verbesserung der Strassenfinanzierung ergibt sich auch durch die Änderung bei der Verteilung der Treibstoffzölle, indem der Hauptanteil der Betriebs- und Unterhaltskosten (prov. Ansatz 82%) und der verkehrspolizeilichen Überwachung der Nationalstrassen vom Bund übernommen wird. Dadurch werden höhere Mittel aus den zweckgebundenen Einnahmen für Investitionen zur Verfügung stehen.

2. Finanzierungsmittel

Die Finanzierung der Strassenbau- und Unterhaltskosten ist im Strassengesetz geregelt.

2.1 Ordentliche Mittel gemäss Artikel 88 Absatz 1 Strassengesetz

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Strassengesetz sind ordentlicherweise die Erstellungs-, Korrekptions-, Belags-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Strassen durch folgende Einnahmen zu finanzieren:

- die Beiträge des Bundes
- die dem Kanton zufallenden Anteile am Benzinzoll
- die Nettoeinnahmen aus dem Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr
- die Beiträge der Gemeinden

2.2 Zusätzliche Finanzierung gemäss Artikel 88 Absatz 2 Strassengesetz

Gemäss Artikel 88 Absatz 2 Strassengesetz kann der Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Rechnung beschliessen, wenn die zweckgebundenen Einnahmen nicht ausreichen. Natürlich sind auch diese Zuschüsse nicht unbegrenzt, da dadurch das Ergebnis der ordentlichen Rechnung wesentlich beeinflusst wird.

3. Mutmassliche Entwicklung der Strassenbauschuld

Wie bereits erwähnt, ist die finanzielle Situation für das neue Programm eindeutig viel besser als vor 10 Jahren. Wieviel Geld weiterhin neben den ordentlichen Mitteln gemäss Artikel 88 Absatz 1 des Strassengesetzes in den Strassenbau investiert wird, kann heute nicht prognostiziert werden. Immerhin hat es der Landrat mit der Genehmigung der jährlichen Strassenbauprogramme in der Hand, die finanzielle Entwicklung auf dem Sektor Strassenbau zu steuern.

V. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen Gewährung von Krediten für die Jahre 1986–1995

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1986)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrektion und die teilweise Neuerstellung der Kantonsstrassen folgende Kredite für die Jahre 1986–1995:

	Franken
1.1 <i>Umfahrungsstrassen Näfels–Linthal</i>	
– für die Weiterführung von Planungsarbeiten	500 000.—
1.2 <i>Kantonsstrasse Niederurnen–Linthal, T 17</i>	
– für die Weiterführung und den Abschluss laufender Korrektionen	8 360 000.—
1.3 <i>Klausenstrasse, A 17</i>	
– für die Ausführung neuer Korrektionen	41 100 000.—
1.4 <i>Uebrige Kantonsstrassen</i>	
– für die Weiterführung und den Abschluss laufender Korrektionen	2 965 000.—
– für die Ausführung neuer Korrektionen	18 300 000.—
1.5 <i>Lärm- und Umweltschutzmassnahmen</i>	
– für die Ausführung neuer Arbeiten	<u>1 300 000.—</u>
<i>Total Kreditsumme (Preisbasis 1. August 1985)</i>	<u>72 525 000.—</u>

2. Die Durchführung der Korrektionen und die Freigabe der entsprechenden Kredite hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zu unterbreiten sind; es sind hiebei die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushaltes, die Dringlichkeit der Projekte und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Der Landrat ist berechtigt, innerhalb der einzelnen unter Ziffer 1 angeführten sechs Kreditpositionen Verschiebungen vorzunehmen.
3. Die Finanzierung und Tilgung erfolgt nach Artikel 88 des Strassengesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 9 Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei

1. Einleitung

Die Erhaltung gesunder Wälder und besonders ihrer vielfältigen Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen ist für unser Land, vor allem aber für die Berggebiete, von grösster Bedeutung und liegt im öffentlichen Interesse. Seit Bestehen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung werden den Waldbesitzern für Massnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Waldes Bundes- und Kantonsbeiträge ausgerichtet.

Der Bund stützt sich bei seinen Beitragszusicherungen auf die Art. 41, 42^{bis} und 42^{ter} des Bundesgesetzes betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei (eidg. Forstgesetz), in denen die subventionsberechtigten Massnahmen und die Höhe der Bundesbeiträge festgelegt sind. Seit Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes sind diese Artikel verschiedentlich geändert und damit den wechselnden Bedürfnissen einer möglichst wirksamen Hilfe für die Walderhaltung angepasst worden.

Für den Kanton sind die heute gültigen Beitragsbestimmungen im kant. Forstgesetz in den Artikeln 21 und 33 enthalten. Beide Artikel wurden von der Landsgemeinde 1977 ergänzt, wobei jedoch lediglich die Subventionsansätze für die Anlage von Waldstrassen erhöht wurden. Die Bestimmungen betreffend die übrigen subventionsberechtigten Projekte (Aufforstungen, Verbauungen usw.) blieben unverändert.

2. Revision des kantonalen Forstgesetzes

Unser kant. Forstgesetz wurde von der Landsgemeinde 1906 erlassen. Mit Ausnahme kleiner Aenderungen sind die damals aufgestellten Bestimmungen heute noch gültig. Das Gesetz ist heute veraltet und wird den Anforderungen an eine moderne Gesetzgebung nicht mehr gerecht. Die Gesamtrevision unseres Forstgesetzes ist dringend nötig. Da sich aber ein kant. Forstgesetz weitgehend auf die Bundesgesetzgebung abstützen muss und seit vielen Jahren die Gesamtrevision des eidg. Forstgesetzes in Aussicht steht, wurde die Revision unseres Forstgesetzes immer wieder aufgeschoben. Heute steht nun die Revision der eidg. Forstgesetzgebung in greifbarer Nähe, besteht doch dafür ein konkreter Zeitplan. Dieser sieht vor, dem Bundesrat bis Ende März 1986 den Entwurf zu einem neuen Forstgesetz vorzulegen. Nach einem daran anschliessenden Vernehmlassungsverfahren soll das revidierte Forstgesetz bereits ab 1987 im Parlament durchberaten werden können, um 1988 oder spätestens 1989 in Kraft gesetzt zu werden. Unter Berücksichtigung dieses Zeitplanes wäre es falsch, schon jetzt eine Gesamtrevision des kantonalen Forstgesetzes vornehmen zu wollen.

Der Bund will in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung aufgrund des dringlichen Bundesbeschlusses vom 4. Mai 1984 erhöhte Kredite für Bundesbeiträge an Erschliessungen, Wiederherstellungen und Verbauungen ermöglichen. Ausserdem soll durch eine grosszügigere Interpretation der heute geltenden Gesetzesbestimmungen die Erhaltung des Schutzwaldes sichergestellt werden.

Gemäss Art. 42^{ter} des eidg. Forstgesetzes werden die Bundesbeiträge unter der Bedingung zugesichert, dass auch die Kantone die nach ihrer Finanzlage zumutbaren Beiträge leisten. Beim heute gültigen Wortlaut des Art. 33 Bst. a und b müsste für gewisse Projektkategorien dieser Artikel äusserst weit ausgelegt werden, damit Kantonsbeiträge ausgerichtet werden könnten. In der Praxis wurde jeweils für alle vom Bund subventionierten Projekte auch ein Kantonsbeitrag bis maximal 30% ausgerichtet. Dabei stützten sich Forstdirektion und Regierungsrat auf die Bestimmung «Der Kanton leistet unter der Bedingung, dass der Bund die betreffenden Projekte ebenfalls subventioniert, die folgenden Beiträge:»

Im dringlichen Bundesbeschluss vom 4. Mai 1984 hat der Bund die minimalen Beitragssätze der Kantone, die zur Auslösung des maximalen Bundesbeitrages nötig sind, verbindlich festgelegt. Da auch eine extensive Auslegung des Art. 33 des kant. Forstgesetzes diesen Bundesbestimmungen nicht genügen konnte, war der «Beschluss über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden», erlassen von der Landsgemeinde 1985, nötig.

Auf den 1. Januar 1986 hat der Bund neue Bestimmungen erlassen, die es im Rahmen der geltenden eidg. Forstgesetzgebung erlauben, gewisse zur Erhaltung unserer Bergwälder dringend notwendige Projekte zu subventionieren. Dies im Sinne der Motion Lauber vom 5. Juni 1984, in der der Bundesrat aufgefordert wird, «die im eidg. Forstpolizeigesetz enthaltenen Subventionsbestimmungen für die Wiederinstandstellung von Schutzwaldungen im Sinne des Verfassungsauftrages weit zu interpretieren und durch entsprechende Ausführungsbestimmungen so zu ergänzen, dass Schutzwälder gepflegt werden können, bevor sie sichtbar geschädigt sind und mit noch grösseren Kosten wieder aufgeforstet werden müssen.»

In Befolgung von Art. 42^{ter} des eidg. Forstgesetzes werden auch die Kantone an diese Projekte Beiträge leisten müssen, was beim heutigen Wortlaut des Art. 33 Bst. a und b auch bei sehr weiter Auslegung nicht möglich sein wird. Auf die vom Bund vorgesehenen Beiträge sind aber gerade unsere finanzschwachen Berggemeinden dringend angewiesen, wenn sie ihre abgelegenen Gebirgswälder ordnungsgemäss pflegen sollen.

Damit der Regierungsrat allen vom Bund subventionierten forstlichen Projekten auch einen unserem Forstgesetz entsprechenden Kantonsbeitrag zukommen lassen kann, müssen die entsprechenden Artikel des kantonalen Forstgesetzes neu gefasst werden.

3. Vorschlag für die Aenderung

Unser Revisionsvorschlag sieht die Aenderung des kant. Forstgesetzes in dem Sinne vor, dass alle vom Bund gewährten Subventionen auch beim Kanton die entsprechenden Beiträge auslösen.

Streichung von Artikel 21

Art. 21 des kant. Forstgesetzes legt unter Abschnitt 2 «Oeffentliche Waldungen» fest:

«An die Kosten von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmässigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport, für welche laut Art. 42 Bst. c des Bundesgesetzes der Bund Beiträge leistet, wird vom Kanton ein Beitrag von 30%, wenn schwierige Verhältnisse vorliegen, ein solcher von 40% verabfolgt».

Da dieser Artikel unter Abschnitt 2 «Oeffentliche Waldungen» aufgeführt wird, die Kantonsbeiträge aber auch für die Privatwaldungen gelten sollen, wird in Art. 33 unter dem Abschnitt 4 «Erhaltung und Vermehrung des Waldareals» der Inhalt von Art. 21 sinngemäss wiederholt.

Wie beim Bund sollen auch beim Kanton die forstlichen Subventionen für alle forstlichen Projekte gelten, also auch für solche in Privatwaldungen. Wir schlagen deshalb vor, die Kantonsbeiträge in den Art. 33 und 33 a, unter Abschnitt 4. «Erhaltung und Vermehrung des Waldareals» abschliessend zu regeln. Der Art. 21 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Neufassung von Artikel 33

In den Absätzen 1 – 5 werden in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung die subventionsberechtigten Projektkategorien, die Höhe der Kantonsbeiträge und die näheren Bedingungen für die Gewährung der Kantonsbeiträge festgelegt.

Im 1. Absatz sind unter Bst. a – d die Projektarten aufgeführt.

Bst a ordnet die Beiträge an Walderschliessungen und Transporteinrichtungen und entspricht sinngemäss dem Art. 33 Bst. c des heute gültigen kant. Forstgesetzes.

Unter Bst. b sind jene Projekte aufgeführt, die der Erhaltung und Vermehrung des Waldareals, dem Schutz von Wald, Siedlungen und Verkehrswegen gegen Naturgefahren, der Wiederherstellung von durch Naturgefahren zerstörten Waldungen und Werken sowie der Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen dienen.

An fast alle diese Projekte können gemäss unserem Forstgesetz bereits heute Kantonsbeiträge ausgerichtet werden. Neu sind die unter b 7. und b 8. genannten Arbeiten, die heute aufgrund des Landsgemeindebeschlusses von 1985 in Anwendung des dringlichen Bundesbeschlusses vom 4. Mai 1984 ausgerichtet werden können. Es handelt sich dabei um Beiträge, die für die Erhaltung unserer Schutzwälder von grösster Bedeutung sind und deshalb im ordentlichen Recht aufgenommen werden müssen. Diese Bestimmungen werden mit Sicherheit auch in das revidierte eidg. Forstgesetz aufgenommen. Ebenfalls neu sollen Beiträge auch an Waldzusammenlegungen b 10. ausgerichtet werden, wie dies im Bundesgesetz vorgesehen ist. Da in unserem Kanton praktisch keine zusammenlegungsbedürftigen Waldungen existieren, dürften unter diesem Titel kaum Beiträge gewährt werden müssen.

Bst. c ordnet Massnahmen, die dem direkten Schutz von Bahnen, Strassen und Wegen dienen (Bau von Galerien) oder die Versetzung lawinengefährdeter Gebäude an sichere Orte.

Bst. d enthält eine neue Kategorie von Projekten, die der Bund aufgrund der Motion Lauber im Rahmen der gültigen eidg. Forstgesetzgebung ab 1. April 1986 subventionieren wird. Es sind dies waldbauliche Wiederinstandstellungsprojekte, welche zur Erhaltung und Förderung der Stabilität und der Schutzwirkung von Waldungen nötig sind, die

- durch Lawinen, Schneegleiten, Steinschlag, Rutschungen, Rufen sowie Erosion gefährdet sind, oder
- durch ihren waldbaulichen Zustand bzw. ihre Instabilität ungenügenden Schutz des Lebensraumes vor den erwähnten Naturgefahren leisten können.

Es handelt sich insbesondere um Waldungen in Steilhanglage (über 50% Hangneigung), deren waldbaulicher Zustand wesentlich von demjenigen Soll-Zustand abweicht, der langfristig die Erfüllung der Schutzfunktion garantiert. Dazu zählen zerstörte, aufgelöste und überalterte Bestände, Bestände mit fehlender Verjüngung, mit Pflege- und Durchforstungsrückstand sowie reduzierter Vitalität und Stabilität. Waldbauliche Pflegeeingriffe in derartigen Beständen führen fast durchwegs zu einer ungenügenden Kostendeckung.

Diese Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Waldbewirtschaftung auf rationelle und wirtschaftliche Weise erfolgt. Der Regierungsrat kann Bestimmungen über den Nachweis der rationellen Bewirtschaftung erlassen. Für die Ausarbeitung der Projekte und Festlegung der Beiträge gelten die einschlägigen Weisungen betreffend waldbauliche Wiederinstandstellungen.

In den Absätzen 2 – 5 von Art. 33 werden die Bedingungen für die Subventionierung der forstlichen Projekte festgelegt.

In Absatz 2 ist die Gewährung eines Zusatzbeitrages bis zu 10% vorgesehen. Für die Anwendung eines solchen Zusatzbeitrages gelten die folgenden Kriterien:

- schwierige Verhältnisse baulicher Art
- schlechte finanzielle Lage der Bauherrschaft
- grosse Bedeutung der Projekte in wirtschaftlicher Hinsicht und für die Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes
- Projekte im Rahmen von Gesamtmeliorationen, die von den Bauherrschaften besonders umfangreiche Aufwendungen verlangen und für die Gesamtheit der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.

Im neuen Artikel 33 a wird die berufliche Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals, die Forschung und Fachorganisation gesetzlich verankert.

Aufgrund separater Beschlüsse werden schon heute die berufliche Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie die Forschung und Fachorganisationen unterstützt. Mit dem Artikel 33 a werden diese Unterstützungen im Gesetz verankert, wie dies auch im eidg. Forstgesetz der Fall ist.

4. Finanzielle Auswirkungen

Nachstehend soll versucht werden, die zusätzlich anfallenden Kosten für den Kanton zu schätzen. Die Investitionsausgaben im Forstbereich sind bekanntlich unterteilt in

- Verbauungen und Aufforstungen
- Waldwege und Waldstrassen

a) Verbauungen und Aufforstungen

Die unter diesem Oberbegriff subsumierten forstlichen Projekte entsprechen Art. 33 Abs. 1 Bst. b – c.

Für praktisch alle diese Projektkategorien wurde die maximale Subvention von 30% auf neu 40% angehoben. Zusätzlich können die Kantonsbeiträge in Härtefällen um 10% erhöht werden, was in diesem Fall eine maximale Subvention von 50% ergibt. Wenn man von der Annahme ausgeht, dass sämtliche kleinen Gemeinden, die über grosse unerschlossene Waldflächen verfügen, in den Genuss der maximalen Beiträge inkl. Härtezuschlag kommen würden, ergäbe sich daraus eine grosse Mehrbelastung für den Kanton.

Von der theoretischen Berechnung ausgehend, dass die Kantonsbeiträge bereits heute praktisch den maximalen Satz auslösen, ergeben sich für den Kanton neu folgende Mehrbelastungen:

Heutige Subvention «Verbauungen und Aufforstungen» gemäss Budget 1986 Fr. 1 750 000.– (inkl. Bundesbeiträge)

Annahmen: Ø Subvention 80% (Bund und Kanton) ergibt ein Investitionsvolumen von ca.	Fr. 2 200 000
– Investitionsvolumen zum heutigen Ø Subventionssatz von 2.2 Mio Fr. x 30% =	Fr. 660 000
– Investitionsvolumen zum neuen Ø Subventionssatz von 2.2 Mio Fr. x 50% =	Fr. 1 100 000
Netto-Mehrbelastung Kanton	Fr. 440 000

Somit kann die Anhebung der maximalen Kantonslimiten um 20% im Extremfall eine um 66 ⅓ % höhere Subvention auslösen oder in Franken 440 000.–.

b) Waldwege und Waldstrassen

Im alten Gesetzesartikel wurden die Walderschliessungen und die Anlage von Abfuhrwegen zwischen 0 % und 30% – für schwierige Verhältnisse 40% – subventioniert. Die neue Regelung sieht vor, dass auf jeden Fall eine Minimalsubvention von 20% ausgerichtet wird. Die maximale Subvention beträgt 45%.

Heutige Subvention «Waldwege und Waldstrassen» gemäss Budget 1986 Fr. 1 163 000.– (inkl. Bundesbeiträge)

Annahmen: Ø Subvention 60% (Bund und Kanton) ergibt ein Investitionsvolumen von ca.	Fr. 1 900 000
– Investitionsvolumen zum heutigen Ø Subventionssatz von 1.9 Mio Fr. x 30% =	Fr. 570 000
– Investitionsvolumen zum neuen Ø Subventionssatz von 1.9 Mio Fr. x 40% =	Fr. 760 000
Netto-Mehrbelastung Kanton	Fr. 190 000

Somit würde die Anhebung des Subventionssatzes um 10% eine um 33 ⅓ % höhere Subvention auslösen oder in Franken 190 000.–.

In der nachstehenden Zusammenstellung werden anhand der Annahmehberechnungen die Mehrkosten aufgrund der vorgesehenen Gesetzesänderungen aufgelistet:

	Subvention	Subvention	Differenz	
	alt	neu	Fr.	%
– an Verbauungen und Aufforstungen	660 000	1 100 000	+ 440 000	+ 66.7
– an Waldwege und Waldstrassen	570 000	760 000	+ 190 000	+ 33.3
	1 230 000	1 860 000	+ 630 000	+ 51.2
– für defizitäre waldbauliche Massnahmen (neu)	–	150 000	+ 150 000	+ 100.0
Total	1 230 000	2 010 000	+ 780 000	+ 63.4

Ferner wird im Jahre 1988 der an der Landsgemeinde 1985 beschlossene Rahmenkredit von 3 Mio Franken auslaufen. Die Kosten für die Bekämpfung der Waldschäden (heute Fr. 660 000.–/Jahr) werden dann neu nach Art. 33 Abs. 1 Bst. b Ziff. 8 subventioniert. Diese Beiträge sind in den obigen Berechnungen nicht enthalten.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1986)

I.

Das Vollziehungsgesetz vom 6. Mai 1906 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei wird wie folgt geändert:

Art. 21

Aufgehoben.

Art. 33

¹ Der Kanton unterstützt durch Beiträge

- a. von 20 bis 35 %
Walderschliessungen und Transporteinrichtungen;
- b. von 10 bis 40 %
 1. Lawinenverbauungen;
 2. den Bau von Lawinenablenkmauern, Spaltkeilen, Schutzräumen und ähnlichen Werken zum Schutz vor Lawinen;
 3. Verbauungen von Steinschlägen, Rufen, Rutschungen und Runsen zur Sicherung von Schutzwaldungen;
 4. forstliche Entwässerungen;
 5. forstliche Bachverbauungen;
 6. Neuaufforstungen von Wald und Windschutzstreifen und die damit verbundenen baulichen Massnahmen;
 7. Zwangsnutzungen und Wiederinstandstellung von Wald und forstlichen Werken nach Zerstörung durch Naturereignisse sowie die Sanierung verlichteter Schutzwaldungen;
 8. die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen und die Verhütung von Waldbränden;
 9. Wald-/Weide-Ausscheidungen;
 10. Waldzusammenlegungen;
- c. bis 25 %
 1. den Bau von Galerien zum Schutze von Bahnen, Strassen und Wegen;
 2. die Versetzung lawinengefährdeter Gebäude an sichere Orte;
- d. von 10 bis 40 %
waldbauliche Wiederinstandstellungen, die zur Erhaltung und Förderung der Stabilität und der Schutzwirkung der Wälder nötig sind.
Diese Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Waldbewirtschaftung auf rationelle und wirtschaftliche Weise erfolgt. Der Regierungsrat kann Bestimmungen über den Nachweis der rationellen Bewirtschaftung erlassen.

² An die unter Absatz 1 aufgeführten Beiträge kann in Härtefällen oder beim Vorliegen besonders schwieriger Verhältnisse ein Zusatzbeitrag bis zu 10 % gewährt werden.

³ Die Beiträge werden ausgerichtet für forstliche Projekte, die durch das Kantonsforstamt oder unter dessen Leitung gemäss den Vorschriften und Normen des Eidgenössischen Departementes des Innern, des Bundesamtes für Forstwesen und Landschaftsschutz und des Kantonsforstamtes abgesteckt und ausgearbeitet werden.

⁴ Die Kantonsbeiträge werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bundesbeiträge, der Finanzkraft des Gesuchstellers, der Bedeutung und der Kosten der Projekte, deren Schwierigkeitsgrad und Lage durch den Regierungsrat festgelegt.

⁵ Der Kanton leistet Beiträge in der Regel nur unter der Bedingung, dass der Bund die betreffenden Projekte ebenfalls subventioniert. Die Kantonsbeiträge können auch von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.

Art. 33 a (neu)

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie am Betrieb einer interkantonalen Försterschule.

² Er unterstützt die forstliche Forschung sowie die forstlichen und holzwirtschaftlichen Fachorganisationen.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 10 Aenderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport

I. Der Memorialsantrag

Die Christlich-Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus hat unterm 25. September 1985 an das Landsgemeindememorial 1986 folgenden Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 gestellt:

1. *Artikel 9 Absatz 1* sei wie folgt zu fassen:

«Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Anlagen für sportliche Ausbildung, sofern diese Anlagen einem kantonalen oder regionalen Bedürfnis entsprechen».

2. *Artikel 10 Absatz 1* sei wie folgt zu ergänzen:

«Dieser Gesamtkredit beträgt in der Regel Fr. 100 000.–, wobei der nicht beanspruchte Teil auf das folgende Jahr vorgetragen wird».

3. In *Artikel 10 Absatz 2* sei die Wendung «vom Bund» zu streichen.

Zur *Begründung* wird ausgeführt:

«Gemäss bisheriger Fassung der Artikel 9 Absatz 1 und 10 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport leistete der Kanton Beiträge an Sportanlagen, sofern der Bund sie als subventionsberechtigt anerkannte und betrug diese Beiträge 20 – 30 Prozent der vom Bund anerkannten Gesamtkosten. Nun hat der Bund im Rahmen seiner Sparmassnahmen diese Subventionen gestrichen, was grundsätzlich dazu führt, dass der Kanton mangels Bundessubventionen auch keine Beiträge mehr auszahlen könnte. Das erschwert naturgemäss die Errichtung solcher Anlagen. Andererseits kommt den der sportlichen Ausbildung dienenden Sportanlagen eine Bedeutung für das Wohl der Bevölkerung zu, die nicht weiter umschrieben werden muss. Es wäre daher wenig sinnvoll, die Errichtung solcher Anlagen noch weiter zu erschweren, indem neben dem Bund auch der Kanton keine Beiträge mehr zahlen würde bzw. könnte. Die vorgeschlagene Teilrevision will nun wieder die gesetzliche Grundlage für Beitragsleistungen des Kantons an solche Sportanlagen schaffen.

Es ist daher einmal in Artikel 9 Absatz 1 die Voraussetzung, dass der Bund die Subventionsberechtigung anerkennt, zu streichen. In der Verordnung zum Turn- und Sportgesetz wäre festzuhalten, wer auf kantonalen Ebene über die Subventionsberechtigung und über die «anerkannten Gesamtkosten» (Art. 10 Abs. 2) zu befinden hätte.

Bis anhin erlaubte das Gesetz dem Kanton, Beiträge an die Errichtung von Sportanlagen zu gewähren. Der Erweiterung einer bestehenden Anlage kann aber die genau gleiche Bedeutung für eine Region oder den Kanton zukommen wie der Neuerrichtung. Der Klarheit halber schlagen wir daher bei dieser Gelegenheit vor, Artikel 9 Absatz 1 durch «Erweiterung» zu ergänzen.

Um den kantonalen Beiträgen einen gewissen Rahmen zu geben, soll der jährliche Gesamtkredit in der Regel Fr. 100 000.– betragen. Was davon im entsprechenden Jahr nicht ausgeschöpft wird, wäre auf das folgende Jahr zu übertragen und stünde nebst den wiederum zu kreditierenden Fr. 100 000.– zur Verfügung. Dabei sollen allenfalls zinslose Darlehen, welche der Kanton in Ergänzung zur ausgefallenen Bundessubvention gewährt, diesen Kredit nicht belasten.

Es geht bei diesem Antrag nicht darum, neue Begehrlichkeiten zu wecken und neue Subventionen einzuführen, sondern darum, bereits gesetzlich vorgesehene Beiträge des Kantons, welche aus Gründen, die beim Bund und dessen Finanzlage liegen, eigentlich wegfallen müssten, weiterhin zu gewährleisten».

II. Stellungnahme

Was die beantragte Aenderung von *Artikel 9 Absatz 1* angeht, können wir uns dem Vorschlag und der Argumentation der Antragssteller anschliessen.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass der Regierungsrat unterm 28. August 1978 der Genossenschaft Sport- und Freizeitanlagen SFG in Glarus einen Beitrag von 30 Prozent an die Errichtung ihrer Sportanlagen im Buchholz zugesichert hat, obschon damals der Bund seine Beitragsleistungen vorübergehend sistiert hatte. Diese Zusicherung erfolgte in Anlehnung an die seinerzeitige Beitragsgewährung an das Sportzentrum Glarner Unterland SGU, wobei der Regierungsrat streng rechtlich auch einen andern Standpunkt hätte vertreten können.

Demgemäss soll also in Artikel 9 Absatz 1 die Beitragsgewährung des Kantons nicht mehr eine Subventionierung des Bundes zur Voraussetzung haben. Nach wie vor sollen aber nur solche Anlagen seitens des Kantons Beiträge erhalten, die einem kantonalen oder regionalen Bedürfnis entsprechen. Neu soll indessen als Voraussetzung einer Beitragsleistung des Kantons vorgesehen werden, dass sich auch die interessierten Gemeinden und/oder Dritte mit angemessenen Beiträgen beteiligen. Darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, hat der Regierungsrat bei der Beitragsfestsetzung (Art. 10 Abs. 2) zu befinden. Allenfalls kann in der landrätlichen Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport noch näher umschrieben werden, was unter «angemessenen» Beiträgen der Gemeinden zu verstehen ist.

Artikel 9 Absatz 2 bleibt unverändert, während in *Absatz 3 «Artikel 126»* des Schulgesetzes entsprechend dem neuen Erlass vom 1. Mai 1983 durch «Artikel 137» zu ersetzen ist.

Mit der von den Antragstellern vorgeschlagenen Ergänzung von *Artikel 10 Absatz 1*, wonach der Gesamtkredit in der Regel Fr. 100 000.– betrage und der nicht beanspruchte Teil auf das folgende Jahr vorzutragen wäre, können wir uns aus Konsequenzgründen nicht einverstanden erklären.

Entgegen der bisherigen Gepflogenheiten würde damit einerseits für eine bestimmte Sachaufgabe ein jährlicher Kreditrahmen gesetzlich festgelegt und zudem vorgeschrieben, dass nicht ausgeschöpfte Kredite jeweils auf das folgende Jahr vorzutragen sind. Nach unserer Auffassung soll weder ein solcher Beitragsfonds geschaffen noch sonstwie Geld für Anlagen geäufnet werden, die noch gar nicht beschlossen sind. Die bisherige gesetzliche Regelung, dass der Landrat alljährlich im Rahmen des Voranschlages einen für die vom Kanton zu tätigen Aufwendungen entsprechenden Gesamtkredit festsetzt, ist demgegenüber vorzuziehen und soll unverändert beibehalten werden; dass dieser Kreditposten der langfristigen Finanzplanung und der jeweiligen Finanzlage des Kantons angepasst sein soll, dürfte ebenfalls unbestritten sein.

Der von den Antragstellern in *Artikel 10 Absatz 2* vorgeschlagenen Aenderung stimmt der Landrat zu, wobei er den Beitragssatz von derzeit 20 – 30 Prozent auf 20 – 40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten erhöht hat. Ergänzend und analog der Regelung in andern Subventionserlassen ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Kosten für den Landerwerb nicht subventioniert werden. (Dabei hat es aber die Meinung, dass, wenn eine Gemeinde ihr Land für eine Sportanlage unentgeltlich oder zu einem günstigen Preis zur Verfügung stellt, ihr dies als Beitragsleistung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 – ganz oder teilweise – angerechnet werden kann).

III. Antrag

In Erledigung des von den Antragstellern eingereichten Memorialsantrages beantragt der Landrat der Landsgemeinde, wie folgt zu beschliessen:

Aenderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1986)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1973 über die Förderung von Turnen und Sport wird wie folgt geändert:

Art. 9

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Anlagen für sportliche Ausbildung, sofern diese Anlagen einem kantonalen oder regionalen Bedürfnis entsprechen und die interessierten Gemeinden und/oder Dritte sich ihrerseits mit angemessenen Beiträgen beteiligen.

² Der Regierungsrat koordiniert die verschiedenen Bauvorhaben.

³ Für Bauten, die unter Artikel 137 des Schulgesetzes fallen, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen.

Art. 10 Abs. 2

Die einzelnen Kantonsbeiträge werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie betragen, je nach der Finanzkraft des Empfängers und nach der Bedeutung der Anlage, 20–40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Beschlussfassung durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 11 Antrag auf Aenderung des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

I.

Zuhanden der Landsgemeinde 1986 reichte der Kantonalverband Glarus des Schweizerischen Pfadfinderbundes folgenden Memorialsantrag ein:

«Antrag auf eine Teilrevision mit Ergänzung des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 3. Mai 1981:

1. Artikel 13, Absatz 1

Ferien sind den Lehrlingen im Umfang der Höchstdauer nach eidgenössischem oder kantonalem Recht zu gewähren. Die Lehrlinge haben ihre Ferien in der Regel während der Berufsschulferien zu beziehen. Wegen Ferien darf kein Schulunterricht versäumt werden. Ausnahmen regeln die Aufsichtscommissionen.

2. Artikel 13, Absatz 3 (neu)

Lehrlinge, die ehrenamtlich Leiterfunktionen in Jugendorganisationen ausüben oder sich dafür ausbilden lassen, haben zusätzlich zu den Ferien Anspruch auf eine Woche Urlaub. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen.»

Begründung:

Jugendliche, die in ihrer Freizeit in der Jugendarbeit Verantwortung übernehmen, erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Um dieser gerecht zu werden und um den Fortbestand der Jugendorganisationen zu gewährleisten, ist ein grosser zeitlicher Einsatz und eine gezielte Ausbildung notwendig.

In der Jugendarbeit Verantwortung zu übernehmen, darf nicht ein Privileg von Schölern und Studenten sein. Auch Lehrlinge sollten trotz ihrer viel kürzeren Ferien genügend Zeit dazu haben. Die Begegnung zwischen Schölern und Lehrlingen, die sich gemeinsam in Jugend- und Sozialarbeit ehrenamtlich engagieren, ist für sie selbst und für die ganze Gesellschaft wichtig. Eine Woche Urlaub reduziert die Belastung derjenigen, die sich bereits heute in der Jugendarbeit engagieren. Darüber hinaus bedeutet ein solcher Urlaub öffentliche Anerkennung, ein Ansporn für sie und andere, sich für diese wichtige soziale Aufgabe zu begeistern.

Heute wird die Wahl zwischen aktiver Freizeitgestaltung in Jugend- und Sozialarbeit und individuellem Freizeitangebot den Jugendlichen immer schwerer gemacht. Der Anspruch auf eine zusätzliche Woche Urlaub wird Lehrlinge motivieren, Verantwortung in Jugendorganisationen zu übernehmen.

Wir fordern nicht einfach mehr Geld, wir wollen erreichen, dass Lehrlingen mehr Zeit für ihre ehrenamtliche Tätigkeit und für die dazu notwendige Ausbildung gewährt wird. Weil nur eine klar definierte, zahlenmässig beschränkte Gruppe Anspruch auf diesen Urlaub haben wird, handelt es sich hier um eine wirksame und kostengünstige Förderung der Jugendarbeit. Eine Förderung, die auf Eigenverantwortung beruht und der ganzen Gesellschaft zugute kommt.

Bewusst streben wir einen Anspruch auf Urlaub und nicht auf Ferien an. Die Voraussetzungen, um den Urlaub zu erhalten, müssen vom Regierungsrat festgelegt werden.

II.

Anlässlich der Sitzung des Landrates vom 6. November 1985 wurde bei der Sichtung der eingegangenen Memorialsanträge die Vereinbarkeit dieses Memorialsantrages mit dem Bundesrecht in Zweifel gezogen. Die im Landrat damals geäusserten Bedenken und Vorbehalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der vom Kantonalverband eingereichte Memorialsantrag ziele darauf ab, bestimmten Lehrlingen über die durch das Bundesrecht festgelegte Höchstdauer von fünf Wochen Ferien hinaus eine Woche Urlaub zu gewähren, ohne zu bestimmen, ob es sich dabei um einen bezahlten oder unbezahlten Urlaub handle. Sollte es sich um einen bezahlten Urlaub handeln, so sei, jedenfalls aus der Sicht des Arbeitgebers, ein Unterschied zu Ferien im eigentlichen Sinne nicht ersichtlich, werde doch der Ferienbegriff durch die Elemente der Befreiung von der Arbeitspflicht und der Fortzahlung des Lohnes während dieser Zeit umschrieben. Die Verwendung dieser Freizeit durch den Arbeitnehmer spiele für die Qualifikation keine Rolle. Der Bundesgesetzgeber habe aber mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über die Änderung des Obligationenrechts sowohl in Artikel 329 a Absatz 1 als auch in Artikel 345 a Absatz 3 OR jegliche Kompetenz der Kantone zur Ausdehnung der Ferien um eine Woche aufgehoben. Aber auch bei einem unbezahlten Urlaub stelle sich die Frage der Bundesrechtswidrigkeit nicht minder. Es sei fraglich, ob der Bund den Bereich der Arbeitszeit und Freistellung von der Arbeitsleistung durch das Arbeitsgesetz und das Obligationenrecht nicht ganz allgemein abschliessend geregelt habe, weshalb ein Kanton hier nicht mehr legiferieren könne.

Der Landrat hat daraufhin den Beschluss über die Zulässigkeit ausgesetzt und den Regierungsrat beauftragt, die Rechtslage abzuklären und entsprechend Bericht zu erstatten.

In der Folge wurde das Bundesamt für Justiz ersucht, seine Auffassung über die Bundesrechtmässigkeit des Memorialsantrages mitzuteilen, und zwar sowohl hinsichtlich eines bezahlten als auch eines unbezahlten Urlaubes. Unterm 16. Dezember 1985 hat das Bundesamt für Justiz seine Stellungnahme zur Frage der Vereinbarkeit eines kantonal geregelten Jugendurlaubes mit dem Bundesrecht erstattet. Zusammenfassend äussert sich das Bundesamt zu dieser Frage wie folgt:

«Urlaub ist im Gegensatz zu Ferien Freizeit, die nur zu einem bestimmten Zweck gewährt wird. Aus diesem Grund verhindert die – abschliessende – Ferienregelung des Bundes keine kantonalen Urlaubsbestimmungen. Die privatrechtliche Freizeitregelung des Bundes dient anderen Zwecken (Sozialgestaltung) als ein Jugendurlaub (Jugendpolitik und Kultur). Weil der Bund keine Kompetenz zur Festlegung eines Jugendurlaubs hat, kann die bestehende Regelung in dieser Beziehung auch nicht als abschliessend gelten. Kantonale Urlaubsregelungen entsprechen nicht gerade dem Sinn des Zivilrechts, das Recht zu vereinheitlichen und einen einheitlichen Wirtschaftsraum zu wahren. Das Bundesrecht selbst sieht indessen Ausnahmen von diesem Grundsatz vor, und das Bundesgericht hat in der Vergangenheit in einem ähnlichen Fall ein kantonales Gesetz gebilligt. Ein bezahlter Urlaub würde hingegen gegen Sinn und Geist des Bundeszivilrechts verstossen, weil dieses in Lohnfragen grösste Zurückhaltung verlangt. Das Bundesgericht hat auch hier schon Stellung bezogen und kantonale Gesetze als rechtswidrig bezeichnet.

Wir erachten aus diesen Gründen einen Jugendurlaub, der die Bezahlung der Vertragsautonomie überlässt und folglich dem Arbeitnehmer nur einen unbezahlten Urlaub sichert, als noch mit Sinn und Geist des Bundeszivilrechts vereinbar, einen bezahlten Jugendurlaub dagegen als nicht mehr vereinbar.»

In diesem Zusammenhang macht uns das Bundesamt noch auf folgendes aufmerksam:

«Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung dem Eidgenössischen Departement des Innern die Erlaubnis gegeben hat, einen Entwurf für das Bundesgesetz über die Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit in die Vernehmlassung zu geben. Dieser Entwurf enthält einen gesamtschweizerisch geltenden Jugendurlaub für Lehrlinge und Arbeitnehmer bis zum 30. Altersjahr. Der Urlaub soll bis höchstens eine Woche pro Jahr gewährt werden für die unentgeltliche Tätigkeit in der ausserschulischen Jugendarbeit bei einem nach diesem Gesetz beitragsberechtigten Träger sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung.

Sofern (durch Vereinbarung, individuellen Arbeitsvertrag, Gesamtarbeitsvertrag oder eventuell andere Erlasse) nichts anderes vorgesehen ist, soll der Jugendurlaub unbezahlt gewährt werden. Der Bund ist indessen zur Regelung dieses Urlaubs nur befugt, wenn Volk und Stände den neuen Kulturartikel annehmen. In Anbetracht des bald ablaufenden Jahres der Jugend hat sich das Eidg. Departement des Innern entschlossen, den Gesetzesentwurf bereits jetzt zu publizieren».

III.

1. Gestützt auf das Gutachten des Bundesamtes für Justiz hat der Landrat den gestellten Memorialsantrag als zulässig erklärt, soweit es sich um einen unbezahlten Jugendurlaub handelt. (Mit diesem Vorbehalt haben sich die Antragsteller inzwischen ausdrücklich einverstanden erklärt).
2. Aus den vorstehenden Ausführungen des Bundesamtes für Justiz geht hervor, dass der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern ermächtigt hat, einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit in die Vernehmlassung zu geben, was inzwischen geschehen ist. Dieser Entwurf enthält einen gesamtschweizerisch geltenden Jugendurlaub für Lehrlinge und Arbeitnehmer bis zum 30. Altersjahr, geht also wesentlich weiter als der vorliegende Memorialsantrag. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass in absehbarer Zeit ein gesamtschweizerischer Jugendurlaub – in der einen oder andern Form – Wirklichkeit wird. Angesichts dieser Sachlage erachtete es der Regierungsrat als nicht zweckmässig, vorher noch auf kantonaler Ebene eine andere, weniger weit gehende Regelung einzuführen, die dann voraussichtlich sehr bald durch die eidgenössische Regelung überholt wäre. Der Regierungsrat hat dabei ausdrücklich betont, dass er dem Anliegen des Schweizerischen Pfadfinderbundes, Kantonalverband Glarus, im Prinzip durchaus positiv gegenüberstehe. Aus den dargelegten Gründen hat er indessen dem Landrat empfohlen, den gestellten Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben. Dabei hätte es die Meinung gehabt, dass man auf das im Memorialsantrag enthaltene Anliegen zurückkommen würde, sollte sich zeigen, dass wider Erwarten auf Bundesebene in absehbarer Zeit keine Lösung zustandekommt.

IV.

Im Landrat wurden hiezu verschiedene weitere Anträge gestellt. So wollten die einen den Memorialsantrag bereits an der Landsgemeinde 1986 behandelt haben, die andern an der Landsgemeinde 1987; dem stand ein Antrag gegenüber, der Memorialsantrag solle der Landsgemeinde 1986 zur Ablehnung empfohlen werden.

Mehrheitlich entschied sich der Landrat daraufhin, den Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1987 zu verschieben, da verschiedene mit dem Memorialsantrag aufgeworfene Fragen noch näherer Prüfung bedürfen; an der Landsgemeinde 1987 soll dann der Memorialsantrag materiell behandelt werden. Der Antrag des Regierungsrates auf Verschiebung auf eine der nächsten Landsgemeinden blieb demgegenüber in Minderheit.

V.

In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1987 zu verschieben.

§ 12 Antrag auf Aenderung des Ladenschlussgesetzes

I.

Ein Bürger hat zuhanden der Landsgemeinde 1986 folgenden Antrag gestellt:

«Aenderung des Ladenschlussgesetzes:

Kioske, die Zeitungen verkaufen, erhalten auf Verlangen auch an hohen Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Eidg. Bettag) die Bewilligung, offen zu halten. Bis jetzt durften nur Bahnhofkioske offenhalten; dadurch werden Ortschaften, die über keinen Bahnhofkiosk verfügen, benachteiligt. Zudem werden dadurch Leute aus solchen Gemeinden gezwungen, eventuell mit einem Motorfahrzeug Fahrten zu unternehmen, nur um eine Zeitung zu holen».

II.

Zu diesem Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Gesetz vom 6. Mai 1973 über den Ladenschluss regelt den Ladenschluss für alle Verkaufsgeschäfte, Kioske, Verkaufswagen und andere Verkaufsstellen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). In der dazugehörenden Ladenschlussverordnung wird in Artikel 9 die Polizeidirektion ermächtigt, auf begründetes schriftliches Gesuch in Einzelfällen Ausnahmen zu gestatten.

Zurzeit sind in unserem Kanton 17 Kioske in Betrieb, wovon der grössere Teil Filialen oder Ablagen zentral geführter Kiosk-Unternehmen, wie der Kiosk AG Bern oder der Schmidt-Agence AG Basel, sind. Die wenigen übrigen Kioske sind entweder mit einem Café oder einer Cafèbar (Restaurantbetrieb) verbunden, deren Verkaufstätigkeit bzw. Offenhaltung durch das Wirtschaftsgesetz geregelt ist, währenddem für die drei vorhandenen Privatkioske die eingangs erwähnten Bestimmungen der Ladenschlussgesetzgebung Anwendung finden.

Was die SBB-Kioske (Glarus, Weesen, Niederurnen, Näfels, Netstal, Schwanden, Linthal) angeht, so unterliegen sie nach Artikel 2 nicht dem kantonalen Ladenschlussgesetz; vielmehr sind sie dem Eisenbahngesetz (Art. 39) unterstellt und können aufgrund einer speziellen Regelung mit den SBB auch an den hohen Feiertagen geöffnet bleiben, währenddem alle andern Kioske geschlossen sind.

Seitens der angefragten Kiosk-Unternehmungen wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Rentabilität kein Bedürfnis bestehe, an den gegenwärtigen Öffnungszeiten etwas zu ändern; überdies stehe ihnen kein Personal zu Verfügung, das gewillt wäre, an hohen Feiertagen zu arbeiten.

Nachdem also seitens der Kiosk-Unternehmungen kein Begehren für das Offenhalten an hohen Feiertagen gestellt wird, andererseits Artikel 9 der Ladenschlussverordnung es der Polizeidirektion ermöglichen würde, auf begründetes Gesuch hin derartige Ausnahmen zu gestatten, erscheint die im Memorialsantrag postulierte Gesetzesänderung als unnötig bzw. überflüssig.

III.

Der Landrat beantragt deshalb der Landsgemeinde, diesen Memorialsantrag abzulehnen.

§ 13 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege C. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

I. Vorgeschichte

Zuhanden der Landsgemeinde 1982 stellte die Christlich-Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus (CVP) in der Form der allgemeinen Anregung den Antrag, es sei der Landsgemeinde ein Gesetz über das Verwaltungsverfahren vorzulegen. Bereits im September 1967 hatte die damalige Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus (heute Freisinnig-Demokratische Partei, FDP) den Antrag gestellt, Regierungsrat und Landrat seien zu beauftragen, ein Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zu schaffen.

Sowohl der Regierungsrat als auch der Landrat vertraten die Auffassung, der schwierige Bereich des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsrechtspflege sollte vom laufenden Verfahren der Totalrevision der Kantonsverfassung abgekoppelt und gesondert behandelt werden. Die Landsgemeinde folgte dieser Ansicht und beauftragte 1982 Regierungsrat und Landrat, vorgängig der Totalrevision der Kantonsverfassung, spätestens aber der Landsgemeinde 1984, die erforderlichen Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorzulegen. An der Landsgemeinde 1984 wurde diese Frist um zwei Jahre verlängert.

Mit Beschluss vom 13. Juli 1982 setzte der Regierungsrat eine aus 14 Mitgliedern bestehende Expertenkommission ein und erteilte ihr den Auftrag, einen Gesetzesentwurf über das Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erarbeiten. Als Präsident dieser Kommission, die ihre Arbeit im August 1982 aufnahm, amtierte Landammann Martin Brunner. In der Folge wurde klar, dass eine derart grosse Kommission nicht in der Lage war, einen Vorentwurf auszuarbeiten. Es wurde deshalb eine Redaktionskommission mit sieben Mitgliedern bestellt, die in 13 ganz- und halbtägigen Sitzungen einen Vorentwurf zuhanden der Expertenkommission verabschiedete.

Ende Dezember 1983 legte die Redaktionskommission ihren Vorentwurf der Expertenkommission vor. In vier Sitzungen bereinigte die Expertenkommission den Vorentwurf und leitete ihn anfangs Juli 1984 mit einem kurzen Begleitbericht an den Regierungsrat weiter.

In seinen Sitzungen vom 14. August und 3. September 1984 erklärte sich der Regierungsrat mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden und beschloss, ihn in die Vernehmlassung zu geben.

II. Vernehmlassungsverfahren und Verabschiedung des Entwurfes durch den Regierungsrat

Im Vernehmlassungsverfahren, das Ende September 1984 eröffnet wurde, waren die Gerichtsbehörden, die Parteien, Verbände und Organisationen, die Orts-, Schul-, Fürsorge-, Tagwens- und Kirchgemeinden sowie die Direktionen des Regierungsrates eingeladen, zum Gesetzesentwurf Stellung zu beziehen.

Die in der Folge vorgenommene Überarbeitung des Entwurfes der Expertenkommission durch den Regierungsrat trug zahlreichen Anregungen, Wünschen, Kritiken und Vorschlägen der Vernehmlassungsteilnehmer Rechnung. So wurde einem oft geäusserten Wunsch entsprechend der Umfang des Entwurfes um rund 20 Artikel verringert. Vor allem der dritte Teil (Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Bestimmungen für das Verfahren von Behörden, die als erste oder einzige Instanz entscheiden) wurde gekürzt, übersichtlicher gestaltet und besser mit dem Rechtsschutzverfahren (Art. 85 ff) verknüpft.

Der Entwurf des Regierungsrates, der in den Sitzungen vom 12. November 1984 / 3. Juni und 11. November 1985 durchberaten wurde, berücksichtigte im weiteren zahlreiche Einzelanträge inhaltlicher und redaktioneller Natur.

III. Beratungen der landrätlichen Kommission und des Landrates

Die landrätliche Kommission hat den Gesetzesentwurf in vier Sitzungen durchberaten und sich einstimmig für die im regierungsrätlichen Entwurf enthaltene Konzeption ausgesprochen. Im Bericht der landrätlichen Kommission heisst es u.a.:

«Gewiss hat auch der vorliegende Entwurf noch einen sehr beachtlichen Umfang, doch ist die Kommission im Laufe ihrer Beratungen immer mehr zur Einsicht gekommen, dass darin gerade aus der Sicht des Nichtjuristen durchaus kein Nachteil zu erblicken ist. Unsere Kommission stellte sich bei einer Vielzahl von Gesetzesartikeln ernsthaft die Frage von Kürzungsmöglichkeiten, erkannte dann aber sehr oft, dass mit solchen Streichungen

gerade den Bedürfnissen der Gemeindebehörden sowie der rechtsuchenden Bürger nicht gedient wäre. Denn bei der überwiegenden Mehrzahl von Fällen würde mit entsprechenden Kürzungen eine Regelung durchaus nicht einfach entfallen, sondern müsste in der für Nichtjuristen schwer zugänglichen und kaum überblickbaren Gerichtspraxis zusammengesucht werden. Die Kommission gibt sich durchaus nicht der Illusion hin, sämtliche Verfahrensfragen liessen sich im voraus gesetzgeberisch regeln; sie begrüsst aber ausdrücklich, dass der Regierungsrätliche Entwurf, gestützt auf reichhaltige praktische Erfahrungen im eigenen Kanton sowie in Kantonen mit bereits ausgebauter Verwaltungsrechtspflege, dem Nichtjuristen einen willkommenen Leitfaden für den Verfahrensgang in die Hand gibt. Dass es trotzdem gelungen ist, den ursprünglichen Umfang zu reduzieren und im Vergleich zur Zivil- und Strafprozessordnung deutlich in Grenzen zu halten, ist nach Ansicht der Kommission Ausdruck einer durchdachten und abgewogenen Gesetzgebungsarbeit. Zu beachten ist schliesslich, dass namentlich erstinstanzlich tätige Behörden in ihrem praktischen Wirken keineswegs das gesamte Gesetz anzuwenden haben, sondern in der Regel nur mit Teilen desselben näher konfrontiert werden.»

Die landrätliche Kommission sprach sich zudem einstimmig für die Abschaffung der Steuerrekurskommission aus. Deren Aufgaben sollen ebenfalls dem Verwaltungsgericht übertragen werden. Zur Begründung dieses Entscheides führte die Kommission insbesondere aus, eines der wichtigsten Anliegen für die Schaffung des Verwaltungsgerichtes sei die Ueberwindung der bisherigen Vielfalt von Rekurskommissionen, und zwar im Interesse einer nicht nur materiell-, sondern auch verfahrensrechtlich einheitlichen Rechtsprechung. Die Kommission vertritt die Auffassung, trotz der besonderen Problematik des Steuerrechts dränge sich angesichts der in anderen Kantonen gemachten Erfahrungen die Beibehaltung einer Spezialkommission nicht auf. Die Richter des Verwaltungsgerichtes seien in Sparten der Verwaltungsrechtspflege tätig, die mit dem Steuerrecht verwandt seien und könnten sich somit auch in dieses Rechtsgebiet einarbeiten. Zudem lasse sich mit der Übertragung der Aufgaben der Steuerrekurskommission auf das Verwaltungsgericht der willkommene Nebeneffekt erzielen, dass der vom Bürger einzuschlagende Rechtsweg in Fragen des eidgenössischen und des kantonalen Steuerrechts derselbe sei.

Der Landrat stimmte in der Detailberatung praktisch diskussionslos den Anträgen der landrätlichen Kommission und des Regierungsrates zu und verabschiedete den vorliegenden Gesetzesentwurf zuhanden der Landsgemeinde; der in der Debatte geäusserte Wunsch, es sei nach der Verabschiedung der Vorlage durch die Landsgemeinde für die rechtsanwendenden Behörden – vor allem auf Stufe der Gemeinden – ein Leitfaden zu erstellen, wurde seitens des Regierungsrates entgegengenommen.

IV. Zielvorstellungen des Gesetzesentwurfes

Der Gesetzesentwurf enthält eine umfassende und vollständige Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechtsschutzes in Verwaltungssachen und anderen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten.

Bei der gesetzlichen Regelung des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsrechtspflege sind die unterschiedlichsten Interessen unter einen Hut zu bringen. Im Vordergrund steht dabei eindeutig der Ausbau des Rechtsschutzes des Bürgers in Verwaltungssachen und anderen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten. Diesem Zweck dienen die vorgesehene Rechtsvereinheitlichung und Lückenfüllung im heutigen Verfahrensrecht. Bei der Anpassung des geltenden Rechts (Art. 141) wird es zudem konkret darum gehen, unsere zum Teil recht komplizierte Behördenorganisation zu vereinfachen, insbesondere durch eine Reduktion der Zahl der Rekurskommissionen, sowie den Regierungsrat als Rekursinstanz in weniger bedeutungsvollen Sachbereichen zu entlasten.

V. Reform der Glarner Verwaltungsrechtspflege

1. Die bestehende Verwaltungsrechtspflege

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft nicht von Grund auf Neues. Im kantonalen Recht sind zahlreiche Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsbeschwerdeverfahren enthalten. Diese Bestimmungen sind aber sehr lückenhaft und über das ganze Recht verstreut. Zudem sind sie, insbesondere was die Rekursfristen betrifft, völlig uneinheitlich. Nur vereinzelt findet man ausführliche Regelungen des Verfahrens (Steuerrecht).

Nach dem geltenden Recht ist der Regierungsrat die wichtigste Beschwerdeinstanz in der Verwaltung. Vielfach entscheidet er als erste, in anderen Fällen als zweite Beschwerdeinstanz. Die glarnerische Verwaltungsrechtspflege ist durch einen kurzen Instanzenzug gekennzeichnet. Dieser Vorteil soll erhalten bleiben.

Neben dem Regierungsrat sind noch andere Rekursinstanzen in der Verwaltungsrechtspflege tätig. Verschiedene Erlasse sehen als Beschwerdeinstanzen sogenannte Rekurskommissionen oder ordentliche Gerichte vor, die zum Teil die Stellung von Spezialverwaltungsgerichten einnehmen.

- Steuerrekurskommission
- Landesschatzungskommission 2. Instanz
- AHV-/IV-Rekurskommission
- Zivilgericht als Sozialversicherungsgericht.

2. Wesentliche Neuerungen: Einheitliche Regelung des Verfahrens und Einführung der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Gesetzesvorlage bringt zwei grundlegende Neuerungen. Zum einen enthält sie eine umfassende, einheitliche Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens. Eine einlässliche gesetzliche Regelung dieser beiden Verfahrensabschnitte ist notwendige Voraussetzung für die zweite grundlegende Neuerung des Entwurfs: die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, kennen wir im Kanton Glarus sogenannte Spezialverwaltungsgerichte, also Behörden, die von der Verwaltung unabhängig sind und deren Entscheide in einem bestimmten Sachgebiet auf ihre Rechtmässigkeit und allenfalls auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. In zahlreichen anderen Sachgebieten gibt es aber kein solches Spezialverwaltungsgericht: Enteignung, Gewässerschutz, Bauwesen, Gemeindericht, Gesundheitswesen, Wirtschaftsrecht usw. Nach heute gängigen Vorstellungen über die Funktionsweise eines Rechtsstaates sollte der Bürger jedoch in den meisten Verwaltungssachen an einen unabhängigen Richter gelangen können (allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit). Durch die Verwaltung greift der Staat in immer neue Lebensbereiche ein. Als Gegenstück muss der Bürger die Möglichkeit erhalten, diese Eingriffe durch eine Instanz überprüfen zu lassen, die nicht wie die Verwaltungsbehörden in erster Linie die Interessen des Staates zu wahren hat. Der Ausbau des Rechtsschutzes des Bürgers im Kanton ist der wichtigste Grund für die Einführung der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Neben dem gesteigerten Rechtsschutzbedürfnis des Bürgers sprechen noch folgende Punkte für die Einführung eines Verwaltungsgerichtes:

- Das Verwaltungsgericht hat die Aufgabe, die Einheitlichkeit in der Anwendung des Kantons- und Gemeinderechts zu gewährleisten. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich nicht, anstelle eines allgemeinen Verwaltungsgerichtes zahlreiche Spezialverwaltungsgerichte zu schaffen.
- Das Verwaltungsgericht hat auch die Aufgabe, das kantonale Recht weiter zu entwickeln und fortzubilden. Diese Aufgabe des Verwaltungsgerichtes ist gerade für einen kleinen Kanton, dessen Rechtsordnung oft Lücken aufweist, sehr bedeutungsvoll.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Entlastung des Bundesgerichtes den Kantonen von Bundesrechts wegen die Einführung von verwaltungsunabhängigen Instanzen (Verwaltungsgerichten) vorgeschrieben werden soll. Entsprechende Vorschläge hat die Expertenkommission für die Reorganisation der Bundesrechtspflege dem Bundesrat unterbreitet.

VI. Das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege

Der Entwurf folgt jener Dreiteilung, die der Verwaltungsrechtspflege allgemein zugrundeliegt: Verwaltungsverfahren, Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Entscheidung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten durch Verwaltungsbehörden), Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die beiden letzten Abschnitte fasst man vereinfachend unter dem Begriff «Verwaltungsrechtspflege» zusammen. Bisweilen verwendet man diesen Begriff auch für alle drei Abschnitte zusammen (vgl. den Titel des Gesetzesentwurfes).

1. Das Verwaltungsverfahren

Im Abschnitt über das Verwaltungsverfahren, das ein nichtstreitiges Verfahren darstellt, wird bestimmt, wie ein erstinstanzlicher Entscheid zustandekommt. Die Verwaltungsbehörde (Gemeinderat, Steuerverwaltung) ist auf Antrag des Bürgers hin oder von sich aus ein erstes Mal mit einer verwaltungsrechtlichen Angelegenheit beschäftigt. Den Abschluss dieses Verfahrensabschnittes bildet der Entscheid (auch als Verfügung bezeichnet).

2. Das Verwaltungsbeschwerdeverfahren

Ist ein Betroffener mit dem Entscheid im Verwaltungsverfahren nicht einverstanden und legt er ein Rechtsmittel dagegen ein, so beginnt das Streitige Verwaltungsverfahren. Dabei handelt es sich um ein Beschwerdeverfahren innerhalb der Verwaltung, d.h. der erstinstanzliche Entscheid wird bei einer höheren Verwaltungsbehörde (Direktion, Regierungsrat) mit Beschwerde angefochten. Vorbehalten bleiben solche Fälle, in denen vorgängig Einsprache bei jener Behörde zu führen ist, die in der Sache entschieden hat.

3. Das Verfahren vor Verwaltungsgericht

Eine besondere Stufe im Streitigen Verfahren bildet der Weiterzug eines Entscheides an eine ausserhalb der Verwaltung stehende, von dieser völlig unabhängige Instanz, d.h. an das Verwaltungsgericht.

Das Verwaltungsgericht hat in der Regel eine gegenüber den Vorinstanzen eingeschränkte Ueberprüfungsbeugnis, d.h. es kann nicht alles und jedes überprüfen, was die Vorinstanz entschieden hat. Dabei sind drei Ueberprüfungsbereiche zu unterscheiden:

1. Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes, d.h. der tatsächlichen Vorgänge und Verhältnisse;
2. Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheides (Entspricht der Entscheid den gesetzlichen Vorschriften?);
3. Angemessenheit des angefochtenen Entscheides (Hat die Vorinstanz den ihr im Gesetz eingeräumten Beurteilungsspielraum richtig gehandhabt?).

Eine Beschwerdeinstanz innerhalb der Verwaltung (Direktion, Gesamtregierungsrat) kann den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in allen drei genannten Bereichen überprüfen. Dagegen kann das Verwaltungsgericht, sofern nicht eine gesetzliche Vorschrift anderes bestimmt (vgl. Art. 107 Abs. 2), nur Rügen beurteilen, die die Feststellung des Sachverhaltes und die Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheides betreffen. Die Beurteilung der Angemessenheit eines Entscheides ist ihm dagegen grundsätzlich entzogen.

4. Die Organisation des Verwaltungsgerichtes

Der Gesetzesentwurf sieht vor, ein Verwaltungsgericht mit einem Präsidenten und acht Richtern zu schaffen. Das Verwaltungsgericht soll nach dem Vorbild des Zivilgerichtes zwei Kammern bilden. Auf die Schaffung eines besonderen Versicherungsgerichtes ist dagegen zu verzichten. Die Aufgaben des Versicherungsgerichtes sollen vom Verwaltungsgericht wahrgenommen werden.

VII. Notwendige Aenderungen der Kantonsverfassung und des Gerichtsorganisationsgesetzes

Der Entwurf zu einem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erfordert verschiedene Aenderungen der geltenden Kantonsverfassung. Neu sind die Artikel 54 a und 59 a, die die verfassungsmässige Grundlage für das zu schaffende Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und für das Verwaltungsgericht enthalten. Bei den übrigen Aenderungen handelt es sich durchwegs um Anpassungen in der Behördenorganisation.

Auch bei den vorgeschlagenen Aenderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes geht es darum, die gesetzlichen Grundlagen für das Verwaltungsgericht zu schaffen (Art. 21 a – c) und die nötigen Anpassungen der übrigen Artikel an die neuen Verhältnisse vorzunehmen.

Hinzuweisen ist noch auf die Neuregelung der Gerichtsverwaltung (Art. 21 e Gerichtsorganisationsgesetz). Für die Besorgung der Gerichtsverwaltung soll eine Kommission bestehend aus den Präsidenten des Ober-, des Verwaltungs-, des Zivil-, des Kriminal- und des Augenscheingerichtes gebildet werden. Diese Kommission soll alle Belange der Gerichtsverwaltung behandeln, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Um Kosten zu sparen, soll für das Verwaltungsgericht nach Möglichkeit nicht eine eigene Kanzlei errichtet werden. Vielmehr hätte die bestehende Gerichtskanzlei diese Aufgabe für das Verwaltungsgericht zu besorgen. Es wird aber unumgänglich sein, der Gerichtskanzlei das nötige Personal zur Verfügung zu stellen. Ebenso ergeben sich in räumlicher Hinsicht Probleme, da im Gerichtshaus derzeit keine Raumreserven mehr vorhanden sind.

VIII. Vorstellung des Entwurfes

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Gesetzesentwurf umfasst 142 Artikel. Damit lässt er sich durchaus mit neuen Verwaltungsrechtspflegegesetzen in anderen Kantonen vergleichen. Der neueste Erlass auf diesem Gebiet, die Verwaltungsrechtspflegeverordnung des Kantons Nidwalden, weist beispielsweise 141 Paragraphen auf. Dabei ist zu beachten, dass der vorliegende Entwurf im Gegensatz zu zahlreichen Gesetzen anderer Kantone eine eigenständige Regelung der Beweismittel aufweist (Art. 42 ff, vgl. nachfolgend Ziffer 3).

2. Verfahrensordnung für alle Instanzen

Der Gesetzesentwurf enthält die Verfahrensvorschriften für alle Instanzen, d.h. für die erstinstanzlichen Verwaltungsbehörden der Staats- und Gemeindeverwaltung, die verwaltungsinternen Rechtsmittelbehörden (Direktion, Regierungsrat), die Rekurskommissionen, soweit sie bestehen bleiben, sowie das Verwaltungsgericht (vgl. Art. 2).

Von besonderem Interesse sind die Vorschriften des dritten Teils (Art. 10 ff), da diese Vorschriften auch für die Gemeindebehörden gelten. Im erstinstanzlichen Verfahren wird sich durch den Gesetzesentwurf eine gewisse strengere Formalisierung ergeben. Grundlegendes ändert sich aber an der Arbeit der ersten Instanz nicht, da deren Tätigkeit schon heute weitgehend den in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Verwaltungsverfahren zu entsprechen hat. Ein grosser Teil des vorgelegten Gesetzesentwurfes ist im Grunde genommen nichts anderes als die niedergeschriebene bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Verwaltungsverfahren.

3. Abschliessende Verfahrensregelung ohne Verweisung auf die Zivilprozessordnung

Die Verwaltungsrechtspflegegesetze der meisten Kantone erklären in bestimmten Bereichen, namentlich im Beweisrecht, die Zivilprozessordnung als anwendbar. Oft findet sich auch die Verweisung, für alle im Gesetz nicht geregelten Fragen gelte die Zivilprozessordnung.

Der vorgelegte Entwurf enthält eine selbständige, abschliessende Regelung des Beweisrechts (Art. 37 ff) und lässt die Zivilprozessordnung aus dem Spiel. Zwei Gründe waren für diese Lösung massgebend. Zum einen sind Zivilprozess und Verwaltungsprozess verschieden. Bei der Revision der Zivilprozessordnung im Jahre 1965 hat man zweifellos nicht darauf Rücksicht genommen, ob die vorgeschlagenen Neuerungen auch für die Verwaltungsrechtspflege praktikabel seien. Zum anderen wäre es gerade für einen Laien recht kompliziert, müsste er neben dem Verwaltungsrechtspflegegesetz auch noch die Beweisvorschriften der Zivilprozessordnung heranziehen.

4. Keine summarische, sondern eine eingehende Regelung

Der Entwurf enthält eine eingehende Regelung des Verfahrens. Eine summarische Verfahrensordnung bedeutet keine Vereinfachung. Eine Kürzung beseitigt nämlich keine verfahrensrechtlichen Probleme, sondern erschwert nur ihre Lösung; man könnte die Regel nicht mehr im Gesetz nachlesen, sondern müsste sie aus Lehre und Rechtsprechung gewinnen, was immer wieder von neuem Arbeit und Zeit erfordert. Eine eingehende, verständliche, anpassungsfähige Verfahrensordnung ist daher – vor allem von den unteren Instanzen – leichter zu handhaben als eine summarische. Gesetzliche Verfahrensregeln können sich ferner in der Praxis der unteren Instanzen viel leichter durchsetzen als die Ergebnisse von Lehre und Rechtsprechung.

5. Bestimmungen zum Schutz des rechtsunkundigen Bürgers

Auf den ersten Blick könnten Befürchtungen aufkommen, der Umfang des Gesetzes bereite einer rechtsunkundigen Partei Schwierigkeiten, ja verlange geradezu den Beizug eines Rechtsanwaltes. Es darf indessen gesagt werden, dass auch jener Bürger zu seinem Recht gelangt, der das Verwaltungsrechtspflegegesetz nicht näher kennt.

Der Gesetzesentwurf enthält zahlreiche Bestimmungen, die den rechtsunkundigen Bürger vor Nachteilen schützen sollen:

Art. 8:	Jede Behörde hat die Rechte des Bürgers zu wahren.
Art. 11 Abs. 2:	Eine unzuständige Behörde hat eine Eingabe an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
Art. 34 Abs. 2:	Eine Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Eingabe bei einer unzuständigen Behörde eingereicht wird.
Art. 37 Abs. 3:	Niemandem darf wegen Unbeholfenheit ein Nachteil erwachsen.
Art. 74 Abs. 1 Bst. e:	Ein Entscheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (Rechtsmittel, Instanz und Frist).
Art. 91 Abs. 3:	Mängel einer Rechtschrift haben nicht ihre Ungültigkeit zur Folge, sondern können verbessert werden.

6. Erläuterungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

A. Aenderung der Kantonsverfassung

Die Uebergangsbestimmung in Artikel 46 Absatz 5 ist nötig, da sonst die in den letzten drei Jahren neu angenommenen Gesetze nicht dem Verwaltungsrechtspflegegesetz angepasst werden könnten.

B. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 1 – 7 Erster Teil: Geltungsbereich und Begriffe

Diese Artikel bestimmen den Geltungsbereich des Gesetzes in dreifacher Hinsicht. Artikel 1 legt den *sachlichen* Geltungsbereich fest. Das Gesetz regelt die Entscheidung von verwaltungs- und anderen öffentlichrechtlichen Sachen in erster Instanz oder im Beschwerdeverfahren.

Artikel 2 umschreibt den Geltungsbereich im Hinblick auf die *Behörden*, die dem Gesetz unterstehen. Für Beschlüsse von Gemeindeversammlungen gilt das Gesetz nicht, da nur von Vorsteherschaften die Rede ist.

Artikel 3 enthält eine Umschreibung des Geltungsbereiches im Hinblick auf die *Funktionen*, die von den in Artikel 2 genannten Behörden ausgeübt werden. Das Gesetz gilt nicht für alle Tätigkeiten dieser Behörden, sondern nur für solche, die durch einen Entscheid im Sinne von Artikel 3 erledigt werden (Baubewilligungen usw.).

In Artikel 4 werden Bereiche erfasst, in denen das Gesetz wegen der Natur der zu behandelnden Sache (besondere Fachkenntnisse, notwendiger Handlungsspielraum der Behörden, rasches Handeln) nicht mit allen Folgen angewendet werden kann, da sonst das staatliche Handeln zu stark eingeschränkt wäre.

Artikel 7 Absatz 2 trägt den Besonderheiten der beiden ersten Stadien eines Steuerverfahrens (Veranlagung und Einsprache) Rechnung.

Art. 9 Anwendung des Rechts

Die vorfrageweise Ueberprüfung dient dazu, die Unvereinbarkeiten zwischen Normen verschiedener Stufe (Bundesrecht – Kantonales Recht – Gemeinderecht; Verfassung – Gesetz – Verordnung) festzustellen.

Grundsätzlich müsste jede Behörde die vorfrageweise Ueberprüfung vornehmen. Untere Behörden und Amtsstellen wären aber sehr oft überfordert, müssten sie die bisweilen ausserordentlich schwierige vorfrageweise Ueberprüfung umfassend handhaben. Deshalb sollen nur die oberste Verwaltungsbehörde (Regierungsrat) sowie die verwaltungsgerichtlichen Behörden zu dieser vorfrageweisen Ueberprüfung verpflichtet sein. Die anderen Behörden und Amtsstellen sind von dieser Pflicht entbunden, können aber eine vorfrageweise Ueberprüfung vornehmen, wenn sie es als nötig und angezeigt erachten.

Art. 13 Gründe

Absatz 1 Buchstabe *b*: Im zweiten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind Geschwister.

Adoptionen, die nach dem neuen Recht ausgesprochen oder diesem unterstellt worden sind, begründen das gleiche Verwandtschaftsverhältnis wie die Geburt.

Die Schwägerschaft bestimmt sich nach Artikel 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der bestimmt: «Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten in der gleichen Linie und im gleichen Grade verschwägert.» Demnach sind in gerader Linie verschwägert: Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefkinder. Im zweiten Grad in der Seitenlinie sind verschwägert: die Geschwister eines Ehegatten mit dessen anderen Ehegatten.

Art. 17 Vertretung und Verbeiständung

Verbeiständung ist das gemeinsame Erscheinen von Partei und Rechtsbeistand. Verbeiständung ist somit nichts anderes als Prozesshilfe in mündlichen Verhandlungen. Der Unterschied zwischen Vertretung und Verbeiständung liegt darin, dass bei der Vertretung nur der Rechtsvertreter, nicht aber die Partei vor der Behörde erscheinen muss. Bei der Verbeiständung sind Vertreter und Partei anwesend.

Artikel 17 Absatz 2 enthält ein Anwaltsmonopol, nicht aber einen Anwaltszwang. Will sich eine Partei vor dem Verwaltungsgericht durch jemanden vertreten lassen, so muss dies ein Anwalt sein. Die Partei kann aber auch selbst handeln.

Art. 20 Vorbereitung des Entscheides

Die mit der Vorbereitung des Entscheides beauftragte Person, Amtsstelle oder der Ausschuss leitet das Verfahren und trifft die erforderlichen Zwischenentscheide. Entscheide über die Zuständigkeit der Behörde oder über den Ausstand einer Person haben indessen nach Artikel 12 Absatz 1 bzw. Artikel 14 Absatz 1 stets von der Gesamtbehörde auszugehen und können nicht von der mit der Vorbereitung des Entscheides beauftragten Stelle getroffen werden.

Art. 21 Vertrauliche und öffentliche Verhandlungen

Zu beachten ist, dass nur die *Verhandlungen* vor Verwaltungsgericht öffentlich sind, nicht aber die *Urteilsberatungen*. Diese sind auch vor dem Verwaltungsgericht immer geheim.

Art. 22 Vorsorgliche Massnahmen

Nach Absatz 2 sind insbesondere die Bestimmungen über das Anhören der Parteien entsprechend anzuwenden. Das bedeutet folgendes: Ist der Erlass einer vorsorglichen Massnahme derart dringend, dass die betroffene Partei nicht angehört werden kann, so muss sie entsprechend Artikel 64 Absatz 2 sobald als möglich angehört werden. Lassen die Umstände dagegen eine Anhörung vor Erlass zu, so ist die Partei vorgängig anzuhören.

Art. 28 Form des Verfahrens und der Eingaben

Um dem rechtsunkundigen Bürger die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu erleichtern und um zahlreiche einfache Verfahren nicht zu verkomplizieren, kann das Verfahren erster Instanz mündlich durchgeführt werden. Die weiteren Verfahrensabschnitte (Beschwerdeverfahren) sind grundsätzlich schriftlich.

Art. 29 Vorladungen

Beispiele für Säumnisfolgen finden sich in Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes.

Art. 30 Zustellung

Die Zustellung durch die Post muss nicht eingeschrieben erfolgen (vgl. die Zustellung von Steuerveranlagungen). Es ist allerdings Sache der Behörde, sich den Nachweis der Zustellung zu sichern. Wird die Zustellung einer uneingeschriebenen Sendung bestritten, und kann der Nachweis nicht erbracht werden, muss die Zustellung wiederholt werden.

Art. 32 Berechnung

Beispiel: Wird eine Mitteilung am Freitag, 24. August der Post übergeben und am Samstag, 25. August zugestellt, so beginnt die Frist am Sonntag, 26. August zu laufen. Absatz 2 gilt nur für den *Ablauf* einer Frist, nicht für deren Beginn. Wird eine Mitteilung im Amtsblatt vom Samstag, 25. August veröffentlicht, so beginnt die Frist am Sonntag, 26. August zu laufen, da das Amtsblatt am Samstag der Öffentlichkeit zugänglich wird.

Als staatlich anerkannte Feiertage gelten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *b* des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage: Neujahr, Fahrtsfest, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachten und Stephanstag (26. Dezember).

Art. 33 Erstreckung von Fristen

Eine Erstreckung von Fristen, insbesondere aufgrund einer Zustimmung der Gegenpartei, kann selbstverständlich immer nur dann in Frage kommen, wenn nicht öffentliche Interessen rasches Handeln erfordern.

Art. 34 Einhaltung der Frist

Aufgabe bei einer ausländischen Poststelle genügt nicht.

Art. 35 Säumnisfolgen

Eine weitere Säumnisfolge wäre die Verhängung einer Busse.

Art. 38 Beweismittel

Weitere Beweismittel im Sinne von Absatz 2 sind etwa: Tonbandaufnahmen, Modelle und andere Gegenstände.

Art. 41 Beweiswürdigung

Der Grundsatz der Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen bedeutet, dass die Behörde nach ihrer sachlich begründbaren Ueberzeugung zu entscheiden hat, ob eine Tatsache als gegeben zu betrachten sei oder nicht. Vorbehalten bleibt Artikel 46.

Art. 47 Parteieinvernahmen

Unter Parteibefragung ist hier nicht die Anhörung der Parteien zur Verdeutlichung, Berichtigung oder Ergänzung ihrer Eingabe zu verstehen, die lediglich Parteibehauptungen liefert, sondern die Einvernahme zu Beweis Zwecken.

Nach dieser Bestimmung können alle Behörden eine Parteieinvernahme durchführen. Strafe für falsche Aussage wird nicht angedroht. Es ist Sache der Behörde, den Beweiswert der Aussage angesichts der fehlenden Strafandrohung für falsche Aussage nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 41) zu würdigen.

Auf das Beweismittel der Parteieinvernahme kann nicht verzichtet werden. Sonst dürfte die Behörde auf bestrittene Aussagen der Parteien nicht abstellen, selbst wenn sie diese nach den Umständen für völlig glaubwürdig hält. Das wäre mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung unvereinbar.

Nach Absatz 1 kann eine Partei auch die eigene Befragung verlangen. Anders als im Zivilprozess ist im Verwaltungsverfahren gegen eine solche Regelung nichts einzuwenden, hat doch die Behörde den Sachverhalt ohnehin von Amtes wegen festzustellen.

Art. 48 Einvernahme mit Straffolge

Wie aus der Einleitung von Absatz 1 hervorgeht, soll nur dann zur Einvernahme mit Straffolge gegriffen werden, wenn die Ergebnisse der Befragung gemäss Artikel 47 nicht befriedigen und andere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen.

Angesichts der hohen Strafandrohung bei dieser Form der Befragung (Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis) sind besondere Formvorschriften einzuhalten (vgl. Art. 57). Deshalb sollen nur solche Behörden die formelle Parteibefragung durchführen, die auch zur Zeugeneinvernahme befugt sind (vgl. Art. 52).

Was die Stellvertretung des Ratsschreibers betrifft, so ist es dem Regierungsrat unbenommen, allenfalls weitere kantonale Beamte mit juristischer Ausbildung zu bezeichnen, die zusammen mit dem Direktionsvorsteher zur Einvernahme der Parteien mit Straffolge bzw. zur Zeugeneinvernahme berechtigt sind und in diesem Sinne als «Stellvertreter des Ratsschreibers» amten.

Art. 56 Recht zur Verweigerung der Aussage

Nach Absatz 2 sollen nur anerkannte Familien- und Eheberater zur Verweigerung der Aussage berechtigt sein. Zwar gibt es keine Behörde, die solche Beratungsstellen allgemein anerkennt. Immerhin eröffnet diese Formulierung der einvernehmenden Behörde den nötigen Ermessensspielraum.

Art. 62 Medizinisches Gutachten

Bei Absatz 3 ist etwa an Untersuchungen im Zusammenhang mit Krankenkassenfällen zu denken, wobei der wahre Gesundheitszustand dem Untersuchten wegen dessen seelischer Verfassung nicht eröffnet werden soll.

Art. 73 Feststellungsentscheid

Die Möglichkeit, einen Feststellungsentscheid zu erwirken, ergibt sich eigentlich schon aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b*. In der Praxis besteht zweifellos ein Bedürfnis für Feststellungsentscheide. Es wird immer schwieriger zu beurteilen, wie eine Verwaltungsbehörde in einem bestimmten Fall entscheiden wird. Dies hängt mit den immer komplizierter werdenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zusammen. Der Feststellungsentscheid soll dem Bürger die Möglichkeit geben, eine unklare Rechtslage in verbindlicher Weise klären zu lassen. Damit können namentlich unnütze Investitionen vermieden werden.

Ein klassisches Beispiel für einen Feststellungsentscheid ist der sogenannte Vorentscheid im Baurecht, beispielsweise über die Ueberbaubarkeit eines Grundstückes oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung.

Art. 74 Inhalt des Entscheides

Verwaltungsgerichtliche Instanzen sind: das Verwaltungsgericht sowie die unabhängigen Rekurskommissionen (Art. 2 Bst. *d*). Bei allen anderen Behörden genügt die Behördenbezeichnung (Gemeinderat, Regierungsrat). Damit aber überprüft werden kann, ob die Ausstandsvorschriften (Art. 13 *f*) eingehalten worden sind, sind die Namen der Mitwirkenden im Protokoll festzuhalten.

Zu Buchstabe *e*: Ordentliche Rechtsmittel im Kanton sind: Einsprache (Art. 81 *f*), Verwaltungsbeschwerde (Art. 102 *ff*), Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 105 *ff*).

Art. 81 Begriff und Zulässigkeit

Nach Absatz 2 kann die Einsprache nur durch kantonales Recht (Gesetze oder Verordnungen) eingeführt werden.

Art. 83 (Wiedererwägung)

Einen Anspruch auf Wiedererwägung hat eine Partei nur, wenn sie Gründe nach Artikel 79 Absatz 1 geltend macht. In den anderen Fällen muss die Behörde auf die Wiedererwägung nicht eintreten. Tritt sie ein und fällt sie einen neuen Entscheid, so unterliegt dieser wiederum der Beschwerde.

Art. 89 Beschwerdefrist

Eine abweichende Beschwerdefrist findet sich im Entwurf nur bei der sogenannten Stimmrechtsbeschwerde (Art. 114). Da hier rasch gehandelt werden muss, beträgt die Beschwerdefrist bloss drei bzw. fünf Tage (Art. 115).

Art. 92 Neue Vorbringen

Als Beispiel für ein Begehren zum Verfahren gemäss Absatz 2 sei das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 139) erwähnt.

Art. 103 Beschwerdeinstanzen

Absatz 1 ist auf grössere Gemeinden zugeschnitten. Zu denken ist etwa an Ausschüsse des Gemeinderates, die Entscheidungsbefugnisse haben. Allerdings braucht es eine gesetzliche Grundlage, um solchen Ausschüssen Entscheidungen zu übertragen.

Absätze 2 und 3: Der Regierungsrat bleibt nach wie vor die massgebende Beschwerdeinstanz innerhalb der Verwaltung. Gegenüber Gemeindeentscheiden drängt sich der Regierungsrat aus zwei Gründen als Beschwerdeinstanz auf: Zum einen trägt das Gesetz damit der besonderen Bedeutung der Gemeinden Rechnung. Zum anderen ist der Regierungsrat auch Aufsichtsorgan über die Gemeinden (Art. 52 Abs. 2 Ziff. 9 Kantonsverfassung). Seine Aufsichtsfunktion kann er besser wahrnehmen, wenn er als Beschwerdeinstanz über das Geschehen in den Gemeinden Aufschluss erhält.

Absatz 4: Mit dieser Bestimmung wird es möglich, den Regierungsrat von Beschwerden in weniger bedeutungsvollen Sachbereichen zu entlasten. Innerhalb der kantonalen Verwaltung ist dies jedoch nur möglich, wenn der erstinstanzliche Entscheid von einem Amt oder einer anderen, unterhalb der Direktion stehenden Stelle ausgeht.

Art. 105 Zulässigkeit

Absatz 1 Buchstabe a: Wie in den meisten Kantonen, die ein Verwaltungsgericht kennen, können auch nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf Entscheide des Regierungsrates in Verwaltungssachen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Regierungsrat wird damit dem Verwaltungsgericht nicht untergeordnet. Das Verwaltungsgericht ist nicht eine über dem Regierungsrat stehende Verwaltungsbehörde, sondern eine Rechtsprechungsinstanz. Der Regierungsrat bleibt nach wie vor oberste Verwaltungsinstanz und letzte Beschwerdeinstanz mit Ermessenskontrolle. Zudem liesse sich eine andere Lösung nur schwer verwirklichen. Alle Entscheide, die ans Verwaltungsgericht weiterziehbar wären, müssten von den Direktionen ausgehen. Entweder müsste so die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes stark eingeschränkt werden oder dann würde der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz weitgehend ausgeschaltet.

Art. 106 Unzulässigkeit

Buchstabe b: Solche Genehmigungen sind keine Entscheide im Sinne von Artikel 3. Der Regierungsrat übt hier eine Aufsichtsfunktion aus, die sich nicht der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterstellen lässt.

Buchstabe c: Planung ist weitgehend Ermessensfrage. Zudem kann eine einzige Frage nur schwer aus einer Planung herausgelöst und für sich selber beurteilt werden, ohne die ganze Planung zu beeinflussen.

Buchstabe e: Den Examinatoren und Experten steht beim Ausarbeiten der Prüfungsaufgaben und bei der Bewertung der Leistungen ein breiter Ermessensspielraum zu. Für die richterliche Rechtskontrolle fehlt ein tauglicher Massstab.

Art. 123 Zulässigkeit

Der öffentlichrechtliche Vertrag war lange Zeit umstritten und doch bediente sich die Praxis dieses Instruments. Mit der vorliegenden Regelung anerkennt der Gesetzgeber die Zulässigkeit des öffentlichrechtlichen Vertrages, selbstverständlich nur innerhalb gewisser Schranken.

Art. 128 Voraussetzungen

Keine aufschiebende Wirkung haben die Wiedererwägung (Art. 83), die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Art. 84) und die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Die zuständige Behörde kann allerdings etwas anderes anordnen.

Art. 129 Schuldbetreibung und Konkurs

Entscheide, die zu Geldzahlung verpflichten, sind nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zu vollstrecken (SchKG). Die Anwendung indirekter Zwangsmittel, z.B. Zurückhaltung von Ausweisschriften, ist unzulässig. Betreiben muss die jeweilige Behörde (z.B. Gemeinderat) namens des Gemeinwesens (z.B. Ortsgemeinde), nicht in eigenem Namen.

Ganz wichtig ist der zweite Teil von Absatz 1, wonach Entscheide von Verwaltungsbehörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt sind und damit als definitive Rechtsöffnungstitel gelten (Art. 80 SchKG). Bisher fehlte eine allgemeine Bestimmung dieses Inhalts im kantonalen Recht.

Art. 130 Andere Zwangsmittel

Buchstabe a: Ersatzvornahme bedeutet, dass der Staat anstelle des Verpflichteten eine Arbeit selber ausführt oder durch einen Dritten ausführen lässt, selbstverständlich auf Kosten des Verpflichteten.

Buchstabe c: Als Beispiele wären zu nennen: Widerruf von Subventionen, Entzug einer Bewilligung. Allerdings muss das betreffende Gesetz solche Massnahmen vorsehen.

Art. 134 Kostenpflicht der privaten Parteien

Absatz 2: In Sozialversicherungsfragen verlangt das Bundesrecht weitgehende Kostenlosigkeit. Bei staatsrechtlichen Streitigkeiten (Art. 114 – 116) nimmt der Beschwerdeführer oft auch öffentliche Interessen wahr oder dann begehrt er den Schutz solcher Rechte, die ihm zwar persönlich zustehen, mit denen aber auch öffentliche Interessen in weitem Umfang verbunden sind (Stimmrechtsbeschwerde; das Stimmrecht als Recht des einzelnen Bürgers, aber auch als Organfunktion – das Stimmvolk als Staatsorgan). Wer sich in solchen Angelegenheiten zur Wehr setzt, soll nicht mit Kosten belastet werden, es sei denn, er handle mutwillig oder missbräuchlich.

Absatz 3 ist im Zusammenhang mit Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe *c* zu sehen. Es kann sein, dass der Rückzug erst kurz vor Abschluss des Verfahrens erfolgt und bereits hohe Kosten aufgelaufen sind. Eine vollständige, automatische Befreiung infolge Rückzuges wäre nicht angebracht. Es soll im Ermessen der Behörde liegen, die Kosten voll zu erheben, diese zu ermässigen oder fallen zu lassen.

Art. 138 (Entschädigung der Parteien)

Nach geltendem Recht werden grundsätzlich keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Das kann unbillig sein, wenn einer Partei durch den Widerstand eines Dritten hohe Kosten für einen Anwalt erwachsen. Nach Artikel 138 Absatz 2 kann nun in einem solchen Fall der obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung für ihre Auslagen zugesprochen werden.

Art. 139 (Unentgeltliche Rechtspflege)

Niemand soll eines Rechtes verlustig gehen, nur weil er nicht das nötige Geld zu dessen Durchsetzung besitzt. Dem Bedürftigen soll die unentgeltliche Prozessführung bewilligt werden.

Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung umfasst auch die Bestellung eines Rechtsbeistandes. Ein Anwalt wird aber nur für das Verfahren vor einer Rekurskommission oder vor dem Verwaltungsgericht zugewiesen, sofern die Art der Streitsache es überhaupt erfordert. Vor den Verwaltungsbehörden ist dies nicht nötig, da die Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass einer unbeholfenen Partei kein Nachteil erwächst.

Art. 141 Aenderungen des bisherigen Rechts

Der vorliegende Gesetzesentwurf zieht eine Fülle von Aenderungen in der bestehenden Gesetzgebung nach sich. Zahlreiche kantonale Gesetze sind in kleinerem oder grösserem Umfang zu ändern. Da diese Aenderungen von der endgültigen Fassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes abhängen, an der Landsgemeinde an diesem Gesetzesentwurf aber beliebig Aenderungen vorgenommen werden können, empfiehlt es sich, mit der Anpassung der bestehenden Gesetze bis zur nächsten Landsgemeinde zuzuwarten. Im Falle der Zustimmung der Landsgemeinde zum vorliegenden Gesetzesentwurf können die Richter des Verwaltungsgerichtes ohnehin erst an der nächsten Landsgemeinde gewählt werden, so dass dieses Vorgehen für die Inkraftsetzung der Vorlage keine Verzögerung bringt.

Absatz 2: Angesichts der zahlreichen Verordnungen im kantonalen Recht muss dem Landrat für die Anpassung dieser Verordnungen ein Mindestmass an Beweglichkeit eingeräumt werden. Dieser Absatz gilt nur für die Anpassung bestehender Verordnungen, nicht jedoch für neu zu schaffende Verordnungen. Er gibt nur dem Landrat, nicht aber dem Regierungsrat eine entsprechende Befugnis. Will der Regierungsrat in einer seiner bestehenden Verordnungen eine Abweichung vom Instanzenzug des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorsehen, so hat dies der Landrat zu beschliessen.

Art. 142 Inkrafttreten

Die Einführung einer neuen Gerichtsbarkeit bringt zahlreiche organisatorische und andere Probleme mit sich. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Kompetenz zur Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der gesamten Gesetzesvorlage einer Behörde zu übertragen, die rasch und den Umständen angepasst handeln kann. Deshalb soll ausnahmsweise der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, das Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen.

C. Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

Art. 10

Artikel 10 betrifft das Unfallversicherungsgericht. Bisher wurden diese Aufgaben vom Zivilgericht wahrgenommen. Als Versicherungsgericht amtet neuerdings das Verwaltungsgericht.

Art. 20 Obergericht

In Absatz 2 ist der Zusatz «in Zivil- und Strafsachen» einzufügen, damit die Aufsichtsbereiche des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes klar voneinander abgegrenzt sind.

Art. 21 c Gesamtgericht

Bestimmte Verwaltungsgeschäfte sowie die Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung sind Sache des Gesamtgerichtes. Soweit es dagegen um die Entscheidung eines einzelnen, konkreten Rechtsfalles geht, ist immer eine Kammer zuständig, auch bei der Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten.

Art. 21 d Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten

Dieser Artikel ersetzt die bisherigen Artikel 11 und 12 und ist in seiner Fassung dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 angepasst.

Art. 21 e Verwaltungskommission der Gerichte

Für die Belange der Gerichtsverwaltung soll neuerdings anstelle des Obergerichtes die Gerichtsverwaltungskommission zuständig sein. Diese Aenderung drängt sich deshalb auf, weil das Obergericht und das Verwaltungsgericht hierarchisch gleichgestellt sind, für alle Gerichte aber eine einheitliche Gerichtsverwaltung bestehen soll.

Der Landrat vertritt die Auffassung, alle Gerichte sollten an der Gerichtsverwaltung beteiligt sein. Deshalb schlägt er vor, eine Verwaltungskommission aus den fünf Gerichtspräsidenten zu bilden, die unter dem Vorsitz des Obergerichtspräsidenten steht.

Art. 33 Ordnungsbussen

Die Bussenansätze von 10 bis 100 Franken sind sicher überholt. Neu beträgt das Bussenmaximum 100 bzw. 500 Franken.

IX. Finanzielle Auswirkungen

1. Vorerst wird im folgenden versucht, die Kosten der Verwaltungsrechtspflege zu quantifizieren. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass diese Kostenschätzungen auf Annahmen beruhen, die sich je nach der Beanspruchung und der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes sowohl nach oben als auch nach unten verschieben können.

Im personellen Bereich ist vorgesehen, dass das Gericht von einem im Nebenamt angestellten Präsidenten geleitet wird. Das Gericht soll acht Richter umfassen, die in zwei Kammern aufgeteilt werden analog der Regelung des Zivilgerichtes.

Auf die Schaffung einer eigenen Kanzlei soll im Hinblick auf eine rationelle und sparsame Geschäftsführung verzichtet werden. Die bestehende Gerichtskanzlei muss die anfallenden Verwaltungsaufgaben übernehmen. Dazu ist allerdings eine Anpassung des Personalbestandes unumgänglich, was bedeutet, dass ausser einem nebenamtlichen Verwaltungsgerichtspräsidenten ein vollamtlicher Gerichtsschreiber sowie eine Kanzleikraft angestellt werden müssen.

Einsparungen werden sich durch die Abschaffung einer der beiden Landesschatzungskommissionen sowie der kantonalen Rekurskommission für die AHV und IV ergeben. Auf der Einnahmenseite kommen neu die von den Parteien nach Artikel 132 ff zu entrichtenden Verfahrenskosten hinzu.

In bezug auf die räumliche Unterbringung des Verwaltungsgerichtes werden voraussichtlich drei Büroräume und ein Besprechungszimmer/Bibliothek/Vorbereitungszimmer für die Richter benötigt. Nach dem heutigen Sitzungsplan sollte es möglich sein, die Sitzungen des Verwaltungsgerichtes im grossen Sitzungssaal des Gerichtshauses abzuhalten. Ueber die Raumbedürfnisse und Folgekosten sind im Detail noch weitere Abklärungen notwendig. Einstweilen haben wir in unseren Kostenschätzungen für die Miete von Büroräumen den Betrag von 20 000 Franken eingesetzt.

Aufgrund dieser Annahmen ergeben sich jährlich folgende wiederkehrende Kosten:

	Schätzungen (gerundet) Fr.
<i>a) Ausgaben</i>	
Besoldung Verwaltungsgerichtspräsident (ohne Alterssicherung) analog Besoldung Kriminalgerichtspräsident	50 000.–
Taggelder à Fr. 100.– für jede Halbtagsitzung je Richter und Fr. 120.– für den Präsidenten bei 40 Halbtagsitzungen pro Jahr	37 000.–
Gerichtsschreiber	90 000.–
Kanzleiangestellte	40 000.–
Mietkosten 4 – 5 Räume	20 000.–
	<u>237 000.–</u>
<i>b) Einnahmen</i>	
Gerichtsgebühren	20 000.–
	<u>217 000.–</u>
<i>c) Einsparungen</i>	
Infolge Abschaffung von Landesschatzungskommission und AHV/IV-Rekurskommission	7 000.–
<i>d) Nettobelastung Kanton</i>	
	<u>210 000.–</u>

Mit einer jährlich wiederkehrenden Nettobelastung in der Höhe von rund Fr. 210 000.– liegt der Kanton Glarus tiefer als die in den Vergleich einbezogenen Kantone Zug (Nettokosten Fr. 300 000.–) und Schwyz (Fr. 225 000.–).

2. In Anbetracht der Wichtigkeit eines Verwaltungsgerichtes sind die mutmasslichen Kosten von der finanziellen Seite her betrachtet sicherlich tragbar, dies umso mehr, als die vorgesehene Organisation des Gerichtes optimal und sparsam in die bestehende Struktur unseres Justizwesens integriert werden kann.

3. Nachdem der Landrat der Aufhebung der Steuerrekurskommission zugestimmt hat, drängt sich noch folgende Ergänzung zu den Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf: Durch die Uebertragung der Aufgaben der Steuerrekurskommission auf das Verwaltungsgericht nimmt dessen Arbeitslast um einiges zu. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das ursprünglich vorgesehene Verwaltungsgerichtspräsidium im Nebenamt zur Bewältigung dieser Arbeitslast ausreicht oder ob nicht nach dem Vorbild des Zivilgerichtspräsidiums ein Hauptamt, nicht ein Vollamt, einzuführen sein wird. Ein Hauptamt brächte eine entsprechende zusätzliche finanzielle Belastung mit sich. Auf der anderen Seite entfallen die Kosten der Steuerrekurskommission, so dass sich hier in gewissem Umfang wieder ein Ausgleich ergibt.

X. Memorialsantrag eines Bürgers auf Aenderung verschiedener Bestimmungen der Kantonsverfassung; Erlass eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; Erlass eines Gesetzes über das Verwaltungsgericht und die unabhängigen Rekurskommissionen

1. Der Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1986 hat ein Bürger folgenden Memorialsantrag gestellt:

- a) Aenderung von Artikel 44, 46, 51 a, 53, 59 a und 60 der Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Text;
- b) Erlass eines Gesetzes über das Verwaltungsgericht und die unabhängigen Rekurskommissionen gemäss beiliegendem Entwurf;
- c) Erlass eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gemäss beiliegendem Entwurf.

Aenderung der Kantonsverfassung

Art. 44 Ziff. 10 (Aenderung)

«... vom Regierungsrat, vom Obergericht und vom Verwaltungsgericht ein Amtsbericht zu erstatten ist»

Uebergangsbestimmung zu Art. 46 Abs. 5 (neu)

«Für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz gilt Art. 46 Abs. 5 nicht.»

Art. 51 a (neu)

«Das Gesetz regelt das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsbeschwerdeverfahren sowohl für den Kanton wie die Gemeinden und ähnliche Körperschaften und Anstalten.»

Art. 53 Abs. 1 (Aenderung)

«... wobei an Stelle des Regierungsrates das Obergericht oder das Verwaltungsgericht Wahlbehörde ist.»

Art. 59 a (neu)

«Das Verwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten und acht Richtern. Es ist in zwei Kammern unterteilt; jeder gehören der Verwaltungsgerichtspräsident und vier Richter an.

Das Verwaltungsgericht sowie der Verwaltungsgerichtspräsident als Einzelrichter beurteilen die ihnen durch das Gesetz übertragenen Fälle aus dem Verwaltungsrecht und der öffentlichen Versicherung, sei es als erste oder als Beschwerdeinstanz.

Für besondere Sachgebiete aus dem Verwaltungsrecht und der öffentlichen Versicherung bestehen unabhängige Rekurskommissionen. Sie beurteilen die ihnen vom Gesetz übertragenen Fälle; dieses regelt auch den Weiterzug an das Verwaltungsgericht.

Das Verwaltungsgericht ist Aufsichtsbehörde über die Geschäftsführung der unabhängigen Rekurskommissionen und beurteilt Beschwerden gegen deren Geschäftsführung.»

Art. 60 (Aenderung)

«... betreffend die Gerichtsorganisation und das Gesetz über das Verwaltungsgericht und die unabhängigen Rekurskommissionen.»

Gesetz über das Verwaltungsgericht und die unabhängigen Rekurskommissionen

Art. 1 Allgemeines

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die unabhängigen Rekursinstanzen und das Verwaltungsgericht, sei es durch das Gesamtgericht oder das Verwaltungsgerichtspräsidium als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin.

Art. 2 Unabhängige Rekurskommission

¹ Unabhängige Rekurskommissionen sind

- a) die Landesschatzungskommission
- b) die Steuerrekurskommission
- c) die AHV/IV Rekurskommission
- d) die Rekurskommission für die kantonale Sachversicherung

² Wahl, Mitgliederzahl, Bezeichnung des Präsidenten und Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden durch die geltende Gesetzgebung bestimmt, doch besteht fortan nur noch eine einzige Landesschatzungskommission.

Art. 3 Verwaltungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und acht Mitgliedern. Es bestellt aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und zwei Kammern, der je ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin und je drei Mitglieder angehören. Beide Kammern werden vom Verwaltungsgerichtspräsidium präsiert.

² Alle dem Verwaltungsgericht zugewiesenen Fälle gehören in die Kompetenz einer der beiden Kammern. Die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern erfolgt durch das Verwaltungsgerichtspräsidium, soweit hiezu das Gesamtgericht keine Verordnung erlässt.

³ Die Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtes und diejenigen des Verwaltungsgerichtspräsidiums als Einzelrichter regelt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 4 Gerichtsergänzung

¹ In Ausstands- und Verhinderungsfällen ergänzen sich die beiden Kammern des Verwaltungsgerichtes gegenseitig.

² Bei den unabhängigen Rekurskommissionen bestimmt die Wahlbehörde für eine Amtsdauer die nötige Anzahl Ersatzleute, diese stehen in gleichen Rechten und Pflichten wie ein Mitglied.

³ Sollten die vorgehenden Bestimmungen zur Ergänzung nicht ausreichen, so bestimmt der Landrat bzw. die Wahlbehörde ausserordentliche Ersatzleute.

⁴ Der Gerichtsschreiber bzw. die Gerichtsschreiberin kann in gleicher Weise ein Mitglied ersetzen wie es bei Straf- und Zivilfällen gilt.

Art. 5 Aufsicht und Prüfung

¹ Das Verwaltungsgericht ist Aufsichtsbehörde über die Geschäftsführung der unabhängigen Rekurskommissionen. Es beurteilt insbesondere Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung.

² Das Verwaltungsgericht ist befugt, in sämtliche Protokolle, Register und erledigte Akten der unabhängigen Rekurskommissionen Einsicht zu nehmen und, falls es Unregelmässigkeiten wahrnehmen sollte, Abhilfe zu schaffen.

Art. 6 Amtsberichte

¹ Das Verwaltungsgericht erstattet dem Landrat über seine Geschäftsführung und diejenige der unabhängigen Rekurskommissionen jährlich einen Amtsbericht.

² Dazu erstatten die unabhängigen Rekurskommissionen dem Verwaltungsgericht Bericht über ihre Verrichtungen im abgelaufenen Amtsjahr.

Art. 7 Verwaltung

¹ Der Landrat wählt für das Verwaltungsgericht einen Gerichtsschreiber bzw. eine Gerichtsschreiberin, der bzw. die auch den unabhängigen Rekurskommissionen zur Verfügung steht, sofern diese nicht durch besondere Sekretäre bzw. Sekretärinnen bedient werden.

² Für die administrativen Arbeiten können auch Personen aus andern Verwaltungszweigen eingesetzt werden, dies im Einverständnis mit der vorgesetzten Behörde solcher Personen.

³ Das Verwaltungsgericht kann ein Verwaltungsreglement erlassen.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Glarus**I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Geltungsbereich**

¹ Dieses Gesetz ordnet in Verwaltungssachen das Verfahren vor Behörden des Kantons und der Gemeinden, wenn dabei im Einzelfall über Rechte, Pflichten und sonstige unmittelbare schutzwürdige Interessen von Personen zu entscheiden ist. Ebenso ordnet es die Beschwerdemöglichkeit gegen solche Entscheide.

² Ferner enthält das Gesetz Bestimmungen über das Disziplinarverfahren, öffentlichrechtliche Verträge und besondere Kompetenzen des Verwaltungsgerichtes.

³ Auf öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten findet das Gesetz ebenfalls Anwendung, soweit es das für dieselben geltende Recht bestimmt oder sie zu amtlichem Handeln befugt sind. Gleiches gilt für Personen des Privatrechtes, soweit solchen öffentliche Aufgaben übertragen wurden.

Art. 2 Fälle ausserhalb des Geltungsbereiches

Nicht unter das Gesetz fallen insbesondere:

- a) Verwaltungsinterne Weisungen und Planungen sowie die öffentlichen Dienstverhältnisse, letzteres unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Disziplinarverfahren,
- b) Vergebungen und andere Auftragserteilungen sowie die Verwaltung der öffentlichen Vermögen, sofern es dabei nicht um die Berechtigung zu deren Benutzung bzw. Nutzung geht,
- c) gesetzgeberische Tätigkeiten einschliesslich der Genehmigung solcher Erlasse, falls eine solche erforderlich ist,
- d) privatrechtliches Handeln der Verwaltung.

Art. 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹ Bei Schul-, Berufs- und Fähigkeitsprüfungen findet das Gesetz auf die erstinstanzlichen Entscheide keine Anwendung.

² Besondere Regelungen wie im Steuerrecht, bei öffentlichen Planaufgaben oder bezüglich der Polizei gehen dem Gesetze vor.

³ Auf Verfahren von Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden findet das Gesetz nur Anwendung in Angelegenheiten, die durch den kantonalen Gesetzgeber geregelt wurden oder wenn eine Kirchgemeinde ihre Autonomie durch die Landeskirche verletzt hält.

⁴ Soweit es zum Schutze der öffentlichen Ordnung, zur Abwendung von Gefahren gegen Leben, Gesundheit und andere wichtigen Güter sowie zur Behebung offensichtlich untragbarer Zustände erforderlich erscheint, kann vom Gesetz abgewichen werden.

Art. 4 Parteien

¹ Partei ist die Person, über deren Ansprüche und Verpflichtungen gemäss Art. 1 Abs. 1 entschieden wird. Im Beschwerdeverfahren wird auch das von der Behörde vertretene Gemeinwesen Partei.

² Eine Partei mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz hat im Kanton eine Zustelladresse oder einen Vertreter zu bezeichnen.

³ Lässt sich eine Partei nicht erreichen und erscheint es wichtig, dass sie am Verfahren teilnimmt, so kann ihr die Behörde durch das Waisenamt einen Beistand bestellen lassen.

Art. 5 Vertretung

¹ Vertretung ist zulässig, doch kann eine schriftliche Vollmacht verlangt werden und die vertretene Partei ist des persönlichen Erscheinens und der persönlichen Mitwirkung nur soweit enthoben, als es die Behörde zulässt.

² Wenn nicht auch die Partei selber zu erscheinen bzw. mitzuwirken hat, genügt es, dass die Behörde ihre Mitteilungen an den Vertreter bzw. Vertreterin richtet. Bis zur schriftlichen Anzeige des Widerrufs darf die Behörde annehmen, die Vollmacht sei in Kraft.

³ Die Behörde kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin ablehnen, wenn sie ungeeignet sind oder sich ungebührlich benehmen.

⁴ Eine Vertretung vor Verwaltungsgericht kann nur übernehmen, wer im Kanton zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassen ist.

Art. 6 Fristen

¹ Bezüglich Einhaltung der Fristen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung.

² Wenn es die Dringlichkeit der Sache erfordert, kann die Behörde unter sofortiger Anzeige an die Partei Fristen verkürzen.

³ Aus triftigen Gründen kann die Behörde Fristen erstrecken.

⁴ War es jemandem unmöglich, innert Frist zu handeln, kann ihm die Behörde nachträglich eine neue ansetzen, doch hat er ein solches Begehren sofort zu stellen, sobald er dazu in der Lage ist.

Art. 7 Ausstand

¹ Personen, die einen Entscheid treffen oder massgebend vorbereiten müssen, haben in den Ausstand zu treten wenn sie

- a) in der Sache ein eigenes Interesse haben oder im Falle einer juristischen Person am Ausgang erheblich interessiert sind,
- b) mit einer Partei oder deren Vertreter bzw. Vertreterin in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind,
- c) mit einer Partei oder deren Vertreter bzw. Vertreterin durch Ehe, Verlobung, als Pflege- oder Stiefkind, als Pflege- oder Stiefelternteil oder durch Zusammenleben verbunden sind,
- d) in der gleichen Sache für die Partei schon tätig waren oder beim Entscheid der Vorinstanz mitwirkten,
- e) wenn sie sonst in der Sache offensichtlich befangen erscheinen.

² Für das Verwaltungsgericht gelten zusätzlich die Ausstandsbestimmungen der Zivilprozessordnung.

³ Ueber Ausstandsbegehren entscheidet die Behörde, der das betreffende Mitglied angehört in dessen Abwesenheit, bei Einzelpersonen die Aufsichtsbehörde.

⁴ Behandelt der Regierungsrat den Rekurs gegen den Entscheid eines seiner Mitglieder, so hat dasselbe nicht in den Ausstand zu treten, doch kommt ihm nur eine beratende Stimme zu.

⁵ Bei Gemeindebehörden hat ein Mitglied nicht in den Ausstand zu treten, auch wenn es vorher allein oder in einer Kommission bereits in der Sache mitwirkte.

Art. 8 Rechtsanwendung

¹ Die Behörden wenden das Recht von Amtes wegen an. Massgebend sind die Verfassung und die Gesetze von Bund und Kanton sowie die Erlasse der Gemeinden. Bundesrecht geht dem kantonalen Recht vor und letzteres demjenigen der Gemeinden.

² Verstösst eine Bestimmung gegen übergeordnetes Recht, soll sie nicht angewendet werden, es sei denn, dass es auf Grund der allgemeinen Auswirkungen Sache des Gesetzgebers bleiben soll, Abhilfe zu schaffen.

³ Treu und Glauben sowie der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sind zu wahren und Rechtsmissbrauch darf nicht geschützt werden.

Art. 9 Keine Oeffentlichkeit

¹ Die Verfahren sind nicht öffentlich und die Parteien haben Anspruch auf Verschwiegenheit.

² Ausgenommen sind Tatsachen und Entscheide, deren Bekanntmachung vorgeschrieben ist oder die ohnehin zur allgemeinen Kenntnis gelangen, ferner solche, bei denen ein grosses und überwiegendes Interesse besteht, dass die Oeffentlichkeit informiert wird, wobei aber auch in diesen Fällen der Persönlichkeitsschutz nach Möglichkeit gewahrt bleiben soll.

³ Das Verwaltungsgericht kann seine Praxis veröffentlichen, sofern sich dabei der Persönlichkeitsschutz wahren lässt.

Art. 10 Amtshilfe

¹ Behörden sollen einander für die Durchführung dieses Gesetzes Amtshilfe leisten, soweit dies keine unzumutbaren Umtriebe bereitet und nicht eigene Interessen des Gemeinwesens beeinträchtigt werden, welchem die ersuchte Behörde vorsteht.

² Die ersuchte Behörde darf der ersuchenden keine Angaben und Unterlagen über Personen zukommen lassen, wenn diesen dadurch ein ihnen unzumutbarer Nachteil erwachsen kann. Der betroffenen Person ist gegebenenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³ Auslagen, welche der ersuchten Behörde entstehen, sind ihr von der ersuchenden zu ersetzen.

Art. 11 Aufsichtsbeschwerde

Das Recht zur Aufsichtsbeschwerde wird von diesem Gesetz nicht betroffen und bleibt vorbehalten.

II. Verfahren vor Behörden, welche als erste in der Sache entscheiden**Art. 12 Einleitung**

¹ Ein Verfahren kann von der Behörde oder durch die Partei eingeleitet werden.

² Seitens der Behörde wird ein Verfahren eingeleitet durch schriftliche Mitteilung an die Partei oder durch Vorladung zu einer Verhandlung. Die Partei ist dabei über Grund und Zweck des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

³ Die Partei kann bei der Behörde ein Verfahren einleiten durch schriftliche Eingabe oder durch Ersuchen um eine Verhandlung. In letzterem Fall darf jedoch die Behörde statt eine Verhandlung anzusetzen eine schriftliche Eingabe verlangen. Die Partei hat ihr Begehren deutlich zu bezeichnen.

Art. 13 Gegenstand

Gegenstand des Verfahrens kann die Begründung, Aenderung, Aufhebung und Feststellung von Ansprüchen und Verpflichtungen von Personen gemäss Art. 1 Abs. 1 sein; die blosse Feststellung aber nur, wenn die Behörde oder die Partei hieran ein dringendes Interesse hat.

Art. 14 Zustellung

¹ Ist eine Partei unbekanntes Aufenthaltes, erfolgt die Vorladung durch Publikation im Amtsblatt, sofern die Behörde nicht nach Art. 4 Abs. 3 vorgehen will. Weitere Publikationen im Amtsblatt sind abgesehen von Art. 30 Abs. 1 nicht mehr erforderlich.

² Im übrigen werden alle Mitteilungen, Vorladungen und Entscheide per Post zugestellt; innerhalb der Gemeinde kann es auch durch einen Beamten oder Bediensteten derselben geschehen.

³ Zustellungen gelten auch dann als erfolgt, wenn der Adressat sie verhindert.

Art. 15 Unentschuldigtes Fernbleiben und Unterlassungen

Wenn eine Partei ohne triftige Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet oder innert angesetzter Frist eine verlangte Unterlage oder schriftliche Stellungnahme nicht einreicht, kann die Behörde ohne weiteres Anhören auf Grund der vorhandenen Sachlage entscheiden.

Art. 16 Zuständigkeit

¹ Jede Behörde prüft ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit, bevor sie auf die Behandlung eines Falles eintritt. Selbst im Einvernehmen mit der Partei kann keine vom Gesetz abweichende Zuständigkeit begründet werden.

² Eine Eingabe an eine unzuständige Behörde wird von dieser an die zuständige weitergeleitet unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Absenders; ist der Behörde die zuständige Instanz nicht bekannt, sendet sie die Eingabe an den Absender zurück.

³ Handelt es sich beidemal um Behörden im Kanton, so ist eine Frist auch dann eingehalten, wenn die Eingabe rechtzeitig bei der unzuständigen Behörde einging.

Art. 17 Ermittlung des Sachverhaltes

¹ Die Behörde stellt den für die Beurteilung massgebenden Sachverhalt von Amtes wegen fest und veranlasst gegebenenfalls die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

² Die Ermittlung des Sachverhaltes geschieht durch Befragung der Partei und von Auskunftspersonen, durch Beizug von Urkunden und Sachverständigen, durch Augenschein, im Falle von Art. 20 Abs. 2 durch Zeugen, oder auf andere Weise.

³ Kollegialbehörden können die Ermittlung des Sachverhaltes und sonstige Vorbereitungen des Entscheides einzelnen Mitgliedern übertragen. Auch können hiezu geeignete Beamte beigezogen werden.

Art. 18 Mitwirkung der Partei

¹ Die Partei hat an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit sie das Verfahren durch ihre Begehren eingeleitet hat oder in einem von der Behörde eingeleiteten Verfahren selbständige Begehren stellt. Dies umfasst insbesondere wahrheitsgetreue Auskunftserteilung und Vorlage von Urkunden.

² Lehnt die Partei die Mitwirkung ab, kann die Behörde den betreffenden Sachverhalt als nicht erstellt annehmen.

Art. 19 Mitwirkung Dritter**a) Allgemeines**

¹ Dritte haben auf Verlangen der Behörde mitzuwirken, insbesondere durch Auskunftserteilung und Vorlage von Urkunden, sofern dadurch ihnen oder Personen, mit welchen sie gemäss Art. 7 lit b und c verwandt, verschwägert oder verbunden sind, kein wesentlicher Nachteil erwachsen könnte.

² Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis der Geistlichen, Anwälte, Urkundspersonen, Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen, seien dies Männer oder Frauen sowie deren Hilfspersonen, ebenso das Bankgeheimnis und die Verschwiegenheitspflicht weiterer durch gesetzliche Bestimmungen hiezu verhaltener Personen.

³ Redaktoren und Redaktorinnen periodisch erscheinender Medien sowie deren Hilfspersonen können die Aussage über Inhalt und Herkunft ihrer Informationen verweigern, sofern nicht die innere oder äussere Sicherheit von Kanton oder Bund betroffen ist oder es sich um die Verletzung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht handelt.

Art. 20 b) Auskunftspersonen und Zeugen

¹ Auskunftspersonen sollten die Wahrheit sagen, doch kommt ihrer Aussage nicht dasselbe Gewicht zu wie derjenigen eines Zeugen bzw. einer Zeugin, was die Behörde zu beachten hat.

² Die Befugnis zur Zeugeneinvernahme steht nur dem Regierungsrat, den unabhängigen Rekurskommissionen und dem Verwaltungsgericht zu. Im Falle des Regierungsrates genügt, dass dieser bei der Einvernahme eine beschlussfähige Präsenz aufweist.

³ Die Zeugeneinvernahmen erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung; Art. 19 findet ebenfalls Anwendung.

Art. 21 Zuführung

Wenn es die Bedeutung der Sache und die Wichtigkeit der Anwesenheit einer Partei, Auskunftsperson oder Zeugen bzw. Zeugin erfordern und eine solche Person einer Vorladung zum zweiten Mal ohne stichhaltige Entschuldigung nicht Folge leistet, kann die Behörde Zuführung durch die Kantonspolizei veranlassen.

Art. 22 Beiladung Dritter

¹ Wird durch das Verfahren ein Dritter in seinen Rechten, Pflichten oder sonstigen unmittelbaren schutzwürdigen Interessen betroffen, so kann ihn die Behörde, sei es von sich aus oder auf Antrag auffordern, am Verfahren teilzunehmen, sofern sie auch diesem Dritten gegenüber zuständig ist und derselbe auf Abs. 2 hingewiesen wurde.

² Nimmt der Dritte trotz solcher Aufforderung am Verfahren nicht teil, so kann die Behörde verfügen, dass auch für ihn der Entscheid verbindlich ist.

*Art. 23 Rechtliches Gehör**a) Allgemeines*

¹ Das rechtliche Gehör ist zu gewährleisten.

² Es kann darauf verzichtet werden, wenn einer Partei ohnehin entsprochen wird.

Art. 24 b) Während des Verfahrens

¹ Die Partei hat Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit das nicht wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen zuwiderläuft.

² Die Partei ist berechtigt, der Befragung von Auskunftspersonen, den Experteninstruktionen, Augenscheinen sowie den Einvernahmen von Zeugen bzw. Zeuginnen beizuwohnen und ergänzende Fragen zu stellen. Solche Verhandlungen brauchen indessen nicht verschoben zu werden, weil eine Partei oder ihr Vertreter bzw. Vertreterin an der Teilnahme verhindert sind.

Art. 25 c) vor dem Entscheid

¹ Erachtet die Behörde die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen, gewährt sie der Partei Einsicht in alle für den Entscheid massgebenden Unterlagen; eine Ausnahme hievon besteht nur soweit die innere oder äussere Sicherheit von Kanton oder Bund betroffen ist.

² Die Behörde gibt der Partei Gelegenheit, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, wobei es auch im ersten Fall der Partei gestattet bleibt, daneben noch eine schriftliche Eingabe zu machen. Auch in diesem Stadium des Verfahrens darf eine Partei neue Tatsachen vorbringen und neue Beweismittel anrufen.

³ Nehmen am Verfahren mehrere Parteien mit widersprechenden Interessen teil, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich gegenseitig zu ihren Stellungnahmen zu äussern.

Art. 26 Sitzungspolizei

¹ Weigerung Dritter mitzuwirken, bewusst wahrheitswidrige Aussagen von Auskunftspersonen, verspätetes Erscheinen oder Ausbleiben bei Verhandlungen ohne stichhaltige Entschuldigung sowie ungebührliches oder trölerisches Verhalten kann die Behörde mit Busse bis zu Fr. 500.– und im Wiederholungsfalle bis zum doppelten Betrag ahnden.

² Vorbehalten bleiben die Straffolgen bei falschem Zeugnis.

*Art. 27 Entscheid**a) Allgemeines*

¹ Die Behörde ist bei ihrem Entscheid nicht an die Begehren der Partei gebunden.

² Sie würdigt die Beweise nach ihrem eigenen pflichtgemässen Ermessen.

³ Tritt die Behörde trotz bestrittener Zuständigkeit auf die Sache ein, bleibt es ihr überlassen, ob sie den Entscheid zunächst auf die Frage der Zuständigkeit beschränken oder deren Beurteilung mit dem Entscheid in der Sache verbinden will.

Art. 28 b) Inhalt und Form

¹ Entscheide sind der Partei mündlich oder schriftlich zu eröffnen und im ersten Fall auch schriftlich mitzuteilen. Wird der Entscheid in Briefform aufgesetzt, ist er als solcher zu bezeichnen.

² Sie haben zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung der erlassenden Behörde und Angabe derjenigen Mitglieder, welche sich im Ausstand befanden,
- b) die Bezeichnung der Partei und ihres Vertreters bzw. Vertreterin,
- c) das Datum der Beschlussfassung,
- d) eine kurze Darstellung des massgebenden Sachverhaltes, die Gründe für den Entscheid in der Sache und bezüglich allfälliger Auflage von Kosten und Entschädigungen,
- e) gegebenenfalls den Entzug der aufschiebenden Wirkung,
- f) die Bekanntgabe der gemäss diesem Gesetz zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeit (Rechtsmittelbelehrung),
- g) die Unterschrift des bzw. der Vorsitzenden und des Schreibers bzw. der Schreiberin.

³ Soweit einer Partei entsprochen wird, kann auf lit. d) verzichtet werden.

Art. 29 c) Entscheid über aufschiebende Wirkung im Beschwerdefall

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 2 hat eine Beschwerde gegen den Entscheid aufschiebende Wirkung.

² Die Behörde kann, wenn es die Umstände erfordern, anlässlich des Entscheides oder später beschliessen, dass der Entscheid ungeachtet einer allfälligen oder bereits ergriffenen Beschwerde sogleich in Kraft trete. Damit ist jener die aufschiebende Wirkung entzogen, es sei denn, diese werde ihr von der Beschwerdeinstanz wieder zuerkannt.

Art. 30 d) Verschiedene Bestimmungen

¹ Bei einer Partei unbekanntem Aufenthaltes erfolgt Publikation im Amtsblatt des Kantons Glarus derweise, dass Behörde, Partei sowie Datum und Gegenstand des Entscheides samt Rechtsmittelbelehrung bekanntgegeben werden mit dem Hinweis, dass der Entscheid bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bei der Behörde für die Partei zur Einsicht aufliege.

² Aus fehlender oder unrichtiger Rechtsmittelbelehrung darf der Partei kein Nachteil erwachsen, doch ist von einer gegen den Entscheid bestehenden Beschwerdemöglichkeit spätestens innert Jahresfrist Gebrauch zu machen.

³ Schreib- und Rechenfehler kann die Behörde jederzeit berichtigen, unter umgehender Mitteilung an die Partei.

III. Vollstreckung

Art. 31 Vollstreckbarkeit und Zuständigkeit

¹ Entscheide und Beschwerdeentscheide sind vollstreckbar, wenn sie nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können, die Frist dazu unbenutzt verstrichen ist oder keine aufschiebende Wirkung besteht.

² Die Vollstreckung obliegt derjenigen Behörde, welche als erste entschieden hat, und diese kann dazu die Hilfe der Kantonspolizei anfordern.

Art. 32 Durchführung

¹ Geldzahlungen und Sicherheitsleistungen werden auf dem Wege der Schuldbetreibung vollstreckt.

² Bei Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen geschieht die Vollstreckung durch Ersatzvornahme, Zwang gegen Personen oder Sachen oder durch Strafandrohung und Verzeigung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

³ Bevor Ersatzvornahme oder Zwang erfolgen, ist dem Verpflichteten anzuzeigen, wie dieselben durchgeführt werden und Frist anzusetzen, damit er dem Entscheid noch selber nachkommen kann. Gegen eine solche Anzeige und Fristansetzung kann gleicherweise Beschwerde erhoben werden wie es beim zu Grunde liegenden Entscheid möglich ist.

IV. Wiederaufnahme und Widerruf

Art. 33 Wiederaufnahme des Verfahrens

¹ Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Begehren einer Partei durch die Behörde, welche in der Sache als erste entschieden hatte, wieder aufzunehmen, falls

- a) eine gegenüber dem Tatbestand des ersten Entscheides wesentlich veränderte Sachlage vorliegt oder die Partei erhebliche Tatsachen oder Beweismittel anruft, die früher nicht bekannt waren oder die sie damals nicht geltend machte, weil sie dazu nicht in der Lage war oder weil dafür keine Veranlassung bestand,
- b) der Entscheid durch eine strafbare Handlung beeinflusst wurde,
- c) die Behörde sich in einem offenkundigen Irrtum über entscheidende Tatsachen oder die klare Rechtslage befand.

² Das Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb eines Monats, seit die Partei vom Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhielt, spätestens aber fünf Jahre seit dem Erlass des Entscheides, der Behörde schriftlich einzureichen.

Art. 34 Widerruf

¹ Die Behörde, welche in der Sache als erste entschieden hatte, kann einen Entscheid jederzeit ändern oder aufheben, wenn dies wichtige öffentliche Interessen gebieten oder die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, welche die Grundlage des Entscheides bildeten, nicht mehr erfüllt sind.

² Erleidet eine Partei, welche im Vertrauen auf den widerrufenen Entscheid gutgläubig Aufwendungen gemacht hat, durch den Widerruf Schaden und trifft sie an jenem kein Verschulden, so hat sie Anspruch auf Entschädigung. Derselbe richtet sich gegen das Gemeinwesen, dessen Behörde den Widerruf verfügte.

³ Die Aenderung oder Aufhebung des Entscheides ist nicht zulässig, wenn derselbe kraft gesetzlicher Vorschrift oder der Natur der Sache nach ein wohlverworbenes Recht bildet.

Art. 35 Verfahren; Bedeutung früherer Beschwerdeentscheide

¹ Wiedererwägung und Widerruf früherer Entscheide erfolgen im gleichen Verfahren wie deren Erlass, und es bestehen dieselben Beschwerdemöglichkeiten.

² Frühere Beschwerdeentscheide, gleichgültig welcher Instanz, stehen dem Vorgehen gemäss Art. 33 und 34 nicht im Wege. Der auf Grund der Wiedererwägung oder des Widerrufs ergangene rechtskräftige neue Entscheid tritt an Stelle des früheren Beschwerdeentscheides.

V. Der öffentlichrechtliche Vertrag

Art. 36 Inhalt

¹ Öffentlichrechtliche Verträge können zwischen Gemeinwesen oder zwischen Gemeinwesen und Privaten, insbesondere zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder zur Regelung unklarer Verhältnisse abgeschlossen werden, sofern der Vertrag nicht dem Privatrecht unterstellt ist oder demselben der Natur der Sache nach nicht unterstehen kann.

² Solche Verträge haben sich im Rahmen der Rechtsordnung zu halten; soweit diese ausdrücklich oder der Natur der Sache nach solche Verträge ausschliesst, sind sie zulässig.

³ Für den Entscheid von Streitigkeiten aus dem Vertrag kann ein Schiedsgericht, eine administrative oder richterliche Behörde oder eine Amtsstelle vorgesehen werden.

Art. 37 Form und Genehmigung

¹ Der Vertrag bedarf der Schriftform; dasselbe gilt für eine Vereinbarung gemäss Art. 36 Abs. 3.

² Soweit der Vertrag nicht in die Kompetenz der den Vertrag schliessenden Behörde fällt, ist die Genehmigung durch das kompetente Organ erforderlich.

VI. Disziplinarverfahren

Art. 38 Grundsatz

Das Disziplinarwesen ist Sache des Gemeinwesens, in dessen Dienst ein Beamter, Bediensteter oder Lehrer steht, dies jedoch unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 39 Vorbehalt

¹ Bei einer Besoldungsreduktion, welche mehr ausmacht als zehn Prozent der gesamten Besoldung für ein Jahr, provisorischer oder definitiver Einstellung im Amte sowie vorzeitiger oder fristloser Entlassung kann der Betroffene beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Dieses überprüft, ob die Massnahme gerechtfertigt erscheint.

² Im Falle der definitiven Einstellung im Amte sowie der vorzeitigen oder fristlosen Entlassung kann das Verwaltungsgericht die Massnahme nicht aufheben, setzt jedoch gegebenenfalls eine Entschädigung fest, welche das Gemeinwesen dem Betroffenen schuldet, falls die Behörde die Massnahme nicht rückgängig macht. Diese Entschädigung richtet sich nach den Umständen und insbesondere nach dem Verhalten des Betroffenen und beträgt höchstens drei Viertel von dessen voller Jahresbesoldung. In den übrigen Fällen wird das Verwaltungsgericht die Massnahme gegebenenfalls aufheben oder reduzieren.

³ Wird sonst vor der Verhängung einer Massnahme das rechtliche Gehör verweigert, kann der Betroffene beim Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Beschwerde erheben. Dieser weist gegebenenfalls die Sache an die Behörde zurück, damit sie nochmals entscheide, nachdem das rechtliche Gehör gewährt worden war.

Art. 40 Verfahren

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Teil VII Abschnitt C.

VII. Beschwerden

A. Allgemeines

Art. 41 Beschwerdeinstanzen

Gemäss den Bestimmungen von Teil VII Abschnitt B sind Beschwerdeinstanzen

- a) die Gemeindebehörde
- b) der Regierungsrat
- c) dessen Direktionen
- d) die unabhängigen Rekurskommissionen
- e) das Verwaltungsgericht

Art. 42 Berechtigung zur Beschwerde

¹ Berechtigt zur Beschwerde ist die Partei, deren Begehren im ersten oder in einem anschliessenden Beschwerde-Verfahren nicht entsprochen wurde.

² Auch wer bisher nicht Partei war, ist gegen den Entscheid einer Behörde zur Beschwerde berechtigt, wenn er bzw. sie

- a) glaubt, durch den Entscheid in seinen bzw. ihren Rechten und Pflichten sowie sonstigen unmittelbaren schutzwürdigen Interessen betroffen zu sein,
- b) durch besondere kantonale Gesetzesbestimmung dazu berechtigt ist,
- c) den Entscheid durch ein ordentliches Rechtsmittel an eine Bundesinstanz weiterziehen kann und dieser eine unbeschränkte Ueberprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 43 Gegenstand der Beschwerde

¹ Mit Beschwerde können Endentscheide weitergezogen werden, seien es solche in der Sache oder über die Zuständigkeit.

² Zwischenentscheide können mit Beschwerde weitergezogen werden bei Ablehnung

- a) des unentgeltlichen Verfahrens,
- b) von Ausstandsbegehren,
- c) vorsorglicher Massnahmen,
- d) einer Beweisabnahme über als massgeblich erscheinende Tatsachen,
- e) der aufschiebenden Wirkung,

in den Fällen von lit. c – e jedoch nur dann, wenn sonst der Partei ein auch mittels Beschwerde gegen den Endentscheid nicht wieder gut zu machender Nachteil droht.

Art. 44 Besondere Fälle

¹ Dritte können gegen einen Zwischenentscheid Beschwerde führen, wenn sie durch denselben zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes veranlasst werden.

² Bloss gegen die Auferlegung von Kosten und Parteientschädigungen kann nur Beschwerde geführt werden, wenn mehr als Fr. 2000.– angefochten sind.

Art. 45 Ueberprüfbarkeit

¹ Bei Verwaltungsbehörden und bei den unabhängigen Rekurskommissionen kann ein Entscheid angefochten werden wegen

- a) unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des massgebenden Sachverhaltes,
- b) Rechtsverletzung,
- c) Unangemessenheit.

² Beim Verwaltungsgericht kann ein Entscheid gemäss Teil VIII Abschnitt A angefochten werden.

³ Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Bestimmungen.

B. Instanzenzug**Art. 46 Zwischenentscheide**

¹ Beschwerden gegen Zwischenentscheide gemäss Art. 43 Abs. 2 lit. b und Art. 44 Abs. 1 sind unmittelbar an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

² Alle übrigen Beschwerden gegen weiterziehbare Zwischenentscheide sind an diejenige Behörde zu richten, welche auch für Beschwerden gegen den Entscheid zuständig ist. Diese entscheidet endgültig; handelt es sich dabei um eine Kollegialbehörde, ist deren Vorsitzender allein zuständig.

³ Die Ueberprüfung richtet sich stets nach Art. 45 Abs. 1.

Art. 47 Entscheide wegen Kosten und Parteientschädigung

Beschwerden gemäss Art. 43 Abs. 2 sind unmittelbar an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes zu richten, welcher endgültig entscheidet.

Art. 48 Endentscheide im Bereich des Kantons**a) Allgemeines**

Die nachfolgenden Artikel 49 und 50 beziehen sich auf Endentscheide in solchen Angelegenheiten, in welchen von Anfang an allein kantonale Instanzen zuständig sind.

Art. 49 b) Instanzenzug und Ueberprüfbarkeit innerhalb der Verwaltung

¹ Gegen Entscheide der Direktionen des Regierungsrates kann bei diesem Beschwerde erhoben werden.

² War eine Amtsstelle innerhalb der Direktion zum Entscheid befugt, so kann hiegegen direkt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, sofern nicht auf Grund einer geltenden gesetzlichen Vorschrift vor einem allfälligen Weiterzug an den Regierungsrat Beschwerde beim Direktionsinhaber bzw. der Direktionsinhaberin zu erfolgen hat.

³ Vorbehalten bleibt Art. 50 Abs. 1.

⁴ Entscheide von Direktionen und Amtsstellen überprüft der Regierungsrat unbeschränkt; dasselbe gilt für eine Direktion gegenüber ihren Amtsstellen.

Art. 50 c) Unabhängige Rekurskommissionen und Verwaltungsgericht

¹ Die unabhängigen Rekurskommissionen sind Beschwerdeinstanz in den von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Fällen. Sie treten dabei an Stelle der weiteren Beschwerdeinstanzen, welche sich sonst nach Art. 49 Abs. 1 und 2 ergeben würden.

² Entscheide des Regierungsrates, sei es dass er als erste Behörde oder als Beschwerdeinstanz handelt, sowie die Entscheide der unabhängigen Rekurskommissionen können gemäss Teil VIII Abschnitt A an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Dasselbe gilt für Entscheide einer Direktion, sofern diese nach geltender Gesetzgebung innerhalb der Verwaltung letztinstanzlich entscheidet.

Art. 51 Endentscheide im Bereich der Gemeinden**a) Allgemeines**

Die nachfolgenden Artikel 52 – 54 beziehen sich auf Endentscheide in solchen Angelegenheiten, für welche zuerst die Gemeindebehörden zuständig sind.

Art. 52 b) Gemeindeinterner Instanzenzug

Die Gemeindebehörde ist Beschwerdeinstanz für die Entscheide einzelner ihrer Mitglieder und ihr unterstellter Instanzen. Das Verfahren ist gleich wie wenn die Gemeindebehörde als erste Behörde entscheiden würde.

Art. 53 c) Kantonaler Instanzenzug

¹ Entscheide der Gemeindebehörde können an den Regierungsrat und dessen Entscheid gemäss Teil VIII Abschnitt A an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Ist nach geltender Gesetzgebung nicht der Regierungsrat, sondern eine von dessen Direktionen innerhalb der Verwaltung letzte Beschwerdeinstanz, so kann deren Entscheid wie im Falle von Abs. 1 an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Bisherige gesetzliche Bestimmungen, wonach vor dem Regierungsrat noch eine von dessen Direktionen Beschwerdeinstanz ist, sind aufgehoben ausser bezüglich des Baugesetzes, des Gewässerschutzgesetzes, des Strassengesetzes oder wenn es der Regierungsrat durch Verordnung anders bestimmt.

Art. 54 d) Autonomer Bereich der Gemeinden

¹ In Angelegenheiten, welche unter die Gemeindeautonomie fallen, kann der Entscheid der Gemeindebehörden nur angefochten werden wegen unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des massgebenden Sachverhaltes sowie gegen Rechtsverletzung.

² Doch ist in folgenden Fällen auch die Angemessenheit zu überprüfen:

- a) bei Entscheiden, die durch ein ordentliches Rechtsmittel an eine Bundesinstanz weitergezogen werden können, welcher unbeschränkte Ueberprüfungsbefugnis zusteht.
- b) wenn es andere gesetzliche Bestimmungen vorsehen oder sonst schon unter dem bisherigen Recht eine solche Überprüfung zu erfolgen hatte.

Art. 55 Oeffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten

¹ Soweit Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes dem Gesetz unterstehen, können deren Entscheide in gleicher Weise an Regierungsrat und Verwaltungsgericht weitergezogen werden wie Entscheide einer Gemeindebehörde.

² Sind solche Körperschaften und Anstalten durch eine Gemeinde gegründet worden oder ist diese daran massgeblich beteiligt, so kann bestimmt werden, dass vorerst bei der Gemeindebehörde Beschwerde zu erheben ist.

³ Vorgehendes gilt sinngemäss für Personen des Privatrechtes, welche zu amtlichem Handeln befugt sind.

C. Verfahren**Art. 56 Fristen**

¹ Im Falle von Art. 43 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 2 ist die Beschwerde innert 20 Tagen seit Zustellung des Endentscheides und im Falle von Art. 43 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 10 Tage seit Zustellung des Zwischenentscheides zu erheben.

² Im Falle von Art. 42 Abs. 2 ist die Beschwerde innert 20 Tagen zu erheben, seitdem der Betroffene vom Entscheid Kenntnis erhielt.

³ Gegen Rechtsverweigerung kann jederzeit Beschwerde erhoben werden.

Art. 57 Beschwerdeschrift

¹ Eine Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen; sie hat deutlich zu bezeichnen, wie der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll, die Gründe hiefür darzulegen und die Beweisanträge zu enthalten; der angefochtene Entscheid und womöglich die Beweismittel sind beizulegen.

² Neue Vorbringen und neue Beweismittel sind zulässig.

³ Bei Mängeln in der Beschwerdeschrift wird der Partei eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.

⁴ Bei Beschwerden gemäss Art. 52 genügt das schriftliche oder mündliche Verlangen um Behandlung durch den Gemeinderat.

Art. 58 Beschwerdeantwort

¹ Erachtet die Behörde, bei welcher die Beschwerde einging, diese nicht zum vornherein als unzulässig, setzt sie der Gegenpartei Frist zur Beantwortung an. Art. 57 gilt sinngemäss.

² Der Behörde, welche als erste entschied, bleibt unbenommen, ihren Entscheid abzuändern und entsprechend Antrag zu stellen.

³ Im Falle von Art. 42 Abs. 2 kann die Behörde, deren Entscheid angefochten wird, verlangen, dass die Sache von Anfang an an sie zurückgewiesen werde, worauf sie als erste entscheidet.

Art. 59 Weiteres Vorgehen

¹ Das weitere Vorgehen richtet sich nach Teil II und Abs. 2 hernach; dies im Rahmen der Ueberprüfbarkeit, welche der Beschwerdeinstanz zusteht.

² Den Parteien ist nur dann nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sei es anlässlich einer mündlichen Verhandlung oder eines weiteren Schriftenwechsels, wenn in der Beschwerdeantwort neue massgebende Tatsachen und Beweismittel angeführt wurden, von Art. 58 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, es zur Ermittlung des Sachverhaltes, zur Beweiswürdigung oder sonst zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs geboten erscheint oder wenn die Beschwerdeinstanz erwägt, von Art. 61 Abs. 2 und 3 Gebrauch zu machen.

³ Jede Partei kann bis zum Beschwerdeentscheid ihre Begehren einschränken oder ganz darauf verzichten.

Art. 60 Gütliche Einigung

Die Beschwerdeinstanz kann jederzeit versuchen, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Art. 61 Entscheid

¹ Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selber entscheiden oder den Fall an die Behörde zurückweisen und dabei verbindliche Weisungen erteilen.

² Verwaltungsbehörden, die als Beschwerdeinstanz handeln und denen das Gesetz eine unbeschränkte Überprüfungsbefugnis einräumt, sind nicht an die Parteibegehren gebunden. In den anderen Fällen können sie nur dann darüber hinaus- oder daruntergehen, wenn sonst wichtige öffentliche Interessen missachtet würden oder es zu einer Rechtsverletzung käme.

³ Die unabhängigen Rekurskommissionen und das Verwaltungsgericht können über die Begehren der Gegenpartei der Behörden hinausgehen, wenn es sonst zu einer Rechtsverletzung käme, im übrigen bleiben die Parteibegehren massgebend.

D. Besondere Fälle

Art. 62 Familien- und Vormundschaftsrecht

Im Familien- und Vormundschaftsrecht behalten die administrativen Behörden ihre Kompetenzen gemäss den geltenden Gesetzen, und ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht findet nicht statt.

Art. 63 Baurecht

Die Behandlung von Einsprachen Dritter gegen Bauvorhaben verbleibt gemäss den geltenden Gesetzen Sache der zivilen Gerichte.

Art. 64 Haftung des Kantons und der Beamten. Rückerstattungsansprüche

¹ Ansprüche aus Haftung des Gemeinwesens oder aus Verantwortlichkeit eines Beamten gegenüber Dritten beurteilen die zivilen Gerichte.

² Ansprüche des Gemeinwesens gegenüber einem haftbaren Beamten beurteilt das Verwaltungsgericht.

³ Rückerstattungsansprüche eines Dritten oder eines Beamten gegenüber dem Gemeinwesen für nicht geschuldete Beträge beurteilt das Verwaltungsgericht, wenn der Anspruch auf einem öffentlichrechtlichen Verhältnis beruht und andernfalls tun es die zivilen Gerichte.

VIII. Weitere Bestimmungen über das Verwaltungsgericht

A. Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz

Art. 65 Allgemeines

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide von Verwaltungsbehörden und der unabhängigen Rekurskommissionen gemäss Teil VII des Gesetzes und nach dem daselbst in Abschnitt C geregelten Verfahren.

² Ebenso beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gemäss Teil VI (Disziplinar massnahmen).

³ Des weiteren gelten die nachfolgenden Bestimmungen und diejenigen bezüglich des Verwaltungsgerichtes als öffentliches Versicherungsgericht bleiben vorbehalten.

Art. 66 Unzulässigkeit

Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist unzulässig gegen:

- a) Massnahmen, welche eine Behörde als erforderlich erachtet, zum Schutze der öffentlichen Ordnung sowie zur Abwendung von Gefahren gegen Leben, Gesundheit und andere wichtige Güter,
- b) Pläne, ausser hinsichtlich einer streitigen Enteignung, einer Landumlegung oder einer Frage der Entsorgung,
- c) Ergebnisse von Schul-, Berufs- und Fähigkeitsprüfungen,
- d) Erlass oder Stundung von Steuern und Abgaben,
- e) Gewährung oder Entzug von Leistungen und Konzessionen, wenn darauf kein fester Rechtsanspruch besteht.

Art. 67 Ueberprüfungsbefugnis

¹ Beim Verwaltungsgericht kann ein Entscheid angefochten werden wegen

- a) unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des massgebenden Sachverhaltes,
- b) Rechtsverletzung.

² Anfechtung auch wegen Unangemessenheit ist möglich in Streitigkeiten über

- a) Veranlagung und Rückerstattung von Steuern und Abgaben, jedoch mit Ausnahme von Entscheiden der Steuerrekurskommission sowie der Tarife und Gebühren selbständig geführter Betriebe des Gemeinwesens und unter Vorbehalt von Art. 54,
- b) Landumlegungen und Enteignungen, doch darf die zweckgemässe Verwirklichung des Vorhabens nicht behindert werden,
- c) Entschädigungen wegen Enteignung und ähnlicher Verhältnisse,
- d) die mit einem ordentlichen Rechtsmittel an eine Bundesinstanz weitergezogen werden können, welcher unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

B. Das Verwaltungsgericht als öffentliches Versicherungsgericht

Art. 68 Aufgabenbereich

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige oder als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der unabhängigen Rekurskommissionen alle Fälle aus der öffentlichen Sozialversicherung und der öffentlichen Sachversicherung.

Art. 69 Verfahren

¹ Handelt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz, so gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung einschliesslich derjenigen über Revision und Erläuterung, doch ist die Klage ohne Vermittlung direkt beim Verwaltungsgericht anzubringen. Dieses klärt den Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien von Amtes wegen ab, und es kann bei Verletzung klaren Rechtes zu Gunsten des Geschädigten über dessen Antrag hinausgehen. Beweismittel können auch noch an oder unmittelbar anschliessend an die Hauptverhandlung vorgelegt oder eingeholt werden, doch ist der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

² Handelt das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz, so beschränkt sich seine Überprüfungsbefugnis auf die richtige und vollständige Feststellung des Sachverhaltes und die richtige Rechtsanwendung. Das Verfahren richtet sich nach Teil VII Abschnitt C des Gesetzes.

C. Das Verwaltungsgericht als einzige Instanz

Art. 70 Fälle

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt neben Art. 69 Abs. 1 als einzige Instanz

- a) Klagen aus öffentlichrechtlichen Verträgen, unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 3,
- b) Klagen aus Art. 64 Abs. 2 und 3,
- c) Zuständigkeitskonflikte aus öffentlichem Recht zwischen Kanton und einer Gemeinde sowie zwischen Kanton oder einer Gemeinde und einer öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Anstalt,
- d) Zuständigkeitskonflikte zwischen einer Landeskirche und einer ihrer Gemeinden,
- e) Beschwerden gemäss Art. 72 – 74.

Art. 71 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung einschliesslich Revision und Erläuterung, doch ist die Klage ohne Vermittlung direkt beim Verwaltungsgericht anzubringen.

² Klagen gemäss Art. 70 lit. c) und d) sind nur zulässig, wenn sonst keine Beschwerde gemäss diesem Gesetz möglich ist. Sie können sich auf Entscheide, Aufsichtsmassnahmen oder sonstige Vorkehren beziehen. Vorgängig der Klage soll unter den Beteiligten eine gütliche Einigung versucht werden.

³ Bei Beschwerden gemäss Art. 70 lit. e) gelten Art. 72 – 74.

Art. 72 Verletzung politischer Rechte

a) Allgemeines

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechtes sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

² Nicht angefochten werden können die Entscheide des Landammanns bei der Ermittlung der Mehrheit an der Landsgemeinde. Dasselbe gilt bezüglich des Vorsitzenden an Versammlungen der Gemeinden.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss Bundesrecht.

b) Verfahren

¹ Die Beschwerde ist binnen drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, einzureichen.

² Die Beschwerdeschrift muss zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhaltes geben; werden Unregelmässigkeiten beanstandet, ist glaubhaft zu machen, dass diese geeignet waren, das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

³ Der Gegenpartei wird kurze Frist zur Vernehmlassung angesetzt.

c) Urteil bzw. Massnahmen

¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet binnen zehn Tagen nach Eingang der Vernehmlassung.

² Stellt es Unregelmässigkeiten fest, so trifft es womöglich vor Abschluss des Abstimmungs- bzw. Wahlverfahrens die notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel.

D. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter

Art. 75 Streitwert

Sind Forderungen zu beurteilen, die Fr. 8000.– nicht übersteigen, oder ist mangels eines Forderungsbetrages anzunehmen, dass das Interesse an der Streitsache Fr. 8000.– nicht übersteigt, so entscheidet an Stelle des Verwaltungsgerichtes dessen Präsident allein.

IX. Kosten und Unentgeltlichkeit

Art. 76 Erstinstanzliches Verfahren

¹ In Verfahren vor einer Behörde, welche in der Sache als erste entscheidet, werden Kosten nur erhoben

- a) für besondere Prüfungen und Aufwendungen zum Nutzen einer Partei,
- b) als Gebühr für Bewilligungen und Konzessionen,
- c) für von einer Partei verlangte Beweiserhebungen, wenn sich diese als unnötig oder erfolglos erweisen oder wenn die Partei mit ihrem Begehren abgewiesen wurde,
- d) wenn eine Partei das Verfahren leichtsinnig anhub oder durch ihr Verhalten zusätzliche Umtriebe und Aufwand verursachte.

² Zu Lasten des Gemeinwesens kann eine Entschädigung gesprochen werden, wenn eine Partei zu unrecht in ein aufwendiges Verfahren gezogen wurde.

³ Für Kosten gemäss Abs. 1 lit. a) sowie für von einer Partei verlangte kostspielige Beweiserhebung können Vorschüsse gefordert werden.

Art. 77 Beschwerdeverfahren

¹ Art. 76 gilt im Beschwerdeverfahren sinngemäss für beide Parteien.

² Soweit eine Partei unterliegt, kann ihr die Vergütung der Auslagen und eine Gebühr für den Entscheid auferlegt werden; würde jedoch die Gebühr zu Lasten eines Gemeinwesens gehen, ist in der Regel keine zu erheben.

Art. 78 Unentgeltliches Verfahren

¹ Die Bezahlung von Vorschüssen und Kosten kann erlassen werden, wenn einer Partei die Mittel dazu fehlen und die Sache nicht aussichtslos ist.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Behörde die Kosten für eine Vertretung übernehmen, wenn eine Partei ausser Stande ist, ihre Sache angesichts von deren Schwierigkeit selber zu führen.

X. Kompetenzkonflikte

Art. 79 *Entscheidende Behörden*

Lassen sich Kompetenzkonflikte unter den beteiligten Instanzen nicht einvernehmlich beilegen, so entscheidet:

- a) im Verhältnis zwischen kantonalen Instanzen, Gemeindebehörden und Vorsteherschaften öffentlichrechtlicher Körperschaften bzw. Anstalten das Verwaltungsgericht.
- b) Zwischen Zivil- und Strafgerichten einerseits und dem Verwaltungsgericht andererseits sowie zwischen Verwaltungsbehörden einerseits und Gerichten andererseits der Landrat.

2. Begründung

Der Antragsteller begründet seinen Memorialsantrag wie folgt:

a) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Derzeit besteht ein Kommissionsentwurf zu einem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Er umfasst 159 Artikel und ist bestimmt eine verdienstvolle Leistung, welcher auch der Entwurf des Antragstellers viel zu verdanken hat. Doch kann es sich dabei nur um eine Vorstufe handeln. Denn würde der Kommissionsentwurf definitiv, wäre nach Auffassung des Antragstellers die glarnerische Verwaltungsrechtspflege noch nicht befriedigend gelöst, da dieser Entwurf zu wenig auf unsere Verhältnisse Rücksicht nimmt.

Die Verfasser des Kommissionsentwurfes betonen, dass sie keine summarische, sondern eine eingehende Regelung treffen wollten. Zwischen diesen beiden Konzeptionen gibt es aber auch einen Mittelweg. Die Ausführlichkeit des Kommissionsentwurfes geht so weit, dass Leserlichkeit, Verständlichkeit und praktische Handhabung erschwert werden. Zwar will sich der Kommissionsentwurf bewusst von der Zivilprozessordnung distanzieren. Aber dann fragt sich umso mehr, weshalb er das Verfahren nicht einfacher umschrieb. Geht doch in Verwaltungssachen die verfahrensleitende Stellung der Behörde weiter als vor Zivilgerichten, wo einerseits der Prozessverlauf vorallem von den Parteien abhängt und andererseits der Tatbestand weniger von Amtes wegen abgeklärt wird.

Die Verfasser des Kommissionsentwurfes bemerken ferner, die Verwaltungsbehörden hätten in erster Linie die Interessen des Staates zu vertreten. Sie wollen daher dem Gesetz ein möglichst weites Anwendungsgebiet verschaffen, mit entsprechender Beschränkung der Verwaltungsbehörden; sodann greift der Kommissionsentwurf teilweise auch in Gebiete ein, die sonst Sache der anderen Gerichte sind. Demselben liegt die sogenannte Generalklausel zugrunde mit gewissen, im einzelnen nicht immer klaren Einschränkungen. Die Gesetze anderer Kantone gehen da zum Teil weniger weit. Jedenfalls sollte aber auch hier ein Mittelweg gefunden werden. Gewiss ist den Bürgerinnen und Bürgern ein guter Rechtsschutz zu gewähren, doch sind dieselben auch an einer wirksamen und initiativen Verwaltung interessiert, die zudem möglichst rationell arbeitet und nicht kostspielig ist. Dieser zweite Gesichtspunkt scheint im Entwurf etwas zu kurz gekommen zu sein.

Der Kommissionsentwurf nimmt sich die Gesetze der Kantone Jura und Luzern sowie eine Verordnung des Nidwaldner Landrates zum Vorbild. Nach Auffassung des Antragstellers sind diese Gesetze zu akademisch. Auch lassen sich die mehr zentral und etwas bürokratisch regierten Kantone Luzern und Jura nicht ohne weiteres mit Glarus vergleichen. Das modernste Gesetz ist übrigens dasjenige von Appenzell-Ausserrhodens. Dieses mag zwar zum Teil wieder zu summarisch sein, jedenfalls ist der Entwurf gemäss Memorialsantrag eingehender abgefasst.

Nicht vergessen sei, dass namentlich in den Gemeinden ein politisches Milizsystem besteht; es wird noch manches ehrenamtlich und vieles gegen geringe Entschädigung geleistet. Die Entwicklung der Gemeinden hat im allgemeinen nicht darunter gelitten, im Gegenteil. Auch unter diesen Gesichtspunkten sollte das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege nicht zu viele Umtriebe und Kosten bringen.

Der Entwurf gemäss Memorialsantrag sucht obigem etwas besser gerecht zu werden; auch er würde aber noch eine grosse Umstellung bringen, an der sich namentlich kleinere Gemeinden nicht leicht tun werden.

b) Gesetz betreffend das Verwaltungsgericht und die unabhängigen Rekursinstanzen

Der Entwurf gemäss Memorialsantrag entspricht der Lösung, wie sie in andern Kantonen getroffen wurde, wo das Verwaltungsgericht nicht dem Obergericht angegliedert ist. Auch fände das Verwaltungsgericht räumlich im Gerichtshaus derzeit nicht Platz.

c) Kantonsverfassung

Die Aenderungen ergeben sich aus den beiden vorstehenden Memorialsanträgen.

3. Stellungnahme des Landrates

a) Allgemeine Ausführungen

Die Landsgemeinde 1982 hat Landrat und Regierungsrat beauftragt, die erforderlichen Bestimmungen zu einem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege auszuarbeiten. Mit diesem Entscheid hat die Landsgemeinde Landrat und Regierungsrat einen klaren Auftrag erteilt. In Erfüllung dieses Auftrages legt der Landrat der Landsgemeinde den unter Abschnitt VIII dargestellten Entwurf zu einem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vor. Der Landrat hält sich nach wie vor durch den Beschluss der Landsgemeinde von 1982 gebunden, weshalb er den von einem Bürger vorgelegten Gesetzesentwürfen schon aus diesem Grund nicht beipflichten kann.

Der Antragsteller bemängelt an der behördlichen Vorlage, diese sei zu ausführlich, so dass Leserlichkeit, Verständlichkeit und praktische Handhabung erschwert würden. Man muss sich indessen bewusst sein, dass eine betont «offene» Gesetzgebung – Regelung nur in den Grundzügen –, wie sie der Antragsteller teilweise vorschlägt, dem Anliegen der Rechtssicherheit eher abträglich ist. Gerade dadurch könnte das Gespenst des «Richterstaates», das der Memorialsantrag verscheuchen möchte, heraufbeschworen werden. Die Frage der Regelungsdichte ist bei einer Verfahrensordnung aber auch anders zu beurteilen als bei irgendwelchen sonstigen Gesetzgebungsmaterien. Grobmaschige Regelungen stellen hier die Funktion des Gesetzes als Handbuch der rechtsanwendenden Behörden ernsthaft in Frage; auf diese Funktion legt der Landrat in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat ganz besonderen Wert. Verfahrensordnungen sind, wie der Vergleich des landrätlichen Gesetzesentwurfes mit den noch wesentlichen längeren Zivil- und Strafprozessordnungen zeigt, naturgemäss durch eine gewisse Ausführlichkeit gekennzeichnet. Umso wichtiger ist es, durch eine möglichst eigenständige Regelung ein Uebermass an Verweisungen und Einschränkungen zu vermeiden; gerade in dieser Beziehung vermag der vom Bürger eingereichte Entwurf nicht zu befriedigen. Aber auch die Grosszahl von Rekurskommissionen, die dieser Entwurf beibehalten will, widerspricht der wünschbaren Ueberwindung der bestehenden Zersplitterung in der Verwaltungsrechtspflege, also einem der wichtigsten Ziele der Verwaltungsrechtspflegereform.

Im folgenden soll kurz zu einzelnen Fragen des eingereichten Memorialsantrages Stellung genommen werden. Wir folgen dabei der vom Antragsteller vorgenommenen Aufteilung.

b) Gesetz über das Verwaltungsgericht und die unabhängigen Rekurskommissionen

Der Landrat lehnt die Schaffung eines solchen Gesetzes ab. Die Bestimmungen über die Organisation des Verwaltungsgerichtes und der unabhängigen Rekurskommissionen können problemlos in das Gerichtsorganisationsgesetz eingefügt werden. Es erübrigt sich, ein neues, zweites Gesetz neben dem Verwaltungsrechtspflegengesetz zu schaffen.

Der Landrat spricht sich in seiner Vorlage für eine Reduktion der Zahl der bestehenden Rekurskommissionen aus. Unter anderem sollen die AHV/IV-Rekurskommission, die Steuerrekurskommissionen und die Rekurskommission für die kantonale Sachversicherung aufgehoben werden. Deren Aufgaben sind dem Verwaltungsgericht zu übertragen. Eine Vereinfachung der Behördenorganisation ist erwünscht.

c) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Glarus

Der Landrat betrachtet den im Memorialsantrag des Bürgers enthaltenen Gesetzesentwurf als zu wenig übersichtlich und zu wenig gegliedert, insbesondere in den Bereichen «Allgemeine Bestimmungen» und «Verfahren vor Behörden, welche als erste in der Sache entscheiden». Gerade hier wären aber eine gute Uebersicht und klare Gliederung besonders nötig, handelt es sich doch um jene Teile des Gesetzes, die von den Beamten in erster Instanz, also insbesondere der Gemeinden, anzuwenden sind.

Das Beschwerdeverfahren ist wegen der vielen Gesetzesverweisungen nur schwer zu erfassen. Zudem fehlen wichtige Bestimmungen, etwa Regeln über die Einsprache, die Erläuterung und die Parteienschädigung. Des weitern enthält der Entwurf des Antragstellers keine Schlussbestimmungen, wie sie für jedes Gesetz unerlässlich sind. Es wird nichts gesagt über das Uebergangsrecht, d.h. insbesondere über die Frage, nach welchem Recht laufende Verfahren zu beenden seien. Es wird ebenfalls nichts gesagt über die Anpassung des geltenden Rechts, was bei einer Gesetzesvorlage von solcher Tragweite unbedingt erforderlich wäre, zumal gewisse Gesetzesanpassungen von Bundesbehörden zu genehmigen sind. Auch schweigt sich der Entwurf zum Inkrafttreten aus, zu einer Frage also, die unbedingt geregelt werden muss.

Art. 1 – 3 Geltungsbereich

Wesentliche Grundlage jedes Gesetzes ist sein Geltungsbereich, der möglichst präzise umschrieben werden sollte. Dieser Anforderung vermag der vom Antragsteller eingereichte Entwurf, insbesondere in den Artikeln 1 – 3, nicht zu genügen.

So bestimmt Artikel 3 Absatz 2, dass besondere Regelungen dem Gesetz vorgehen. Die Aufzählung (Steuerrecht, öffentliche Planaufgabe, Polizei) ist nicht abschliessend, so dass jedes Gesetz, in dem eine Sonderbestimmung vorhanden ist, dem Verwaltungsrechtspflegengesetz vorgeht. Ein solches System muss zu einer unübersichtlichen Rechtslage führen.

Artikel 3 Absatz 4 erlaubt ein generelles Abweichen vom Gesetz, ohne dass die dafür verlangten Voraussetzungen hinreichend umschrieben wären.

Sodann fehlt im Gesetzesentwurf des Antragstellers eine Umschreibung des Begriffs des Entscheides (Verfügung, Beschwerdeentscheid, Urteil), wie sie in Artikel 3 der vom Landrat unterbreiteten Gesetzesvorlage zu finden ist. Da der «Entscheid» wohl als Kernpunkt jedes Verwaltungsverfahrens bezeichnet werden muss, wiegt dieser Mangel schwerer, als man im ersten Augenblick annehmen könnte. Nach dem vom Bürger eingereichten Gesetzesentwurf wäre es der Praxis vorbehalten, den Entscheidungsbegriff und damit einen wesentlichen Teil des Geltungsbereiches des Gesetzes zu bestimmen. Das aber müsste den Absichten des Antragstellers eigentlich zuwiderlaufen, sollte doch seiner Auffassung nach der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht «ausufern».

Art. 6 Fristen

Nach Absatz 3 können gesetzliche Fristen aus triftigen Gründen erstreckt werden. Das ist eine Regelung, die sich in keiner anderen Verfahrensordnung des Bundes oder eines anderen Kantons findet. Eine solche Gesetzesbestimmung beeinträchtigt die Rechtssicherheit.

Art. 44 Besondere Fälle

Nach Absatz 2 kann nur Beschwerde geführt werden, wenn die auferlegten Kosten den Betrag von 2 000 Franken übersteigen. Diese Regelung ist unseres Erachtens nicht sinnvoll. Betragen die auferlegten Kosten weniger als 2 000 Franken, wäre mangels Rechtsmittel im kantonalen Recht direkt beim Bundesgericht Beschwerde zu führen.

Art. 46/47 Zwischenentscheide/Entscheide wegen Kosten und Parteientschädigung

Diese Artikel, wie übrigens auch Artikel 39, enthalten eine Aufspaltung des Beschwerdeweges. Gewisse Beschwerden entscheidet direkt der Verwaltungsgerichtspräsident, und zwar auch dann, wenn das Verwaltungsgericht in der Sache selbst nicht angerufen werden kann. Andere Beschwerden sind bei der sachlich zuständigen Instanz einzureichen. Eine solche Regelung des Beschwerdeweges ist wenig übersichtlich.

Art. 53 Kantonaler Instanzenzug

Der in Absatz 3 statuierte Vorbehalt einer regierungsrätlichen Verordnung bringt eine für die Regelung des Instanzenzuges unzweckmässige Ordnung.

Art. 56 Fristen

Die Absätze 1 und 2 enthalten unterschiedliche Fristen für die Anfechtung von Zwischenentscheiden. Diese Regelung ist unübersichtlich und kann sich zum Nachteil für den Bürger auswirken.

Art. 62 – 64 Besondere Fälle

Mit diesen Bestimmungen wird beabsichtigt, den heutigen Zustand in wichtigen Bereichen des Verwaltungsrechts beizubehalten. Die Zivilgerichte sollen neben dem Verwaltungsgericht weiterhin verwaltungsgerichtliche Funktionen ausüben. Die Beibehaltung solcher spezialverwaltungsgerichtlicher Kompetenzen der Zivilgerichte widerspricht den Erfordernissen einer einheitlichen Rechtsprechung.

Art. 65/68 Allgemeines/Aufgabenbereich

Diese Bestimmungen sind mit dem Bundesrecht insofern nicht vereinbar, als in gewissen Bereichen das Bundesrecht nur *eine* kantonale Beschwerdeinstanz vorsieht. Soweit der Entwurf des Antragstellers die Beibehaltung von Rekurskommissionen in diesen Bereichen vorsieht, gleichzeitig aber bestimmt, Beschwerdeentscheide dieser Rekurskommissionen seien beim Verwaltungsgericht anfechtbar, steht er mit dem Bundesrecht in Widerspruch.

Art. 72 Verletzung politischer Rechte

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sollten nach wie vor in erster Instanz durch den Regierungsrat als der obersten Verwaltungsbehörde entschieden werden. Das Verwaltungsgericht sollte nur als Beschwerdeinstanz gegenüber den Entscheiden des Regierungsrates amten.

Art. 75 Streitwert

Bis zu einem Streitwert von 8 000 Franken urteilt der Verwaltungsgerichtspräsident als Einzelrichter. Diese Regelung, die sich offensichtlich an jene über die Zuständigkeiten des Zivilgerichtspräsidenten anlehnt, beachtet den grundlegenden Unterschied zwischen dem Verwaltungs- und dem Zivilrecht zu wenig. Im öffentlichen Recht ist der Streitwert nur selten ein Gradmesser für die Tragweite eines Streitfalles.

Im Gesetzesentwurf des Bürgers fehlt auch eine Bestimmung, die es dem Verwaltungsgerichtspräsidenten ermöglichen würde, einen Streitfall von besonderer Tragweite einer Kammer zur Beurteilung zu überweisen. Kein anderer Kanton kennt eine entsprechende Regelung der Zuständigkeit des Einzelrichters.

d) Schlussfolgerungen

Die Regelung des Beschwerdeverfahrens in dem vom Bürger eingereichten Gesetzesentwurf erscheint mit den zahlreichen Querverweisungen ganz allgemein als schwerfällig und wenig praktikabel. Es kann zudem nicht verkannt werden, dass dem Gesamtverwaltungsgericht durch die Beibehaltung aller bestehender Rekurskommissionen, die Aufrechterhaltung des heutigen Beschwerdeverfahrens im Baurecht sowie die ausserordentlich weitgehenden Kompetenzen des Verwaltungsgerichtspräsidenten sovieler Zuständigkeiten vorbehalten bleiben, dass die Kammern des Verwaltungsgerichtes nur wenig Fälle zu behandeln hätten.

Nach dem vom Antragsteller eingereichten Memorialsantrag würde das Verwaltungsverfahren zudem in verschiedenen Gesetzen geregelt. Zahlreich sind insbesondere die Verweisungen auf die Zivilprozessordnung. Es bedeutet aber einen erheblichen Nachteil, wenn der Bürger, will er sich über die Rechtslage orientieren, in mehreren Gesetzen nachsehen muss, wie dies bei Annahme der Gesetzesentwürfe gemäss dem gestellten Memorialsantrag der Fall wäre. Diese Gesetzesentwürfe sind im übrigen in verschiedener Hinsicht unvollständig und weichen in ihrem Aufbau und teilweise auch in ihrem Inhalt grundlegend von den entsprechenden Verfahrensgesetzen des Bundes und anderer Kantone ab.

Aus all diesen Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, den vorliegenden Memorialsantrag abzulehnen.

XI. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen, womit die beiden mit dieser Vorlage zusammenhängenden Memorialsanträge der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Glarus und der Christlich-Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus als erledigt abzuschreiben wären; ferner soll der unter Abschnitt X. angeführte Memorialsantrag eines Bürgers abgelehnt werden.

A. Aenderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1986)

I.

Die Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 2 (neu)

Der Präsident und die Richter des Verwaltungsgerichtes können nicht Mitglieder des Landrates sein, noch dürfen sie der kantonalen Verwaltung angehören.

Art. 44

In die Befugnisse des Landrates fallen:

Ziff. 1–9 unverändert;

10. die Oberaufsicht über die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, wozu ihm alljährlich vom Regierungsrat und von den Gerichten ein Amtsbericht erstattet wird;

Ziff. 11 unverändert;

12. die Erledigung von Zuständigkeitskonflikten nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege;

Ziff. 13–19 unverändert.

Art. 51 Abs. 2

Aufgehoben.

Art. 52 Abs. 2

Insbesondere steht ihm zu:

Ziff. 1–8 unverändert;

9. die Oberaufsicht über die Gemeinden, Zweckverbände und Korporationen sowie deren Anstalten und Betriebe; demgemäss auch die Entscheidung über Begehren um Aufhebung von Beschlüssen sowie Vorkehrungen gegen üblen Haushalt; hiegegen steht das Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht offen;

10. die Aufsicht über die Geschäftsführung der einzelnen Direktionen (Art. 51) sowie die Beurteilung von Beschwerden gegen deren Verfügungen und Entscheide;

Ziff. 11–13 unverändert.

Art. 53 Abs. 1

Der Regierungsrat wählt die für die Besorgung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nach Verfassung oder Gesetz die Wahl nicht der Landsgemeinde oder einer andern Behörde zusteht. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für das Gerichtswesen und die Strafrechtspflege, wobei anstelle des Regierungsrates die Verwaltungskommission der Gerichte Wahlbehörde ist.

Art. 54^a (neu)

Das Gesetz regelt für die Behörden des Kantons und der Gemeinden das Verfahren und den Rechtsschutz bei Entscheiden und Verträgen in Verwaltungssachen sowie den Rechtsschutz in anderen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten.

Art. 55^a

Die durch Gesetz bestimmten Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen entscheiden die ihnen durch die Zivilprozessordnung, die kantonalen Einführungs Gesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, zum Schweizerischen Obligationenrecht, zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, durch die Strafprozessordnung und durch andere Gesetze übertragenen Fälle.

Art. 59 Abs. 3

Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde über die Geschäftsführung der Einzelrichter und der unteren Gerichte in Zivil- und Strafsachen und beurteilt Beschwerden gegen deren Geschäftsführung.

Art. 59^a (neu)

¹ Das Verwaltungsgericht, bestehend aus dem Präsidenten und acht Richtern, und die aus dem Verwaltungsgericht gebildeten zwei Kammern, bestehend je aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten und vier Mitgliedern, beurteilen öffentlichrechtliche Streitigkeiten als erste oder zweite Instanz.

² Für besondere Verwaltungsstreitigkeiten können durch Gesetz als erste Instanzen verwaltungsunabhängige Rekurskommissionen vorgesehen werden. Das Verwaltungsgericht ist Aufsichtsbehörde über deren Geschäftsführung.

Art. 60

Das Gesetz ordnet die Frage der Stellvertretung der Präsidenten und der Gerichtsergänzung in Ausstands- und Verhinderungsfällen.

Art. 86 Abs. 2

Wo es auf Grundlage der in Artikel 85 enthaltenen Bestimmungen zweifelhaft erscheint, in welcher Kirchgemeinde ein Niedergelassener sein Stimmrecht auszuüben und die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen hat, entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten der Regierungsrat, unter Vorbehalt des Beschwerderechts an das Verwaltungsgericht.

II.

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der geänderten Verfassungsbestimmungen; er kann sie gestaffelt in Kraft setzen.

² Für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz gilt Artikel 46 Absatz 5 der Kantonsverfassung nicht.

B. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

(Verwaltungsrechtspflegegesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1986)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 54^a und 59^a der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Erster Teil: Geltungsbereich und Begriffe**Art. 1**

Grundsatz

Dieses Gesetz regelt das Verfahren und den Rechtsschutz bei *Entscheiden und Verträgen in Verwaltungssachen sowie den Rechtsschutz in anderen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten.*

Art. 2

Behörden

Dieses Gesetz gilt für folgende Behörden:

- a. den Regierungsrat und die übrigen kantonalen Verwaltungsbehörden;
- b. die Vorsteherschaften und Verwaltungsbehörden der Gemeinden und der weiteren öffentlichrechtlichen Körperschaften sowie die Organe der öffentlichrechtlichen Anstalten;
- c. private Personen und Organisationen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, und
- d. das Verwaltungsgericht und die unabhängigen Rekurskommissionen (verwaltungsgerichtliche Behörden).

Art. 3

Entscheide

¹ Entscheide im Sinne von Artikel 1, nämlich Verfügungen erster Instanz sowie Entscheide und Urteile in Rechtsprechungsverfahren, sind rechtsverbindliche Anordnungen einer Behörde im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und mit denen:

- a. Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b. das Bestehen, Nichtbestehen oder der Inhalt von Rechten und Pflichten festgestellt werden;

- c. Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt werden;
- d. verfahrensleitende oder andere Zwischenentscheide getroffen werden, oder
- e. die Vollstreckung von öffentlichrechtlichen Ansprüchen angeordnet wird.

² Den Entscheiden sind hoheitliche Anordnungen im Einzelfall gleichgestellt, die eine Behörde in Anwendung privatrechtlicher Vorschriften trifft.

³ Als Entscheide gelten ausserdem Allgemeinverfügungen, die rechtsverbindliche Anordnungen im Einzelfall an eine unbestimmte Zahl von Personen enthalten.

Art. 4

Teilweise Anwendbarkeit

¹ Dieses Gesetz ist nur teilweise anwendbar auf:

- a. Entscheide bei der Abnahme von Schul-, Berufs- und Fähigkeitsprüfungen;
- b. öffentliche Dienstverhältnisse; diese Einschränkung gilt nicht für schwerwiegende Massnahmen wie Einstellung im Amt, Versetzung ins Provisorium, Besoldungskürzung oder Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen einen Bediensteten;
- c. erstinstanzliche Verfahren in Sachen, die ihrer Natur nach durch einen sofort vollstreckbaren Entscheid erledigt werden müssen.

² In diesen Fällen gelten nur die Bestimmungen über die Abklärung der Zuständigkeit und den Ausstand, über verfahrensleitende Entscheide, Amts- und Rechtshilfe, Formen und Fristen, die Anhörung, die Wiedererwägung und die unentgeltliche Rechtspflege. Für Entscheide nach Buchstaben a und b gelten zudem die Bestimmungen über die Begründung und Rechtsmittelbelehrung und das Rechtsmittelverfahren.

³ Diese in Absatz 2 genannten Bestimmungen gelten sinngemäss auch, wenn öffentlichrechtliche Sachen nicht durch einen Entscheid, sondern durch andere behördliche Anordnungen und Massnahmen im Einzelfall erledigt werden.

Art. 5

Anwendung auf Kirchen und Kirchgemeinden

Auf Verfahren der öffentlichrechtlich anerkannten Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn:

- a. gesetzlich eine Beschwerde oder Klage an eine rechtsprechende Behörde des Kantons vorgesehen ist;
- b. in öffentlichrechtlichen Sachen eine Streitigkeit mit einer nichtkirchlichen Behörde besteht, oder
- c. gewisse Bestimmungen durch die Gesetzgebung der Landeskirchen für anwendbar erklärt werden.

Art. 6

Unanwendbarkeit

Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. rein interne Verwaltungshandlungen, namentlich Dienstanweisungen, sofern sie den Bürger nicht in schutzwürdigen Interessen treffen;
- b. die Glarner Kantonalbank in ihrer Geschäftstätigkeit, und
- c. die Kantonale Sachversicherung und andere Anstalten oder Unternehmen der öffentlichen Hand, wenn sie privatrechtlich und nicht hoheitlich handeln.

Art. 7

Ergänzende
und abwei-
chende Bestim-
mungen

¹ Besondere kantonale Vorschriften, die dieses Gesetz näher ausführen oder ergänzen, finden Anwendung, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

² Die Bestimmungen des Steuergesetzes über das Veranlagungs- und das Einspracheverfahren gehen diesem Gesetz vor. Für das steuerrechtliche Beschwerdeverfahren gilt hingegen das vorliegende Gesetz.

³ Die Rechtspflegebestimmungen des Bundesrechts gehen vor.

Zweiter Teil: Grundsätze des staatlichen Handelns

Art. 8

Allgemeine
Grundsätze

¹ Jede Behörde handelt aufgrund der geltenden Rechtsordnung und wahrt in diesem Rahmen sowohl die Rechte der Bürger wie das öffentliche Wohl.

² Sie beachtet insbesondere folgende allgemeine Rechtsgrundsätze:

- a. die Gesetzmässigkeit;
- b. die Rechtsgleichheit und das Verbot von Willkür;
- c. die Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Massnahmen;
- d. Treu und Glauben und das Verbot von offenbarem Rechtsmissbrauch;
- e. die Vermeidung einer belastenden Rückwirkung des Entscheides, und
- f. das Verbot eines überspitzten Formalismus.

Art. 9

Anwendung
des Rechts

¹ Die Behörde wendet das Recht von Amtes wegen an.

² Der Regierungsrat und die verwaltungsgerichtlichen Behörden überprüfen von Amtes wegen oder auf Antrag vorfrageweise die Geltung und Rechtmässigkeit der im hängigen Fall anwendbaren Vorschriften. Sie wenden keine Vorschrift an, die dem Bundesrecht oder höherstehendem kantonalem Recht widerspricht.

Dritter Teil: Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Bestimmungen für das Verfahren von Behörden, die als erste oder einzige Instanz entscheiden

Erster Abschnitt: Zuständigkeit der Behörden; Ausstand

I. Zuständigkeitsbestimmungen

Art. 10

Zuständigkeits-
ordnung

¹ Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Behörden wird durch die Gesetzgebung festgelegt.

² Entgegenstehende Vereinbarungen oder Zugeständnisse der Parteien sind nichtig.

Art. 11

Prüfung: Über-
weisung

¹ Jede Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

² Erachtet sie eine andere Behörde für zuständig, so überweist sie ihr die Sache unverzüglich, unter Mitteilung an die Beteiligten.

Art. 12

Bestrittene Zuständigkeiten

¹ Eine Behörde kann ihre Zuständigkeit oder Unzuständigkeit, wenn diese von einer Partei bestritten wird, durch einen Zwischenentscheid festhalten, den die Parteien mit Beschwerde anfechten können.

² Zuständigkeitskonflikte zwischen den Behörden sind nach einem Meinungsaustausch in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen. Kommt innert nützlicher Frist keine Einigung zustande, so entscheidet:

- a. Zuständigkeitskonflikte zwischen den Verwaltungsbehörden des Kantons, der Regierungsrat;
- b. Zuständigkeitskonflikte unter Behörden von Gemeinden, weiteren öffentlichrechtlichen Körperschaften und öffentlichrechtlichen Anstalten oder Zuständigkeitskonflikte zwischen diesen Behörden und kantonalen Verwaltungsbehörden, das Verwaltungsgericht;
- c. Zuständigkeitskonflikte zwischen einer Zivil- oder Strafgerichtsbehörde und einer verwaltungsgerichtlichen Behörde sowie zwischen dem Regierungsrat und einer Gerichtsbehörde, der Landrat.

II. Ausstand**Art. 13**

Gründe

¹ Personen, die einen Entscheid vorbereiten oder treffen, müssen in Ausstand treten, wenn sie:

- a. in der Sache ein eigenes Interesse haben oder vom Ausgang des Verfahrens einen Vorteil oder Nachteil zu gewärtigen haben;
- b. mit einem Beteiligten oder dessen Vertreter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder Pflegekindschaft verbunden sind;
- c. Vertreter eines Beteiligten oder sonst für ihn in der gleichen Sache tätig sind oder waren;
- d. in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger einvernommen worden sind oder sonst bei einer Vorinstanz am Verfahren beteiligt waren, oder
- e. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Vertreter, offensichtlich befangen sind.

² Wird gegen einen Entscheid eines Direktionsvorstehers beim Regierungsrat Beschwerde geführt, so hat jenes Mitglied des Regierungsrates, das den angefochtenen Entscheid getroffen hat, nur beratende Stimme.

Art. 14

Entscheid über einen Ausstand

¹ Ist ein Grund für einen Ausstand entstanden oder bekannt geworden, so muss über den Ausstand umgehend die in der Sache zuständige Behörde entscheiden.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die vorgesetzte oder die aufsichtsführende Behörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, dieses Kollegium unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes von der Beratung und Beschlussfassung.

Zweiter Abschnitt: Parteien und Parteistellung

I. Begriff der Partei

Art. 15

¹ Partei ist, wer in einer öffentlichrechtlichen Sache ein schutzwürdiges Interesse hat.

² Partei ist auch eine Behörde oder sonst eine Person oder Organisation, soweit sie durch Gesetz zur Beschwerde oder Klage berechtigt ist.

II. Beiladung

Art. 16

¹ Werden durch einen Entscheid voraussichtlich schutzwürdige Interessen eines Dritten betroffen, so kann ihn die Behörde auf sein Gesuch hin, auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen durch Beiladung in das Verfahren einbeziehen. Wird ein Dritter in seiner Rechtsstellung durch den Ausgang des Verfahrens mit Sicherheit betroffen, muss er beigeladen werden, sofern er der Behörde bekannt ist.

² Der Beigeladene erhält Kenntnis von den Anträgen und Vorbringen der anderen Parteien und Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen und seine eigenen Begehren vorzubringen. Ebenso können sich die bisherigen Parteien zu dem äussern, was der Beigeladene beantragt oder vorbringt.

³ Ein getroffener Entscheid kann dem Beigeladenen entgegengehalten werden, unabhängig davon, ob er sich am Verfahren tatsächlich beteiligt hat oder nicht; hat er teilgenommen, auch mit Kosten- und Entschädigungsfolgen.

III. Parteivertretung

Art. 17

Vertretung und
Verbeistän-
dung

¹ In jedem Abschnitt des Verfahrens kann sich eine Partei, wenn sie nicht persönlich handeln muss, vertreten oder, soweit die Dringlichkeit einer amtlichen Handlung es nicht ausschliesst, verbeiständen lassen.

² Will eine Partei vor Verwaltungsgericht nicht selber handeln, kann sie als Vertreter nur einen Anwalt beauftragen, der von der Verwaltungskommission der Gerichte zur Ausübung seines Berufes zugelassen ist. Das gilt nicht in steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten.

Art. 18

Verkehr mit
dem Vertreter

¹ Eine Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ein von der Verwaltungskommission der Gerichte zugelassener Anwalt gilt als Bevollmächtigter der Partei, für die er handelt.

² Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, macht die Behörde ihre Mitteilungen an den Vertreter.

Dritter Abschnitt: Ablauf des Verfahrens

I. Allgemein

Art. 19

Handeln von
Amtes wegen

Die Behörde handelt von Amtes wegen, ausgenommen wenn nach einer Vorschrift ein Antrag oder sonst eine Handlung einer Partei Voraussetzung ist.

Vorbereitung
des Ent-
scheidens

Art. 20

- ¹ Jede Behörde bereitet in der Regel selbst den Entscheid vor.
- ² Eine Kollegialbehörde kann die Vorbereitung dem Vorsitzenden, einem Ausschuss oder einem Mitglied übertragen, oder sie kann bei Bedarf eine unterstellte Amtsstelle oder einen einzelnen Beamten beiziehen.
- ³ Die beauftragte Person oder Amtsstelle darf den Sachverhalt und die Rechtslage abklären und das Verfahren bis zum Entscheid leiten. Sie ist befugt, stellvertretend verfahrensleitende Verfügungen zu treffen sowie Beweise abzunehmen und zu sichern.

Vertrauliche
und öffentliche
Verhandlungen

Art. 21

- ¹ Zu einer Verhandlung mit Parteien haben Dritte nur Zutritt, wenn die Behörde sie aus besonderen Gründen zulässt.
- ² Die Parteiverhandlungen vor Verwaltungsgericht sind öffentlich, ausgenommen:
 - a. wenn das Gericht die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen, namentlich zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, ausschliesst, oder
 - b. in Vormundschafts- und Fürsorgesachen sowie in steuer- und in dienstrechtlichen Sachen.

II. Verfahrensleitende Entscheide

Vorsorgliche
Massnahmen

Art. 22

- ¹ Die den Entscheid vorbereitende Person oder Amtsstelle oder die entscheidende Behörde kann durch Zwischenentscheid vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen zu schützen.
- ² Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen, insbesondere diejenigen über das Anhören der Parteien und über die Eröffnung des Entscheides, kommen entsprechend zur Anwendung.

Aussetzen,
Vereinigen
oder Trennen
von Verfahren

Art. 23

- ¹ Die Behörde kann aus Gründen der Zweckmässigkeit das Verfahren aussetzen, namentlich wenn ihr Entscheid von einem anderen abhängt oder wesentlich beeinflusst wird, ausgenommen dies würde zu einer für die Parteien unzumutbaren Verzögerung führen.
- ² Wenn getrennt eingereichte Anträge, Beschwerden oder Klagen den gleichen Gegenstand betreffen, können die Verfahren im Interesse einer zweckmässigen Erledigung vereinigt werden.
- ³ Wenn hingegen Anträge, Beschwerden oder Klagen verschiedene Gegenstände betreffen oder von verschiedenen Parteien gemeinsam eingereicht wurden, können sie aus Gründen der Zweckmässigkeit auch getrennt erledigt werden.

III. Amts- und Rechtshilfe

Grundsatz

Art. 24

- ¹ Die Behörde leistet auf Ersuchen einer anderen Behörde, die eine Handlung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur schwer selbst vornehmen kann, in einem einzelnen Verfahren ergänzende Hilfe (Amtshilfe), namentlich indem sie ihr Urkunden und Akten vermittelt oder Auskünfte erteilt.
- ² Amts- und Rechtshilfe sind gebührenfrei; die Auslagen der ersuchten Behörde sind ihr zu ersetzen.

Art. 25

Schranken Amts- und Rechtshilfe darf weder beansprucht noch geleistet werden, wenn schutzwürdige öffentliche oder private Interessen oder besondere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

IV. Verfahrensdisziplin**Art. 26**

Massnahmen ¹ Die Behörde kann Parteien, ihren Vertretern oder Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu 100 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken, auferlegen, wenn sie in einem Verfahren:

- a. den Anstand gröblich verletzen;
- b. den Geschäftsgang stören oder das Verfahren mutwillig oder böswillig führen;
- c. trotz gehöriger Vorladung ohne ausreichende Entschuldigung zu einer Verhandlung nicht oder verspätet erscheinen.

² Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Strafe wegen Ungehorsams nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches.

Art. 27

Polizeiliche Zuführung Der Regierungsrat, die Direktionsvorsteher, der Ratsschreiber oder dessen Stellvertreter, die Gemeindevorsteherchaften oder die verwaltungsgerichtlichen Behörden können, auch auf Ersuchen einer anderen Behörde, eine Partei oder einen Zeugen durch die Kantonspolizei zuführen lassen, wenn die persönliche Anwesenheit dieser Person notwendig ist und sie trotz Vorladung und Androhung der Zuführung ohne genügende Entschuldigung nicht zur Verhandlung erscheint.

Vierter Abschnitt: Formvorschriften, Fristen**I. Formvorschriften****Art. 28**

Form des Verfahrens und der Eingaben ¹ Das nichtstreitige Verfahren erster Instanz kann im Rahmen dieses Gesetzes mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.

² Die übrigen Verfahren sind schriftlich, ausgenommen wenn eine Vorschrift eine mündliche Parteiverhandlung vorschreibt oder gestattet.

³ Eine Eingabe ist grundsätzlich schriftlich zu machen. Ein Begehren kann bei der zuständigen Behörde aber auch zu Protokoll gegeben werden.

⁴ Die Behörde kann unter Fristansetzung eine Begründung, Verdeutlichung, Berichtigung oder Ergänzung der Eingabe verlangen.

Art. 29

Vorladungen ¹ Die Vorladung muss schriftlich und, dringliche Fälle ausgenommen, spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen.

² Die Vorladung enthält Angaben über:

- a. Ort und Zeit des Erscheinens;
- b. die Parteien, den Gegenstand der Verhandlung und die Stellung des Vorgeladenen im Verfahren, und
- c. die Säumnisfolgen.

³ Die Vorladungen sind den Parteien und ihren Vertretern zur Kenntnis zu bringen.

- Art. 30**
- Zustellungen
- ¹ Die Behörde lässt ihre Vorladungen, Entscheide und anderen Mitteilungen durch die Post zustellen; in den Gemeinden kann die Zustellung auch durch einen Gemeindeangestellten erfolgen.
- ² Wenn der Empfänger ausserhalb des Kantons seinen Wohnsitz, Sitz oder regelmässigen Aufenthalt hat, kann die Behörde die am Ort zuständige Instanz ersuchen, die Zustellung vorzunehmen.
- ³ Parteien mit Wohnsitz, Sitz oder regelmässigem Aufenthalt im Ausland müssen auf Verlangen der Behörde im Kanton ein Zustelldomizil bezeichnen. Leistet eine Partei dieser Aufforderung nicht Folge, können die Zustellungen unterbleiben oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- ⁴ Der Empfänger muss auf Verlangen den Empfang bestätigen.

- Art. 31**
- Öffentliche Bekanntmachung
- ¹ Kann eine Zustellung an eine Partei wegen unbekanntem Aufenthaltes oder aus einem anderen Grunde nicht erfolgen, so kann die Behörde ihre Vorladung, ihren Entscheid oder eine andere Mitteilung im Amtsblatt und bei Bedarf in Zeitungen veröffentlichen.
- ² Eine öffentliche Bekanntmachung kann auch erfolgen, wenn in einer Angelegenheit eine Vielzahl von Parteien vorhanden ist, die sich nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln lässt.

II. Fristen und Termine; Säumnisfolgen; Wiederherstellung

- Art. 32**
- Berechnung
- ¹ Eine Frist, die durch eine Mitteilung oder Veröffentlichung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst wird, beginnt am folgenden Tag zu laufen.
- ² Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.

- Art. 33**
- Erstreckung von Fristen
- ¹ Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden.
- ² Behördlich angesetzte Fristen können ein erstes Mal erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum ersucht. Eine weitere Erstreckung ist nur möglich, wenn die Partei unvorhergesehene und von ihr nicht verschuldete Gründe geltend machen kann oder wenn die Gegenpartei zustimmt.

- Art. 34**
- Einhaltung der Frist
- ¹ Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen Vertretung im Ausland übergeben werden.
- ² Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht wird.

- Art. 35**
- Säumnisfolgen ¹ Die Behörde, die eine Frist oder einen Termin ansetzt, droht gleichzeitig die Folgen des Versäumnisses an; bei Versäumnis treten nur die angedrohten Folgen ein.
- ² Als Säumnisfolge kann namentlich angedroht werden, dass:
- auf das Begehren nicht eingetreten werde, ausser es bestehe ein gesetzlicher Anspruch auf die geforderte Leistung, oder
 - ohne weiteres Anhören auf Grund der vorhandenen Sachlage entschieden werde.

- Art. 36**
- Wiederherstellung einer versäumten Frist ¹ Die Behörde kann eine Frist oder einen Termin wiederherstellen, wenn eine Partei oder ihr Vertreter unverschuldet abgehalten worden ist, rechtzeitig zu handeln, und innert zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses ein begründetes Begehren um Wiederherstellung einreicht.
- ² Unter diesen Voraussetzungen kann eine Wiederherstellung auch nach der Eröffnung des Entscheides bewilligt werden, der in diesem Fall aufgehoben wird.
- ³ Wird die Wiederherstellung gewährt, so läuft die Frist für die versäumte Rechtshandlung von der Zustellung dieser Entscheidung an.

Fünfter Abschnitt: Feststellung des Sachverhalts

I. Allgemeine Beweisregeln

- Art. 37**
- Abklärung von Amtes wegen ¹ Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.
- ² Sie entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen, ob und wie weit eine Tatsache, die von einer Partei zugestanden wurde, noch beweisbedürftig ist.
- ³ Niemandem darf wegen Unbeholfenheit ein Nachteil erwachsen.

- Art. 38**
- Beweismittel ¹ Zur Feststellung des Sachverhalts kann die Behörde folgende Beweismittel verwenden:
- amtliche und private Urkunden;
 - Befragung der Parteien;
 - Auskünfte anderer Behörden;
 - Auskünfte von Drittpersonen;
 - Zeugeneinvernahmen;
 - Augenschein;
 - Gutachten von Sachverständigen.
- ² Andere Beweismittel können verwendet werden, sofern sie geeignet sind und keine Eingriffe in die persönliche Freiheit verursachen.

- Art. 39**
- Mitwirkungspflichten der Parteien ¹ Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere wenn sie Begehren stellen oder nach einem Gesetz zur Auskunft oder Offenbarung verpflichtet sind.
- ² Die Behörde braucht auf Begehren der Parteien nicht einzutreten, wenn diese die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern, es sei denn, es bestehe ein gesetzlicher Anspruch auf die geforderte Leistung.

Art. 40

Beweissicherung

¹ Die Behörde trifft nach Einleitung des Verfahrens von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei die notwendigen Vorkehren zur Sicherung gefährdeter Beweise.

² Für ein künftiges Verfahren kann sie von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei vorsorglich Beweise erheben oder sichern, soweit diese bei längerem Zuwarten als gefährdet erscheinen.

Art. 41

Beweiswürdigung

Die entscheidende Behörde würdigt die Beweismittel und den Wert der Beweise nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen.

II. Beweis durch Urkunden**Art. 42**

Begriffe

¹ Urkunden sind Schriften, bildliche Darstellungen, Pläne oder sonstige Aufzeichnungen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

² Öffentliche Urkunden sind Urkunden, die von Behördemitgliedern oder Beamten kraft ihres Amtes oder von Urkundspersonen in einem gesetzlichen Verfahren zum Nachweis einer Tatsache ausgestellt worden sind.

Art. 43

Vorlagepflicht

¹ Auf Verlangen der Behörden müssen die Parteien oder Dritte in ihrem Besitz befindliche Urkunden vorlegen, ausser sie wären berechtigt, die Herausgabe zu verweigern (Art. 44).

² Die Parteien müssen die Urkunden, die sie besitzen, von sich aus vorlegen, wenn sie sie als Beweismittel angeben.

³ Bestreitet eine Partei oder ein Dritter, eine angeforderte Urkunde zu besitzen, so können sie in einer Partei- oder Zeugeneinvernahme über deren Verbleib und Inhalt befragt werden.

Art. 44

Recht zur Verweigerung der Vorlage

¹ Parteien oder Dritte können die Vorlage verweigern, soweit sich die Urkunden auf Tatsachen beziehen, über die der Besitzer bei der Partei- oder Zeugeneinvernahme die Aussage verweigern könnte (Art. 48 und 56).

² Ist die Verweigerung nur für Teile der Urkunden begründet, besteht eine Vorlagepflicht nur, wenn die Behörde eine geeignete Massnahme anordnet, um die Einsicht zu beschränken.

Art. 45

Behandlung von Kopien und besonderen Urkunden

¹ Wird eine Urkunde in Abschrift oder Kopie eingereicht, kann die Behörde eine amtliche Beglaubigung oder die Vorlage des Originals verlangen.

² Wenn es wegen der Beschaffenheit einer Urkunde nicht tunlich oder nicht möglich ist, sie einzureichen, oder wenn durch das Einreichen berechnete Interessen verletzt würden, kann die Behörde beim Besitzer einen Augenschein (Art. 58 und 59) nehmen.

Art. 46

Beweiswert

¹ Öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen den vollen Beweis, solange nicht ihre Unechtheit oder die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist.

² Im übrigen würdigt die Behörde den Beweiswert von Urkunden nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen; das gilt auch, wenn eine öffentliche oder private Urkunde Einschaltungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen aufweist.

III. Befragung der Parteien**Art. 47**Partei-
einver-
nahmen

¹ Die Behörde kann eine Partei von Amtes wegen oder auf Antrag zum Beweis einer Tatsache einvernehmen.

² Vor der Einvernahme soll die Partei zur Wahrheit ermahnt werden.

Art. 48Einvernahme
mit Straffolge

¹ Wenn die Ergebnisse der Parteieinvernahme nicht befriedigen und der Sachverhalt sonst nicht hinreichend abgeklärt werden kann, können der Regierungsrat, ein Direktionsvorsteher zusammen mit dem Ratsschreiber oder dessen Stellvertreter oder eine verwaltungsgerichtliche Behörde eine Partei ausnahmsweise auch unter Strafandrohung einvernehmen.

² Davor ist die Partei nochmals zur Wahrheit zu ermahnen, und sie ist auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen und auf ihr Recht zur Aussageverweigerung (Abs. 3) hinzuweisen.

³ Die Partei kann die Auskunft verweigern, wenn sie glaubhaft macht, dass die Beantwortung von Fragen sie, ihren Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in zweitem Grad der Seitenlinie oder ihre Pflegeeltern oder ihr Pflegekind in Gefahr bringt, einen schweren Nachteil zu erleiden.

⁴ Die Einvernahme wird entsprechend dem Verfahren zur Zeugeneinvernahme (Art. 57) durchgeführt.

Art. 49Zu befragende
Personen

¹ Eine gesetzlich vertretene Partei muss selbst befragt werden, wenn sie über eigene Wahrnehmungen aussagen soll und urteilsfähig ist. Andernfalls wird ihr gesetzlicher Vertreter einvernommen.

² Ist eine juristische Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft Partei, so bestimmt die Behörde, wer von den Organmitgliedern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern als Partei einvernommen wird.

IV. Auskünfte anderer Behörden**Art. 50**

Die Behörde kann von anderen Behörden, die aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Auskunft geben können, nach den Bestimmungen über die Amts- und Rechtshilfe (Art. 24–25) einen schriftlichen Bericht zum Nachweis von Tatsachen einholen.

V. Auskünfte von Drittpersonen

Art. 51

¹ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Behörde von vertrauenswürdigen und zur Auskunft fähigen privaten Personen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen.

² Vor einer Befragung sind die Personalien festzustellen und die Beziehungen des Befragten zu den Parteien und zur Angelegenheit abzuklären; eine mündlich erteilte Auskunft muss in einem Protokoll festgehalten werden.

³ Nach Erhalt der Auskünfte entscheidet die Behörde, ob diese zum Beweis tauglich sind oder der Bekräftigung durch eine Zeugeneinvernahme bedürfen.

VI. Zeugeneinvernahme

Art. 52

Zuständigkeit Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so können der Regierungsrat, ein Direktionsvorsteher zusammen mit dem Ratsschreiber oder dessen Stellvertreter oder eine verwaltungsgerichtliche Behörde einen Zeugen einvernehmen.

Art. 53

Zeugnispflicht ¹ Jedermann ist grundsätzlich zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.

² Wer als Zeuge einvernommen werden kann, hat auch an der Erhebung anderer Beweise mitzuwirken; er muss insbesondere die in seinen Händen befindlichen Urkunden vorlegen (Art. 43 Abs. 1).

Art. 54

Unfähigkeit Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder Personen, deren Wahrnehmungs- und Denkfähigkeit zum Zeitpunkt des Ereignisses oder der Einvernahme stark beeinträchtigt ist, gelten als unfähig zum Zeugnis.

Art. 55

Unzulässigkeit Unzulässig als Zeugen sind Personen:

- a. die vom Ausgang des Verfahrens einen Vor- oder Nachteil zu gewärtigen haben;
- b. die mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert oder die durch Ehe oder Pflegekindschaft verbunden sind, oder
- c. die sich der Parteilichkeit schuldig machen.

Art. 56

Recht zur Verweigerung der Aussage ¹ Ein Zeuge kann die Aussage verweigern, soweit er glaubhaft macht, dass die Beantwortung von Fragen ihn, seinen Ehegatten, die Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie, die Pflegeeltern oder das Pflegekind in Gefahr bringt, einen schweren Nachteil zu erleiden.

² Geistliche, Anwälte, Verteidiger, Urkundspersonen, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Psychotherapeuten, anerkannte Familien- und Eheberater sowie deren Hilfspersonen sind von der Pflicht zur Aussage über Berufsgeheimnisse befreit.

³ Behördenmitglieder, Beamte oder andere zur Amtsverschwiegenheit verpflichtete Personen dürfen nur aussagen, sofern es der Regierungsrat oder die Gemeindevorstehererschaft als ihre vorgesetzte Behörde nach den Grundsätzen von Artikel 24 und 25 bewilligt hat.

⁴ Redaktoren, Reporter, Verantwortliche für ein Radio- oder Fernsehprogramm, Verleger, Drucker oder Techniker von periodisch erscheinenden Medien sowie deren Hilfspersonen können die Aussage über Inhalt und Herkunft von Informationen verweigern, ausgenommen, wenn ein Sachverhalt in einem Verfahren zum Schutze der inneren und äusseren Sicherheit des Landes abgeklärt werden muss.

Art. 57

Verfahren

¹ Zu Beginn des Verfahrens muss der Einvernehmende:

- a. die Personalien des Zeugen feststellen;
- b. ihn zur Wahrheit ermahnen und auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. 307–309 StGB) aufmerksam machen;
- c. ihn auf das Recht zur Verweigerung der Aussage hinweisen, und
- d. die Beziehungen des Zeugen zu den Parteien und zur Sache abklären, soweit dies für die Beweiswürdigung nötig ist.

² Der Einvernehmende befragt darauf den Zeugen. Er kann Parteien und Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, einander gegenüberstellen oder von neuem einvernehmen.

³ Es wird ein Protokoll geführt, worin die Einleitung der Einvernahme (Abs. 1) sowie das Ergebnis der Befragung in Berichtform oder nach Fragen und Antworten festgehalten werden.

⁴ Das Protokoll wird den Zeugen zum Lesen gegeben, und seine Richtigkeit muss von den beteiligten Personen mit ihrer Unterschrift bestätigt werden. Wenn der Zeuge die Unterschrift verweigert, wird dies im Protokoll vermerkt.

VII. Augenschein

Art. 58

Duldung des Augenscheins

¹ Parteien oder Dritte müssen an den Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, einen Augenschein durch die entscheidende Behörde dulden.

² Sie können allerdings den Augenschein ablehnen, wenn er sich auf Tatsachen bezieht, worüber sie bei einer Partei- oder Zeugeneinvernahme die Aussage verweigern könnten (Art. 48 und 56). Die Behörde muss die Betroffenen auf dieses Recht hinweisen.

Art. 59

Durchführung

¹ Die Behörde lässt Zeugen und Sachverständige, soweit dies zweckdienlich und erforderlich ist, am Augenschein teilnehmen.

² Muss die Behörde die Sache nicht selber wahrnehmen, kann sie den Augenschein durch Sachverständige allein durchführen lassen.

³ Die wesentlichen Beweisergebnisse des Augenscheins werden in einem Protokoll festgehalten; dafür können bildliche Darstellungen verwendet werden.

VIII. Beizug von Sachverständigen

Art. 60

- Ernenennung
- ¹ Wenn die Abklärung des Sachverhalts besondere Fachkenntnisse erfordert, ernennt die Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei einen Sachverständigen.
 - ² Die Behörde gibt den Parteien Gelegenheit, allfällige Einwendungen gegen den Sachverständigen zu erheben.
 - ³ Sie berücksichtigt bei der Ernennung des Sachverständigen die Ausstandsgründe nach Artikel 13 sinngemäss.
 - ⁴ Sie macht den Sachverständigen auf die strafrechtlichen Folgen eines falschen Gutachtens (Art. 307–309 StGB) aufmerksam.

Art. 61

- Gutachten
- ¹ Der Sachverständige muss in seinem Gutachten gewissenhaft und unparteiisch die Fragen beantworten, die ihm die Behörde vorlegt und die ihm zur sinnvollen Erfüllung seines Auftrages als notwendig erscheinen.
 - ² Die Behörde kann jederzeit einen neuen Sachverständigen ernennen.
 - ³ Sie lässt den Parteien eine Abschrift des Gutachtens oder, bei mündlicher Begutachtung, einen Auszug aus dem Protokoll zukommen unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme.

Art. 62

- Medizinisches Gutachten
- ¹ Die Behörde kann eine medizinische Begutachtung einer Partei anordnen, soweit deren körperlicher, seelischer oder geistiger Zustand für den Entscheid von Belang ist.
 - ² Die Partei hat dem Sachverständigen sachdienliche Fragen zu beantworten, soweit sie nicht bei einer Parteieinvernahme die Aussage verweigern dürfte (Art. 48 Abs. 3).
 - ³ Wenn besondere Gründe, wie namentlich der Schutz der untersuchten Partei, dies rechtfertigen, eröffnet die Behörde nur die Ergebnisse des Gutachtens, nötigenfalls in zweckdienlicher Umschreibung.

Sechster Abschnitt: Mitwirkungsrechte der Parteien

Art. 63

- Anhören der Parteien
- ¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
 - ² Die Behörde muss die Parteien vor Erlass einer Verfügung oder vor einem sonstigen Entscheid zum Sachverhalt und zur Rechtslage persönlich oder schriftlich anhören.
 - ³ Sind in einer Sache mehrere Parteien mit unterschiedlichen Interessen beteiligt, so hört die Behörde jede Partei zu den Vorbringen der andern an. Eine Anhörung entfällt, wenn die Vorbringen einer Partei unerheblich erscheinen oder ausschliesslich zugunsten einer andern Partei lauten.
 - ⁴ Eine nichtamtliche Besprechung oder ein Telefongespräch genügt nicht, um das rechtliche Gehör der Parteien zu wahren.

Art. 64

- Ausnahmen von der Pflicht zur Anhörung
- ¹ Die Behörde braucht die Parteien nicht anzuhören vor:
 - a. Zwischenentscheiden, die nicht selbständig anfechtbar sind (Art. 86 Abs. 2 und 3);

- b. dringlichen Entscheiden im erstinstanzlichen Verfahren, wenn Gefahr im Verzug ist und den Parteien auf jeden Fall die Beschwerde gegen diesen Entscheid zusteht;
- c. Entscheiden, die durch Einsprache anfechtbar sind;
- d. Entscheiden, in denen die Behörde den Begehren der Parteien voll entspricht, oder
- e. Vollstreckungsentscheiden, ausgenommen wenn sich die Parteien zum vorgesehenen Zwangsmittel selbst äussern wollen.

² In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe *b* vermerkt und begründet die Behörde im Entscheid die Verweigerung; sie nimmt die Anhörung sobald als möglich vor und verfügt allenfalls neu.

Art. 65

Vorbringen der Parteien

¹ Die Parteien können Tatsachen vorbringen, Beweismittel anbieten und sich zur Rechtslage äussern.

² Die Behörde muss alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien zum Sachverhalt und zur Rechtslage würdigen sowie die ihr angebotenen Beweise abnehmen, wenn diese zur Abklärung des Sachverhaltes tauglich und erheblich sind. Verspätete Vorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, sind soweit möglich noch zu berücksichtigen.

³ Haben die Parteien Anträge und Erklärungen versehentlich oder aus Unkenntnis unrichtig vorgebracht oder unterlassen, so gibt ihnen die Behörde Gelegenheit zur Verbesserung.

Art. 66

Teilnahme an der Beweiserhebung

¹ Die Parteien haben grundsätzlich Anspruch darauf, der Einvernahme anderer Parteien oder von Zeugen, einer mündlichen Beweisauskunft oder einem Augenschein beizuwohnen und Fragen zur Erläuterung oder zur Ergänzung zu stellen. Sie können Fragen an Sachverständige stellen, wenn es nach Art der Begutachtung zweckmässig ist.

² Die Behörde kann die Parteien ausnahmsweise von der Teilnahme an der Beweiserhebung ausschliessen, sofern es die Abklärung des Sachverhalts oder die Dringlichkeit des Entscheides erfordert.

³ Sie kann die Parteien auch ausschliessen, wenn wesentliche öffentliche oder schutzwürdige private Interessen eine Geheimhaltung erfordern; in diesem Fall sind die geheimgehaltenen Ergebnisse der Beweiserhebung aber für die Parteien nur nach Artikel 69 massgeblich.

Art. 67

Akteneinsicht

¹ Jede Partei hat Anspruch darauf, in ihrer Angelegenheit alle Akten einzusehen; das sind namentlich:

- a. die Eingaben von Parteien und die Vernehmlassungen von Behörden;
- b. alle als Beweismittel dienenden Akten, und
- c. die bereits kundgemachten Entscheide.

² Die Partei kann gegen Entgelt Fotokopien erhalten.

³ Anwälten werden die Akten auf Antrag zugestellt.

⁴ Für die Einsicht in die Akten einer erledigten Sache kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 68

Beschränkung
der Akten-
einsicht

¹ Die Behörde darf die Einsicht in die Akten nur verweigern, wenn wesentliche öffentliche oder schutzwürdige private Interessen oder das Interesse an einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung die Geheimhaltung erfordern.

² Die Verweigerung darf sich nur auf die Aktenstücke erstrecken, für die Geheimhaltungsgründe bestehen.

³ Die Einsicht in die eigenen Eingaben der Partei, in die von ihr eingereichten Urkunden und in die ihr eröffneten Entscheide darf nie verweigert werden, die Einsicht in Protokolle über die Aussage der Partei nur bis zum Abschluss der Untersuchungen.

⁴ Die Verweigerung der Akteneinsicht ist zu begründen und in den Akten zu vermerken.

Art. 69

Massgeblich-
keit von ge-
heimgehalte-
nen Akten

Wird einer Partei die Einsicht in ein Aktenstück verweigert, so darf die Behörde auf dieses zum Nachteil der Partei nur abstellen, wenn sie ihr von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis gegeben hat und die Partei ausserdem Gelegenheit hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Siebenter Abschnitt: Entscheid**I. Inhalt****Art. 70**

Prüfung der
Voraussetzungen zum Ein-
treten

¹ Die Behörde prüft zuerst die Voraussetzungen zum Eintreten, insbesondere ob:

- a. sie zuständig ist;
- b. die Parteien fähig sind, Partei zu sein und am Verfahren teilzunehmen;
- c. die Parteivertreter zur Vertretung befugt sind;
- d. die Parteien die Fristen und Formen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche eingehalten haben, und ob gegebenenfalls
- e. die Parteien zur Einsprache oder Beschwerde befugt sind und ob diese zulässig sind.

² Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Behörde auf Nichteintreten.

Art. 71

Sachentscheid

Sind alle Voraussetzungen zum Eintreten erfüllt, entscheidet die Behörde in der Sache selbst.

Art. 72

Abschreibung

Die Behörde schreibt das Verfahren mit Kosten- und Entschädigungsfolge ab, wenn der Entscheid gegenstandslos wird oder das rechtliche Interesse daran untergeht. Das ist namentlich der Fall, wenn:

- a. die Partei ihr Begehren zurückzieht oder davon Abstand nimmt;
- b. die Behörde den angefochtenen Entscheid widerruft, oder
- c. ein Vergleich abgeschlossen wird.

Art. 73

Feststellungs-
entscheid

Die in der Sache zuständige Behörde kann über den Bestand, den Nichtbestand oder den Umfang öffentlichrechtlicher Rechte oder Pflichten auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen einen Feststellungsentscheid treffen.

- Art. 74**
- Inhalt des Entscheides
- ¹ Ein Entscheid muss enthalten:
- a. die Bezeichnung der entscheidenden Behörde, bei verwaltungsgerichtlichen Behörden überdies die Namen der mitwirkenden Behördenmitglieder;
 - b. die Bezeichnung der Parteien, der Beigeladenen sowie der Vertreter;
 - c. den Rechtsspruch;
 - d. die Begründung mit der Schilderung des Sachverhaltes und der rechtlichen Grundlage und mit einer Stellungnahme zu den Vorbringen der Parteien;
 - e. die Belehrung über das zur Verfügung stehende ordentliche Rechtsmittel (Beschwerde, allenfalls Einsprache), die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist;
 - f. die Kosten- und Entschädigungsfolge;
 - g. das Datum der Entscheidung und das Datum der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung, und
 - h. die Unterschriften, ausser wenn der Entscheid in einem automatisierten Verfahren ergeht.
- ² Wird ein Entscheid in Briefform ausgefertigt, ist er als solcher zu bezeichnen.

- Art. 75**
- Ausnahmen
- Die Behörde kann auf die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung verzichten:
- a. wenn den Begehren der Parteien vollständig entsprochen wird und keine Partei eine Begründung verlangt, oder
 - b. wenn die Parteien ausdrücklich auf eine Begründung und auf die Ergreifung eines Rechtsmittels verzichten.

II. Eröffnung des Entscheides

- Art. 76**
- Form
- ¹ Die Behörde eröffnet den Parteien den Entscheid schriftlich; notfalls macht sie ihn nach Artikel 31 öffentlich bekannt.
- ² Sie kann anwesenden Parteien verfahrensleitende und andere Zwischenentscheide mündlich eröffnen; sie muss diese aber schriftlich bestätigen, wenn eine Partei dies unverzüglich verlangt.
- ³ Die Parteien sind in diesem Fall darauf aufmerksam zu machen, dass die Rechtsmittelfrist erst von der schriftlichen Bestätigung an zu laufen beginnt.

- Art. 77**
- Mangelhafte Eröffnung
- ¹ Wenn die Eröffnung mangelhaft ist, insbesondere wenn die Rechtsmittelbelehrung fehlt oder nicht genügt, darf den Parteien deswegen kein Nachteil erwachsen.
- ² Die Behörde kann Schreib- und Rechnungsfehler in der Ausfertigung eines Entscheides jederzeit berichtigen.

Achter Abschnitt: Nichtigkeit oder Aenderung von Entscheiden

- Art. 78**
- Nichtigkeit
- ¹ Ein Entscheid ist nichtig, wenn er einen besonders schwerwiegenden Fehler hat und dies bei Würdigung aller Umstände offenkundig ist.
- ² Ein nichtiger Entscheid ist unwirksam und unbeachtlich. Die Nichtigkeit ist von Amtes wegen zu beachten, und sie kann von betroffenen Personen jederzeit geltend gemacht werden.

Art. 79Aenderung
oder Auf-
hebung

¹ Die entscheidende oder die ihr vorgesetzte Behörde kann einen nicht mehr anfechtbaren Entscheid von Amtes wegen oder auf einen Wiedererwägungsantrag (Art. 83) hin ändern oder aufheben, sofern:

- a. wichtige öffentliche Interessen es erfordern, oder
- b. die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen, welche die Grundlage des Entscheides gebildet haben, nicht mehr erfüllt sind oder sich nachträglich erheblich gewandelt haben.

² In jedem Fall ist zu prüfen, ob nicht Treu und Glauben, die Rechtssicherheit oder andere allgemeine Rechtsgrundsätze die Aenderung oder Aufhebung verbieten oder nur eingeschränkt gestatten. Die Aenderung oder Aufhebung ist unmöglich, wenn der Entscheid gemäss ausdrücklicher Vorschrift oder nach der Natur der Sache nicht zurückgenommen werden kann.

³ Vorbehalten bleibt die Revision (Art. 117 ff.).

Art. 80

Entschädigung

¹ Erleidet eine Partei, die im Vertrauen auf einen Entscheid gutgläubig Aufwendungen oder Vorkehren getroffen hat, durch die Nichtigkeit oder durch eine Aenderung oder Aufhebung einen Schaden, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, ausser sie habe die Aenderung oder die Aufhebung verschuldet. Kein Entschädigungsanspruch besteht für entgangenen Gewinn.

² Der Anspruch auf Entschädigung richtet sich gegen das Gemeinwesen, dessen Behörde die Entscheidung getroffen hat; er ist mit öffentlichrechtlicher Klage beim Verwaltungsgericht geltend zu machen (Art. 109 ff.).

Neunter Abschnitt: Ueberprüfung durch die entscheidende Behörde**I. Einsprache****Art. 81**Begriff und Zu-
lässigkeit

¹ Die Einsprache verpflichtet die erstinstanzlich tätige Behörde, ihren angefochtenen Entscheid umfassend zu überprüfen und über die Sache nochmals zu entscheiden.

² Die Einsprache ist dort zulässig, wo sie durch kantonales Recht vorgesehen ist.

³ In diesem Fall muss der Entscheid auf das Recht zur Einsprache hinweisen sowie darauf, dass die Einsprache Voraussetzung für das Beschwerdeverfahren ist.

Art. 82Einsprache-
verfahren

¹ Das Einspracheverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Verwaltungsbeschwerde.

² Die Behörde ist im Entscheid über die Einsprache nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann den angefochtenen Entscheid zugunsten der einsprechenden Partei ändern; sie kann dies aber auch zu deren Ungunsten, wenn der Entscheid rechtswidrig war oder auf einer ungenauen und unvollständigen Feststellung des Sachverhalts beruhte.

II. Wiedererwägung

Art. 83

¹ Eine Partei kann jederzeit die Behörde um Wiedererwägung des erlassenen Entscheides ersuchen.

² Verpflichtet zur Wiedererwägung ihres Entscheides ist die Behörde nur, wenn die Partei Gründe nach Artikel 79 Absatz 1 geltend macht.

Zehnter Abschnitt: Anzeige an die Aufsichtsbehörde

Art. 84

¹ Jedermann kann Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.

² Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei. Er hat jedoch Anspruch auf eine Stellungnahme, sofern die Anzeige nicht haltlos oder mutwillig ist.

Vierter Teil: Bestimmungen für das streitige Verfahren

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 85

Rechtsmittel-
verfahren

¹ Die folgenden Bestimmungen sind auf die Verwaltungsbeschwerde und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde anwendbar.

² Für die Beschwerden in staatsrechtlichen Streitigkeiten, für die Revision und für die öffentlichrechtliche Klage gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Art. 86

Anfechtung von
End- und
Zwischen-
entscheiden

¹ Mit einer Verwaltungsbeschwerde oder einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde können grundsätzlich nur Endentscheide angefochten werden.

² Verfahrensleitende und andere Zwischenentscheide sind selbständig nur anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Unter dieser Voraussetzung anfechtbar sind namentlich Zwischenentscheide über:

- a. die Ablehnung einer Beiladung (Art. 16);
- b. eine vorsorgliche Massnahme (Art. 22);
- c. das Aussetzen von Verfahren (Art. 23);
- d. die Pflicht zur Herausgabe von Urkunden und die Aussagepflicht bei Partei- und Zeugeneinvernahmen (vgl. Art. 43, 47, 48, 53 ff.);
- e. die Ablehnung von Beweisangeboten der Parteien (Art. 65) und ihrer Teilnahme an der Beweiserhebung (Art. 66) sowie die Verweigerung der Akteneinsicht (Art. 68), oder
- f. den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Art. 93).

³ Anfechtbar sind in jedem Falle Zwischenentscheide über:

- a. die Zuständigkeit (Art. 10 ff.);
- b. den Ausstand (Art. 13 und 14), und
- c. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 139).

Art. 87

Rechtsverwei-
gerung oder
Rechtsverzö-
gerung

Eine Partei kann auch gegen eine Behörde, die einen Entscheid unrechtmässig verweigert oder verzögert, jederzeit Beschwerde führen.

Art. 88Beschwerde-
befugnis

Zur Beschwerde sind berechtigt:

- a. wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aenderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheides hat;
- b. eine Gemeinde, andere Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrung der von ihr vertretenen öffentlichen Interessen;
- c. der Regierungsrat oder der zuständige Direktionsvorsteher gegen Entscheide von Rekurskommissionen oder selbständigen kantonalen Anstalten, und
- d. andere Personen, Organisationen oder Behörden, sofern sie durch Gesetz hiezu ermächtigt sind.

Art. 89Beschwerde-
frist

¹ Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen, gegen einen Zwischenentscheid binnen zehn Tagen, seit Eröffnung des Entscheides einzureichen.

² Bei besonderer Dringlichkeit kann die Behörde die Frist bis auf zwei Tage verkürzen.

³ Besondere Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts über die Beschwerdefrist und die Einreichung der Beschwerde bleiben vorbehalten.

Art. 90Stillstand der
Fristen

¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat, dem Verwaltungsgericht und den unabhängigen Rekurskommissionen stehen die durch Gesetz bestimmten oder durch die Behörden angesetzten Fristen still:

- a. vom 20. Dezember bis und mit 3. Januar, und
- b. während fünf Wochen ab dem ersten Montag im Juli.

² Fallen der letzte Tag einer Frist oder ein angesetzter Termin in eine dieser Ferien, so wird die Frist oder der Termin auf den fünften Tag nach dem Ende der Ferien verlängert.

³ Keinen Stillstand gibt es in Fällen unmittelbarer ernster Gefahr sowie für Verfahren über die aufschiebende Wirkung eines Entscheides oder über andere vorsorgliche Massnahmen.

⁴ Bundesrechtliche Vorschriften über den Ablauf von Fristen bleiben vorbehalten.

Art. 91Beschwerde-
schrift

¹ Die Beschwerdeschrift muss enthalten:

- a. das Rechtsbegehren betreffend die Aenderung oder Aufhebung des Entscheides;
- b. eine Begründung der Beschwerde und die Beweisanträge;
- c. die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters.

² Der angefochtene Entscheid ist genau zu bezeichnen oder beizulegen. Ebenso müssen die Beweismittel bezeichnet und soweit möglich schon beigelegt werden.

³ Genügt die Beschwerdeschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht oder fehlt dem Rechtsbegehren oder der Begründung die notwendige Klarheit, so setzt die Beschwerdeinstanz eine kurze Frist zur Behebung der Mängel, unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten oder diese aufgrund der vorliegenden Akten entschieden werde.

- Art. 92**
- Neue Vorbringen ¹ Der Beschwerdeführer kann innert der Beschwerdefrist und innert einer allfälligen Nachfrist neue Tatsachen, Beweisanträge und rechtliche Begründungen vorbringen.
- ² Neue Rechtsbegehren sind nur in der Verwaltungsbeschwerde, nicht in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Vorbehalten bleiben Aenderungen des Begehrens, die durch den Entscheid der Vorinstanz bedingt sind, und Begehren zum Verfahren.
- Art. 93**
- Aufschiebende Wirkung ¹ Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.
- ² Die Vorinstanz kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen, ausgenommen wenn der Entscheid eine Geldleistung betrifft.
- ³ Vor dem Entzug der aufschiebenden Wirkung sind die allfälligen betroffenen Personen anzuhören; der Entzug ist zu begründen.
- ⁴ Die Beschwerdeinstanz kann von Amtes wegen oder auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung wiederherstellen oder sie ihrerseits auch aufheben.
- Art. 94**
- Übergang der Verfahrensleitung ¹ Mit der Einreichung der Beschwerde wird die Beschwerdeinstanz für die Behandlung der Angelegenheit, die Gegenstand des angefochtenen Entscheides bildet, zuständig.
- ² Die Vorinstanz kann den Entscheid aber bis zu ihrer Vernehmlassung zur Beschwerde (Art. 96) in Wiedererwägung ziehen, widerrufen oder abändern. Sie eröffnet den neuen Entscheid unverzüglich den Parteien und bringt ihn der Beschwerdeinstanz zur Kenntnis.
- ³ Die Beschwerdeinstanz behandelt in diesem Fall das Rechtsmittel noch soweit, als es durch den neuen Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist.
- Art. 95**
- Beiladung ¹ Werden durch einen Entscheid über die Beschwerde voraussichtlich schutzwürdige Interessen eines Dritten betroffen, so kann er vom Amtes wegen oder auf sein Gesuch hin nach Artikel 16 beigeladen werden.
- ² Eine Beiladung muss erfolgen, wenn die Beschwerde nur von einer Seite erhoben wurde und es um Streitigkeiten geht über:
- a. Rechte und Pflichten von Privaten gegenüber einer Gemeinde, anderen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, oder
 - b. gegenseitige öffentliche Rechte und Pflichten von Privaten.
- ³ Eine Beiladung muss auch erfolgen, wenn der Regierungsrat oder der zuständige Direktionsvorsteher den Entscheid einer Rekurskommission oder einer selbständigen kantonalen Anstalt anfight.
- Art. 96**
- Schrittenwechsel: mündliche Verhandlung ¹ Die Beschwerdeinstanz bringt die Beschwerde, die sich nicht offensichtlich als unzulässig oder unbegründet erweist, den anderen Parteien und der Vorinstanz zur Kenntnis und setzt ihnen eine Frist zur Beschwerdeantwort.
- ² Ein Doppel der Beschwerdeantwort muss dem Beschwerdeführer zugestellt werden. Die Vorinstanz reicht mit ihrer Stellungnahme die Akten ein.

³ Die Beschwerdeinstanz ordnet nach Bedarf einen weiteren Schriftenwechsel an; sie kann auch zu einer mündlichen Verhandlung vorladen.

Art. 97

Rückzug der
Beschwerde

Die Beschwerde kann so lange zurückgezogen werden, als der Entscheid noch nicht ausgefällt ist. Vorbehalten bleibt die Kostenregelung.

Art. 98

Massgebende
Verhältnisse für
den Entscheid

Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind die tatsächlichen Verhältnisse und die Rechtslage im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides massgebend.

Art. 99

Prüfung des
Sachverhaltes

¹ Die Beschwerdeinstanz überprüft den Sachverhalt, soweit sie nicht nach Gesetz an die Feststellungen der Vorinstanz gebunden ist.

² Wenn neue Beweisergebnisse vorliegen, die erheblich erscheinen, erhalten die Parteien und die Vorinstanz Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 100

Prüfung und
Massgeblich-
keit der Partei-
begehren

¹ Die Beschwerdeinstanz ist bei ihrem Entscheid grundsätzlich nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

² Eine Verwaltungsbehörde oder eine Rekurskommission kann als Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid zugunsten einer Partei ändern. Sie kann dies aber auch zu deren Ungunsten, wenn der Entscheid rechtswidrig war oder auf einer ungenauen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes beruhte; wegen Unangemessenheit darf der Entscheid nicht zuungunsten einer Partei geändert werden, ausser er müsse zugunsten einer Gegenpartei geändert werden.

³ Das Verwaltungsgericht darf bei seinem Entscheid weder zugunsten noch zuungunsten einer Partei über die gestellten Parteianträge hinausgehen, ausser:

- a. in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten;
- b. in Abgabestreitigkeiten, und
- c. in Streitigkeiten über die Auflösung eines öffentlichen Dienstverhältnisses, wo das Gericht auch zulasten des Gemeinwesens eine angemessene Entschädigung zusprechen kann.

⁴ Beabsichtigt eine Beschwerdeinstanz, den angefochtenen Entscheid zuungunsten einer Partei zu ändern, so muss sie ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Art. 101

Inhalt und
Eröffnung des
Beschwerde-
entscheides

¹ Heisst die Beschwerdeinstanz die Beschwerde ganz oder teilweise gut, so entscheidet sie in der Sache selbst.

² Ausnahmsweise kann sie die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurückweisen. Hat die Vorinstanz als Beschwerdeinstanz entschieden, kann die Sache an diejenige Behörde zurückgewiesen werden, die erstinstanzlich verfügt hat.

³ Der Beschwerdeentscheid ist den Vorinstanzen, den Parteien sowie allfällig weiteren zur Beschwerde Befugten zu eröffnen.

Zweiter Abschnitt: Verwaltungsbeschwerde

Art. 102

Zulässigkeit

¹ Ein Entscheid einer unteren Verwaltungsbehörde kann grundsätzlich mit der Verwaltungsbeschwerde bei einer oberen Verwaltungsbehörde (vgl. Art. 103) angefochten werden.

² Die Beschwerde ist unzulässig, sofern:

- a. der Weiterzug durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist;
- b. gegen den Entscheid zuerst eine Einsprache zulässig ist (Art. 81), oder
- c. der Entscheid nach besonderer gesetzlicher Vorschrift bei einer unabhängigen Rekurskommission, beim Verwaltungsgericht oder unmittelbar mit einem ordentlichen Rechtsmittel bei einer Bundesbehörde angefochten werden kann.

Art. 103

Beschwerdeinstanzen

¹ Gegen Entscheide von Behörden, die einer Gemeindevorsteherschaft unterstellt sind, ist die Verwaltungsbeschwerde an die Vorsteherschaft zu richten.

² Gegen Entscheide der Vorsteherschaften der Gemeinden und der weiteren öffentlichrechtlichen Körperschaften und gegen Entscheide der Organe der selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zu richten.

³ Gegen erstinstanzliche Entscheide von kantonalen Behörden, die der Leitung des Regierungsrates unterstehen, ist die Verwaltungsbeschwerde ebenfalls an diesen zu richten.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften, die eine Direktion oder eine andere Behörde als Beschwerdeinstanz bezeichnen.

Art. 104

Beschwerdegründe der Verwaltungsbeschwerde

¹ Mit der Verwaltungsbeschwerde kann der Beschwerdebefugte folgende Mängel des angefochtenen Entscheides oder des strittigen Verfahrens rügen:

- a. die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;
- b. die unrichtige Rechtsanwendung, und
- c. die Unangemessenheit.

² In Bereichen, in denen die Gemeinden, die weiteren öffentlichrechtlichen Körperschaften und die öffentlichrechtlichen Anstalten autonom sind, kann vor der kantonalen Beschwerdeinstanz nur die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden. Vorbehalten bleiben aber besondere gesetzliche Vorschriften.

Dritter Abschnitt: Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Art. 105

Zulässigkeit

¹ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können beim Verwaltungsgericht, unter Vorbehalt von Artikel 106, angefochten werden:

- a. Entscheide des Regierungsrates;

- b. Einsprache- oder Beschwerdeentscheide von kantonalen Verwaltungsbehörden, von Gemeinden, weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften und von öffentlich-rechtlichen Anstalten, wenn das Gesetz unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässt;
- c. Entscheide anderer kantonalen Behörden, insbesondere auf dem Gebiete der Sozialversicherungen, wenn das Bundesrecht eine Möglichkeit zur Beschwerde an eine kantonale Gerichtsstanz vorsieht;
- d. Beschwerdeentscheide unabhängiger Rekurskommissionen.

² Mit Zustimmung des Beschwerdeführers kann der Regierungsrat eine Verwaltungsstreitsache unter Verzicht auf einen Entscheid an das Verwaltungsgericht zur direkten Beurteilung überweisen; der Regierungsrat kann zur Beschwerde Stellung nehmen und Anträge einreichen.

³ Hat eine Beschwerdeinstanz in einer Sache, die der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zugänglich ist, einer Vorinstanz eine Weisung erteilt, dass oder wie sie zu entscheiden habe, so kann der Beschwerdeführer den Entscheid direkt an das Verwaltungsgericht weiterziehen. Der Beschwerdeführer muss von der angewiesenen Behörde in der Rechtsmittelbelehrung darauf aufmerksam gemacht werden. Das Verwaltungsgericht überprüft die Rüge der Unangemessenheit, wenn der Regierungsrat sie hätte überprüfen können.

Art. 106

Unzulässigkeit

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Entscheide über:

- a. dringliche Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zum Schutze der Gesundheit von Menschen und Tieren;
- b. die Genehmigung von rechtsetzenden Erlassen, Volksabstimmungen und behördlichen Beschlüssen;
- c. Pläne, ausser in Fällen wie einer Enteignung, einer Landumlegung oder einer bestimmten Frage von Natur- und Heimatschutz, Versorgung oder Entsorgung;
- d. die Anstellung von öffentlichen Bediensteten, über dienstliche Anweisungen an sie oder über die Aenderung ihres Einsatzes in der Verwaltung;
- e. Beurteilungen von Schul-, Berufs- und Fähigkeitsprüfungen;
- f. Konzessionen, auf die die Rechtsordnung keinen Anspruch einräumt, ausgenommen über den Widerruf der Konzessionen;
- g. vermögensrechtliche Zuwendungen, auf die die Rechtsordnung keinen Anspruch einräumt, ausser über den Widerruf solcher Zuwendungen;
- h. den Erlass oder die Stundung von öffentlich-rechtlichen Abgaben, oder
- i. die Vergebung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen.

² Ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in der Hauptsache unzulässig, so ist sie es auch gegen:

- a. Zwischenentscheide;
- b. Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung und Entscheide darüber;
- c. Entscheide über Verfahrenskosten und Entschädigung, oder
- d. Vollstreckungsentscheide.

Beschwerde-
gründe**Art. 107**

¹ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können als Mängel des angefochtenen Entscheides oder des Verfahrens geltend gemacht werden:

- a. die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechts-erheblichen Sachverhaltes, und
- b. die unrichtige Rechtsanwendung einschliesslich eines Missbrauchs des Ermessens.

² Die Unangemessenheit des Entscheides kann ausnahmsweise geltend gemacht werden:

- a. in Streitigkeiten über die Veranlagung oder Rückerstattung einer öffentlichrechtlichen Abgabe oder über die Leistung einer öffentlichrechtlichen Entschädigung;
- b. bei disziplinarischen Massnahmen über die Entlassung oder Einstellung im Amt während der Amtsdauer, die Versetzung ins Provisorium oder die Kürzung der Besoldung;
- c. in Streitigkeiten über die Pension oder eine andere Vorsorge von Behördenmitgliedern oder öffentlichen Bediensteten;
- d. in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten, wenn das Verwaltungsgericht einzige kantonale Beschwerdeinstanz ist;
- e. in anderen, bei einer Bundesinstanz anfechtbaren Streitigkeiten, wenn dieser eine unbeschränkte Prüfungsbefugnis zu- steht, oder
- f. wenn es die Gesetzgebung sonst vorsieht.

Art. 108Zuständigkeit
des
Verwaltungs-
gerichts-
präsidenten als
Einzelrichter

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes erledigt Beschwerden:

- a. die zurückgezogen oder gegenstandslos werden, oder
- b. auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

Vierter Abschnitt: Öffentlichrechtliche Klage**Art. 109**

Zulässigkeit

Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage als einzige Instanz insbesondere öffentlichrechtliche Streitigkeiten:

- a. zwischen Kantons- und Gemeindebehörden oder zwischen einer von diesen und einer anderen selbständigen öffentlichrechtlichen Behörde;
- b. aus öffentlichrechtlichen Verträgen;
- c. betreffend die Haftung des Gemeinwesens und allenfalls der Behördenmitglieder und Beamten für Schadenersatz und Genugtuung oder betreffend die Rückerstattung eines nicht geschuldeten Betrages;
- d. über die Zuständigkeit von Gemeindebehörden und kantonalen Verwaltungsbehörden nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b, und
- e. soweit das Sozialversicherungsrecht eine Klage an eine kantonale Gerichtsinstanz vorsieht.

Art. 110

Unzulässigkeit

Die Klage ist unzulässig:

- a. wenn die zuständige Behörde einen Entscheid trifft, der der Verwaltungs- oder der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt, oder
- b. wenn sonst eine Beschwerde nach diesem Gesetz erhoben werden kann.

Art. 111

Klagebefugnis

¹ Zur Klage ist befugt, wer einen Rechtsanspruch im eigenen Namen geltend machen kann.

² Zu einer Widerklage ist zudem befugt, wer einen Rechtsanspruch geltend macht, der mit einem eingeklagten Anspruch rechtlich zusammenhängt oder sich verrechnen lässt.

Art. 112

Urteil

¹ Das Verwaltungsgericht würdigt die Vorbringen der Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen.

² Es darf über die zur Sache gestellten Anträge der Parteien weder zugunsten noch zuungunsten einer Partei hinausgehen. Das gilt nicht in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten, doch ist der betroffenen Partei vorgängig Gelegenheit zur Klageänderung zu geben.

Fünfter Abschnitt: Besondere staatsrechtliche Streitigkeiten**I. Schutz der Autonomie von Körperschaften und Anstalten****Art. 113**

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden von Gemeinden, weiteren öffentlichrechtlichen Körperschaften und öffentlichrechtlichen Anstalten, die geltend machen, ihre Autonomie sei verletzt durch:

- a. Aufsichtsmaßnahmen und andere Entscheide des Regierungsrates;
- b. nicht mehr mit Verwaltungsbeschwerde anfechtbare Entscheide einer anderen kantonalen Verwaltungsbehörde, oder
- c. Entscheide einer unabhängigen Rekurskommission.

² Mit dem gleichen Beschwerdegrund können auch Kirchgemeinden im Rahmen von Artikel 5 gegen Entscheide der anerkannten Landeskirchen Beschwerde erheben.

³ Das Verwaltungsgericht beurteilt die Verletzung der Autonomie entsprechend dem Rahmen, in dem Verfassung und Gesetzgebung die Autonomie festlegen.

II. Schutz der politischen Rechte der Bürger**Art. 114**

Zulässigkeit und Zuständigkeiten

¹ Wegen der Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann gegen Entscheide der Vorsteherschaften und Verwaltungsbehörden von Gemeinden und weiteren öffentlichrechtlichen Körperschaften beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Aus demselben Beschwerdegrund kann gegen Entscheide des Regierungsrates Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen Entscheide in eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ist aber nach den Artikeln 80–82 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte vor Bundesbehörden Beschwerde zu erheben.

³ Nicht angefochten werden können die Entscheide des Landammanns bei der Ermittlung der Mehrheit an der Landsgemeinde.

Art. 115Beschwerde-
frist und -schrift

¹ Die Beschwerde ist binnen drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse, einzureichen. Die Beschwerde gegen einen Beschwerdeentscheid des Regierungsrates ist binnen fünf Tagen seit der Eröffnung einzureichen.

² Die Beschwerdeschrift muss zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhaltes enthalten. Werden Unregelmässigkeiten gerügt, muss glaubhaft gemacht werden, dass diese nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

Art. 116Entscheid; be-
sondere Anord-
nungen

¹ Der Regierungsrat entscheidet binnen zehn Tagen nach Eingang der Beschwerdeantworten.

² Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, so sind, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlverfahrens, die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Mängel zu treffen.

Sechster Abschnitt: Revision und Erläuterung**I. Revision von rechtskräftigen Entscheiden****Art. 117**

Zulässigkeit

¹ Die Behörde zieht ihren rechtskräftigen Entscheid von Amtes wegen oder auf Antrag hin in Revision, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind, namentlich wenn:

- a. Bestimmungen über die Besetzung der Behörde oder über den Ausstand der Behördenmitglieder verletzt worden sind;
- b. die Behörde die gesetzliche Bindung an die Parteibegehren nicht beachtet hat;
- c. einzelne Anträge der Parteien unbeurteilt geblieben sind, oder
- d. in den Akten liegende erhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden sind.

² Die Revision ist auch zulässig, wenn der Antragsteller nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die er im vorhergehenden Verfahren nicht geltend machen konnte; ausgenommen sind Tatsachen oder Beweismittel, die nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind.

³ Die Revision ist schliesslich zulässig, wenn auf dem Wege eines Strafverfahrens erwiesen wird, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Antragstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde. Die Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich. Ist das Strafverfahren nicht durchführbar, kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

⁴ Die Behörde nimmt im übrigen die Aenderungen eines Entscheides vor, die durch den Entscheid einer Bundesbehörde oder einer internationalen Behörde gefordert werden.

Art. 118Befugnis zum
Antrag

¹ Ein Antrag auf Revision kann von den Parteien und von der Vorinstanz gestellt werden.

² Im Antrag sind anzugeben:

- a. als Rechtsbegehren, welche Aenderungen des früheren Entscheides und welche Rückleistungen verlangt werden, und
- b. als Begründung der Revisionsgrund, dass dieser rechtzeitig geltend gemacht wurde, und Angaben über die Beweismittel.

Art. 119

Frist für den Antrag

¹ Der Antrag muss bei Folge der Verwirkung binnen 90 Tagen von der Entdeckung des Revisionsgrundes an eingereicht werden. Diese Frist beginnt jedoch frühestens mit Erhalt der schriftlichen Ausfertigung des angefochtenen Entscheides oder mit Abschluss des angerufenen Strafverfahrens.

² Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eröffnung des Entscheides kann die Revision nur noch im Falle von Verbrechen oder Vergehen (Art. 117 Abs. 3) verlangt werden.

Art. 120

Einstellung oder Aufschub des Vollzugs

Die Revisionsbehörde kann den Vollzug des angefochtenen Entscheides einstellen oder aufschieben oder weitere vorsorgliche Massnahmen treffen. Das kann von einer Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig gemacht werden.

Art. 121

Revisionsentscheid

¹ Findet die Revisionsbehörde, dass der Revisionsgrund zutrifft, so hebt sie den früheren Entscheid auf und entscheidet neu. Sie entscheidet gleichzeitig über die Wirkungen der Revision bezüglich der Hauptsache wie der Kosten.

² Hebt die Revisionsbehörde einen Rechtsmittelentscheid auf, kann sie die Angelegenheit zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückweisen.

II. Erläuterung und Berichtigung**Art. 122**

¹ Ist ein Entscheid unklar, unvollständig oder zweideutig, oder stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidungsgründen im Widerspruch oder enthält er Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt die entscheidende Behörde auf Antrag einer Partei die Erläuterung oder Berichtigung vor. Die anderen Parteien müssen nicht angehört werden.

² Das Begehren um Erläuterung oder Berichtigung ist binnen 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides zu stellen.

³ Der Antrag hemmt den Ablauf der Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln nicht; wird jedoch ein Entscheid erläutert oder berichtigt, so werden die Rechtsmittelfristen den Parteien neu eröffnet.

⁴ Artikel 120 über Einstellung oder Aufschub des Vollzugs gilt sinngemäss.

Fünfter Teil: Öffentlichrechtlicher Vertrag**Art. 123**

Zulässigkeit

¹ Ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis kann durch öffentlichrechtlichen Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden. Ein öffentlichrechtlicher Vertrag zwischen Behörden und Privaten oder ein Vertrag unter Behörden, der Rechte und Pflichten von Privaten betrifft, kann nur geschlossen werden, soweit ein Gesetz ihn vorsieht oder soweit ein Gesetz für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eine zweiseitige bindende Vereinbarung zumindest zulässt.

- ² Durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag kann insbesondere:
- a. eine bei verständiger Würdigung des Sachverhaltes oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt werden (Vergleich);
 - b. eine private Person berechtigt werden, eine öffentliche Dienstleistung wahrzunehmen (Benutzungsvertrag), oder
 - c. für eine Leistung der Behörde eine Gegenleistung vereinbart werden, sofern die Gegenleistung im Vertrag für einen bestimmten Zweck vorgesehen ist und der Behörde zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dient (Austauschvertrag). Die Gegenleistung muss den Umständen angemessen sein und in einem sachlichen Zusammenhang mit der Leistung der Behörde stehen.

Art. 124

Form; anwendbares Recht

¹ Ein öffentlichrechtlicher Vertrag muss schriftlich geschlossen werden; vorbehalten bleibt, dass eine gesetzliche Vorschrift eine qualifizierte Form vorsieht.

² Es gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes und ergänzend das privatrechtliche Vertragsrecht.

Art. 125

Zustimmung von Dritten und Behörden

¹ Ein öffentlichrechtlicher Vertrag, der in die Rechte eines Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zugestimmt hat.

² Wird ein öffentlichrechtlicher Vertrag anstelle eines Entscheides abgeschlossen, der der Genehmigung oder der Zustimmung einer anderen Behörde bedürfte, so wird der Vertrag erst wirksam, wenn die andere Behörde vorschriftsgemäss mitgewirkt hat.

Art. 126

Nichtigkeit eines Vertrages

Ein öffentlichrechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn:

- a. er nach einem Gesetz unzulässig ist;
- b. die gesetzlichen Form- und Zustimmungserfordernisse verletzt werden;
- c. ein Entscheid mit dem entsprechenden Inhalt nichtig wäre (Art. 78), oder
- d. die Nichtigkeit sich aus der ergänzenden Anwendung des Privatrechts ergibt.

Sechster Teil: Vollstreckung des Entscheides

Art. 127

Zuständigkeit

¹ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden vollstrecken ihre Entscheide selbst. Die Entscheide von hoheitlich tätigen privaten Personen oder Organisationen werden durch das Gemeinwesen vollstreckt, das die Aufgaben übertragen hat.

² Entscheide der verwaltungsgerichtlichen Behörden werden durch von diesen bezeichnete Verwaltungsstellen oder durch die in erster Instanz entscheidende Behörde vollstreckt.

³ Die Vollstreckungsbehörden können beim kantonalen Polizeikommando polizeiliche Hilfe anfordern.

Art. 128Voraus-
setzungen

Die zuständige Behörde kann einen Entscheid vollstrecken, wenn:

- a. dieser nicht mehr durch Einsprache oder Beschwerde angefochten werden kann, oder
- b. er noch angefochten werden kann, das Rechtsmittel aber keine aufschiebende Wirkung hat oder diesem die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

Art. 129Schuldbetrei-
bung und Kon-
kurs

¹ Entscheide, die zu Geldzahlungen oder zur Sicherheitsleistung verpflichten, sind auf dem Wege der Schuldbetreibung zu vollstrecken; Entscheide von Verwaltungsbehörden stehen vollstreckbaren Urteilen gleich, sobald sie nach unbenütztem Ablauf der Einsprache- oder Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen sind.

² Das Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche gilt für die Zwangsvollstreckung eines Entscheides in einem anderen Kanton.

Art. 130Andere
Zwangsmittel

¹ Um Entscheide zu vollstrecken, die zu einem Handeln oder zu einem Dulden oder Unterlassen verpflichten, kann die zuständige Behörde folgende Massnahmen ergreifen:

- a. sie kann selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Verpflichteten eine Ersatzvornahme treffen;
- b. sie kann gegen die Person des Verpflichteten oder gegen seine Sachen unmittelbaren Zwang einsetzen;
- c. sie kann in Fällen, in denen ein Gesetz es vorsieht, administrative Vorteile widerrufen oder administrative Nachteile oder Sanktionen anordnen;
- d. sie kann, soweit es ein Gesetz vorsieht, ein Zwangsgeld auferlegen;
- e. sie kann, soweit ein Gesetz eine Strafe vorsieht, eine Strafverfolgung durchführen lassen, oder
- f. sie kann eine Strafverfolgung durchführen lassen, wenn in einem Entscheid gemäss Artikel 292 Strafgesetzbuch eine Strafe wegen Ungehorsams angedroht wurde und wenn keine andere Strafbestimmung zutrifft.

² Zur Vollstreckung kann wiederum eine Strafe wegen Ungehorsams nach Artikel 292 Strafgesetzbuch angedroht werden.

Art. 131

Vorgehen

¹ Die Behörde prüft zuerst, ob der Entscheid richtig eröffnet wurde und ob er vollstreckbar ist.

² Bevor ein Zwangsmittel ergriffen wird, ist dies dem Verpflichteten anzudrohen und ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen, unter Hinweis auf die möglichen Straffolgen. Diese Hinweise können in dem zu vollstreckenden Entscheid oder in einem Zwischenentscheid angebracht werden.

³ Die Behörde kann, wenn Gefahr im Verzug ist, auf die Androhung der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwangs ausnahmsweise verzichten.

Siebenter Teil: Verfahrenskosten und Entschädigung

Erster Abschnitt: Amtliche Kosten

Art. 132

Grundsatz

¹ Die Behörde erhebt für die amtlichen Kosten des Verfahrens Gebühren nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.

² Die amtlichen Kosten umfassen namentlich Auslagen für die behördliche Tätigkeit (Spruchgebühren, Kanzleiauslagen usw.) und für das Beweisverfahren (Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige usw.).

³ Die Gebühren für die amtlichen Kosten der Verwaltungsbehörden und der verwaltungsgerichtlichen Behörden werden durch eine Verordnung des Landrates geregelt.

Art. 133

Kostenvorschuss

¹ Die Behörde kann von einer Partei, die ein Verfahren einleitet, einen angemessenen Kostenvorschuss für die amtlichen Kosten verlangen, wenn:

- a. die Partei mit der Bezahlung von Gebühren aus einem vorhergehenden Verfahren im Verzug ist, oder
- b. besondere Umstände, wie der Aufwand für die Abnahme von Beweisen, einen Vorschuss rechtfertigen und die Partei kostenpflichtig werden kann (vgl. Art. 134).

² Wenn die Partei den Vorschuss trotz Androhung der Folgen nicht binnen der eingeräumten Frist leistet, braucht die Behörde nur die Verfahrenshandlungen vorzunehmen, zu denen sie nach Gesetz verpflichtet ist oder die im öffentlichen Interesse liegen.

Art. 134

Kostenpflicht der privaten Parteien

¹ Die Partei hat grundsätzlich amtliche Kosten zu tragen:

- a. im nichtstreitigen Verfahren erster Instanz, wenn sie den Entscheid ausschliesslich im eigenen Interesse oder durch ihr Verhalten veranlasst hat;
- b. im Einspracheverfahren, wenn sie mutwillig eine unzulässige oder offensichtlich unbegründete Einsprache erhoben hat, oder
- c. im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren, wenn sie unterliegt oder wenn auf ihr Begehren nicht eingetreten wurde.

² Die Verfahren in Sozialversicherungssachen und die Verfahren für staatsrechtliche Streitigkeiten sind kostenlos; ebenso sind es die Erläuterung und die Berichtigung. Vorbehalten bleibt, dass ein solches Verfahren von der Partei mutwillig oder missbräuchlich eingeleitet wurde oder dass eine Beweiserhebung einen ausserordentlichen Aufwand verursacht.

³ Zieht eine Partei eine Eingabe oder einen Antrag zurück oder nimmt sie vom Verfahren Abstand, muss sie die Kosten wie bei der Abweisung der Begehren tragen, sofern die Behörde die Kosten nicht ermässigt (Art. 136 Abs. 1).

⁴ Kosten, die eine Partei durch pflichtwidriges Verhalten im Verfahren oder durch verspätetes Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln verursacht, gehen zu ihren Lasten, auch wenn sie obsiegt.

Art. 135

Kostenpflicht
von Behörden

¹ Bund und Kanton sind für ihre Behörden nicht kostenpflichtig, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen dies.

² Gemeinden und weitere öffentlichrechtliche Körperschaften sowie Anstalten der Gemeinden sind gegenüber den kantonalen Behörden dann kostenpflichtig, wenn sie im Verfahren als Partei beteiligt und an der Angelegenheit wirtschaftlich interessiert sind.

³ Im übrigen können die Rechtsmittelinstanzen den Gemeinden und anderen dem Kanton nachgeordneten Behörden amtliche Kosten auferlegen, wenn diesen grobe Verfahrensfehler und offensichtliche Rechtsverletzungen unterlaufen sind.

Art. 136

Ermässigung
der Kosten

¹ Die Behörde kann die amtlichen Kosten ermässigen oder auf die Kostenaufgabe verzichten, wenn:

- a. die Einforderung der Kosten eine aussergewöhnliche Härte bedeuten würde;
- b. besondere Gründe, wie das öffentliche Interesse an der Abklärung der Angelegenheit, dies rechtfertigen, oder
- c. ein Vergleich zustande kommt, eine Eingabe oder ein Antrag zurückgezogen wird oder eine Partei vom Verfahren Abstand nimmt.

² Wenn eine kostenpflichtige Partei nur teilweise unterliegt, werden die amtlichen Kosten angemessen herabgesetzt.

Art. 137

Aufteilung
unter den
Parteien

¹ Sind mehrere Parteien am Verfahren beteiligt, werden die Kosten in der Regel unter denjenigen angemessen aufgeteilt, die ganz oder teilweise unterliegen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Interessen am Verfahren und dem Entscheid über ihre Vorbringen. Vorher sind die den Behörden anfallenden Kosten abzuziehen (Art. 135).

² Mehrere Parteien tragen die ihnen gemeinsam auferlegten Kosten, sofern der Entscheid nichts anderes bestimmt, zu gleichen Teilen unter Solidarhaft.

Zweiter Abschnitt: Entschädigung der Parteien**Art. 138**

¹ Die Parteientschädigung ist eine Vergütung für die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung und für ein notwendiges Erscheinen der Parteien vor Behörden oder Sachverständigen in einem Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren.

² Soweit an einem solchen Verfahren Parteien mit gegensätzlichen Interessen beteiligt sind, kann der obsiegenden Partei zulasten jener, die unterliegt oder ihr Begehren zurückzieht, eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen werden. Die Aufteilung unter mehreren entschädigungspflichtigen Parteien geschieht entsprechend Artikel 137.

³ Die Parteien erhalten zulasten der Vorinstanz eine angemessene Parteientschädigung, wenn:

- a. sie im Verwaltungsgerichtsbeschwerde-, Revision- oder Klageverfahren obsiegen, oder
- b. der Vorinstanz grobe Verfahrensfehler oder offensichtliche Rechtsverletzungen unterlaufen sind.

⁴ Den Behörden wird in der Regel keine Entschädigung ausgerichtet, ausgenommen im Klageverfahren oder wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Dritter Abschnitt: Unentgeltliche Rechtspflege

Art. 139

¹ Die Behörde befreit eine bedürftige Partei auf begründetes Gesuch ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht.

² Wenn es die Art des Streitfalles rechtfertigt, weist eine verwaltungsgerichtliche Behörde einer bedürftigen Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Vertreter zu.

³ Die entscheidende Behörde legt die Höhe der Entschädigung des Anwaltes unter Berücksichtigung seiner Angaben fest. Soweit keine Gegenpartei dafür aufkommen muss, geht die Entschädigung zulasten des Staates. Wenn eine kostenpflichtige Partei später dazu imstande ist, kann von ihr ein angemessener Beitrag verlangt werden.

Achter Teil: Schlussbestimmungen

Art. 140

Übergangsrecht

¹ Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Verfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind; in allen diesen Fällen gilt das bisherige Recht einschliesslich der früheren Zuständigkeiten.

² Die Bestimmungen über die Zuständigkeit und den Ausstand (Art. 10–14) und über die Revision und Erläuterung (Art. 117–122) sind mit Inkrafttreten auf alle Verfahren anwendbar.

Art. 141

Aenderungen des bisherigen Rechts

¹ Geltende Gesetzesbestimmungen werden gemäss besonderer Vorlage geändert.

² Bei der Anpassung des kantonalen Verwaltungsrechts an das vorliegende Gesetz ist der Landrat befugt, Ausnahmen von der Regelung über die Beschwerdeinstanzen vorzusehen. Insbesondere kann anstelle des Regierungsrates eine Direktion als verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz eingesetzt werden.

Art. 142

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen.

C. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1986)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1965 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

Organe der
Zivilrechts-
pflege

Art. 1

Die Zivilrechtspflege wird ausgeübt durch:
das Vermittleramt
den Einzelrichter
das Zivilgericht
das Augenscheingericht
die vertraglichen Schiedsgerichte
das Obergericht
die Obergerichtskommission
die Verwaltungsbehörden.

Organe der
Verwaltungs-
rechtspflege

Art. 2^a (neu)

Die Rechtspflege in verwaltungs- und anderen öffentlichrechtlichen Sachen wird ausgeübt durch:
den Regierungsrat
die Gemeindevorsteherschaften
die anderen verwaltungsinternen Beschwerdeinstanzen
die verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen
das Verwaltungsgericht und seine beiden Kammern
das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12

Aufgehoben.

Art. 14

Verwaltungs-
behörden als
Organe der
Zivilrechts-
pflege

Die Verwaltungsbehörden amten als Organe der Zivilrechtspflege nach Massgabe der bestehenden Gesetze.

Art. 20 Abs. 2 und 3

² Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde über die Geschäftsführung der unteren Gerichte in Zivil- und Strafsachen, deren Präsidenten und der Einzelrichter, mit Ausnahme der Organe der Jugendrechtspflege. Es beurteilt Beschwerden gegen deren Geschäftsführung, insbesondere wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung.

³ *Aufgehoben.*

Art. 21^a (neu)

Verwaltungs-
unabhängige
Rekurskom-
missionen

Die verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen beurteilen in erster Instanz öffentlichrechtliche Streitigkeiten nach Massgabe der bestehenden Gesetze.

- Art. 21^b (neu)**
- Verwaltungsgericht
- ¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und acht Richtern.
- ² Es bestellt aus seiner Mitte zwei Kammern und zwei Vizepräsidenten. Jeder Kammer gehören der Verwaltungsgerichtspräsident, ein Vizepräsident und drei Richter an. Der Verwaltungsgerichtspräsident verteilt die Geschäfte auf die beiden Kammern.
- ³ Das Verwaltungsgericht beurteilt öffentlichrechtliche Streitigkeiten als erste oder zweite Instanz nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und anderer öffentlichrechtlicher Vorschriften.

- Art. 21^c (neu)**
- Gesamtgericht
- Das Verwaltungsgericht tagt als Gesamtgericht, um
- Angelegenheiten zu erledigen, welche die Organisation oder die Verwaltung des Gerichtes betreffen;
 - Fragen einer einheitlichen öffentlichrechtlichen Rechtsprechung zu beraten, und
 - Zuständigkeitskonflikte oder andere, dem Gesamtgericht durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Fragen zu entscheiden.

- Art. 21^d (neu)**
- Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten
- ¹ Das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten beurteilt die ihm durch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung und das Bundesgesetz über die Unfallversicherung übertragenen Streitigkeiten.
- ² Als Vorsitzender dieses Schiedsgerichtes amtet der Präsident des Verwaltungsgerichtes. Die übrige Besetzung bestimmt sich nach Bundesrecht. Wahlbehörde für die Schiedsrichter und Erstschiedsrichter ist der Regierungsrat.

- Art. 21^e (neu)**
- Verwaltungskommission der Gerichte
- ¹ Die Präsidenten des Ober-, des Verwaltungs-, des Zivil-, des Kriminal- und des Augenscheingerichtes bilden die Verwaltungskommission der Gerichte. Den Vorsitz übernimmt der Präsident des Obergerichtes.
- ² Die Verwaltungskommission ist Aufsichtsbehörde über alle Gerichtsmitarbeiter, vorbehaltlich der Kompetenzen von Landsgemeinde und Landrat. Sie ordnet die Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung und erlässt ein Reglement über die Gerichtskanzlei, über die Protokollierung und über die Archivierung der Akten.

- Art. 22**
- Amtsbericht
- ¹ Das Obergericht und das Verwaltungsgericht erstatten dem Landrat jährlich je einen Amtsbericht über die Geschäftsführung und die Gerichtspraxis.
- ² Die unteren Gerichte, die Einzelrichter, das Verhöramt und die verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen berichten ihren übergeordneten Gerichten über ihre Verrichtungen während des abgelaufenen Amtsjahres.
- ³ Die Verwaltungskommission der Gerichte erstattet Bericht über die Gerichtsverwaltung.

Art. 23

Prüfungsrecht Das Obergericht und das Verwaltungsgericht sind befugt, in sämtliche Protokolle, Register und erledigte Akten der ihnen unterstellten Gerichte, Einzelrichter oder Rekurskommissionen Einsicht zu nehmen und bei Unregelmässigkeiten Abhilfe zu schaffen.

Art. 27 Abs. 3–6

Ergänzung der Gerichte und Rekurskommissionen

³ Die Kammern des Verwaltungsgerichtes ergänzen sich gegenseitig. Für die verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen ernennt die Wahlbehörde für die Dauer einer Amtsperiode die nötige Anzahl Ersatzmitglieder.

⁴ Sofern die vorgesehene Ergänzung für die vollständige Besetzung eines Gerichtes nicht ausreichen sollte, hat der Landrat die erforderlichen ausserordentlichen Ersatzmitglieder für den besonderen Fall zu wählen. Bei den verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen ist die ausserordentliche Ergänzung Sache der Wahlbehörde.

⁵ Die Ersatzmitglieder stehen für die Dauer ihrer Berufung in den gleichen Rechten und Pflichten wie die ordentlichen Richter oder die Mitglieder der verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen.

⁶ Sollte ein Präsident, ein Richter oder ein Mitglied einer verwaltungsunabhängigen Rekurskommission innerhalb einer halben Stunde seit der Zeit, auf welche die Behörde einberufen ist, nicht erscheinen, so ergänzt sich die Behörde durch Beiziehung des Gerichtsschreibers oder des Sekretärs, welcher in diesem Fall alle Rechte und Pflichten eines Richters oder Kommissionsmitgliedes besitzt.

Art. 29

Anwälte

¹ Die Vertretung oder Verteidigung der Parteien ist den von der Verwaltungskommission zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassenen Anwälten gestattet. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen.

² Die Verwaltungskommission kann auswärtigen Anwälten auch eine Bewilligung zum einmaligen Auftreten vor glarnerischen Gerichten erteilen.

Art. 32 Abs. 4

⁴ Die Verwaltungskommission regelt die Stellvertretung der Gerichtsschreiber. Sie kann für Protokollierung und Urteilsausfertigung Substituten und Praktikanten einsetzen und diesen entsprechende Unterschriftsbefugnis erteilen. Substituten und Praktikanten können nicht Ersatzrichter sein.

Art. 33

Ordnungsbussen

Die richterlichen Behörden sind berechtigt, Ordnungswidrigkeiten mit Bussen bis zu 100 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken, zu bestrafen. Personen, welche die Verhandlung stören oder sich unanständig benehmen, können überdies weggewiesen werden.

Art. 35

Die Gerichtsgebühr beträgt:

- A. In Zivilsachen (unverändert)
- B. In Strafsachen (unverändert)

C. In Verwaltungssachen (neu)

Die Gebühren für die amtlichen Kosten der Verwaltungsbehörden und der verwaltungsgerichtlichen Behörden werden durch eine Verordnung des Landrates geregelt.

Art. 39 Abs. 1

¹ Die Zeugen werden nach dem von der Verwaltungskommission erlassenen Tarif entschädigt.

Art. 40

Ausserordentliche Verhältnisse

Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit der Verwaltungskommission besondere Vorschriften für den Rechtsgang und die richterlichen Zuständigkeiten in ausserordentlichen Zeiten erlassen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen. Er kann sie gestaffelt in Kraft setzen.

§ 14 Anträge auf Förderung des öffentlichen Verkehrs

I. Die Memorialsanträge

Zuhanden der Landsgemeinde 1986 wurden folgende drei Memorialsanträge eingereicht:

1. Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Glarus (CVP)

Der Kanton fördert den öffentlichen Verkehr durch eine Beteiligung an den dazu erforderlichen Investitionskosten.

Unter der Voraussetzung, dass die Schweizerischen Bundesbahnen einen leistungsfähigen Regionalverkehr garantieren, beteiligt er sich insbesondere auch an den Kosten für neue unbediente Haltestellen auf der SBB-Linie Ziegelbrücke – Glarus – Linthal.

Der Regierungsrat legt der Landsgemeinde 1987 die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vor und leitet ohne Verzug Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Verkehrsmittel ein.

Zur *Begründung* wird ausgeführt:

Der Antrag bezweckt ein rasches Umsteigen der Verkehrsteilnehmer auf öffentliche Verkehrsmittel durch eine Erhöhung der Attraktivität derselben. Erreicht werden soll eine Verminderung der Schadstoffbelastung der Luft, aber auch eine Verminderung der Unfallgefahren, der Bodenbeanspruchung und der Lärmimmissionen, was insgesamt zur Erhaltung der Lebensqualität in unserem Kanton dringend erforderlich ist.

Für die Entwicklung des Kantons ist es besonders wichtig, dass die Wohngebiete im Glarner Hinterland und auf dem Kerenzerberg rasch und bequem mit den Arbeitsplätzen im Glarner Unter- und Mittelland verbunden werden können. Die Bahn kann hiezu einen erheblich grösseren Beitrag leisten, als dies heute der Fall ist.

Die Belastung durch den motorisierten Strassenverkehr hat in manchen Gemeinden ein unerträgliches Mass erreicht, während die SBB auf der Glarner Linie mit fast sechzigjährigen Triebfahrzeugen einen Bummelbetrieb unterhalten müssen.

Durch ein Mittragen hauptsächlich der baulichen Investitionen sollen die SBB dazu bewegt werden, auf der Glarner Linie möglichst schnell modernes Rollmaterial einzusetzen, die Fahrzeiten zu verringern, einen echten Taktfahrplan einzuführen. Mit neuen unbedienten Haltestellen nördlich und südlich von Näfels und Mollis und nördlich von Glarus können zahlreiche Wohnsiedlungen und Arbeitsstätten neu erschlossen werden. Beispielsweise würde eine neue Station Färbli (südlich Näfels) im 10-Minuten-Fussgängerbereich all die neuen Siedlungen in Näfels (Feld, Erlen, Altweg) und Mollis (Allmeindquartier, Moos, Oberrüteli, Sonnenhof) (nördlich Flugplatz) leicht erschliessen. Die Glarner Linie ist für einen leistungsfähigen S-Bahn-Betrieb geradezu prädestiniert. Die Möglichkeiten, welche das neue nationale Konzept BAHN 2000 bietet, müssen voll ausgeschöpft werden. Gute, naheliegende Beispiele (Linthal – Braunwaldbahn, Glattallinie, Jona) zeigen, dass die SBB bereit sind, ihr Angebot wesentlich zu verbessern, wenn Regionen und Gemeinden ihr Interesse nicht nur mit schönen Worten bekunden.

2. Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus (SP)

Es sei der Landsgemeinde 1986 ein Beschlussesentwurf über Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vorzulegen.

Der Kanton leistet an die Abonnemente des täglichen Gebrauchs (Serien 12 und 20) Beiträge in einem noch zu bestimmenden und für ihn tragbaren Ausmasse, allenfalls im Ausmasse von 50% des ordentlichen Abonnementspreises. Der Kostenbeitrag wird allen im Kanton wohnhaften Abonnenten gewährt und kann für alle im Kanton Glarus (inkl. Ziegelbrücke) gelösten Abonnemente nach Bahn- und Busstationen im Kanton Glarus geltend gemacht werden.

Begründung:

Der Umweltschutz ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. Er wird das auch in Zukunft bleiben. Dieser Einsicht müssen wir mit Taten folgen. Es geht um den Schutz des physischen Lebensraumes und der elementarsten Lebensgrundlagen des Menschen. Staat und Privatpersonen sind in allen Lebensbereichen gleichermaßen verantwortlich, gegen die Verschmutzung des menschlichen Lebensraumes zu kämpfen. Die bisherige Umweltschutzgesetzgebung hat für dieses Ziel zu wenig getan.

Der Kanton kann auf dem Wege der Förderung des öffentlichen Verkehrs einen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus beantragt die Subventionierung der für den täglichen Gebrauch bestimmten Abonnemente der öffentlichen Verkehrsmittel im Kanton Glarus. Die Subventionierung soll in einem für den Kanton tragbaren Ausmass erfolgen, allenfalls bis zur Hälfte des ordentlichen Abonnementspreises.

Ziel des Antrages ist die Mehrbenützung der die Umwelt wenig belastenden öffentlichen Verkehrsmittel und die Reduzierung des motorisierten Strassenverkehrs. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs als aktive Umweltschutzmassnahme bislang vernachlässigt wurde. Der Kanton kann hier ein wegweisendes Zeichen setzen. Seine Finanzlage gestattet ihm das. Die Umwelt ist kein kostenloses Gut mehr.

3. Antrag eines Bürgers

Das Glarner Volk wünscht auf der SBB-Strecke Ziegelbrücke – Linthal einen Halbstundentakt mit kurzen Umsteigezeiten in Ziegelbrücke.

Der Regierungsrat setzt sich für stündliche Intercity-Verbindungen von und nach Zürich ein. Die Abfahrts-, respektive Ankunftszeiten der Intercitys in Zürich sind so zu wählen, dass der Halbstundentakt im Glarnerland, unter Wahrung kurzer Umsteigezeiten in Ziegelbrücke, möglich ist.

Auf der Glarner-Linie Ziegelbrücke – Linthal wird der Halbstundentakt eingeführt. Der Kanton ist bereit, den SBB für den zusätzlichen Einsatz von Personal und Rollmaterial jährlich maximal eine Million Franken zu entrichten.

Diese Massnahmen sind bis Fahrplanwechsel Herbst 1987 zu realisieren.

Zur *Begründung* wird im wesentlichen ausgeführt:

Gründe für diesen Antrag gibt es viele. Ich bin überzeugt, dass ein besseres Angebot des öffentlichen Verkehrs im Interesse aller liegt.

Zur Umweltschutzproblematik sind keine weiteren Worte zu verlieren (vom Autoverkehr geplagte Dörfer wie z. B. Netstal und Näfels sollen diesen Problembereich illustrieren).

Ich will nur die wesentlichen Vorteile dieser Massnahmen herausstreichen.

1. Die SBB werden attraktiver.
2. Die Fahrzeit Ziegelbrücke – Linthal beträgt neu 36 Minuten.
3. Wer die SBB benützen wollte, dies aber wegen der schlechten Verbindungen nicht konnte, hat in Zukunft die Möglichkeit, die SBB zu wählen.
4. Die Glarner Gemeinden werden aufgewertet. Diesen Vorteil wissen sicher die Gemeinden hinter Glarus zu schätzen, die besonders hart von Abwanderung und Überalterung betroffen sind. Wahrscheinlich werden dadurch auch diese beiden Probleme verkleinert.
5. Das Glarnerland hat wenig Dienstleistungsstellen anzubieten. Der Arbeitsort Zürich mit seinem Stellenangebot in diesem Bereich rückt näher. Im Dienstleistungssektor beschäftigte Steuerzahler wandern nicht ab sondern bleiben im Glarnerland.

II. Stellungnahme

Alle drei Anträge verfolgen das gleiche Ziel, nämlich mit finanzieller Hilfe des Kantons den öffentlichen Verkehr zu fördern. In grundsätzlicher Hinsicht unterscheidet sich der Antrag der CVP von den beiden andern Anträgen insofern, als nach diesen bereits konkrete Massnahmen durch die diesjährige Landsgemeinde zu beschliessen wären. Der in Form einer allgemeinen Anregung gestellte Antrag der CVP sieht hingegen ein schrittweises Vorgehen vor, indem an der diesjährigen Landsgemeinde der Grundsatzentscheid über die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs zu treffen und die eigentliche Gesetzesvorlage durch die Landsgemeinde 1987 zu beraten und beschliessen wäre.

Während früher der Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz und ein gut ausgebautes Leistungsangebot mit volkswirtschaftlichen Argumenten und regionalpolitischen Überlegungen in Zusammenhang gebracht wurde, steht heute der Umweltschutz als wichtige und dringend zu lösende Aufgabe im Vordergrund. Es ist unbestritten, dass mit einer Reduzierung des motorisierten Strassenverkehrs und der vermehrten Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ein wirksamer Beitrag für den Umweltschutz geleistet werden kann. Es stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln dieses Ziel am schnellsten und zweckmässigsten erreicht werden kann. Zahlreiche Erfahrungen haben gezeigt, dass der Fahrpreis des öffentlichen Verkehrsmittels nur einer unter vielen Bestimmungsgründen ist, die den Benutzer ermuntern oder davon abhalten, auf die Benützung seines individuellen Fahrzeugs zu verzichten. Verfügbarkeit, Bequemlichkeit, Ungebundenheit und andere zahlreiche Motive spielen hier eine ebenso entscheidende Rolle. In Fachkreisen herrscht mehrheitlich die Meinung vor, dass die Mittel der öffentlichen Hand vorteilhafter für dauerhafte Verbesserungen eingesetzt werden als für direkte Verbilligungssubventionen. Im kürzlich erschienenen Jahrbuch «Verkehrstechnik in der Schweiz» führt Prof. H. Brändli, Institut für Verkehrsplanung und Transporttechnik ETH, folgendes aus:

«Beiträge der öffentlichen Hand, Entscheidungskompetenzen und Unternehmungszugehörigkeit sollen eine Angebotsoptimierung der Gesamtheit öffentlicher Verkehrsmittel weder verhindern noch erschweren. Für einen wirksamen und effizienten öffentlichen Verkehr ist es unabdingbar, dem Kunden ein gesamthaft und nicht nur sektoriell optimiertes Gesamtangebot anzubieten und auch als ausgewogenes Ganzes zu präsentieren.»

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Glarus beschränkte sich bisher auf Einzelmassnahmen, indem finanzielle Leistungen an Verkehrsunternehmungen für Investitionen (Aenderung von Bahn auf Bus im Sernftal; Kantonsbeitrag und Finanzierungshilfe für den Bau einer neuen Talstation der Braunwaldbahn) durch separate Landsgemeindevorlagen von Fall zu Fall beschlossen wurden. Der Hauptanteil des öffentlichen Verkehrs in unserem Kanton wickelt sich über die Schweizerischen Bundesbahnen ab, da nur ein Siebentel der Bevölkerung in Ortschaften wohnt, die nicht direkt ans SBB-Netz angeschlossen sind.

Der Regierungsrat hat deshalb die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen um Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen ersucht. Zusammenfassend gelangt die Kreisdirektion zum Schluss, dass auf die Dauer zweifellos mit Beiträgen der öffentlichen Hand an Investitionen der wirksamste Beitrag zur Förderung des öffentlichen Verkehrs geleistet werden könne. Die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen als Voraussetzung für die Mitbeteiligung des Kantons wird als durchaus angemessener und flexibler Weg beurteilt. In diesem Sinne äussert sich die Kreisdirektion eher skeptisch zum Vorschlag der SP, die Abonnemente durch Beiträge des Kantons zu verbilligen. Der Vorschlag eines Bürgers für einen Halbstundentakt wird hingegen in der vorliegenden Form als nicht realisierbar bezeichnet.

Die im Auftrage des Regierungsrates tätige Kommission zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Glarus, die gegenwärtig ein entwicklungspolitisches Leitbild für den Kanton Glarus ausarbeitet, beschäftigt sich auch eingehend mit dem Problembereich des öffentlichen Verkehrs. Nach Auffassung der Kommission muss der öffentliche Verkehr so gestaltet werden, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft in allen Regionen des Kantons gut abgedeckt werden. Dazu müssten folgende Massnahmen getroffen werden:

SBB-Linie Ziegelbrücke – Linthal	<p>Einsatz von modernerem Rollmaterial, idealerweise S-Bahn-Pendelzüge. Verkürzung der Fahrzeiten. Einführung eines bedürfnisgerechteren und damit attraktiveren Taktfahrplans zwischen 6 und 20 Uhr, ausgenommen Mitte Vor- und Nachmittag. Bau und Betrieb von vier neuen unbedienten Haltestellen (Näfels Nord, Näfels Färbli, Glarus Nord, Schwanden Spittel/Schulhaus). Verbesserung der Sicherheits- und Perronanlagen auf den Kreuzungsstationen, damit zwei Züge gleichzeitig ein- und abfahren können. Die Verlegung der Gütertransporte von der Strasse auf die Schiene ist durch eine attraktivere Tarifpolitik zu fördern.</p>
Ausserkantonale Verbindungen	<p>Beibehaltung der guten Anschlüsse in Ziegelbrücke in die Regionen Zürich, Rapperswil und St. Gallen und Verbesserung der Anschlüsse in Richtung Chur. Der Verbesserung der Verbindungen Glarnerland – Zürich ist stets besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Als kurzfristige Massnahme ist ein Spätzug einzuführen, der nach 22.07 Uhr in Zürich wegfährt und in Ziegelbrücke Anschluss Richtung Glarus hat. Als mittelfristige Massnahmen: Weiterführung der geplanten S-Bahnlinie Zürich – Pfäffikon/SZ – Ziegelbrücke bis nach Glarus, mit Anschluss nach Linthal oder S-Bahn-ähnlicher Betrieb auf der gesamten Glarner SBB-Linie.</p>

Autobuslinien	Für die Autobuslinien Kerenzerberg, Sernftal, Klöntal und Klausen sind möglichst gute Verbindungen mit den SBB-Linien vorzusehen. Führung von direkten Buskursen Glarus – Elm und umgekehrt.
Verbesserung der Nahtstellen zwischen öffentlichem und privatem Verkehr	Sicherung von Niveauübergängen Schaffung von genügend Parkplätzen an Bahnstationen. Abschaffung der Gebühren für die Unterstellung von Fahrrädern an Bahnstationen.
Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel fördern	Es ist zu prüfen, ob der Kanton während einer Versuchsperiode berufstätigen Pendlern, welche im Kanton wohnhaft sind und ihren Arbeitsplatz in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen, einen Beitrag an die Fahrkosten ausrichten kann (Umweltschutzabonnement).

Einzelne der von der Kommission vorgeschlagenen Massnahmen sind identisch mit denjenigen der drei vorliegenden Memorialsanträge. Im Grundsatz bezwecken, wie eingangs erwähnt, alle drei Anträge ein vermehrtes Engagement des Kantons zur Förderung des öffentlichen Verkehrs. Die an die Träger des öffentlichen Verkehrs gerichteten Forderungen für zusätzliche, gemeinwirtschaftliche Leistungen können aber nur dann erfüllt werden, wenn der Bund, die Kantone und Gemeinden diese Förderungsmassnahmen entsprechend abgelten. Auf Bundesebene werden gegenwärtig grosse Anstrengungen unternommen, damit die Attraktivität der öffentlichen Verkehrsmittel wirksam gesteigert werden kann. Es sei hier auf die Gesamtverkehrskonzeption (GVK), das Konzept BAHN 2000 und die Botschaft des Bundesrates an die Eidg. Räte für eine koordinierte Verkehrspolitik hingewiesen. Es kann im jetzigen Zeitpunkt noch nicht schlüssig beurteilt werden, in welchem Umfange aufgrund bundesgesetzlicher Erlasse die Kantone inskünftig an die Leistungen für den Regionalverkehr Beiträge zu entrichten haben.

Verschiedene Kantone (ZH, BE, LU, SZ, SO, BL, AG, VS) verfügen bereits über Gesetze zur Förderung des öffentlichen Verkehrs. Wir erachten es als richtig und zweckmässig, wenn nicht von Fall zu Fall über einzelne Massnahmen und deren Finanzierung entschieden wird. Es scheint deshalb unerlässlich, dass ein Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs geschaffen wird, in dem die Kompetenzen und die finanziellen Leistungen von Kanton und Gemeinden geregelt werden. Deshalb unterstützen wir den Antrag der CVP, wonach Regierungsrat und Landrat durch die Landsgemeinde beauftragt werden, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen der Landsgemeinde 1987 zu unterbreiten. Im Hinblick auf das zu erlassene Gesetz ist dann zu prüfen, wie weit den konkreten Forderungen der beiden andern Memorialsanträge entsprochen werden kann, d.h. sie in diesem Gesetz Berücksichtigung finden können; in diesem Sinne sollen sie auf die Landsgemeinde 1987 verschoben werden. Mit Bezug auf Anträge, die betriebliche oder technische Aenderungen und Verbesserungen zum Gegenstand haben, ist allerdings schon heute darauf hinzuweisen, dass solche Entscheide, auch bei einer finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand, nach wie vor in die alleinige Kompetenz der betreffenden Verkehrsunternehmungen fallen. – Soweit der Bericht des Regierungsrates.

III. Die Beratung im Landrat

Bei der Beratung der drei Memorialsanträge im Landrat fand der Bericht des Regierungsrates eine gute Aufnahme. Dasselbe gilt für die von der Kommission zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung gemachten Vorschläge, wenn auch hiezu vereinzelt Vorbehalte – so wurde z.B. auf sich widersprechende Forderungen hingewiesen – angebracht wurden. Ferner wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, man möge bei der Ausarbeitung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs die Randregionen des Kantons nicht vergessen.

Einig war man sich auch mit dem Regierungsrat darüber, dass auf die Landsgemeinde 1987 ein Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs auszuarbeiten sei, wobei dann im einzelnen zu prüfen ist, ob und wieweit den in den drei Memorialsanträgen enthaltenen Postulaten Folge geleistet werden kann.

IV. Antrag

In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde,

- a. dem Antrag der CVP zuzustimmen und Regierungsrat und Landrat zu beauftragen, der Landsgemeinde 1987 ein Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs zu unterbreiten;
- b. die Anträge der SP und eines Bürgers im Hinblick auf das zu erlassende Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs auf die Landsgemeinde 1987 zu verschieben.

§ 15 Antrag auf Aenderung des Strassengesetzes (Verbot von Herbiziden)

I. Der Memorialsantrag

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus reichte zuhanden der Landsgemeinde 1986 folgenden Memorialsantrag ein:

Gestützt auf Artikel 45 der Kantonsverfassung stellen wir zuhanden der Landsgemeinde 1986 den Antrag auf Aufnahme einer Bestimmung, die den Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) im Strassenunterhalt verbietet.

Unserer Ansicht nach könnte dies durch eine Aenderung des Strassengesetzes vom 2. Mai 1971 erfolgen, indem Artikel 55 durch einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt würde:

Strassengesetz Artikel 55

Absatz 1: wie bisher

Absatz 2: wie bisher

Absatz 3: neu: Strassen und Strassenränder dürfen nicht mit Herbiziden behandelt werden.

Begründung:

Wir zitieren aus Heft Nr. 10 des Bundesamtes für Umweltschutz (herausgegeben im Februar 1984) Seite 75: «Der Nachweis über die Schädlichkeit der Unterhaltspraxis mit Herbiziden ist sowohl mit dem vorliegenden Bericht, als auch mit verschiedenen Fachpublikationen eindeutig belegt.»

Der Einsatz von Herbiziden ist keineswegs zwingend. So kennt z.B. das deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen ein generelles Verbot für die Anwendung von Herbiziden zur Grünpflege, und an den Nationalstrassen der Kantone Baselland und Tessin werden keine Herbizide verwendet.

Unkrautvertilgungsmittel sind Gifte, die Pflanzen töten und für andere Lebewesen keineswegs harmlos sind. Ihr schädlicher Einfluss auf natürliche Lebensgemeinschaften, die Kleinlebewesen im Boden und die Tiere, denen ihre Nahrungsgrundlage entzogen wird, ist offensichtlich. Bedenklich ist die Tatsache, dass ein Teil dieser Gifte ausgeschwemmt wird, in die Gewässer gelangt und sogar das Trinkwasser gefährden kann. Zu wenig bekannt sind die Langzeitwirkungen dieser Giftstoffe. Fachleute warnen vor möglichen Folgen.

Einen sicheren Schutz vor unliebsamen Folgen bietet nur der konsequente Verzicht auf den Einsatz eines Giftes.

Die mechanische Entfernung von Unkraut ist zwar teurer als die chemische. Sie belastet aber die Umwelt nicht und führt bestimmt nicht zu Folgekosten. Die durchaus möglichen unerwünschten Nebenwirkungen des Herbizideinsatzes können den Kostenvorteil leicht mehr als nur zunichte machen.

Wir hoffen, der Regierungsrat, der Landrat und die Landsgemeinde werden der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zustimmen.

II. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann sich den Ausführungen der Antragssteller über die nachteiligen Wirkungen von Unkrautvertilgungsmitteln auf die Umwelt anschliessen. Diese Erkenntnisse sind auch den für den Strassenunterhalt Verantwortlichen bekannt. Aus diesen Gründen wurde der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln bei den Kantons- und Nationalstrassen in den letzten Jahren drastisch – von früher 300 bis 350 kg auf je 95 kg in den Jahren 1984 und 1985 – reduziert. Im Vergleich zum Gesamtverbrauch der im Kanton Glarus verwendeten Unkrautvertilgungs- und Pflanzenschutzmittel handelt es sich bei diesen 95 kg nur um eine kleine Menge. Auch wenn es sich um relativ kleine Mengen handelt, ist dies kein Grund, auch weiterhin solche Mittel zu verwenden. Die mechanische Entfernung von Unkraut an Strassen und Strassenrändern ist im Kanton Glarus nur in beschränktem Umfange – beispielsweise an der Nationalstrasse – möglich. Wegen der Strassenfriede an den Ausserortsstrecken der Kantonsstrassen kann dort maschinell nicht gejätet werden, und es ist demzufolge die alt-hergebrachte Methode der Handarbeit anzuwenden.

Die Baudirektion hat bereits im Amtsbericht 1984 auf die Kosten des Verzichts von Herbiziden hingewiesen, die aufgrund eingehender Abklärungen ermittelt wurden. Die Ansätze je nach Behandlungsart lauten wie folgt:

<i>Art der Behandlung</i>	<i>Kosten pro Laufmeter Strassenrand</i>
Herbizide	2 – 3 Rp.
Abflammen	10 Rp.
Maschinelles Jäten	20 – 25 Rp.

Da das beantragte Herbizidverbot für alle Strassenkategorien gelten würde, wurden die Gemeinderäte über die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln beim Unterhalt der Gemeindestrassen angefragt und um Stellungnahme zum vorliegenden Memorialsantrag ersucht. Diese Umfrage ergab was folgt:

In 16 Gemeinden werden keine Unkrautvertilgungsmittel verwendet, während in 13 Gemeinden solche Mittel eingesetzt werden. Obschon, wie erwähnt, in 16 Gemeinden auf Herbizide im Strassenunterhalt verzichtet wird, haben sich nur 13 Gemeinderäte für ein Verbot ausgesprochen. Verschiedene Gemeinderäte haben sich dahingehend geäußert, dass der Entscheid über ein Verbot für Gemeinde- und Korporationsstrassen den Gemeinden überlassen werden solle und nicht auf kantonaler Ebene zu entscheiden sei. In diesem Punkt schliesst sich der Regierungsrat der Auffassung der Mehrheit der Gemeinderäte an. Einerseits soll ein solcher Entscheid den Gemeinden – soweit er ihre hoheitlichen Befugnisse betrifft – überlassen werden, und andererseits stellt sich die grundsätzliche Frage, ob ein solches Verbot überhaupt ins Gesetz aufzunehmen ist, da es sich hier wohl eher um eine Vollzugsmassnahme handelt, die dem Aufgaben- und Kompetenzbereich der Strassenbaubehörde zuzuordnen ist. Im gleichen Sinne hat sich der Regierungsrat bereits im Jahre 1983 zum Antrag betreffend eines Streusalzverbotes geäußert.

In der Sache selbst unterscheidet sich der Antrag für ein Herbizidverbot aber grundlegend von demjenigen für ein Streusalzverbot. Regierungsrat und Landrat vertraten damals den Standpunkt, dass beim Erlass eines Streusalzverbotes die Verkehrssicherheit nicht mehr in ausreichendem Masse gewährleistet werden könnte. Zudem sei unsere Volkswirtschaft auf einen gut funktionierenden Strassenverkehr angewiesen. Bei einem Herbizidverbot werden weder die Belange der Verkehrssicherheit noch diejenigen der Volkswirtschaft tangiert. Beim Entscheid, ob die Unkrautbekämpfung im Strassenunterhalt mit Chemikalien oder durch Maschinen und von Hand erfolgen soll, sind die finanziellen Aspekte gegenüber den Interessen des Umweltschutzes gegeneinander abzuwägen. Der Regierungsrat vertritt den Standpunkt, dass hier dem Umweltschutz Priorität einzuräumen ist. Der Anteil der im Strassenunterhalt verwendeten Chemikalien für die Unkrautbekämpfung ist gering im Vergleich zur Gesamtmenge der Unkrautbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass nur durch aktives Handeln und eine Vielzahl von kleinen Massnahmen wirksam Umweltschutz betrieben werden kann. Der Erfolg oder Misserfolg der vielfältigen Anstrengungen für eine intakte Umwelt hängt nicht nur vom Erlass von Gesetzen, Verordnungen und Verboten, sondern ebenso von der Einsicht und dem Willen der Behörden und der Bürger ab. Diese Tatsache hat den Regierungsrat veranlasst, die Baudirektion anzuweisen, ab Frühjahr 1986 für die Dauer von vier Jahren bei den National- und Kantonsstrassen auf die Verwendung von Herbiziden zu verzichten. Während dieser Versuchsphase sollen die nötigen Erfahrungen gesammelt werden, da über die Schaden- und Kostenfolge eines Herbizidverbotes in Fachkreisen widersprüchliche Auffassungen vertreten werden. Auf eine entsprechende Aenderung des Strassengesetzes, d. h. den Erlass eines Verbotes durch Landsgemeindebeschluss, soll mindestens vorerst verzichtet und der vorliegende Antrag auf eine der nächsten Landsgemeinden verschoben werden. Da durch die vom Regierungsrat erlassene Verfügung in den nächsten vier Jahren keine Unkrautvertilgungsmittel im Strassenunterhalt der Kantons- und Nationalstrassen verwendet werden, dürfte damit dem Anliegen der Antragssteller weitgehend Rechnung getragen sein; dabei geht der Regierungsrat von der Erwartung aus, dass sich auch alle Gemeinden entsprechend verhalten, d. h. ebenfalls auf den Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln verzichten.

III. Beratung der Vorlage im Landrat

Im Landrat fand der Regierungsrat allgemein Anerkennung für seinen Bericht wie auch für das für die Dauer von vier Jahren ausgesprochene Herbizidverbot; dabei herrschte Einigkeit darüber, dass das Verbot der Verwendung von Herbiziden nur eine von zahlreichen Umweltschutzmassnahmen darstellt und insbesondere die Problematik um unsern Boden damit noch keineswegs gelöst ist. Der Landrat stimmte mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrates zu, es sei auf Grund der von ihm angestellten Erwägungen der Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben; demgegenüber unterlagen Anträge, es sei der Memorialsantrag zwar zu verschieben, aber spätestens auf die Landsgemeinde 1990, wie auch der Antrag, es sei an der diesjährigen Landsgemeinde dem Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei zuzustimmen.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

§ 16 Aenderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen

1. Der Memorialsantrag

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus reichte zuhanden der Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag ein:

«Es sei der Landsgemeinde 1987 ein Gesetz betreffend Beihilfe an die Prämienleistungen wirtschaftlich schwacher Krankenkassenmitglieder vorzulegen.»

Begründung:

Die Prämien der Krankenkassen steigen als Folge der Kostenexplosion im Gesundheitswesen unaufhörlich an. Die Familien, insbesondere die Familien mit mehreren Kindern, die Arbeiter, die Rentner, die Bergbauern usw., ganz allgemein die wirtschaftlich Schwachen und Bedürftigen haben unter den massiven Erhöhungen der Prämien zu leiden. Die Belastungsgrenze ist vielerorts überschritten.

Eine Familie mit drei Kindern hat jetzt schon bis zu Fr. 3 000.– oder mehr jährlich allein für die Krankenkassenprämien aufzuwenden. Eine Erhöhung dieses Betrages steht mit grosser Wahrscheinlichkeit bevor.

Die Sozialdemokratische Partei beabsichtigt mit dem vorliegenden Antrag, gerechtere Verhältnisse bezüglich der Prämienbelastung zu schaffen. Die Antragstellerin erwartet, dass der kantonale Gesetzgeber dies auf dem Wege einer Beihilfe für den Anspruchsberechtigten an seine Prämien solange tut, bis die erwartete eidgenössische Gesetzgebung in Kraft tritt.

Das neu zu schaffende Gesetz soll den Staat verpflichten, die wirtschaftlich Schwächeren zu unterstützen. Der Kanton wird demzufolge die Prämien von Krankenkassenmitgliedern mit niedrigen oder mittleren Einkommen teilweise übernehmen und so einen Beitrag zu einer sozialeren Prämiengestaltung leisten. Einige Kantone haben bereits ein derartiges Gesetz (Baselstadt, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis). In den Kantonen Genf, Zürich, Baselland, Aargau und St. Gallen sind ähnliche Anträge anhängig.

Die Sozialdemokratische Partei reicht bewusst einen allgemein gehaltenen Memorialsantrag ein. Die Ausführungsbestimmungen werden im einzelnen darzulegen haben, wer eine Prämienreduktion beanspruchen kann und wie hoch der Kantonsanteil sein wird. Die Ausführungsbestimmungen werden sodann die Kriterien des massgebenden Einkommens und des massgebenden Vermögens, die Berechnungsgrundlage der Prämienbeiträge, die Prüfung der Anspruchsberechtigung und die Art der Prämienentrichtung usw. festlegen. Die Antragstellerin empfiehlt, ein analoges Verfahren wie bei der Erhältlichmachung von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV oder allenfalls von Stipendien zu wählen. Der Gesetzgeber wird bei den Versicherten im wesentlichen festzustellen haben, wer in unseren kantonalen Verhältnissen als «wirtschaftlich schwach» oder als «Versicherte mit bescheidenem Einkommen» zu gelten hat.

2. Stellungnahme

Wir stehen dem Anliegen der Antragsteller, bei Vorliegen von besonderen Umständen wirtschaftlich Schwache und Benachteiligte von der Prämienzahlung für Krankenkassen zu entlasten, grundsätzlich positiv gegenüber. Nur sind die von den Antragstellern aufgeworfenen Fragen in den Zusammenhang der gesamten Gesetzgebung zu stellen.

Hier ist vorerst festzuhalten, dass die Landsgemeinde 1967 ein Gesetz über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Krankenkassen erlassen hat. Gemäss Artikel 4 dieses Gesetzes sind die Krankenkassen verpflichtet, die Kantonsbeiträge zur Milderung von Härtefällen sowie zu Prämienermässigungen bei der Kinderversicherung zu verwenden. Artikel 4 dieses Gesetzes kommt demnach den Intentionen der Antragsteller schon weitgehend entgegen. Ein neu zu schaffendes Gesetz müsste zwangsläufig zu Überschneidungen mit diesem Gesetz führen.

Im weiteren ist auf das Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hinzuweisen. Gemäss Artikel 7 d dieses Gesetzes können die Prämien für die Krankenversicherung voll in Abzug gebracht werden. Ergänzungsleistungsberechtigte profitieren also bereits bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen von einer privilegierten Behandlung der geleisteten Krankenkassenprämien.

Doch auch die Steuergesetzgebung darf nicht ausser acht gelassen werden. Mit der ebenfalls an der Landsgemeinde 1986 zu behandelnden Revision werden umfangreiche Aenderungen zu Gunsten des Bürgers beantragt. Hier ist zu berücksichtigen, dass gemäss Artikel 24 des Steuergesetzes von den steuerbaren Einkünften die ausgewiesenen Prämien für Personenversicherungen bis zu Fr. 1 300.– für Alleinstehende, bis zu Fr. 2 500.– für Verheiratete und bis zu Fr. 400.– je Kind in Abzug gebracht werden können. Insbesondere muss beachtet werden, dass Prämien gemäss dem Gesetz über die berufliche Vorsorge nicht mehr im Rahmen des obenerwähnten Abzuges, sondern neu separat abgezogen werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass die Prämien für die im vorliegenden Memorialsantrag angesprochenen Personengruppen auch bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens im Rahmen von Artikel 24 des Steuergesetzes in der Regel voll zum Abzug gebracht werden können. Auch hier führt die Steuergesetzgebung zu nicht unbeträchtlichen Entlastungen des Bürgers im finanziellen Bereich.

Die Fürsorgegesetzgebung darf ebenfalls nicht gänzlich ausser acht gelassen werden. Hier ist zu bedenken, dass bei der Bemessung der Unterstützung die Krankenkassenprämien eine wichtige Rolle spielen. Die Fürsorgedirektion hat immer die Praxis vertreten, dass in finanziellen Engpässen nebst der Sicherung des Grundbedarfes primär für eine ausreichende Deckung der Krankenkassenprämien gesorgt werden muss. Dies wird von den Fürsorgegemeinden auch so gehandhabt. Der Memorialsantrag würde den Fürsorgegemeinden im Bereiche der Krankenkassenprämien eine Entlastung bringen, dafür aber den Kanton belasten. Ob dies finanzpolitisch zu wünschen ist, ist angesichts der relativ guten Finanzlage vieler Fürsorgegemeinden eine umstrittene Frage. Auch muss die Revision des Krankenversicherungsgesetzes noch berücksichtigt werden. Hier ist in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehen, dass bei einem Ausschluss eines Mitgliedes, weil es trotz Mahnung die geschuldeten Mitgliederbeiträge oder Kostenbeteiligung für die Krankenpflegeversicherung nicht leistet, dies der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons, also den örtlichen Fürsorgeräten, zu melden ist. Diese hat dann in Zukunft der Kasse innert einer bestimmten Frist mitzuteilen, ob sie die ausstehenden Mitgliederbeiträge oder Kostenbeteiligung übernehmen will. Diese im Krankenversicherungsgesetz vorgesehene Regelung wird übrigens im Kanton Glarus vielfach schon gehandhabt. Auch der Bundesrat möchte demzufolge die Fürsorgebehörden in diesem Bereich einbeziehen.

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass den Intentionen der Antragsteller schon im Bereiche der bestehenden Gesetzgebung und Praxis weitgehend Rechnung getragen wird. Wir sind nun der Ansicht, dass die noch übrig bleibenden Lücken nicht durch ein weiteres neues Gesetz geschlossen werden sollten. Vielmehr ist anzustreben, dass der durch die bestehenden Gesetze abgesteckte Rahmen besser ausgeschöpft wird. So lassen sich Verbesserungen durchaus im Rahmen des bereits bestehenden Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen verwirklichen.

In diesem Zusammenhang dürfen auch einige in der Begründung des Memorialsantrages enthaltene Ausführungen nicht ganz unwidersprochen bleiben:

Die Antragsteller führen aus, dass insbesondere Familien mit mehreren Kindern, Arbeiter und Rentner ganz besonders unter den Prämienhöhungen zu leiden hätten. Diese Argumente sind grundsätzlich zutreffend. Doch muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass der Gesetzgeber diese Probleme bereits erkannt hat. Gemäss Artikel 4 des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Krankenkassen sind diese verpflichtet, die Kantonsbeiträge auch zur Prämienermässigung bei der Kinderversicherung einzusetzen. Diesen Auftrag haben die Krankenkassen auch zumeist erfüllt. Bei den grossen zentralisierten Kassen sind die Prämien so gestaltet, dass ab dem dritten Kind eine Prämienbefreiung eintritt. Bei den übrigen Kassen sind die Kinderbeiträge teils so minim, dass sie praktisch nicht mehr ins Gewicht fallen, oder es tritt ebenfalls eine Prämienbefreiung ab einer gewissen Anzahl Kinder ein. Im weiteren werden in der Regel sämtliche Krankenkassenprämien praktisch vollständig von den steuerbaren Einkünften abziehbar sein. All dies entlastet gerade kinderreiche Familien, auch mit niedrigen Einkommen, merklich. Bei den AHV- und IV-Bezüglern stellt sich die von den Antragstellern aufgeworfene Problematik nicht in der dargestellten Weise. Reichen die ordentlichen AHV-Renten zur Befriedigung des Finanzbedarfes nicht aus, haben diese Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Bei den Ergänzungsleistungen können die Krankenkassenprämien voll zum Abzug gebracht werden. AHV-Berechtigte sind also nicht nur durch die Steuergesetzgebung sondern auch durch die Ergänzungsleistungsgesetzgebung privilegiert. In dieser Hinsicht ist den Intentionen der Antragsteller bereits Rechnung getragen.

Weiter führen die Antragsteller aus, dass heute eine Familie mit drei Kindern um Fr. 3 000.– oder gar mehr jährlich alleine für die Krankenkassenprämien aufzuwenden habe. Von Seiten des Kantonalverbandes Glarnerischer Krankenkassen wird dagegen eingewendet, dass ein Prämienvolumen von Fr. 3 000.– äusserst selten anzutreffen sei. Die Sanitätsdirektion hat diesen Sachverhalt genauer abgeklärt und ist zu folgenden Zahlen gekommen:

Im ersten Fall wurde eine Familie mit drei Kindern dem Berechnungsbeispiel zugrunde gelegt. Die ganze Familie ist für Arzt, Arznei und sämtliche Spitalkosten in der allgemeinen Abteilung versichert. Befragt wurden vier grosse zentralisierte Kassen und zwei Dorfkrankenkassen. Dabei mussten erhebliche Unterschiede festgestellt werden. Bei den grossen zentralisierten Kassen werden Jahresprämien zwischen Fr. 1 760.– und Fr. 2 256.– pro Jahr erhoben. Die eine Dorfkrankenkasse erhebt eine Jahresprämie von Fr. 1 248.–, die andere eine solche von Fr. 2 463.60. Im weiteren wurde noch ein Beispiel für ein Ehepaar gerechnet, bei welchem Mann und Frau um 50 Jahre alt sind. Drei Kinder im Alter von 16 – 20 Jahren gehören ebenfalls dieser Familie an. Bei den grossen zentralisierten Kassen schwanken die Prämien zwischen Fr. 1 760.– und Fr. 3 212.–. Generell ist festzuhalten, dass Beiträge um und über Fr. 3 000.– nur in einzelnen Fällen erreicht werden und nicht als repräsentativ betrachtet werden können.

Die Antragsteller schlagen im weiteren vor, ein neues Gesetz analog dem Gesetz über die Ergänzungsleistungen oder der Stipendienverordnung zu schaffen. An anderer Stelle wurde bereits ausgeführt, dass auf diesem Gebiet schon eine breite Gesetzgebung vorhanden ist. Mit einem neuen Gesetz würden zwangsläufig Überschneidungen und Doppelspurigkeiten geschaffen. Auch würde ein neues Gesetz die Transparenz im Bereiche

der Sozialversicherung sicher nicht erhöhen. Die Antragsteller schlagen eine Lösung in der Form von direkten Prämienzuschüssen für niedrige und mittlere Einkommen vor. Dabei würde der Umfang der Prämienzuschüsse vom Einkommen und Vermögen des Anspruchsberechtigten abhängig gemacht. – Grundsätzlich stellt sich hier vorerst die Frage, ob es wirklich nötig ist, mittlere Einkommen von den Prämienleistungen an Krankenkassen zu entlasten. Eine generelle Regelung, wie sie die Antragsteller vorschlagen, kann auch individuelle Härtefälle, wie sie da und dort sicherlich vorkommen, nicht ausschliessen. In der geltenden Regelung wird den individuellen Härtefällen aber durch die einzelnen Krankenkassen direkt Rechnung getragen. Die glarnerischen Krankenkassen haben für Härtefälle in den Jahren 1980 bis 1984 im Durchschnitt immerhin ca. Fr. 290 000.– pro Jahr erbracht. Grössere Vorbehalte sind auch gegen die Idee der Antragsteller anzubringen, Beitragszuschüsse direkt an die Krankenkassenmitglieder auszuzahlen. Schon rein für die Abwicklung der Auszahlungen und deren Kontrolle müssten wieder zusätzliche Beamte angestellt werden. Nicht vergessen werden darf jedoch auch der ganze Aufwand, der für die Abklärung von Höhe und Berechtigung des Beitragszuschusses erforderlich wäre. Die bereits bestehende Lösung – direkte Subventionierung der Krankenkassen – ist dagegen mit bedeutend weniger Verwaltungsaufwand verbunden und trägt den Intentionen der Antragsteller ebenfalls Rechnung.

Zu den angestellten Vergleichen mit den Kantonen Basel-Stadt, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis ist zu sagen, dass sich unsere Verhältnisse vor allem mit Neuenburg, Waadt, Wallis und Tessin nicht vergleichen lassen. In diesen Kantonen sind zum grossen Teil die Gemeinden Träger der Spitäler und der Spitaldefizite. Da die Gemeinden nicht in dem Masse Leistungen wie der Kanton zur Deckung der Spitaldefizite erbringen können, sind die Prämien in den Akutspitälern dieser Kantone zumeist bedeutend höher als im Kanton Glarus. Diese Kantone mildern diese hohen Spitaltaxen, die zwangsläufig auch höhere Prämien mit sich bringen, durch höhere Kantonsbeiträge an die Krankenkassen.

3. Vernehmlichung des Verbandes Glarnerischer Krankenkassen

Der Kantonalverband Glarnerischer Krankenkassen ist mit der Zielsetzung des Memorialsantrages im grossen ganzen einverstanden. Er kann aber den Antragstellern nicht in allen Teilen beipflichten. Vor allem bezüglich der kinderreichen Familien ist zu sagen, dass zahlreiche Krankenkassen, vorab die grossen zentralisierten, bei der Prämiengestaltung längst der von den Antragstellern angesprochenen Problematik durch grundsätzliche Prämienbefreiung vom dritten Kind an Rechnung tragen. Der Verband erachtet ebenfalls den Erlass eines besonderen Gesetzes als nicht notwendig, da bereits eine ausreichende gesetzliche Grundlage bestehe, nämlich Artikel 4 des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen vom 7. Mai 1967. Die eigentlichen Fürsorgefälle sollten wie bis anhin auch als solche behandelt werden. Allerdings weist der Kantonalverband der Glarnerischen Krankenkassen darauf hin, dass, wenn in Zukunft auch in Härtefällen vermehrt Prämienzuschüsse geleistet werden sollten, dies nicht mehr mit dem bisherigen Subventionssatz von 20% der ausgerichteten Bundessubventionen realisiert werden könne. Eine massvolle Erhöhung auf 25% erachtet er deshalb als notwendig.

4. Schlussfolgerungen

Wie bereits erwähnt stehen wir den Anliegen der Antragsteller grundsätzlich positiv gegenüber, möchten aber nicht ein neues Gesetz schaffen, sondern die von den Antragstellern aufgeworfene Problematik im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung lösen. Aus den vorstehenden Erwägungen lässt sich entnehmen, dass die gesetzliche Grundlage für ein solches Vorgehen im Gesetz über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen vom 7. Mai 1967, insbesondere in Artikel 4, bereits vorhanden ist. Im weiteren sollen in Zukunft in Härtefällen auch Leistungen in Form von Prämienzuschüssen erhältlich sein. Umfang, Berechtigung und Geltendmachung dieser Leistungen sollen in der gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen vorgesehenen Form (regierungsärztliche Aufsicht über die Verwendung der Kantonsbeiträge, allenfalls ein regierungsärztliches Reglement) näher umschrieben werden. Mit der Ausrichtung von Leistungen in Härtefällen werden gemäss Artikel 4 die örtlichen Krankenkassen betraut. Die Krankenkassen sind bereit, diese zusätzliche Aufgabe zu übernehmen. Diese Lösung hat gegenüber einer neu zu schaffenden Amtsstelle mit entsprechender Vergrösserung des Verwaltungsapparates den Vorteil, dass die örtlichen Kassenfunktionäre mit den Einzelheiten des konkreten Härtefalles besser vertraut sind als eine kantonale Amtsstelle. Der Vollzug durch die Kassenfunktionäre ist auch viel bürgernäher als eine anonyme kantonale Amtsstelle. Über die gesetzmässige Verwendung der Beiträge wacht die gemäss Artikel 4 Absatz 2 zuständige Sanitätsdirektion. Sie arbeitet bei dieser Aufsicht mit dem Kantonalverband der glarnerischen Krankenkassen zusammen.

Dieser Lösung stimmte der Landrat mit grosser Mehrheit zu, während der Memorialsantrag in der gestellten Form in Minderheit blieb.

5. Finanzielles

Das vergrösserte Engagement der Krankenkassen in Härtefällen soll mit einer Erhöhung des Kantonsbeitrages gemäss Artikel 1 des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen von jährlich 20% auf 25% des jeweiligen Bundesbeitrages finanziert werden. Diese Beitragserhöhung führt zu einer Mehrbelastung der laufenden Rechnung des Kantons in der Höhe von ca. Fr. 225 000.– bis Fr. 230 000.–. Diese Erhöhung lässt sich im übrigen dadurch rechtfertigen, weil in den letzten Jahren aufgrund der gekürzten Bundesbeiträge auch die Kantonsbeiträge rückläufig waren, was aus folgender Übersicht hervorgeht:

1978	Fr. 898 306.–	
1979	Fr. 930 947.–	
1980	Fr. 933 053.–	
1981	Fr. 936 020.–	
1982	Fr. 893 815.–	(bedingt durch Sparmassnahmen des Bundes)
1983	Fr. 893 210.–	
1984	Fr. 904 464.–	

Wir erachten eine Erhöhung des Kantonsbeitrages von 20% auf 25% des Bundesbeitrages für den Kanton als verkräftbar. Da aber die lineare Kürzung der Bundesbeiträge bei den Subventionen an die Krankenkassen eventuell aufgehoben wird, kann dies unter Umständen zu einer ungewollten Erhöhung der Kantonssubventionen führen. Wir schlagen deshalb vor, dass im Falle einer Erhöhung der Bundesbeiträge aufgrund einer veränderten Bundesgesetzgebung dem Landrat die Kompetenz eingeräumt wird, den Beitragssatz des Kantons den veränderten Verhältnissen anzupassen. Eine entsprechende Bestimmung soll im neu zu fassenden Artikel 1 Absatz 2 aufgenommen werden.

6. Inkrafttreten

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes wird der Kantonsbeitrag nach dem Kalenderjahr berechnet und im Laufe des folgenden Jahres ausgerichtet. Wir sehen vor, die Gesetzesänderung rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft treten zu lassen, was heisst, dass der erhöhte Kantonsbeitrag erstmals für das Rechnungsjahr 1986 zur Auszahlung gelangt, d.h. im Laufe des Jahres 1987.

7. Antrag

Der Landrat beantragt aufgrund der vorstehenden Erwägungen der Landsgemeinde, den Memorialsantrag in der gestellten Form abzulehnen und dafür nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1986)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1967 über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Der Kanton gewährt den in seinem Gebiete tätigen, vom Bunde anerkannten Krankenkassen jährliche Beiträge von 25 Prozent des jeweiligen Bundesbeitrages.

² Bei einer wesentlichen Aenderung der Bundessubventionen kann der Landrat den Beitragssatz gemäss Absatz 1 den neuen Verhältnissen anpassen.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft; der erhöhte Kantonsbeitrag gelangt erstmals für das Rechnungsjahr 1986 im Laufe des Jahres 1987 zur Auszahlung.

§ 17 Aenderung des Steuergesetzes

1. Schwerpunkte der Revision des Steuergesetzes

1.1. Die Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Das Bundesgesetz als Ausführungsgesetz von Art. 34quater der Bundesverfassung ist seit dem 1. Januar 1985 in Kraft. Es enthält in Art. 80–84 und in Art. 98 Abs. 4 eine ganze Reihe zwingender Bestimmungen betreffend die steuerrechtliche Behandlung der beruflichen Vorsorge. Die steuerlichen Bestimmungen treten per 1. Januar 1987 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist das Gesetz über das Steuerwesen an die BVG-Bestimmungen anzupassen.

1.2. Die steuerliche Belastung der Ehepaare im Vergleich zu Konkubinatspaaren

Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil vom 13. April 1984 die Bevorteilung von Konkubinatspaaren gegenüber Ehepaaren grundsätzlich für verfassungswidrig erklärt. Zwar hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Höherbelastung des Ehepaars auch unter 10% ins Gewicht falle. Im konkreten Fall anerkannte es aber, dass der betreffende Kanton bereits eine fortschrittliche Lösung gewählt habe. Für die vorliegende Gesetzesrevision gilt als Zielsetzung, dass die Belastungsunterschiede unter 10% zu reduzieren sind. In die gleiche Richtung weisen die Memorialsanträge der Christlich-Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus und der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Glarus.

1.3. Die steuerliche Entlastung der Familien

Hier sind die Memorialsanträge der Christlich-Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus sowie der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Glarus zu berücksichtigen, die einerseits eine Entlastung der Familien mit Kindern und somit erhöhte Kinderabzüge beantragen, andererseits die Familien mit einem höheren Maximalbetrag gemäss Art. 29 Abs. 3 StG zu entlasten beabsichtigen.

2. Uebrige Memorialsanträge

- Beginn der Steuerpflicht für Minderjährige (Christlich-Demokratische Volkspartei)
- Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien (Christlich-Demokratische Volkspartei sowie mehrere Bürger)
- Erhöhung des Abzuges für Ausbildungskosten (mehrere Bürger)
- Haushaltabzug für AHV- und IV-Rentner (Christlich-Demokratische Volkspartei)
- Altersabzug für über 65jährige, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (Christlich-Demokratische Volkspartei)
- Ausschaltung der kalten Progression (Indexautomatismus) per 1.1.1989 (Freisinnig-Demokratische Partei)
- Erhöhung bestimmter Steuerfreibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Christlich-Demokratische Volkspartei)
- Abschaffung der Billetsteuer (mehrere Bürger)
- Abschaffung der Kirchensteuer für Dissidente (ein Bürger)
- Steuerauskünfte über Vermögen, Reinertrag und Kapital (Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus, Antrag zuhanden der Landsgemeinde 1980)

3. Antrag des Regierungsrates

Ein Teil der Memorialsanträge deckt die Revisionsbestrebungen des Regierungsrates ab. Die nachfolgende Uebersicht beschränkt sich auf die übrigen Anträge des Regierungsrates:

- Ergänzung der Bestimmung betreffend Steuererleichterungen
- Ausdehnung der Verlustverrechnungsmöglichkeit bei Selbständigerwerbenden und juristischen Personen
- Ergänzung der Bestimmung betreffend die Berechnung der Jahressteuer
- Reduktion der Eigenkapitalsteuer (Motion Schirmer/Stauffacher)
- abschliessende Regelung der Zwischenveranlagungsgründe
- Erhöhung der Grenzbeträge bei Zwischenveranlagungen
- Ergänzung der Bestimmung über die Bestellung der Steuerkommissionen
- Ausdehnung der Grundstückgewinnsteuer auf Geschäftsvermögen ausserkantonaler Liegenschaftsbesitzer
- Reduktion der Bausteuer

4. Anpassung des Steuergesetzes an die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG)

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge enthält eine Reihe von Vorschriften, welche die Anpassung der Steuergesetze von Bund und Kanton bedingen.

4.1. Steuerbefreiung der Personalvorsorgeeinrichtungen

Die Personalvorsorgestiftungen sind nach geltendem Recht steuerbefreit (Art. 15 Ziff. 6 StG). Gemäss geltender Ordnung sind aber nur diejenigen Vorsorgeeinrichtungen von der Steuer befreit, die eine enge Beziehung zum Kanton haben und als Begünstigte nur Arbeitnehmer bezeichnen. Sodann spricht das Gesetz nur von Stiftungen.

Gemäss neuem Recht betrifft die Steuerbefreiung nicht mehr nur Stiftungen, sondern Einrichtungen der Personalvorsorge allgemein. Sodann wird das Erfordernis der engen Bindung zum Kanton Glarus aufgegeben. Im Interesse von Arbeitnehmern, die im Ausland für Unternehmen tätig sind, welche schweizerischen Firmen nahestehen (z.B. Tochtergesellschaften), werden die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen solcher Unternehmen ebenfalls von der Steuerpflicht befreit. Eine weitere Neuerung betrifft den Umstand, dass künftig auch der Arbeitgeber bzw. der Unternehmer der steuerbefreiten Einrichtung angehören kann.

4.2. Die Besteuerung der Leistungen aus beruflicher Vorsorge

Die geltende Ordnung sieht für die Besteuerung von Renten und Kapitalabfindungen aus Versicherungs- und Vorsorgeeinrichtungen eine Abstufung im Verhältnis zur Eigenfinanzierung vor. Diese teilweise Steuerbefreiung ist Ausfluss der beschränkten Abzugsfähigkeit der Beiträge. De lege ferenda werden die Beiträge für den Aufbau einer beruflichen Vorsorge vollumfänglich zum Abzug zugelassen. Entsprechend werden die Leistungen aus beruflicher Vorsorge vollumfänglich besteuert (vorbehältlich einer Uebergangsregelung).

4.3. Der Abzug der Beiträge an die berufliche Vorsorge

Einerseits betrifft dies den Abzug der Arbeitgeberbeiträge, andererseits – und das ist neues Recht – den Abzug der Arbeitnehmerbeiträge. Die Aenderung bezüglich des Abzuges der Arbeitgeberbeiträge ist rein formeller Natur und bringt materiell keine Aenderung gegenüber der geltenden Ordnung.

Eine grundlegende Aenderung bringt das BVG in bezug auf den Abzug der Arbeitnehmerbeiträge sowie der Selbständigerwerbenden. Gemäss geltender Regelung können diese Beiträge lediglich im Rahmen der allgemeinen Abzüge für Personenversicherungen berücksichtigt werden. Künftig sind die Pensionskassenbeiträge und Vorsorgeversicherungsprämien (2. Säule) gleich zu behandeln wie die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge. Der Abzug umfasst nicht nur die ordentlichen Beiträge, sondern auch die Beiträge für den Einkauf von Lohnerhöhungen und – unter Vorbehalt der Uebergangsbestimmungen – für den Einkauf von Beitragsjahren. Für die Bemessung der Beiträge an die 2. Säule ist davon auszugehen, dass die berufliche Vorsorge die klassischen Vorsorgefälle abdecken und im Erlebensfall die gewohnte Lebensführung angemessen ermöglichen soll. Für die gebundene Selbstvorsorge können weitere Abzüge im Rahmen der Verordnung des Bundesrates (BVV 3) gemacht werden.

4.4. Die Besteuerung der Kapitalleistungen

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und bei Beendigung des Dienstverhältnisses werden nach geltender Regelung zu einem reduzierten Steuersatz (sog. Rentensatz) besteuert. Daran soll sich nichts ändern. Hingegen muss der Wortlaut der entsprechenden Bestimmung dem BVG angepasst werden. Gleichzeitig drängt sich eine Aenderung bezüglich der Besteuerung von Kapitalzahlungen aufgrund der obligatorischen Unfallversicherung auf (Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981; UVG). Soweit Leistungen aus UVG in der Form von Kapitalzahlungen (z.B. Witwenabfindungen) ausgerichtet werden, ist deren Besteuerung aufgrund der geltenden Ordnung ausgeschlossen (Art. 19 Ziff. 4 StG), obgleich ein ähnlicher direkter Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht wie bei Leistungen aus Personalvorsorge. Die Befreiung der Leistungen aus UVG ist systemwidrig. Renten aus Unfallversicherungen sind bereits heute der Besteuerung unterworfen. Im übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 19 Ziff. 4 (vgl. Abschnitt 9. hinten).

4.5. Die Bescheinigungs-, Mitwirkungs- und Auskunftspflicht betreffend Beiträge und Leistungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge

Die Bestimmungen über das Veranlagungsverfahren (Art. 73ff StG) enthalten bereits die notwendigen Vorschriften über die Mitwirkung des Steuerpflichtigen sowie Dritter im Veranlagungsverfahren. Durch das Inkrafttreten des BVG ergeben sich bestimmte Ergänzungen in bezug auf diese Bestimmungen, welche rein formeller Natur sind und keinen Einfluss auf den Umfang der Steuerpflicht haben. Es sind dies die Artikel 78, 81 und 82 StG.

4.6. Die Uebergangsregelung

Das Grundsätzliche für die Uebergangsregelung ist bereits im BVG selbst enthalten, soweit es sich um die Besteuerung der Leistungen handelt. Ueber die Behandlung der Abzüge enthält das BVG jedoch keine Regelung.

Art. 98 BVG schreibt vor, dass Art. 83 BVG bezüglich der Besteuerung der Leistungen aus beruflicher Vorsorge keine Anwendung findet auf Renten und Kapitalabfindungen, die vor dem 31. Dezember 1986 zu laufen beginnen oder fällig werden bzw. vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das bei Inkrafttreten des BVG bereits besteht. Sinn dieser Bestimmung ist die Besserstellung jener Steuerpflichtiger, die während einer längeren Beitragsdauer die Beiträge nicht abziehen konnten. Sie sollen mit der Besteuerung der Leistungen zu 60% oder 80% weiterhin privilegiert werden. Andererseits gilt es aber auch, ungerechtfertigte Steuererleichterungen durch Einkauf von Beitragsjahren zu verhindern. Wenn Renten, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestanden hat, nur zu einem reduzierten Satz in die Berechnung des steuerbaren Einkommens miteinbezogen werden, wäre es stossend, wenn durch nachträglichen Einkauf von Beitragsjahren (nach dem 31. Dezember 1986) die nicht voll steuerbaren Altersrenten aufgebessert werden könnten. Es ist immerhin zu berücksichtigen, dass damit Beitragsjahre für eine Zeit eingekauft werden, in welcher sämtliche Steuerpflichtige die Pensionskassenbeiträge nur im Rahmen des allgemeinen Abzuges für Personenversicherungen geltend machen konnten. Damit entstünde eine Rechtsungleichheit, die durch eine entsprechende Bestimmung verhindert werden muss. Keinen Einfluss hat diese Bestimmung auf den Abzug der ordentlichen Beiträge und der Beiträge für Lohn-erhöhungen.

5. Die steuerliche Entlastung der Familie

5.1. Die Ausgangslage für die Revision der Familienbesteuerung

Wenn heute von der steuerlichen Entlastung der Familie die Rede ist, sind zwei verschiedene Dinge gemeint:

- Die Entlastung der Familie (mit Kindern) im engeren Sinne und
- die Verbesserung der Stellung der Zweiverdiener-Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren

Das kommt auch in den verschiedenen Anträgen zur Revision der Familienbesteuerung zum Ausdruck. Allein auf die Situation der Zweiverdiener-Ehepaare bezogen sind die folgenden Memorialsanträge:

Christlich-Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus:

«Die gesetzlichen Bestimmungen, Tarife und Abzüge sind neu derart zu gestalten, dass inskünftig eine steuerliche Mehrbelastung von Zweiverdiener-Ehepaaren im Vergleich zu zwei zusammenlebenden Einzelpersonen (Konkubinatspaare) vermieden wird und allfällige Steuervorteile den Ehepaaren zugute kommen.»

Die *Begründung* lautet wie folgt:

«Aus den umfangreichen Erwägungen des Urteils des Schweiz. Bundesgerichts vom 13. April 1984 i. S. H. und F. Hegetschweiler geht u.a. hervor, dass es verfassungswidrig ist, Ehepaare, die beide Einkommen erzielen, steuerlich mehr zu belasten als ein unverheiratetes Paar mit gleichen Einkommensverhältnissen. Auch dürfen Ehepaare grundsätzlich nicht stärker belastet werden, weil die Ehe als solche nicht erschwert werden darf und kein Grund zur Besteuerung sein kann. Steuervorteile hat der Gesetzgeber nicht dem Konkubinats-, sondern den Ehepaaren zukommen zu lassen.

Sodann heisst es im BGE weiter, Kantonale Steuergesetze, die im Vergleich zu Einverdiener- und Zweiverdiener-Ehepaaren wirtschaftlich ebenso leistungsfähige Konkubinatspaare begünstigen, sind mit Art. 4BV nicht vereinbar.

Nachstehende Beispiele zeigen, dass heute im Kanton Glarus Zweiverdiener-Ehepaare mit einem Gesamteinkommen von Fr. 45 000.– und mehr, gegenüber zwei zusammenlebenden Einzelpersonen (Konkubinatspaare) mit gleichen Einkommensverhältnissen steuerlich benachteiligt sind.

Einkommen des Partners	30 000	25 000	30 000	40 000
Einkommen der Partnerin	20 000	25 000	30 000	30 000
Gesamteinkommen	50 000	50 000	60 000	70 000
Steuerbelastung (Kantons- und Gemeinde- steuern) für beide Partner zusammen*	4 500	4 300	6 395	8 665
Steuerbelastung (Kantons- und Gemeinde- steuern) für das Zweiverdiener-Ehepaar bei gleichen Einkünften*	5 010	5 010	7 465	10 120
Mehrbelastung des Zweiverdiener- Ehepaars*	510	710	1 070	1 455

*) Kantonsmittel

Inzwischen haben bereits einige Kantone, z.B. Zürich und Graubünden, Gesetzesänderungen ausgearbeitet, andere sind im Begriffe dazu, die den Erwägungen des Bundesgerichts gerecht werden und vor Art. 4 BV standhalten sollen. Inwieweit die steuerliche Mehrbelastung der Zweiverdiener-Ehepaare im Kanton Glarus durch die Erhöhung oder Einführung entsprechender Abzüge beim Einkommen der erwerbstätigen Ehefrau, durch Teilsplitting (wie GR) oder anderswie beseitigt wird, möchten wir einstweilen dem Gesetzgeber überlassen.»

Die *Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Glarus* stellt den folgenden konkreten Antrag:

«Art. 24 Abs. 2 StG

Neue Fassung: Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig voneinander erwerbstätig sind, kann vom niedrigeren Erwerbseinkommen ein Betrag von 20%, maximal Fr. 5 000.–, in Abzug gebracht werden; (Rest unverändert).

Art. 29 Abs. 3 StG

Neue Fassung: Die einfache Steuer ermässigt sich für verheiratete Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, um 30%, mindestens aber um Fr. 170.–, höchstens um Fr. 1 600.–.»

Begründung:

«Die gegenwärtige Steuerbelastung der Familie ist im Vergleich zu den Alleinstehenden zu hoch. Im speziellen sind die berufstätigen Ehepaare benachteiligt, bei denen beide Einkommen addiert und damit sehr progressionsanfällig werden. Das Bundesgericht hält grundsätzlich eine Steuerdifferenz zwischen Zweiverdiener-Ehepaaren und im Konkubinat lebenden Personen von 10% für vertretbar. Im Kanton Glarus sind die Unterschiede bei der Staatssteuer zum Teil grösser. Diese Differenzen müssen soweit verringert werden, dass die Limite, die das Bundesgericht gesetzt hat, erreicht wird.

Dieses Ziel wird erreicht, indem der zurzeit gültige Steuerrabatt von Fr. 1 200.– für Verheiratete auf neu Fr. 1 600.– erhöht wird. Als zusätzliche Massnahme soll der heutige Abzug in der Höhe von Fr. 3 000.– für den Unkostenersatz des mitarbeitenden Ehegatten neu auf maximal Fr. 5 000.– angehoben werden.»

Eine vermehrte steuerliche Entlastung der Familien mit Kindern fordert der Memorialsantrag der *Christlich-Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus*. Die CVP schlägt eine Aenderung von Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4 vor:

«4. für jedes nicht selbständig besteuerte oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, Fr. 3 000.–,

für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sich der Abzug auf Fr. 4 000.–.»

Der Antrag wird wie folgt begründet:

«Die Landsgemeinde 1983 hat die Kinderabzüge von früher Fr. 1 000.– für die ersten beiden Kinder und Fr. 1 300.– für jedes weitere Kind generell auf Fr. 2 000.– pro Kind erhöht, um den erhöhten Familienlasten eines Steuerpflichtigen mit Kindern besser Rechnung zu tragen. Diese Erhöhung bedeutete wohl eine Verbesserung; nach unserer Ansicht drängt sich aber ein zweiter Schritt auf, um diese Familienlasten vom Steuergesetz her noch besser zu berücksichtigen. So sehen denn andere Kantone auch weit höhere Abzüge vor, so z.B. der Kanton St. Gallen Fr. 2 700.– pro Kind. Der Kanton Zürich beabsichtigt eine Erhöhung auf Fr. 3 200.– pro Kind. Zudem ist zu beachten, dass ab dem dritten Kind eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau in der Regel für längere Zeit entfallen muss und bei drei und mehr Kindern auch mehr Wohnraum beansprucht werden muss, was wiederum zu höheren Wohnungskosten führt, die in der Regel eben durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau nicht aufgefangen werden können. Aus diesem Grund beantragen wir, die bis 1983 bestehende Staffelung ab drei und mehr Kindern wieder einzuführen.»

Einen wesentlichen Einfluss auf die Besteuerung der Familie und im besonderen der Zweiverdiener-Ehepaare hat der Entscheid des Bundesgerichts vom 13. April 1984. Das Bundesgericht rügt in diesem Entscheid die verfassungswidrige Höherbelastung des Zweiverdiener-Ehepaares gegenüber dem Zweiverdiener-Konkubinatpaar. Allerdings hat es konkret eine staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen, welche sich gegen eine Höherbelastung von gegen 10% richtete. Für die bevorstehende Gesetzesrevision ist deshalb davon auszugehen, dass die Belastungsunterschiede zwischen den Zweiverdiener-Ehepaaren und Zweiverdiener-Konkubinatpaaren innerhalb einer Bandbreite von 10% toleriert werden.

5.2. Stellungnahme und Antrag

Die Memorialanträge betreffend die Steuerbelastung der Zweiverdiener-Ehepaare und der Antrag betreffend die Erhöhung der Kinderabzüge sind separat zu behandeln. Mit der Milderung der Steuerbelastung von Zweiverdiener-Ehepaaren tritt aber gleichzeitig auch eine Reduktion der Belastung der Alleinverdiener und der verheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern ein.

5.2.1. Die Entlastung der Familie im allgemeinen und der Zweiverdiener-Ehepaare

Bereits die Landsgemeinde 1983 hatte einen Antrag betreffend der Entlastung der Zweiverdiener-Ehepaare zu behandeln. Die Ueberlegungen zur Ehegatten- und Familienbesteuerung, welche im Memorial 1983 enthalten sind, haben nach wie vor Gültigkeit. Sie sollen deshalb an dieser Stelle lediglich im Grundgesetz wiederholt werden:

- Die Besteuerung erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen und gleichem Gesamtvermögen sind grundsätzlich gleich zu behandeln.
- Die gerechte Differenzierung der Steuerbelastung einer alleinstehenden Person einerseits und der Ehegatten andererseits ist nicht allein zugunsten des Zweiverdiener-Ehepaares, sondern zugunsten der Ehepaare und damit der Familie schlechthin anzustreben.

Der Gesetzgeber hat sich an der Landsgemeinde 1983 für einen Prozentabzug vom einfachen Steuerbetrag (Entlastung der Familie allgemein) und für einen höheren Abzug für den mitverdienenden Ehegatten (Entlastung der Dopperverdiener) entschieden. An dieser in der Praxis bewährten Lösung soll festgehalten werden. Diese Meinung bringt auch die Freisinnig-Demokratische Partei in ihrem konkreten Antrag zum Ausdruck.

Die Kombination eines Abzugs von der einfachen Steuer mit dem erhöhten Abzug für den mitverdienenden Ehegatten vermochte die vor der Revision bestehenden Belastungsdifferenzen von fast durchwegs über 20% auf weniger als 20% zu reduzieren. In vielen Fällen konnte eine Differenz von weniger als 10% erreicht werden. Bei der bevorstehenden Revision geht es nun darum, die Mehrbelastung auf durchwegs weniger als 10% zu reduzieren. Die Forderung der Christlich-Demokratischen Volkspartei, die Belastungsdifferenz ganz zu eliminieren und allfällige Vorteile den Verheirateten zukommen zu lassen, wird damit nicht erfüllt. Es gilt aber zu bedenken, dass andererseits auch die Ehepaare unter sich gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden müssen. Eine einseitige Verschiebung der Steuerlast auf die Alleinverdiener-Ehepaare ist deshalb nicht zulässig. Berücksichtigt man die vom Bundesgericht tolerierte Mehrbelastung der Zweiverdiener-Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren, so ergibt sich auch ein massvoller und durch den höheren Konsumbedarf gerechtfertigter Vorteil gegenüber den Alleinverdiener-Ehepaaren. Eine gänzliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Zweiverdiener-Ehepaaren wäre nur über eine Zusammenveranlagung der Konkubinatspaare zu erreichen. Dies ist aber rechtlich nicht möglich, ganz abgesehen von den veranlagungstechnischen Schwierigkeiten. Ein kleiner Vorteil der Konkubinatspaare kann auch deshalb in Kauf genommen werden, weil diese von etlichen Vorteilen, welche den verheirateten Steuerpflichtigen zustehen, ausgeschlossen sind (Verrechnung eines Verlustes aus der Erwerbstätigkeit des einen Ehegatten mit dem Gewinn bzw. Verdienst des anderen Ehegatten, Leistungen aus Personalversicherungen, erbrechtliche und güterrechtliche Vorteile der Ehe).

Mit der Erhöhung des Maximalbetrages beim Prozentabzug vom Steuerbetrag von Fr. 1 200.- auf Fr. 1 600.- tritt für die verheirateten Steuerpflichtigen ab einem steuerbaren Einkommen von ca. Fr. 34 000.- gegenüber heute eine weitere Entlastung ein. Bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 34 000.- macht sich die Erhöhung des Prozentabzuges jedoch nicht bemerkbar. Entsprechende Entlastungen sind jedoch für diese Einkommen u.E. nicht zu gewähren, da die Steuerbelastung für diese Einkommen bereits aufgrund der heutigen Steuerbelastung wesentlich unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt und auch mit der Steuerbelastung der umliegenden Kantone konkurrieren kann:

Alleinverdiener, verh., ohne Kinder Brutto-Erwerbseinkommen	Steuerbelastung in %			
	GL	SG	SZ	CH
10 000	---	0.20	0.29	0.51
15 000	1.85	1.10	1.06	2.37
20 000	3.66	3.79	2.92	4.48
25 000	4.79	5.28	4.51	6.23
30 000	6.00	6.32	5.90	7.53
35 000	7.12	7.22	7.01	8.56
40 000	8.00	7.90	7.95	9.58

Die maximale Entlastung gegenüber der geltenden Regelung tritt bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 40 800.– ein (Abzüge vom Brutto-Einkommen: Fr. 3 000.– persönlicher Abzug, Fr. 2 500.– Abzug für Personenversicherungen, Fr. 1 400.– Berufsauslagen). Hier wird der Maximalbetrag von Fr. 1 600.– erreicht (Entlastung gegenüber der Steuerbelastung heute: 10%). Bei steuerbaren Einkommen über Fr. 40 800.– verläuft die Entlastung degressiv, beträgt aber immer noch

- 6.9 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50 000.–
- 5.1 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60 000.–
- 3.3 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 80 000.–
- 2.5 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100 000.–
- 1.06 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 200 000.–
- 0.5 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 500 000.–

Obwohl die Erhöhung des Prozentabzuges vom Steuerbetrag auch für die Zweiverdiener-Ehepaare Entlastungen bringt, ist den durch die Erwerbstätigkeit beider Ehegatten bedingten Mehrauslagen zusätzlich Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber hat deshalb schon beim Erlass des neuen Steuergesetzes im Jahre 1971 einen entsprechenden Betrag zum Abzug zugelassen (Fr. 1 000.–). Letztmals hat die Landsgemeinde 1983 diesen Betrag auf Fr. 3 000.– erhöht. Die Antragsteller beantragen nun eine Erhöhung dieses Abzuges auf 20% des niedrigeren Erwerbseinkommens mit einer oberen Grenze von Fr. 5 000.–. (Die Begrenzung des Abzuges auf 20% des niedrigeren Erwerbseinkommens entspricht der geltenden Praxis. Die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz ist zu befürworten.)

Es empfiehlt sich – einerseits mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, andererseits aber auch, um der Forderung nach gänzlichem Belastungsausgleich besser Rechnung tragen zu können –, den Maximalbetrag von Art. 24 Abs. 2 StG auf Fr. 6 000.– festzusetzen. Das ergibt dann die folgenden Belastungen:

Einfache Staatssteuer; Einkommensverteilung 1:1

Haushalt-einkommen	bisher						neu								
	Zweiverdiener-Ehepaar		Zweiverdiener-Konkubinatspaar		Steuerersparnis Ehepaar		Zweiverdiener-Ehepaar		Zweiverdiener-Konkubinatspaar		Steuerersparnis Ehepaar		Konkubinatspaar		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
20 000	388	270				118	30.42	388	270					118	30.42
30 000	1 061	970				91	8.58	1 061	970					91	8.58
40 000	2 157	1 940				217	10.07	2 043	1 940					103	5.05
50 000	3 648	3 200				448	12.29	3 170	3 200						
60 000	5 554	4 758				796	14.34	4 601	4 758	30	0.94	157	3.30		
70 000	7 528	6 364				1 164	15.47	6 515	6 364					151	2.32
80 000	9 702	8 136				1 566	16.15	8 629	8 136					493	5.72
90 000	11 734	10 108				1 626	13.86	10 727	10 108					619	5.78
100 000	13 821	11 898				1 923	13.92	12 784	11 898					886	6.94
120 000	18 039	15 670				2 369	13.14	17 029	15 670					1 359	7.99
140 000	22 223	19 842				2 381	10.72	21 183	19 842					1 341	6.34
180 000	31 021	28 180				2 841	9.16	29 986	28 180					1 806	6.03
200 000	35 313	32 466				2 847	8.07	34 263	32 466					1 797	5.25
300 000	56 540	53 678				2 862	5.06	55 540	53 678					1 862	3.36

Einfache Staatssteuer; Einkommensverteilung 60 : 40

bisher

neu

Haushalt- einkommen	Steuerersparnis					Steuerersparnis						
	Zweiverdiener- Ehepaar	Zweiverdiener- Konkubinatspaar	Ehepaar		Konkubinats- paar	Zweiverdiener- Ehepaar	Zweiverdiener- Konkubinatspaar	Ehepaar		Konkubinats- paar		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%		
20 000	427	303			125	29.28	427	303			125	29.28
30 000	1 139	1 014			125	10.98	1 139	1 014			125	10.98
40 000	2 157	2 037			120	5.57	2 134	2 037			97	4.55
50 000	3 730	3 348			382	10.25	3 308	3 348	40	1.20		
60 000	5 554	4 813			741	13.35	4 820	4 813			7	0.15
70 000	7 528	6 499			1 029	13.67	6 596	6 499			97	1.48
80 000	9 702	8 294			1 408	14.52	8 629	8 294			335	3.89
90 000	11 734	10 030			1 704	14.53	10 727	10 030			697	6.50
100 000	13 821	11 902			1 919	13.89	12 784	11 902			882	6.90
120 000	18 039	15 958			2 081	11.54	17 029	15 958			1 071	6.29
140 000	22 223	19 909			2 314	10.42	21 183	19 909			1 274	6.02
180 000	31 021	28 315			2 706	8.73	29 986	28 315			1 671	5.58
200 000	35 313	32 449			2 864	8.12	34 263	32 449			1 814	5.30
300 000	56 540	53 824			2 716	4.81	55 540	53 824			1 716	3.09

Einfache Staatssteuer; Einkommensverteilung 75 : 25

bisher

neu

Haushalt- einkommen	Steuerersparnis					Steuerersparnis						
	Zweiverdiener- Ehepaar	Zweiverdiener- Konkubinatspaar	Ehepaar		Konkubinats- paar	Zweiverdiener- Ehepaar	Zweiverdiener- Konkubinatspaar	Ehepaar		Konkubinats- paar		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%		
20 000	485	489	4	0.82			485	489	4	0.82		
30 000	1 272	1 318	46	3.50			1 272	1 318	46	3.50		
40 000	2 321	2 535	214	8.45			2 321	2 535	214	8.45		
50 000	3 853	3 906	53	1.36			3 537	3 906	369	9.45		
60 000	5 554	5 539			15	0.28	5 154	5 539	385	6.96		
70 000	7 528	7 114			414	5.50	7 025	7 114	89	1.26		
80 000	9 702	8 805			897	9.25	9 076	8 806			270	2.98
90 000	11 734	10 647			1 087	9.27	11 027	10 647			380	3.45
100 000	13 821	12 639			1 182	8.56	12 995	12 639			356	2.74
120 000	18 039	16 468			1 571	8.71	17 029	16 468			561	3.30
140 000	22 232	20 532			1 700	7.65	21 183	20 523			660	3.12
180 000	31 021	28 617			2 404	7.75	29 986	28 617			1 369	4.57
200 000	36 513	32 789			3 724	10.20	34 263	32 789			1 474	4.31
300 000	56 540	54 323			2 217	3.93	55 540	54 323			1 217	2.20

Die vorstehenden Zusammenstellungen zeigen, dass bei ungünstiger Einkommensverteilung (1 : 1, 60 : 40) die Neuregelung bei unteren Einkommen nicht die gewünschte Entlastung bringt. Höherbelastungen des Ehepaares bis 30% sind immer noch möglich. Obwohl bei Doppelverdienern das Gesamteinkommen in der Regel über Fr. 30 000.- liegt, sind diese Belastungsdifferenzen doch zu eliminieren, um dem Auftrag der Antragsteller sowie der Bundesgerichtspraxis gerecht zu werden. Dies kann mit einem festen Abzug für die unteren Zweiterwerbseinkommen durchaus erreicht werden – allerdings mit dem Nachteil, dass bis zu einem bestimmten Zweiterwerb keine Differenzierung stattfindet. M.a.W. werden alle Zweiterwerbseinkommen bis zu einem bestimmten Betrag mit einem festen Abzug entlastet. Setzt man den Abzug auf mindestens Fr. 3 000.- fest, so ergibt sich ein fester Abzug bis zu einem Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten von Fr. 15 000.-. Um der Forderung nach einer Belastungsdifferenz von generell unter 10% zu entsprechen, lässt sich die vorstehend skizzierte Lösung nicht umgehen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen, bis zu welchem Betrag des zweiten Erwerbseinkommens eine zusätzliche Entlastung eintritt. Die Abzüge sind wiederum dieselben mit dem einzigen Unterschied, dass der minimale Abzug vom Zweitverdienst mit Fr. 3 000.- angesetzt wird:

Einfache Staatssteuer; Einkommensverteilung 1 : 1

Haushalt-einkommen	Konkubinats-paar	Ehepaar 20%	Differenz 20%		Ehepaar 20% min. 3 000	Differenz 20% min. 3 000	
			Fr.	%		Fr.	%
20 000	270	388	118	30.42	297	27	9.10
25 000	574	679	105	18.30	641	67	9.87
27 500	752	851	99	11.64	834	82	9.64

Ab einem Haushalteinkommen von Fr. 30 000.– ergibt sich keine Aenderung mehr.

Einfache Staatssteuer; Einkommensverteilung 60 : 40

Haushalt-einkommen	Konkubinats-paar	Ehepaar	Differenz 20%		Ehepaar 20% min. 3 000	Differenz 20% min. 3 000	
			Fr.	%		Fr.	%
20 000	303	427	125	29.28	315	12	3.81
25 000	620	743	233	31.36	664	44	6.63
30 000	1 014	1 139	125	10.98	1 080	66	6.12
35 000	1 484	1 617	133	8.23	1 594	110	6.91

Ab einem Haushalteinkommen von Fr. 37 500.– ergibt sich keine Aenderung mehr.

Einfache Staatssteuer; Einkommensverteilung 75 : 25

Haushalt-einkommen	Konkubinats-paar	Ehepaar	Differenz 20%		Ehepaar 20% min. 3 000	Differenz 20% min. 3 000	
			Fr.	%		Fr.	%
20 000	489	485	(-) 4	0.82	342	(-) 147	30.07
30 000	1 318	1 272	(-) 46	3.50	1 119	(-) 199	15.10
40 000	2 535	2 321	(-) 214	8.45	2 204	(-) 331	13.06
50 000	3 906	3 537	(-) 369	9.45	3 465	(-) 441	11.30
55 000	4 671	4 278	(-) 393	8.42	4 242	(-) 429	9.19
58 000	5 188	4 783	(-) 405	7.81	4 783	(-) 405	7.81

Ab einem Haushalteinkommen von Fr. 58 000.– ergibt sich keine Aenderung mehr.

[(-) = Ehepaar günstiger]

Ein Entgegenkommen für die untersten Einkommenskategorien bedeutet auch die Erhöhung des unteren Grenzbetrages von Fr. 170.– auf Fr. 200.–.

5.2.2. Die Entlastung der Familie mit Kindern

Die Familien mit Kindern sollen gegenüber der geltenden Ordnung stärker entlastet werden. Dies soll einerseits durch die Erhöhung der Kinderabzüge und andererseits durch die Differenzierung zwischen Familien mit höchstens zwei Kindern und solchen mit drei und mehr Kindern erreicht werden. Die Abzüge sollen für das erste und zweite Kind um 50%, für das dritte und jedes weitere Kind um 100% gegenüber der geltenden Regelung erhöht werden.

Die Landsgemeinde 1983 erhöhte den Kinderabzug von Fr. 1300.– für das erste und zweite Kind bzw. Fr. 1500.– für das dritte und weitere Kinder (Landsgemeinde 1978) auf generell Fr. 2 000.– je Kind. Dieser Abzug trat 1983 in Kraft.

Die Antragsteller begründen ihr Begehren mit dem Hinweis auf die Höhe der Abzüge in den Kantonen St. Gallen und Zürich. Sie übersehen dabei aber, dass der Kanton Glarus im interkantonalen Vergleich in bezug auf die Höhe der allgemeinen Kinderabzüge in der vorderen Hälfte liegt, gewähren doch 17 Kantone kleinere oder höchstens gleich hohe Kinderabzüge wie der Kanton Glarus. Berücksichtigt man die seit der Inkraftsetzung (1.1.1983) aufgelaufene Teuerung, so rechtfertigt sich höchstens eine Erhöhung um Fr. 70.–. Angesichts dieser Umstände ist zu prüfen, ob der Abzug überhaupt zu erhöhen ist – bejahendenfalls, um wieviel und ob eine Erhöhung des Abzugs für das dritte und jedes weitere Kind vertretbar ist.

Den Antragstellern ist zuzugeben, dass bei drei und mehr Kindern eine erhebliche Einschränkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch einen entsprechend höheren Konsumbedarf der Familie eintritt. Das wird denn in der Begründung des Memorialsantrages auch geltend gemacht. Um diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen, schlagen wir einerseits eine Abstufung und andererseits eine massvolle Erhöhung der Abzüge vor. Diese Erhöhung soll vor allem die aufgelaufene und in einem gewissen Masse auch die künftige Teuerung berücksichtigen. Wir schlagen deshalb eine Erhöhung des bisherigen Abzuges auf Fr. 2 500.– sowie einen erhöhten Betrag für das dritte und weitere Kinder von Fr. 3 000.– vor. Die Entlastungen gegenüber dem Ehepaar ohne Kinder sind in der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Einfache Staatssteuer

Brutto- einkommen	Ehepaar ohne Kinder	Ehepaar mit 1 Kind			Ehepaar mit 2 Kindern			Ehepaar m. 2 K. Entlastung gegenüber heute	
		Steuer	Entlastung		Steuer	Entlastung		Fr.	%
			Fr.	%		Fr.	%		
20 000	589	396	193	32.77	152	437	74.20	78	33.92
30 000	1 524	1 210	314	20.61	931	593	38.92	111	10.66
40 000	2 692	2 333	359	13.34	1 998	690	25.79	136	6.38
50 000	4 136	3 663	473	11.44	3 252	884	21.38	170	4.97
60 000	5 998	5 438	560	9.34	4 894	1 104	18.41	223	4.36
70 000	8 060	7 442	618	7.67	6 840	1 220	15.14	247	3.49
80 000	10 209	9 639	570	5.59	8 986	1 223	11.98	271	2.93
90 000	12 240	11 641	599	4.90	11 050	1 190	9.73	243	2.16
100 000	14 371	13 743	628	4.37	13 123	1 248	8.69	255	1.91
150 000	24 980	24 337	643	2.58	23 697	1 283	5.14	256	1.07
200 000	35 885	35 251	634	1.77	34 619	1 266	3.53	255	0.74
300 000	57 020	56 440	580	1.02	55 860	1 160	2.04	240	0.42

Einfache Staatssteuer

Brutto- einkommen	Ehepaar ohne Kinder	Ehepaar mit 3 Kindern			Ehepaar mit 4 Kindern			Ehepaar m. 4 K. Entlastung gegenüber heute	
		Steuer	Entlastung		Steuer	Entlastung		Fr.	%
			Fr.	%		Fr.	%		
20 000	589	–	589	100.00	–	589	100.00	–	–
30 000	1 524	648	876	57.49	415	1 109	72.77	233	35.96
40 000	2 692	1 617	1 070	39.34	1 241	1 451	53.91	376	23.26
50 000	4 136	2 795	1 341	32.43	2 369	1 767	42.73	426	15.25
60 000	5 998	4 278	1 720	28.68	3 699	2 299	38.33	979	20.93
70 000	8 060	6 156	1 904	23.63	5 495	2 565	31.83	1 061	16.19
80 000	10 209	8 234	1 975	19.35	7 505	2 704	26.49	1 129	13.08
90 000	12 240	10 368	1 872	15.30	9 697	2 543	20.78	1 071	9.95
100 000	14 371	12 407	1 964	13.67	11 702	2 669	18.58	1 105	8.63
150 000	24 980	22 937	2 043	8.18	22 216	2 764	11.07	1 121	4.81
200 000	35 885	33 869	2 016	5.62	33 146	2 739	7.64	1 123	3.28
300 000	57 020	55 180	1 840	3.23	54 500	2 520	4.42	1 080	1.95

Mit der vorstehend aufgezeigten Entlastung der Familien mit Kindern gegenüber den kinderlosen Ehepaaren wird der Forderung der Antragsteller in angemessenem Rahmen Rechnung getragen. Insbesondere tritt bei kinderreichen Familien eine spürbare Entlastung ein. Höhere Abzüge sind im Hinblick auf die zu erwartenden Steuerausfälle aufgrund der übrigen Revision sowie der Ausschaltung der kalten Progression ab 1989 nicht zu verantworten.

6. Unmündige Kinder

Gemäss geltender Regelung (Art. 10 StG) ist das Erwerbseinkommen unmündiger Kinder bis zum Erreichen des 17. Altersjahres steuerfrei. Der Eintritt in die Steuerpflicht erfolgt mit dem Beginn des Kalenderjahres, in dem das 17. Altersjahr vollendet wird. Das Einkommen aus Vermögen (Vermögensertrag) wird dem Inhaber der elterlichen Gewalt zugerechnet.

Die *Christlich-Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus* beantragt eine Aenderung dieser Regelung und schlägt vor, dass die Steuerpflicht für das Erwerbseinkommen und für die Ersatzeinkünfte minderjähriger Kinder erst mit dem Anfang des der Beendigung des 18. Altersjahres folgenden Kalenderjahres beginne. Die Begründung lautet wie folgt:

«Gemäss geltendem Recht beginnt die Erwerbsbesteuerung der Minderjährigen bereits ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 17. Altersjahr vollendet, d.h. zum Teil bereits knapp nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr.

Unter die Steuerpflicht fallen in der Regel Kinder, die weder eine Berufslehre noch ein Studium absolvieren können, also solche, die im späteren Leben einmal eher auf der Schattenseite stehen werden.

Während der gleiche Staat grosszügig für einen Grossteil der Ausbildungs- und Studienkosten gleichaltriger und noch älterer Kinder aufkommt, werden andererseits Jugendliche im gleichen Alter, wenn sie dem Erwerb nachgehen müssen, zur Entrichtung der Einkommenssteuer herangezogen.

Aber auch im Hinblick auf die Erlangung des Stimm- und Wahlrechts im Kanton Glarus drängt sich eine Gesetzesänderung auf. Es hat nämlich etwas Stossendes an sich, wenn Minderjährige für ihr Erwerbseinkommen besteuert werden, bevor sie stimm- und wahlberechtigt sind, was heute zutrifft.

Auch kann mit der beantragten Neufassung des Art. 10 Abs. 2 StG viel administrativer Leerlauf ausgeschaltet werden.

Das Jahr 1985 ist bekanntlich als Jahr der Jugend erklärt worden. Tun wir daher etwas für die Jugend im Sinne des Antrages.»

Der Antrag verlangt zweierlei: Erstens soll das Alter für den Beginn der Steuerpflicht hinaufgesetzt werden und zweitens enthält die vorgeschlagene Bestimmung eine ausdrückliche Regelung bezüglich der Besteuerung des Ersatzeinkommens.

Vorweg stellen wir fest, dass die Ersatzeinkünfte bereits aufgrund der geltenden Ordnung als Kindereinkommen im Sinne von Art. 10 StG erfasst werden (IV-Renten, Leistungen aus Arbeitslosenversicherung, Taggelder aus Unfall- oder Krankenversicherung). Mit der ausdrücklichen Erwähnung dieser Einkünfte im Gesetz ändert am bisherigen Zustand nichts.

Der Beginn der Steuerpflicht für die Minderjährigen ist in Bund und Kantonen recht unterschiedlich geregelt. Die Regelung reicht von der Zurechnung des Erwerbseinkommens minderjähriger Kinder zum Einkommen des Inhabers der elterlichen Gewalt bis hin zur vollständigen Steuerbefreiung. Sowohl nach den Bestimmungen der direkten Bundessteuer als auch in den meisten Kantonen sind die minderjährigen Kinder für ihr Erwerbseinkommen ohne Rücksicht auf das Alter selbständig steuerpflichtig. Die Steuerpflicht beginnt in 18 Kantonen ab 18 Jahren und in einem Kanton ab 19 Jahren.

Den Antragstellern ist darin beizupflichten, dass mit der Erhöhung der Altersgrenze für die Besteuerung des Erwerbseinkommens Minderjähriger kein grosser Steuerausfall verbunden ist. In Betracht zu ziehen sind aber immerhin auch jene Minderjährige, welche die Erwerbstätigkeit ohne Berufsausbildung bzw. vor deren Abschluss aufnehmen und eben doch schon «besteuerungswürdige» Einkommen erzielen. Es wäre u.E. falsch und mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht vereinbar, solche Einkommen über längere Zeit steuerfrei zu lassen. Im Sinne einer Zwischenlösung beantragen wir, das Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder vom Beginn des Kalenderjahres an zu besteuern, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Dem Einwand der Antragsteller, die zeitliche Divergenz zwischen Steuerpflicht und Stimm- und Wahlrecht sei stossend, muss entgegengehalten werden, dass Steuerpflicht und Bürgerrecht bzw. Bürgerpflichten schon im Hinblick auf die vielen ausländischen Steuerzahler in der Schweiz auseinanderzuhalten sind.

7. Steuerbefreiungen

Art. 15 StG zählt die Steuerbefreiungstatbestände abschliessend auf. Ziff. 2 der Bestimmung regelt die Steuerbefreiung des Kantons und seiner Anstalten (z.B. Kantonale Sachversicherung). Hingegen sind deren Fonds und Stiftungen (z.B. Kulturschadensfonds) nach geltendem Recht nicht ausdrücklich von der Steuerpflicht befreit. Art. 15 Ziff. 2 des Gesetzes ist deshalb entsprechend zu ergänzen. Wir beantragen, der Ergänzung von Art. 15 Ziff. 2 StG zuzustimmen.

8. Steuererleichterungen

Das Gesetz über das Steuerwesen räumt dem Regierungsrat in Art. 16 Abs. 2 die Möglichkeit ein, neuen Unternehmen Steuererleichterungen zu gewähren. Damit soll die Ansiedlung neuer Unternehmen im Kanton gefördert werden. Der Bund und vier Kantone kennen keine entsprechende Bestimmung (ZH, ZG, BS, AG). In allen übrigen Kantonen ist die Gewährung von Steuererleichterungen möglich. Auch der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sieht die Möglichkeit der Gewährung von Steuererleichterungen vor.

Die Zahl der Gesuche um Steuererleichterungen hat sich seit der Einführung dieses Tatbestandes in mässigem Rahmen gehalten. Durchschnittlich war in jedem Jahr zirka ein Gesuch zu behandeln.

In der Anwendung von Art. 16 Abs. 2 StG zeigte es sich, dass in bezug auf ansässige Firmen, welche die Produktion umstellten und ihre Tätigkeit mit erheblichen Investitionen und Kapitaleinsatz auf neue Produkte und Märkte ausweiteten, der Wortlaut zu eng gefasst war. Mit der bevorstehenden Revision soll nun auch dieser Sachverhalt berücksichtigt werden können. Im weiteren sollen die Dauer der Steuererleichterung ausgedehnt und Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen eingeführt werden. Die Begünstigung der Diversifikationsprojekte sowie die Dauer der Steuerbefreiung von max. zehn Jahren entsprechen der Regelung im Entwurf StHG.

9. Die Besteuerung der Kapitalzahlungen aufgrund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)

Gemäss Art. 19 Ziff. 4 StG unterliegen die Kapitalzahlungen aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile und für den Tod nicht der Einkommenssteuer.

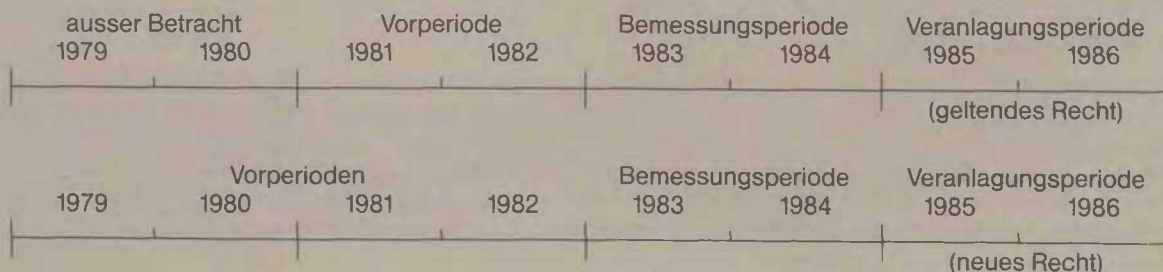
Am 1. Januar 1984 wurde das Bundesgesetz über die Unfallversicherung in Kraft gesetzt. Seither müssen sämtliche in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer entweder bei der SUVA oder bei einem anerkannten privaten Versicherer gegen Berufs- bzw. Nichtberufsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten versichert sein. Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern. Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und der Berufskrankheiten gehen zulasten des Arbeitgebers und gelten als Geschäftsaufwand. Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtbetriebsunfälle gehen hingegen grundsätzlich zulasten der Arbeitnehmer. Die Prämien für die Nichtberufsunfälle können nach geltendem Recht nur im Rahmen der allgemeinen Versicherungsabzüge abgezogen werden. Die Verbundenheit des UVG mit den übrigen Sozialversicherungen des Bundes sowie mit der beruflichen Vorsorge (die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge werden bei Unfalltod und Unfallinvalidität durch die Leistungen aufgrund des UVG entlastet) rechtfertigt es, künftig auch die Kapitalzahlungen aus obligatorischer Unfallversicherung zu besteuern. Andererseits sind dann aber auch die Prämien für die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle zum Abzug zuzulassen. Die neue Regelung betrifft nur Kapitalzahlungen aus obligatorischer Unfallversicherung. Die Kapitalzahlungen aus den übrigen, nicht dem UVG unterstehenden Unfallversicherungen bleiben weiterhin steuerfrei. (Ueber den Abzug der Prämien siehe Revision von Art. 24; Abschnitt 12.)

Die Kapitalzahlungen aus UVG sind analog den übrigen Leistungen aus Sozialversicherungen und beruflicher Vorsorge zum Rentensatz zu versteuern (siehe Aenderung von Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 [Abschnitt 4.4. vorstehend] in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 StG).

10. Verlustverrechnung

Sowohl natürliche (Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 StG) als auch juristische Personen (Art. 43 Ziff. 3 StG) können gemäss geltender Regelung die in der Bemessungsperiode eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste sowie Verluste aus den zwei den Bemessungsjahren unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahren von den steuerbaren Einkünften bzw. Erträgen in Abzug bringen, soweit sie bei den bisherigen Veranlagungen noch nicht berücksichtigt worden sind. Die Bundessteuerordnung lässt den Abzug der durchschnittlichen Verluste aus den drei vorangegangenen Berechnungsperioden zu. Die Verlustvortragsperiode beträgt hier somit sechs Jahre. Die Kantone kennen unterschiedliche Regelungen. Teils wurde die Bundessteuerregelung übernommen, teils kennen die kantonalen Ordnungen restriktivere Vorschriften als der Kanton Glarus.

Mit der Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode um vorläufig zwei Jahre erfolgt ein weiterer Schritt in Richtung Steuerharmonisierung (das StHG kennt grundsätzlich dieselbe Regelung wie die direkte Bundessteuer, allerdings mit einjähriger Veranlagungs- und Bemessungsperiode). Die nachfolgende Grafik zeigt die Gegenüberstellung der geltenden Ordnung mit der neuen Regelung.



Mit der Ausweitung der Verlustverrechnungsperiode wird den betroffenen Unternehmen Gelegenheit geboten, sich vom Verlustschock zu erholen und den Minderbetrag an Eigenkapital wieder aufzustocken, bevor der Fiskus wieder an den ausgewiesenen Jahresreinertrag anknüpft.

11. Der Abzug der Prämien, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zu entrichten sind

Unter Abschnitt 10 haben wir schon darauf hingewiesen, dass das UVG auf die übrigen Sozialversicherungen des Bundes ausgerichtet ist. Wir haben die Erfassung der Kapitalzahlungen aus UVG mit der Einkommenssteuer beantragt. Es ist deshalb angezeigt, die vom Arbeitnehmer obligatorisch zu entrichtenden Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung und die vom Selbständigerwerbenden für sich und die mitarbeitenden Familienmitglieder bei freiwilliger Unterstellung unter das UVG zu entrichtenden Prämien voll zum Abzug zuzulassen. Die gleiche Regelung ist bei der direkten Bundessteuer mit Wirkung auf den 1. Januar 1987 vorgesehen. Die vorgeschlagene Regelung stimmt deshalb mit der für das Bundessteuerrecht vorgesehenen Regelung überein.

Übernimmt der Arbeitgeber aufgrund vertraglicher Vereinbarungen die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung, richtet er dem Arbeitnehmer damit ein zusätzliches Arbeitsentgelt aus, das der Einkommensbesteuerung unterliegt. In diesen Fällen können die Prämien nur im Rahmen des allgemeinen Abzugs für Personenversicherungen geltend gemacht werden.

Eine weitere Ergänzung betrifft die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung aufgrund des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1976 über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Diese Beiträge können bereits seit 1977 in Abzug gebracht werden. Materieell tritt also diesbezüglich keine Aenderung ein.

12. Erhöhung des Abzugs für Personenversicherungsprämien

Die Christlich-Demokratische Volkspartei sowie mehrere Bürger beantragen eine Erhöhung des Abzugs für Personenversicherungsprämien. Gemäss Antrag der CVP soll neu auch ein Abzug für die Zinsen von Sparkapitalien im Abzug mitenthalten sein. Die Anträge und Begründungen lauten im einzelnen wie folgt:

Christlich-Demokratische Volkspartei:

Art. 24 Abs. 1 Ziff. 6 (Versicherungsprämien, Neufassung)

Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Beiträge für Alters-, Renten- und Invalidenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 000.– für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen und von Fr. 1 500.– für alle übrigen Steuerpflichtigen. Der Höchstbetrag erhöht sich um Fr. 400.– für jedes Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet. Als Sparkapital gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.

Begründung:

«Gemäss geltendem Recht können Prämien für Personenversicherungen vom Einkommen abgezogen werden und zwar bis zu Fr. 1 300.– für Alleinstehende, bis zu Fr. 2 500.– für Verheiratete und bis zu Fr. 300.– je Kind.

Die Prämien der Krankenversicherungen sind in den letzten Jahren wiederholt angehoben worden und erreichen nicht selten das Maximum der gesetzlich zulässigen Abzüge. Dies bewirkt, dass z.B. Prämien für Lebensversicherungen und dgl. nicht oder nur zum Teil abgezogen werden können.

Aehnlich wie bei der direkten Bundessteuer ist auch kantonale Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und die Einführung eines Zinsabzuges auf Sparkapitalien gerechtfertigt. Ein derartiger Abzug käme auch jenen zugute, die keine oder betragsmässig nur kleine Lebensversicherungsprämien zu erbringen haben, andererseits aber über Sparkapitalien verfügen. Der Antrag liegt sodann im Sinne der 3. Säule.»

Mehrere Bürger:

Es seien die Abzüge von den steuerbaren Einkünften für die ausgewiesenen Prämien von Personenversicherungen für Alleinstehende, Verheiratete und Kinder in Art. 24 Abs. 1 Ziff. 6 des Steuergesetzes angemessen zu erhöhen.

Begründung:

Die Landsgemeinde 1978 hat mit Wirkung ab 1. Januar 1979 die Abzüge für ausgewiesene Prämien für Personenversicherungen (Ziff. 21 der Steuererklärung) letztmals erhöht. Der derzeit gültige Art. 24 Abs. 1 Ziff. 6 des Steuergesetzes lautet wie folgt:

«Von den steuerbaren Einkünften können ferner in Abzug gebracht werden:

6. die ausgewiesenen Prämien für Personenversicherungen bis zu Fr. 1300.– für Alleinstehende, bis zu Fr. 2500.– für Verheiratete und bis zu Fr. 300.– je Kind.»

«Diese Abzüge sind nicht mehr zeitgemäss. Seit 1978 sind die Prämien für Personenversicherungen stark angestiegen. Es sei an dieser Stelle lediglich auf die wahre Kostenexplosion im Gesundheitswesen und auf die damit verbundene, massive Erhöhung der Krankenkassenprämien hingewiesen. Eine erhebliche Erhöhung der Abzüge rechtfertigt sich allein aus diesem Grunde. Die Antragsteller beantragen, die zulässigen Abzüge wenigstens soweit anzuheben, damit das Verhältnis zwischen Prämien und Abzügen wie es im Jahre 1978 bestand wiederhergestellt ist. Die Antragsteller sind jedoch der Auffassung, dass eine erhebliche Erhöhung der Abzüge gerechtfertigt ist und dass eine solche über die Wiederherstellung der Verhältnismässigkeit von 1978 hinausgehen muss. Die Finanzlage unseres Kantons rechtfertigt diese Auffassung. Ausserdem erscheint der Antrag aus der Sicht der betroffenen Steuerzahler als berechtigtes Anliegen. Die Antragsteller verzichten bewusst auf eine ziffernmässige Angabe der Höhe der neuen Abzüge. Die endgültige Festlegung derselben soll Sache des Verfahrens bleiben.»

Stellungnahme

Das geltende Recht kennt keinen Sparzinsenabzug, wie dies der Text der Christlich-Demokratischen Volkspartei vorsieht. Gemäss heutiger Regelung umfasst der Versicherungsprämienabzug Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen sowie Beiträge für Alters-, Renten- und Invaliditätsversicherungen. Seit Inkrafttreten des geltenden Steuergesetzes wurden diese Abzüge zweimal erhöht (Landsge-meinde 1974 und 1978).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Erhöhung im gegenwärtigen Zeitpunkt notwendig ist, ist zweierlei zu berücksichtigen:

- Die Aufwendungen für Versicherungen des Pflichtigen und seiner Angehörigen fallen in den privaten Bereich und sind als solche grundsätzlich nicht abzugsfähig. M.a.W. stellen solche Aufwendungen keine mit der Erwerbstätigkeit verbundene Gewinnungskosten dar. Einzig soziale Erwägungen führten dazu, dass Versicherungsprämien in begrenztem Umfang zum Abzug zugelassen wurden;
- unter die nur im Rahmen der festgelegten Höchstbeträge abzugsfähigen Versicherungsprämien fallen nach geltendem Recht auch die Prämien für die berufliche Vorsorge sowie die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung.

Neu schreibt das BVG den vollen Abzug der Prämien für die berufliche Vorsorge vor. Zudem sind auch Beiträge an die der beruflichen Vorsorge gleichgestellten Vorsorgeformen zwar beschränkt, aber doch in grosszügigem Umfang zum Abzug zugelassen. Eine weitere Entlastung der Versicherungsabzüge ergibt sich durch den vollen Abzug der Beiträge für die obligatorische Nichtbetriebsunfallversicherung. Alle diese Prämien zusammen machten bisher einen wesentlichen Teil der bisher nur beschränkt abzugsfähigen Versicherungsprämien aus. Sowohl der Bund als auch einzelne Kantone erwägen eine Kürzung des allgemeinen Abzugs für Versicherungsprämien oder haben solche Kürzungen bereits beschlossen. Bei der Anpassung der direkten Bundessteuer an das BVG ist der Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug für Verheiratete von Fr. 3 200.– auf Fr. 2 000.– und für Alleinstehende von bisher Fr. 2 700.– auf Fr. 1 000.– herabgesetzt worden. Wollte der kantonale Gesetzgeber der vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge an die berufliche Vorsorge, an die anerkannten Vorsorgeformen und für die Nichtberufsunfallversicherung entsprechend Rechnung tragen, müssten die Abzüge gegenüber der heutigen Regelung wesentlich gekürzt werden. Wenn die Christlich-Demokratische Volkspartei in ihrem Antrag schreibt, die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und die Einführung eines Abzuges für Zinsen auf Sparkapitalien liege im Sinne der 3. Säule, so ist dem entgegenzuhalten, dass die 3. Säule bereits privilegiert ist:

- Die Abzüge, welche steuerlich geltend gemacht werden können, liegen bereits über Fr. 4 000.–;
- weder das Vermögen noch der Zinsertrag sind steuerpflichtig;
- bei der Auszahlung ist das Kapital nur zum Rentensatz steuerpflichtig. Es erfolgt also keine echte Kompensation der Steuerausfälle während der Beitragsdauer.

Sodann müssen auch die erheblichen Steuerausfälle in Betracht gezogen werden, die – wenn sie zu gross werden – nach entsprechenden generellen Steuererhöhungen rufen. Dies würde aber wiederum die wirtschaftlich Schwächeren treffen, welche mangels verfügbarer Einkommensquote von den steuerlichen Privilegien der 3. Säule gar nie profitieren.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Abzügen für die Versicherungsprämien für Kinder. Hier hat die berufliche bzw. die gebundene Vorsorge keinen Einfluss. Einer massvollen Erhöhung dieses Abzuges kann zugestimmt werden. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung des Versicherungsabzuges für Kinder auf Fr. 400.–.

13. Unkostenersatz für die erwerbstätige Ehefrau

Die *Christlich-Demokratische Volkspartei* verlangt eine Ergänzung von Art. 24 Abs. 2 StG in dem Sinne, dass der Unkostenersatz für die Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (vgl. vorstehenden Abschnitt 5.2.1.) auch der erwerbstätigen Ehefrau zugestanden werden soll, wenn sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt und ihr Ehemann eine Alters- oder Invalidenrente bezieht. Antrag und Begründung haben folgenden Wortlaut:

Art. 24 Abs. 2 (Unkostenersatzabzug für die erwerbstätige Ehefrau)

Der Unkostenersatzabzug (von bisher höchstens Fr. 3 000.–) für die erwerbstätige Ehefrau soll inskünftig auch der alleinverdienenden oder erwerbstätigen Ehefrau zugestanden werden, wenn sie rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe lebt und der Ehemann eine Alters- oder Invalidenrente bezieht.

Begründung:

«Gemäss der ab 1. Januar 1983 eingeführten Neu-Regelung des diesbezüglichen Abzuges steht der erwerbstätigen Ehefrau ein Unkostenersatzabzug nicht mehr zu, wenn sie Alleinverdienerin ist. Dies hat zu gewissen Härtefällen geführt. Wir denken dabei an jene Ehepaare, wo der Ehegatte älter ist als die Ehefrau und Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente ist. Es kommt öfters vor, dass der Ehemann über 65 Jahre alt und die Ehefrau um mehr als drei Jahre jünger ist und noch dem Erwerb nachgeht. Vor 1983 hatte in solchen Fällen eine Ehefrau Anspruch auf den Unkostenersatzabzug, was auch heute noch sicher gerechtfertigt ist.»

Vorweg stellen wir fest, dass dieser Abzug nicht in die Bestimmung betreffend die Entlastung der Zweiverdiener-Ehepaare integriert werden kann. Dort handelt es sich nicht um eine einseitige Entlastung bei Erwerbstätigkeit der Ehefrau, sondern um eine Entlastung für die Erwerbstätigkeit beider Ehegatten. Ein dem Antrag entsprechender Tatbestand müsste in einem zusätzlichen Absatz geregelt werden. Im weiteren lässt sich mit der Forderung nach Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht vereinbaren, dass ein solcher Abzug einseitig zugunsten der erwerbstätigen Ehefrau eingeführt wird. Die Kommission «Gleiche Rechte für Mann und Frau» schreibt im ersten Hauptbericht ausdrücklich: «Massgebend für diese Frage (in welchem Ausmass die rechtliche Gleichbehandlung von Mann und Frau gegeben sei) darf nicht das eine oder andere Rollenverständnis sein, das selbstverständlich die faktischen Verhältnisse stark beeinflusst, sondern allein die unvoreingenommene Auslegung des geltenden Verfassungsrechts.»

Aber auch sachlich ist der beantragte Abzug nicht gerechtfertigt. Wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind, werden ihre Einkünfte vollumfänglich, d.h. zu 100%, in die Berechnung für das steuerbare Einkommen mit einbezogen. Wenn das Einkommen eines Ehegatten hingegen in der Form von Ersatzeinkommen zufließt, greift in der Regel nur eine Besteuerung zu 80% Platz. Zwar bezahlt der Steuerpflichtige mit einem Ersatzeinkommen und einem Erwerbseinkommen etwas mehr als der Steuerpflichtige mit zwei Erwerbseinkommen, was mit Rücksicht auf den verminderten Konsumbedarf auch richtig ist (Wegfall der Berufsauslagen, kleinere Haushaltskosten). Hingegen wird er gegenüber dem Alleinverdiener erheblich bevorteilt (z.B. bei einem Bruttohaushaltseinkommen von Fr. 50 000.– ca. 15% weniger Einkommenssteuer). Durch einen zusätzlichen Abzug würde sich die Differenz auf ca. 35% zugunsten des Ehepaars mit einem Ersatzeinkommen verschieben. Eine solche Belastungsdifferenz lässt sich durch nichts begründen.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen beantragen wir die Ablehnung des Memorialsantrages der Christlich-Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus betreffend die Gewährung eines Abzuges für die erwerbstätige Ehefrau, wenn der Ehemann Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente ist.

14. Krankheitskosten

Krankheitskosten (Art. 25 Abs. 2 StG) können aufgrund der geltenden Regelung für die Berechnung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt werden, wenn sie nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind und soweit sie 5% der Nettoeinkünfte übersteigen. Der Abzug ist auf Fr. 3 000.– begrenzt. Im Gegensatz zum Ausbildungskostenabzug ist dieser Abzug in fast allen Kantonen zu finden, wobei festzustellen ist, dass die Maximalbeträge in der Regel höher angesetzt sind. Um diesem Umstand und auch der seit der Inkraftsetzung dieser Bestimmung eingetretenen Teuerung Rechnung zu tragen, beantragen wir, den Abzug für Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind, auf Fr. 5 000.– zu erhöhen.

15. Ausbildungskosten

Das geltende Recht lässt die Ausbildungskosten des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und der von ihm unterhaltenen Kinder in beschränktem Umfange zum Abzug zu (der 5% der Netto-Einkünfte übersteigende Betrag, jedoch höchstens Fr. 2 000.–; Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 StG).

Mehrere Bürger stellen zuhanden der Landsgemeinde 1986 einen Antrag auf Erhöhung dieses Abzuges auf mindestens Fr. 3 000.– bis Fr. 5 000.–. Antrag und Begründung lauten wie folgt:

«Es seien die Abzüge von den steuerbaren Einkünften der tatsächlich selbst bezahlten und nachgewiesenen Ausbildungskosten des Steuerpflichtigen, der Ehefrau und der von ihm unterhaltenen Kinder in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 angemessen zu erhöhen.

Die Abzüge für Ausbildungskosten gelten seit 1971. In diesem Jahre ist das Gesetz über das Steuerwesen in Kraft getreten. Die Abzüge für Ausbildungskosten sind demzufolge während 15 Jahren nicht erhöht und nicht angepasst worden. Der derzeit gültige Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 lautet wie folgt:

«Von den um die besonderen und die allgemeinen Abzüge gekürzten Einkünften (Nettoeinkünften) können abgerechnet werden:

3. die tatsächlich selbst bezahlten und nachgewiesenen Ausbildungskosten des Steuerpflichtigen, der Ehefrau und der von ihm unterhaltenen Kinder, soweit sie 5% der Nettoeinkünfte übersteigen. Zum Abzug zugelassen sind jedoch höchstens Fr. 2 000.– der nachgewiesenen Kosten für jede in Ausbildung stehende Person.»

Im Vergleich mit anderen kantonalen Steuergesetzen ist dieser höchstmögliche Abzug von Fr. 2 000.– für Ausbildungskosten niedrig. Eine Vielzahl von Kantonen lassen einen Abzug zwischen Fr. 3 000.– bis Fr. 5 000.– zu. In den letzten 15 Jahren sind sowohl die Lebenskosten als auch die Ausbildungskosten stark angestiegen. Allein aufgrund dieser Tatsache rechtfertigt sich eine erhebliche Erhöhung des Abzuges für Ausbildungskosten. Als Mindesterhöhung des Abzuges betrachten die Antragsteller auch hier eine Heraufsetzung, die wenigstens dem Verhältnis zwischen Ausbildungskosten und zugelassenem Abzug im Jahre 1971 entspricht. Die Antragsteller vertreten des weiteren die Auffassung, dass der zulässige Abzug für Ausbildungskosten auf Fr. 5 000.– angesetzt werden soll. Auch hier ist zu erwähnen, dass die Finanzlage des Kantons diese Höhe des Abzuges rechtfertigt.»

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen den Weiterbildungskosten einerseits und den Ausbildungskosten andererseits. Die Weiterbildungskosten können im Rahmen der Berufsauslagen (Art. 22 StG) von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden und zwar ohne Beschränkung. Die Weiterbildungskosten gehören somit zu den Gewinnungskosten. Art. 22 StG umschreibt diesen Tatbestand sinngemäss mit «Ausgaben, welche für die berufliche Weiterbildung notwendig sind». M.a.W. sind Ausgaben für die berufliche Weiterbildung Gewinnungskosten im Sinne von Art. 22 StG, wenn sie der Erhaltung oder Verbesserung der für die gegenwärtige Berufsausübung erforderlichen Sachkenntnisse oder der Erhaltung der gegenwärtigen Berufsstellung dienen (z.B. Ausgaben für Fachkurse, Fremdsprachenunterricht für eine Fremdsprachenkorrespondentin). Davon abzugrenzen sind die Ausgaben für die berufliche Ausbildung, Aufwendungen für die berufliche Umstellung und sogenannte Berufsaufstiegskosten, welche lediglich im Rahmen des begrenzten Abzuges für Ausbildungskosten berücksichtigt werden.

Entsprechend dem Charakter der Ausbildungskosten als nicht direkt mit der Berufsausübung verbundene Auslagen kennen lediglich acht Kantone (inkl. Glarus) einen identischen oder ähnlichen Abzug. Es sind dies die Kantone ZH (Fr. 4 000.–), SZ (Fr. 3 000.–), AR (Fr. 4 500.–), AI (Fr. 4 000.–), SG (Fr. 10 000.–), AG (Fr. 5 000.–) und TG (Umschulungskosten).

Weder der Bund noch die übrigen Kantone lassen den Abzug von Ausbildungskosten zu. Insofern kann von einer «Vielzahl von Kantonen» nicht die Rede sein. Richtig ist hingegen, dass der Abzug seit 1971 nicht mehr erhöht wurde. Bekennt man sich grundsätzlich zu einem Abzug für Ausbildungskosten, so ist eine Erhöhung im gegenwärtigen Zeitpunkt gerechtfertigt. In Anbetracht des Umstandes, dass die ordentlichen Weiterbildungskosten nebst den Ausbildungskosten zum Abzug zugelassen werden, erachten wir eine Erhöhung auf Fr. 4 000.– für angemessen, zumal aufgrund von Art. 25 Abs. 2 StG ein angemessener Sonderabzug gewährt werden kann, wenn sich der Pflichtige in drückenden Verhältnissen befindet.

Für die Berechnung des Abzugs sind in der Ausbildungszeit erzielte Erwerbseinkünfte aus Nebenbeschäftigungen bis zu einem Betrag von Fr. 3 000.– nicht zu berücksichtigen.

16. Haushaltabzug für ledige Steuerpflichtige, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen und für verheiratete Steuerpflichtige, die über 65 Jahre alt sind und in ungetrennter Ehe leben.

Die *Christlich-Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus* beantragt eine Ergänzung von Art. 28 StG (steuerfreie Beträge) in folgendem Sinne:

Ziff. 6 (neu)

Für ledige Steuerpflichtige, die eine Alters- oder volle Invalidenrente beziehen, wenn sie einen eigenen Haushalt führen Fr. 1000.–;

Begründung:

«Art. 28 des Steuergesetzes sieht keine (Alters-)Abzüge für ledige Personen im Rentenalter vor, die (noch) einen eigenen Haushalt führen. Andererseits steht den alleinstehenden (ledigen, verwitweten und geschiedenen) Steuerpflichtigen in Alterswohn- und Pflegeheimen beim Einkommen ein Abzug von Fr. 2 000.– zu. Tatsache ist, dass die öffentliche Hand den Insassen von Alterswohn- und Pflegeheimen den Aufenthalt in diesen Heimen durch Bau- und Betriebskostenbeiträge verbilligt. Es ist daher nur recht und billig, wenn auch den ledigen Steuerpflichtigen im Rentenalter ein steuerliches Entgegenkommen in Form eines Altersabzuges gewährt wird, vorausgesetzt, dass diese Personen noch einen eigenen Haushalt führen. Dies nicht zuletzt als Alternative zu den Steuerfreibeträgen für über 65 Jahre alte Personen beim Vermögen.»

Ziff. 7 (neu)

Für verheiratete Steuerpflichtige, die über 65 Jahre alt sind und in ungetrennter Ehe leben Fr. 2 000.–. Den gemeinsam besteuerten Ehegatten steht ein Altersabzug zu, sobald der Steuerpflichtige über 65 Jahre alt ist.

Begründung:

«Verheiratete Steuerpflichtige im Rentenalter sind grundsätzlich bei der Einkommensbesteuerung den Erwerbstätigen gleichgestellt, sieht man von der gesetzlich verankerten teilweisen Steuerbefreiung der meisten Renteneinkünfte ab.

Ein gewisses steuerliches Entgegenkommen durch die Einführung eines Altersabzuges für diese nicht unbedeutende Kategorie von Steuerpflichtigen ist daher am Platze. Dies umso mehr, als im Kanton Glarus – im Gegensatz zu einigen anderen Kantonen – auch die Ergänzungsleistungen zur IV und AHV Bestandteil des steuerbaren Einkommens bilden.»

Das geltende Recht kennt einen Abzug für alleinstehende Steuerpflichtige in Alterswohn- und Pflegeheimen (Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 StG). Nach dem Willen der Antragsteller sollen nun zwei weitere Abzüge für AHV- und IV-Rentner bzw. nur für AHV-Rentner in die Ordnung der Steuerfreibeträge aufgenommen werden. Im Einzelfall wäre dann im Veranlagungsverfahren zu entscheiden, welchem Steuerpflichtigen nun dieser oder jener Abzug zuzugestehen ist. Jedenfalls dürfte eine Zusammenrechnung der verschiedenen Abzüge (z.B. Altersabzug und Abzug für Insassen von Alterswohn- und Pflegeheimen) kaum in Betracht kommen. Inbezug auf den Haushaltabzug für ledige AHV- und IV-Rentner wäre im Einzelfall abzuklären, ob überhaupt ein Haushalt geführt wird und bejahendenfalls, ob eventuell mehrere Personen im gleichen Haushalt wohnen. Eine Erschwerung des Veranlagungsverfahrens wäre die Folge. Zweckmässiger wäre es, die verschiedenen Begehren in einem einzigen Abzug zu vereinen. Dabei kommt man um eine gewisse Typisierung nicht herum, d.h. es ist von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen.

Im Sinne eines Gegenvorschlages beantragen wir, einen allgemeinen Altersabzug einzuführen und diesen auf bestimmte Einkommenslimiten zu begrenzen. Um eine Differenzierung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten zu erreichen, sind die Einkommensgrenzen unterschiedlich festzusetzen. Bezüglich der Höhe dieses Abzuges ist mitzuberücksichtigen, dass die Renteneinkommen im allgemeinen nur zu 80% besteuert werden. Zusammen mit einem zusätzlichen Steuerfreibetrag ergibt sich doch eine beträchtliche Entlastung gegenüber der geltenden Regelung (Steuerfreibetrag Fr. 2 000.–).

Reineinkommen	Entlastung gegenüber geltender Ordnung	
	Alleinstehender	Verheirateter
10 000	42%	96%
15 000	24%	26%
20 000	–	19%

Damit werden die wirtschaftlich Schwächsten (Rentner mit niedrigen Einkommen) stark entlastet, was wohl auch dem Willen der Antragsteller entspricht. Im übrigen darf auch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die unteren Einkommen im Kanton Glarus im gesamtschweizerischen Vergleich mässig besteuert werden.

Bezüglich der Einkommensgrenzen für die Geltendmachung dieses Abzuges schlagen wir für Alleinstehende Fr. 20 000.– und für Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige Fr. 25 000.– vor.

17. Ausschaltung der kalten Progression

Die *Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Glarus* stellt zuhanden der Landsgemeinde 1986 folgenden Memorialsantrag:

«Die Landsgemeinde beauftragt Landrat und Regierungsrat, der Landsgemeinde 1988 eine Ergänzung des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 vorzulegen, durch welche verhindert wird, dass rein teuerungsbedingte Einkommenserhöhungen zur fort dauernden Anwendung eines höheren Steuersatzes und demzufolge zu höheren Steuerbelastungen führen. Der Ausgleich der kalten Progression ist erstmals auf den 1. Januar 1989 vorzunehmen.»

Begründung:

Durch den Ausgleich der Teuerung steigen die Einkommen nominell an. Das bewirkt, dass auch das für die Berechnung des Steuerbetrages massgebende steuerbare Einkommen und demzufolge auch die Steuerbelastung ansteigt, ohne dass sich real die Kaufkraft des Einkommens verbessert hat. Der Staat profitiert demzufolge von nicht gerechtfertigten Steuererträgen, und zwar umso mehr, je höher die jährliche Teuerung ausfällt. Dieser Entwicklung muss entgegengetreten werden. Der Ausgleich der kalten Progression hat grundsätzlich für jede Steuerperiode zu erfolgen.»

17.1. Begriff der kalten Progression

Unter «kalter Progression» versteht man die überproportionale Vergrößerung der Steuerlast bei steigendem Nominal- jedoch gleichbleibendem Realeinkommen. Progressionseffekt des Steuertarifs und das im Steuerrecht allgemein geltende Nominalwertprinzip führen nicht nur zu einem erhöhten Steuerbetrag von einem höheren steuerbaren Einkommen, sondern zu einer eigentlichen Steuerlastverschiebung. Der Pflichtige rutscht in eine höhere Steuer- oder Tarifklasse, d.h. er wird real gemessen höher besteuert, obwohl sich seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht erhöht hat. Seine wirtschaftliche Situation verschlechtert sich im Endergebnis.

17.2. Möglichkeiten zur Ausschaltung der kalten Progression

Dem unerwünschten Einfluss der kalten Progression auf die Steuerlast kann mit verschiedenen Methoden begegnet werden. Es sind dies die Tarifstreckung, die Umrechnung auf Realeinkommen, die Indexierung der Abzüge und die Kombination der verschiedenen Massnahmen. Es wäre im gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht, sich auf die eine oder andere Methode festzulegen. Voraussichtlich soll aber die Ausschaltung der kalten Progression allein aufgrund der Tarifstreckung bzw. mit einem neuen Tarif erreicht werden. Diese Frage wird abschliessend auf die Landsgemeinde 1988 abzuklären sein.

17.3. Stellungnahme zum Memorialsantrag

Die Steuerauffälle aufgrund der BVG-Revision und der Revision der Familienbesteuerung lassen sich im heutigen Zeitpunkt mangels aussagekräftiger Steuerstatistik nicht zuverlässig feststellen. Sicher ist es richtig, dass mit der Revision von Art. 29 Abs. 1 StG zugewartet wird, bis diese Steuerauffälle aufgrund der effektiven Zahlen bekannt sind. Es ist deshalb zu begrüssen, dass die Antragsteller die Ausschaltung der kalten Progression erst auf den Beginn der Steuerperiode 1989/90 beantragen. Soweit hingegen mit dem Wortlaut «Der Ausgleich der kalten Progression hat grundsätzlich für jede Steuerperiode zu erfolgen» dem Indexautomatismus – welcher in anderem Zusammenhang ja auch nicht erwünscht ist – das Wort gesprochen wird, ist eine solche Lösung abzulehnen. Der Indexautomatismus käme in Konflikt mit der vorrangigen Aufgabe des Steuerrechts, nämlich: Dem Staat die notwendigen Einnahmen zu beschaffen. Und schliesslich ist es eine politische Frage, welche Einnahmen der Staat für die Aufgabenerfüllung benötigt. Mit dem Indexautomatismus wäre auch eine längerfristige Planung des Staatshaushaltes nicht möglich. Dazu kommt noch, dass die öffentliche Hand heutige Preise und Löhne mit Steuereinnahmen zu bezahlen hat, welche aus Einkommen resultieren, die bis vier Jahre zurückliegen. Eine periodische Ausschaltung der kalten Progression ist zu befürworten. Abzulehnen ist hingegen ein einseitiger Indexautomatismus zulasten der Haupteinnahmequelle des Staates.

Sowohl der Bund als auch 18 Kantone kennen Vorschriften, welche den Ausgleich der kalten Progression in irgendeiner Form vorschreiben. Die automatische Indexierung kennen nur gerade die Kantone ZG, BL und GE. In diesen Kantonen müssen die Folgen der kalten Progression unabhängig von einer bestimmten Teuerungsschwelle in jeder Steuerperiode ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Aufgrund der vorstehend geäusserten Bedenken ist eine solche Lösung abzulehnen.

In den Kantonen ZH, BE, LU, OW, FR, SO, GR, AG, TG und TI muss der Regierungsrat oder das Kantonsparlament die Folgen der kalten Progression ganz oder teilweise ausgleichen, wenn die Teuerung gegenüber einer bestimmten Vorperiode oder der letzten Anpassung eine gewisse Höhe erreicht hat (obligatorische Indexierung).

In den Kantonen AI, SH, SG und VS können die zuständigen Instanzen ab einer gewissen Teuerung die Abzüge und/oder Tarife anpassen, sind hierzu aber nicht verpflichtet (fakultative Indexierung).

Welche der drei Methoden in das Gesetz über das Steuerwesen aufgenommen werden soll, wird der Gesetzgeber aufgrund der Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 1988 zu entscheiden haben. Wir beantragen deshalb, den Antrag der Freisinnig-Demokratischen Partei betreffend die Ausschaltung der kalten Progression auf die Landsgemeinde 1988 zu verschieben, wobei am Grundsatz der Ausschaltung der kalten Progression auf den 1. Januar 1989 festzuhalten ist; in diesem Zusammenhang soll geprüft werden, inwiefern auch bei der Grundstückgewinnsteuer die kalte Progression ausgeschaltet werden kann.

18. Steuerberechnung bei der Jahressteuer

Art. 31 Abs. 3 StG schliesst die Anwendung von Art. 28 StG für die Berechnung der Jahressteuer aus. Für die Steuerberechnung auf ausserordentlichen Einkünften werden also für die Ermittlung des steuerbaren Betrages die Steuerfreibeträge nicht berücksichtigt. Per analogiam wird in der Praxis für die Berechnung der Jahressteuer auch Art. 29 Abs. 3 StG (Prozentabzug vom Steuerbetrag) nicht angewendet. Begründet wird diese Praxis mit dem Umstand, dass das Gesetz keinen eigentlichen Verheiratetentarif kennt, sondern anstelle des Sozialabzugs für Verheiratete der Prozentabzug vom Steuerbetrag gilt. Deshalb wurde auch der Sozialabzug für Verheiratete mit der Einführung des Prozentabzugs ersatzlos gestrichen. Schliesst nun Art. 31 Abs. 3 StG die Anwendung der Sozialabzüge bei der Berechnung der Jahressteuer aus, so muss analog auch die Anwendung des Prozentabzugs – der ja nichts anderes ist als ein Ersatz für den Sozialabzug für Verheiratete – ausgeschlossen werden. Das Gesetz ist in diesem Sinne zu ergänzen, damit die bestehende Praxis auch rechtlich abgestützt wird. Materiell tritt damit keine Aenderung der bestehenden Regelung ein.

19. Vermögenssteuer; Bewertung der Anteilsrechte an Gesellschaften mit Sitz in Glarus

Aufgrund der geltenden Ordnung unterliegen Gesellschaft und Anteilsinhaber einer wirtschaftlichen Doppelbelastung sowohl in bezug auf die Einkommens- und Reinertragssteuer als auch auf die Vermögens- und Eigenkapitalsteuer. Im Rahmen der Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden werden Wege gesucht, diese Doppelbelastung zu mildern. Bevor feststeht, welcher der verschiedenen Möglichkeiten schliesslich der Vorzug gegeben wird, ist es verfrüht, diesen Schritt – jedenfalls soweit dies die Einkommens- und Reinertragssteuer betrifft – im Alleingang jetzt schon zu vollziehen. Hingegen besteht die Möglichkeit einer teilweisen Entlastung hinsichtlich der Vermögens- und Eigenkapitalsteuer. Einige Kantone kennen heute schon entsprechende Bestimmungen. Die Palette reicht von einer reduzierten Besteuerung der Anteile an Gesellschaften mit Sitz im Kanton bis hin zur vollständigen Steuerbefreiung. Finanzpolitische Überlegungen führten zur lediglich teilweisen Entlastung der juristischen Personen bei der Eigenkapitalsteuer. Um hier doch noch eine gewisse Reduktion der Gesamtbelastung zu erreichen, schlagen wir vor, Anteilsrechte an Gesellschaften, die ihren steuerlichen Sitz im Kanton haben und die Kapitalsteuer entrichten, lediglich mit 80 Prozent zu bewerten.

20. Reduktion der Eigenkapitalsteuer für juristische Personen

Am 27. September 1985 reichten zwei Mitglieder des Landrates eine Motion betreffend Reduktion der Eigenkapitalsteuer für juristische Personen (Art. 47 StG) ein. Anstoss für diese Motion gab die Publikation des Bundesamtes für Statistik über die Steuerbelastung in der Schweiz. Daraus geht hervor, dass der Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung für Aktiengesellschaften für das Jahr 1984 im Kanton Glarus 124.9 beträgt (schweizerisches Mittel = 100). Diese recht hohe Gesamtbelastung ergibt sich weniger aus der Belastung des steuerbaren Reinertrags (Index der Reingewinnbelastung: 91.3) als aus der Belastung des Kapitals (mit 176.1 die höchste Kapitalbelastung im Vergleich mit den übrigen Kantonen). Die Motionäre wiesen im wesentlichen darauf hin, dass für die glarnerische Wirtschaft günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden sollten, wozu auch die steuerliche Belastung in Betracht zu ziehen sei. Beantragt wird seitens der Motionäre eine Reduktion der Kapitalsteuer um 3,5‰, mindestens aber um 2‰. Die Motion wurde vom Landrat anlässlich der Sitzung vom 6. November 1985 als erheblich erklärt.

Wir haben nach der Publikation der statistischen Zahlen durchaus erkannt, dass eine Entlastung der juristischen Personen in bezug auf die Eigenkapitalsteuer geboten ist. Andererseits waren aber auch die Gemeindefinanzen zu berücksichtigen. Die Gemeinden partizipieren ja am Ertrag der Eigenkapitalsteuer mit 70%. Eine Reduktion in der Grössenordnung, wie die Motion es vorsieht, könnte von verschiedenen Gemeinden nicht oder jedenfalls nur schwer verkraftet werden. Immerhin beträgt der Steuerausfall (100% einfache Staatssteuer) bei einer Reduktion um 3,5‰ 2,12 Mio Franken und bei einer Reduktion um 3‰ immer noch 1,8 Mio Franken. Mit dem vom Landrat vorgeschlagenen Tarif kann der Steuerausfall auf Fr. 500 000.– reduziert werden.

21. Zwischenveranlagungen

21.1. Allgemeines

Beim Bund wie in den meisten Kantonen wird die für ein bestimmtes Jahr geschuldete Steuer aufgrund des Einkommens berechnet, das in den zwei vorangegangenen Jahren erzielt wurde. M.a.W. geht man bei der Steuerbemessung davon aus, dass das steuerbare Einkommen in der Veranlagungsperiode nicht wesent-

lich von demjenigen in den Vorjahren abweiche. Das trifft aber nicht immer zu. Aenderungen der Erwerbsgrundlagen, ausserordentlicher Vermögenszuwachs und auch familiäre Veränderungen können beim Steuerpflichtigen und bei den von ihm vertretenen Personen zu wesentlichen Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen innerhalb der Steuerperiode führen. Um diesen Veränderungen auch mit der Steuerbelastung Rechnung tragen zu können, hat der Gesetzgeber den Tatbestand der Zwischenveranlagung geschaffen.

21.2. Qualitative Voraussetzungen für die Vornahme einer Zwischenveranlagung

Das kantonale Gesetz zählt die folgenden Gründe, welche die Vornahme einer Zwischenveranlagung bedingen, ausdrücklich auf: Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Berufswechsel, Abschluss einer Lehre, Vermögensanfall von Todes wegen, Schenkung, Heirat, Scheidung, rechtliche und tatsächliche Trennung der Ehe und Aenderung der für die interkantonale oder internationale Steuerauscheidung massgebenden Verhältnisse. Diese Aufzählung ist indessen nicht abschliessend. Eine Zwischenveranlagung ist auch «aus anderen Gründen» möglich. Mit diesen Zwischenveranlagungen «aus anderen Gründen» hatten sich die Rechtsmittelinstanzen seit Inkraftsetzung des geltenden Gesetzes in überdurchschnittlichem Masse zu beschäftigen. Das ist verständlich, wenn man die entgegengesetzten Interessen von Fiskus und Steuerpflichtigen berücksichtigt. Beim Pflichtigen ist ein solcher «anderer Grund» regelmässig nur gegeben, wenn sich seine Steuerbelastung reduziert, und der Fiskus trachtet danach, auch wesentliche Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen nach oben zu erfassen. Zwar hat sich im Laufe der Jahre eine entsprechende Praxis der Rechtsmittelbehörden gebildet, vor allem aber wurde seitens der Mitglieder der Rekurskommission der Wunsch nach einer abschliessenden Aufzählung der Zwischenveranlagungsgründe laut. Der Bund und eine Reihe von Kantonen kennen diese abschliessende Aufzählung der Zwischenveranlagungsgründe. Der Entwurf zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden kennt keinen Zwischenveranlagungstatbestand, weil dort die Steuerperiode mit der Bemessungsperiode zusammenfällt (Postnumerando-Methode).

Bezüglich der ausdrücklich zu erwähnenden Zwischenveranlagungsgründe kann weitgehend auf die bestehende Regelung abgestellt werden. Im übrigen sind zwei weitere Tatbestände zu erwähnen, die bereits gemäss geltender Praxis zur Vornahme einer Zwischenveranlagung führen: Der Uebergang von einer ganzzeitlichen zur halbezeitlichen Erwerbstätigkeit sowie der Beginn bzw. der Wegfall einer Rente. Gestützt auf diese Ausführungen schlagen wir nun eine abschliessende Regelung der Zwischenveranlagungs-Tatbestände vor.

21.3. Quantitative Voraussetzung für die Vornahme einer Zwischenveranlagung

Der Bund und eine Reihe von Kantonen sehen neben den qualitativen Voraussetzungen auch quantitative Kriterien vor, d.h. die Einkommens- und/oder Vermögensveränderung muss einen Mindestbetrag erreichen, um eine Zwischenveranlagung auszulösen. Seit Inkraftsetzung des geltenden Steuergesetzes wurden die Mindestbeträge für das Einkommen (Fr. 2 000.-) und für das Vermögen (Fr. 10 000.-) ungeachtet der seither aufgelaufenen Teuerung nie verändert. Ergebnis dieser «kalten» Reduktion der Einkommens- und Vermögensgrenzen ist eine Häufung von Bagatellfällen, welche die Veranlagungsorgane zeitlich in Anspruch nehmen, aber weder für den Fiskus noch für den Steuerpflichtigen betragsmässig ins Gewicht fallen. Eine Erhöhung der Grenzbeträge auf Fr. 5 000.- (Einkommen) bzw. auf Fr. 20 000.- (Vermögen) erscheint in Anbetracht der fortgeschrittenen Teuerung angemessen.

22. Steuerkommissionen

Die Steuerkommissionen für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen bestehen aus dem Vertreter der Steuerverwaltung als Präsident, dem vom Regierungsrat sowie den zwei vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber.

Um einerseits eine etwas flexiblere Regelung zu erhalten, andererseits aber auch, um die bereits vereinzelt bestehende Praxis gesetzlich zu verankern, beantragen wir eine Ergänzung der Bestimmung über die Steuerkommissionen in dem Sinne, dass anstelle des Gemeindeschreibers der Gemeindeverwalter in der Steuerkommission Einsitz nehmen kann. Art. 65 ist somit entsprechend zu ergänzen.

23. Grundstückgewinnsteuer

Mit der Grundstückgewinnsteuer werden grundsätzlich nur die Gewinne erfasst, welche bei der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden. Ausnahmen bilden die Gewinne aus der Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Gewinne aus dem Handel mit Liegenschaften, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundbesitz besteht.

Bei der Schaffung dieser Tatbestände hat der Gesetzgeber übersehen, dass es noch eine dritte Kategorie Gewinne gibt, welche der Grundstückgewinnsteuer unterliegen: Gewinne aus dem Verkauf von Geschäftsvermögen auswärts domizilierter Firmen, die weder Liegenschaftenhandel betreiben noch im Kanton eine Betriebsstätte unterhalten. Obwohl die Erfassung auch dieser Grundstückgewinne durch die Grundstückgewinnsteuer am Ort der gelegenen Sache bundesgerichtlich sanktioniert ist, berief sich ein Pflichtiger in jüngster Zeit darauf, dass solche Gewinne mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift im Kanton Glarus nicht besteuert werden dürften. M.a.W. bestehe hier eine Lücke im Gesetz, welche nicht durch die Veranlagungsbehörde bzw. durch die Rechtsmittelinstanzen gefüllt werden dürfe. Die kantonale Steuerverwaltung beharrte auf dem Standpunkt, dass ein steuerbegründender Sachverhalt vorliege und setzte sich in der Folge auch durch. Um ähnliche Rechtsstreitigkeiten in Zukunft zu vermeiden, beantragen wir eine Ergänzung der Vorschrift über die Umschreibung des Steuerobjekts in dem Sinne, dass die in Rede stehende Kategorie Grundstücke ausdrücklich im Gesetz aufgezählt wird.

24. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die *Christlich-Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus* beantragt zuhanden der Landsgemeinde 1986 eine Erhöhung der Steuerfreibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf

«Fr. 10 000.–, wenn der Empfänger Nachkommen, Adoptivkind, Vorfahre oder Enkel des Erblassers oder Schenkgebers ist;

Fr. 3 000.–, wenn der Empfänger Bruder oder Schwester, Pflegekind, Patenkind oder Verlobter des Erblassers oder Schenkgebers ist.»

Begründet wird der Antrag wie folgt:

«Mit Wirkung ab 1. Januar 1983 ist der Steuerfreibetrag für Ehegatten von bisher Fr. 3 000.– auf Fr. 60 000.– erhöht worden. Darnach drängt sich eine bescheidene Erhöhung des Steuerfreibetrages für Nachkommen (Kinder), Adoptivkinder und Vorfahren auf; desgleichen die Einführung eines Steuerfreibetrages für Enkel. In den acht Kantonen LU, UR, OW, ZG, FR, SO, VS, NE haben Kinder, Enkel, Urenkel und Adoptivkinder überhaupt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu entrichten. Sieben weitere Kantone kennen für diese Kategorie von Steuerpflichtigen Steuerfreibeträge, die bis zu Fr. 50 000.– gehen, also höher liegen als unsere Anträge lauten.

In Anbetracht der in anderen Kantonen gewährten Steuerfreibeträge und der Tatsache, dass im Kanton Glarus die als Sozialabzüge zu verstehenden Beträge gemäss Art. 172 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 seit 1971 keine Erhöhung erfahren haben, ist eine Anpassung der Steuerfreibeträge, wie beantragt, gerechtfertigt und zu verantworten.»

Die Abzüge bzw. Steuerfreibeträge für die Nachkommen und Adoptivkinder sind in den Kantonen recht unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich stimmt die in der Begründung der Antragsteller enthaltene Aufzählung der Kantone, welche die Nachkommen steuerfrei lassen. Inbezug auf den Kanton Uri ist zu berichtigen, dass die Steuerbefreiung die Adoptivkinder nicht betrifft, und im Kanton Neuenburg wird kumulativ zur Erbanfallsteuer, welche die Steuerbefreiung für Nachkommen vorsieht, die Nachlasssteuer erhoben; dieser sind auch die Nachkommen unterworfen. Im übrigen ist festzustellen, dass sämtliche Kantone, welche einen Steuerfreibetrag für die Kinder kennen, diesen auch den Enkeln zugestehen oder allenfalls auf noch entferntere Nachkommen ausdehnen. Sodann sind die Abzüge durchwegs höher als im Kanton Glarus. Sicher ist die Feststellung der Antragsteller richtig, dass sich eine Erhöhung der Freibeträge auch deshalb rechtfertigt, weil diese seit der Inkraftsetzung des geltenden Steuergesetzes trotz aufgelaufener Teuerung nicht mehr erhöht worden sind. Mit der beantragten Erhöhung wird einerseits diesem Umstand Rechnung getragen und andererseits erfolgt eine Anpassung an die Steuerfreibeträge in anderen Kantonen.

25. Billetsteuer

Mehrere Bürger stellen zuhanden der Landsgemeinde 1986 folgenden Memorialsantrag:

«Es sei die Billetsteuer aufzuheben und demzufolge Art. 183 bis und mit Art. 194 des Gesetzes über das Steuerwesen ersatzlos zu streichen.

Begründung:

1. Die Billetsteuer ist eine reine Aufwandsteuer. Sie legt den finanziellen Aufwand (Eintrittspreise) für den Genuss (Verbrauch) einer durch Gesetz als steuerpflichtig bezeichneten Darbietung (Leistung) der Abgabe zugrunde.

Die Aufwandsteuern verfolgen ohne Ausnahme gleichzeitig einen fiskalischen und einen nichtfiskalischen Zweck. Wie alle übrigen Steuern soll auch die Billetsteuer zur Deckung des Finanzbedarfs des Gemeinwesens beitragen. Ueberdies hatte die Billetsteuer ursprünglich den Zweck, mit einer steuerlichen Erfassung die «ungesunde» Vergnügungs- und Verschwendungssucht zurückzudämmen. Dieser nichtfiskalische Zweck, welcher vor allem vor dem historischen Hintergrund des 2. Weltkrieges zu sehen ist, hat im Laufe der Jahre aber seine Bedeutung verloren.

2. Im Kanton Glarus wurde die Billetsteuer nach einer ersten Ablehnung an der Landsgemeinde 1950 am 7. Mai 1961 von der Landsgemeinde angenommen. Damals verfolgte die Billetsteuer aufgrund der angespannten Finanzlage (Spitalneubau, Walenseestrasse, Linthebenestrasse) eindeutig einen fiskalischen Zweck. Die Billetsteuer wurde von allem Anfang an dann auch als Zwecksteuer ausgestaltet, indem der Reinertrag als Beitrag an die Betriebskosten des Kantonsspitals verwendet worden ist.

3. Tatsache ist, dass die Billetsteuer in den letzten fünf Jahren einen Steuerertrag von durchschnittlich Fr. 130 000.– jährlich eingebracht hat. Setzt man diesen Betrag in Relation zum Gesamtsteuerertrag von über 50 Millionen, ist der Billetsteuerertrag mehr als bescheiden. Es stellt sich deshalb vielmehr die Frage, ob sich der entsprechende Verwaltungsaufwand noch rechtfertigen lässt.

4. Von der Billetsteuer werden vor allem die Anlässe von Dorfvereinen betroffen. Genau diese Vereine, welche für ein intaktes soziales Gefüge in einem Dorf unerlässlich sind, führen einen ständigen Kampf um das finanzielle Ueberleben. In einem Landkanton, wie der Kanton Glarus, sollten die ohnehin spärlichen kulturellen Veranstaltungen nicht noch durch eine Steuer belastet sein.

5. Bei der Erhebung von Billetsteuern ist es zudem sehr leicht, die Besteuerung zu umgehen. Eine Kontrolle ist praktisch nicht möglich und liesse sich schon vom Aufwand her gesehen nicht rechtfertigen.

6. Abschliessend sei noch auf die Situation in den anderen Kantonen hingewiesen. Von den insgesamt 26 Ganz- oder Halbkantonen kennen nur gerade deren zehn eine obligatorische, vom Kanton erhobene Billetsteuer. In praktisch allen übrigen Kantonen ist die Billetsteuer eine fakultative Steuer, deren Erhebung den einzelnen Gemeinden überlassen ist.

In jüngster Zeit lässt sich eine Tendenz in Richtung Abschaffung dieser Steuer feststellen.»

Stellungnahme und Antrag

Ob die Billetsteuer beibehalten oder abgeschafft wird, ist letztlich weder für den einzelnen noch für den Staat eine finanziell entscheidende Frage. Hingegen sind die Argumente, mit welchen für die Abschaffung der Billetsteuer geworben wird, zu kommentieren.

Einmal fällt der Verwaltungsaufwand kaum ins Gewicht. Für das Jahr 1984 wurden Fr. 6 582.– Provisionen an Gemeindevertreter bezahlt und Fr. 7 568.– für den Ankauf von Billetten und Saalabzeichen aufgewendet. In dem in der Staatsrechnung ausgewiesenen Reinertrag sind diese Kosten bereits abgezogen. Der jährliche Aufwand der Steuerverwaltung kann mit einem Monatslohn eines Kanzlisten eingesetzt werden. Wollte man für die Beurteilung, ob eine Steuer oder eine Gebühr bzw. eine Gemengsteuer noch gerechtfertigt ist, deren Ertrag mitberücksichtigen, wäre auch noch auf andere Abgaben zu verzichten. So resultiert aus der Erhebung der Hundesteuer ein Ertrag von gut Fr. 90 000.–. Auch dieser Ertrag ist im Vergleich zu den gesamten Staatseinnahmen mehr als bescheiden. Da aber auch die wenig ertragreichen Gebühren und Steuern ein Bestandteil der gesamten Staatseinnahmen sind, sollte auf die eine oder andere nicht ohne Ersatz verzichtet werden.

Sodann ist die Behauptung, vor allem die Dorfvereine würden von den Billetsteuern betroffen, falsch. Vom gesamten Billetsteuerertrag resultierten 1984 lediglich Fr. 22 500.– oder 16% aus Veranstaltungen eigentlicher Dorfvereine (Kränzli, Unterhaltungsabende usw.). Zudem trifft diese Abgabe nicht den Verein, sondern den Besucher der Veranstaltung. Im Vergleich mit den Konsumationspreisen fällt die zehnpromtente Abgabe auf den Eintritts- oder Konsumationspreisen, die ja bei diesen Anlässen nicht allzu hoch sind, kaum in Betracht. Der hauptsächlichste Teil des Billetsteuerertrages stammt von den Grossveranstaltungen (Zirkus Knie, Schausteller, Konzerte im SGU, überregionale Turner- und Sängerfeste usw.) sowie von den Kinobetrieben. Ob der eine oder andere Veranstalter die Eintrittspreise nach Abschaffung der Billetsteuer reduzieren würde, sei dahingestellt. Jedenfalls bliebe der Einfluss auf die Besucherzahl von Veranstaltungen gering.

Inbezug auf die Dorfvereine darf noch erwähnt werden, dass diese Vereine kraft langjähriger Uebung von den direkten Steuern befreit sind. Würde man diese Vereine besteuern, so würde – auch wenn kein Ertrag zu besteuern ist – zumindest deren Vereinsvermögen mit knapp 10% belastet. Im übrigen erstaunt es, dass in der Begründung des Antrags nur die Dorfvereine als Profiteure der Abschaffung der Billetsteuer herausgestrichen werden, die eigentlichen Gewinner, nämlich die gewerbsmässigen Veranstalter, aber mit keinem Wort erwähnt werden.

Der Einwand, es sei leicht, die Billetsteuer zu umgehen, ist unbehelflich. Fast jede staatliche Abgabe und auch polizeiliche Vorschriften können umgangen werden. Trotzdem kann z.B. auf Geschwindigkeitsvorschriften, auf Gewässerschutzmassnahmen usw. nicht verzichtet werden.

Der Ertrag der Billetsteuer wird als Beitrag an die Betriebskosten des Kantonsspitals verwendet. Die Sanitätsdirektion wurde deshalb zur Vernehmlassung eingeladen. Deren Stellungnahme zum Memorialsantrag lautet wie folgt:

«Die Billetsteuer wurde seinerzeit mit Landsgemeindebeschluss von 1961 eingeführt. Gerade aus Kreisen aus dem Umfeld der Antragsteller wurde diese Steuer als grosse soziale Errungenschaft gepriesen. Dies scheint aber heute für die Antragsteller keine Gültigkeit mehr zu haben. Das Memorial 1961 führt zur Billetsteuer folgende grundsätzliche Bemerkungen an:

«Es gibt in der Tat keine gerechtere indirekte Steuer als die Vergnügungssteuer. Wer in der Lage ist, an irgendwelcher Veranstaltung teilzunehmen, welche der Unterhaltung, dem Vergnügen oder der Zerstreuung dient, wird den bescheidenen Zuschlag von 10% als Fiskalbeitrag tragen können. Die Vergnügungssteuer ist auch dem Veranstalter zumutbar. Dass die Einführung dieser Steuer den Besuch der Vergnügungsanlässe zu unterbinden oder spürbar zu beeinträchtigen vermocht hätte, konnte in keinem Kanton mit Vergnügungssteuern festgestellt werden. Im Gegenteil spricht das Ausmass und die Vielfalt der Veranstaltungen und Unterhaltungsbetriebe dafür, dass die Erhebung einer Vergnügungssteuer ihre Existenz nicht beeinträchtigt.»

Diese Ausführungen haben nach Ansicht der Sanitätsdirektion auch heute noch ihre Gültigkeit. Der Ertrag der Billetsteuer wird heute für die Finanzierung des Betriebsdefizites des Kantonsspitals verwendet. Auch wenn man bei einem Betriebsdefizit von Fr. 5 987 865.80 und einem Billetsteuer-Ertrag von Fr. 132 133.05 im Jahre 1984 mit Einschränkungen von einem Tropfen auf den heissen Stein sprechen kann, darf doch nicht ausser Acht gelassen werden, dass in diesem Umfang die allgemeinen Einkommens- und Ertragssteuern nicht beansprucht werden mussten. Bei einem Wegfall der Billetsteuer müssten nun die allgemeinen Steuern für die Finanzierung des Spitaldefizites herangezogen werden, da ja kaum anzunehmen ist, dass nach dem Landsgemeindebeschluss trotz der Sparsbemühungen im Kantonsspital das Betriebsdefizit zurückgehen würde. Dies bedeutet, dass die Abschaffung des Billetsteuerertrages schlussendlich wieder zulasten der Allgemeinheit geht. Die Sanitätsdirektion könnte sich nun grundsätzlich auf den Standpunkt stellen, dass es ihr nicht darauf ankommt, wie das Spitaldefizit finanziert wird. Nur ist dieser Standpunkt etwas gar indifferent. Der Billetsteuerertrag wird immerhin für einen sozialen Zweck verwendet. Wir sind deshalb etwas skeptisch, wenn gerade die Billetsteuer als sozialpolitische Steuer zur Förderung von Vereinen und anderen Betrieben (Kinos usw.) erhalten muss. Aus diesen Gründen votieren wir für eine Beibehaltung der Billetsteuer und empfehlen den eingereichten Memorialsantrag zur Ablehnung.»

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen sowie insbesondere aufgrund der Stellungnahme der Sanitätsdirektion beantragen wir, den Memorialsantrag auf Abschaffung der Billetsteuer abzulehnen.

26. Kirchensteuer für Dissidente

Art. 200 Abs. 5 StG bestimmt, dass natürliche Personen, welche keiner staatlich anerkannten Kirchengemeinde angehören, von der Kirchensteuer befreit sind, der Kirchengemeinde, in der sie Wohnsitz haben, aber an die Kosten der bürgerlichen Funktionen die halbe Steuer zu bezahlen haben. In der ursprünglichen Fassung des geltenden Steuergesetzes war diese Bestimmung nicht enthalten. Erst im Laufe der landrätlichen Beratungen wurde diese Regelung im Gesetz verankert.

Zuhanden der Landsgemeinde 1986 stellt ein Bürger den folgenden Antrag:

«Art. 200 Abs. 5 des Gesetzes über das Steuerwesen sei ersatzlos zu streichen.»

Begründung:

«Am 15.1.1979 habe ich gegen die Pflicht, als «Dissident» die halbe Kirchsteuer zu entrichten, staatsrechtliche Beschwerde eingereicht, da Art. 200 Abs. 5 vom Steuergesetz zu Art. 49 Abs. 6 und Art. 4 der Bundesverfassung im Widerspruch steht und die Rechtsgleichheit verletzt. Mit Urteil vom 19. Juni 1981 hat dann das Bundesgericht meine Beschwerde gutgeheissen und mich von der Entrichtung der halben Kirchensteuer befreit. Im weiteren sei auf die Begründung des Bundesgerichtes im Entscheid vom 19.6.1981 hingewiesen (auch in «Praxis des Bundesgerichtes» vom Dez. 81, Nr. 268 ersichtlich).

Der Trend zum Austritt aus den Landeskirchen wird auch bei Beibehaltung von Art. 200 Abs. 5 des Steuergesetzes (StG) nicht aufgehalten, da die Motive zum Kirchenaustritt in der Regel nicht finanziellen Ursprungs sind. Es sind andere Unzufriedenheiten, deren Erörterung nicht an diese Stelle gehört.

Die freikirchlichen Institutionen widmen sich vermehrt sozialen Aufgaben, die allen Bevölkerungskreisen zugute kommen (z.B. Neubau Alters- und Pflegeheim Salem). Diese sozialen Leistungen nichtlandeskirchlicher Kreise müssten ohnehin vom Staat mehr honoriert werden. Deren Mitglieder sollten nicht noch mit einer halben Kirchensteuer «bestraft» werden, nachdem sie ihren Freikirchen bereits schon wesentlich mehr finanzielle Mittel zukommen lassen, als ihnen an staatlichen Kirchensteuern abgenommen würde. Ein Mitglied zum Beispiel der Evangelischen Methodistischen Kirche (diese ist Mitglied des Bundes evangelischer Kirchen der Schweiz) bezahlt wesentliche freiwillige Beiträge an seine Kirche, damit ihr Pfarrer, der ja kein Gehalt bezieht, entlohnt werden kann. Wenn nun ein Methodist aus finanziellen Gründen aus der Landeskirche austreten würde, müsste er nach Art. 200 Abs. 5 StG dennoch die halbe Kirchensteuer entrichten.

Nach momentaner Praxis wird scheinbar die Unwissenheit von Angehörigen anderer Konfessionen vom Kanton finanziell ausgenützt. Einwohner, die um das Bundesgerichtsurteil vom 19.6.81 nicht Bescheid wissen (Tibeter usw.), zahlen scheinbar weiterhin die halbe Kirchensteuer. Diese Besteuerungspraxis steht unserem Kanton nicht gut an. Mit Art. 200 Abs. 5 haben wir im Steuergesetz einen «ästhetischen Fehler», den es auszumerzen gilt.

Auch in anderen Kantonen muss der Konfessionslose und Andersgläubige keine Kirchensteuer entrichten.

Aus diesen Gründen ist einer Aufhebung von Art. 200 Abs. 5 StG dringend zuzustimmen.»

Ein entsprechender Antrag wurde von der Landsgemeinde des Jahres 1974 abgelehnt. 1981 hatte aber das Bundesgericht Gelegenheit, zur Verfassungsmässigkeit der in Frage stehenden Bestimmung Stellung zu nehmen. Es zeigt sich, dass Art. 200 Abs. 5 StG vor der Bundesverfassung nicht standhält. Im Anschluss an diesen Entscheid orientierte die kantonale Steuerverwaltung die Gemeindeverwaltungen über das weitere Vorgehen bezüglich der Erhebung der Kirchensteuer. Im wesentlichen wurden die Gemeindeverwaltungen angewiesen,

- rechtskräftig veranlagte und bezahlte halbe Kirchensteuern bis Ende 1980 nicht mehr zurückzuerstatten;
- Steuerpflichtigen, welche die halbe Kirchensteuer bereits bezahlt hatten, diese für das Jahr 1981 zurückzuerstatten;
- in jenen Fällen, wo die halbe Kirchensteuer noch nicht bezahlt worden war, auf den Bezug zu verzichten.

Es verhält sich also nicht so, dass die Unwissenheit von Steuerpflichtigen vom Kanton ausgenutzt wird, wie dies der Antragsteller den zuständigen Stellen unterstellt. Im übrigen ist ja nicht der Kanton Empfänger der Kirchensteuer.

Nachdem durch die ersatzlose Streichung von Art. 200 Abs. 5 StG materiell keine Aenderung gegenüber der geltenden Praxis eintritt, beantragen wir, dem Memorialsantrag zuzustimmen.

27. Ausstellung von Steuerausweisen

Zuhanden der Landsgemeinde 1980 beantragten die *Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus* die Ergänzung von Art. 68 StG in dem Sinne, dass die kantonale Steuerverwaltung gegen Erhebung einer Gebühr Ausweise über Einkommen und Vermögen, Reinertrag und Kapital ausstelle. Nachdem die Landsgemeinde 1974 einen ähnlichen Antrag (Wiederauflage der Steuerregister) abgelehnt hatte, verschob die Landsgemeinde 1980 den Memorialsantrag betreffend der Erstellung von Steuerausweisen auf eine spätere Landsgemeinde.

Im Rahmen der vorliegenden, umfassenden Revision des Steuergesetzes kann auch die Frage entschieden werden, ob das Steuergeheimnis zugunsten sicher nicht immer berechtigter Interessen verwässert oder als Korrelat zur Offenbarungspflicht des Bürgers gegenüber der Veranlagungsbehörde beibehalten werden soll.

Das Steuergeheimnis schützt die private Geheimsphäre des Bürgers im finanziellen Bereich. Es reicht also weiter als das Bankgeheimnis. Im Vertrauen auf dieses umfassende Steuergeheimnis gibt der Steuerpflichtige den Steuerbehörden auch Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Er kann dies heute, ohne dass er befürchten muss, dass Dritte Einblick in seine finanziellen Verhältnisse erhalten. Die Antragsteller begründeten ihren Antrag an das Memorial 1980 im wesentlichen damit, dass ein Grossteil des Volkes in Steuersachen mehr «Transparenz» verlange. Solange sich dieses Verlangen nach mehr Transparenz auf die Tätigkeit der Veranlagungsbehörden und Rechtsmittelinstanzen beschränkt, ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Der Bürger hat ein Recht darauf zu wissen, wie seine Steueranlagung zustande kommt. Mit der Oeffnung der Steuerregister würde voraussichtlich auch eine gewisse – sicher unerwünschte – Spitzelmentalität gefördert, ohne die die Veranlagungsbehörden bisher recht gut ausgekommen sind. Schliesslich ist auch eine Interessenabwägung angebracht: Der Grundsatz der Geheimhaltung sollte – wenn überhaupt – nur zugunsten eines höher zu wertenden Interesses (z.B. Auskunftspflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden) durchbrochen werden.

Auch im Hinblick auf die Schaffung eines Datenschutzgesetzes ist auf die Einsichtnahme in die Steuerregister zu verzichten. Der Entwurf zu einem kantonalen Datenschutzgesetz bezeichnet in Art. 2 den persönlichen Geheimbereich, wozu auch der Schutz der privaten Geheimsphäre im finanziellen Bereich gehört, als besonders schützenswertes Gut. Es wäre sicher falsch, wenn man diesen Grundsatz bereits vor Einführung des Datenschutzgesetzes preisgeben würde. Wir beantragen deshalb Ablehnung des entsprechenden Memorialsantrages.

28. Kantonale Bausteuer

Die zweck- und objektgebundene Bausteuer laut Art. 195ff StG und die Zuschreibung an die einzelnen Objekte gemäss Landsgemeindebeschlüssen wird Ende 1986 ihre Zweckbestimmung erfüllt haben.

Diese Bausteuer ist seinerzeit mit dem Umbau und Neubau des Kantonsspitals eng verbunden gewesen und mit der Kreditvorlage an die Landsgemeinde im Jahre 1958 entstanden. Die Finanzierung der Spitalbauten wurde mittels einer neu geschaffenen zusätzlichen Bausteuer in der Höhe von 8% auf der Vermögens-, der Kapital-, der Ertrags-, der Erwerbs- und der Kopfsteuer vorgenommen. Zusätzlich wurde bei der Erbschaftssteuer ein Zuschlag von 20% erhoben.

Bei der Einführung des neuen Steuergesetzes am 1. Januar 1971 legte man die Zuschläge neu fest und zwar auf 6% bei der einfachen Staatssteuer und 10% bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Im Jahre 1975 waren die Baukosten des Kantonsspitals fertig abgeschrieben. In der Zwischenzeit wählte man für die Finanzierung verschiedener anderer kantonaler Hochbauten den Weg über die Bausteuer. An der Landsgemeinde 1972 beschlossen die Stimmbürger, für den Neubau der Kantonsschule in Glarus, 1973 den Neubau der Gewerblichen Berufsschule in Niederurnen, 1979 den Umbau des Baer/Mercier-Gebäudes in Glarus und 1984 die Hälfte der Renovation des Zeughauses in Glarus die Finanzierung aus dieser Bausteuer vorzunehmen. Alle diese Objekte werden im Jahre 1986 abgeschrieben sein. Zusätzlich wird eine Bausteuerreserve in der Höhe von rund 3.4 Mio Franken übrig bleiben.

Anlässlich der Budgetberatung für das Jahr 1986 hat der Landrat den Regierungsrat beauftragt, einen Antrag zuhanden der Landsgemeinde 1986 auf Senkung des Bausteuerzuschlages zur einfachen Staatssteuer einerseits und zur Erbschafts- und Schenkungssteuer andererseits auszuarbeiten. Der Landrat beantragt nun eine Senkung der Bausteuer auf 2% Zuschlag zur einfachen Staatssteuer und auf 5% Zuschlag zur Erbschafts- und Schenkungssteuer, die bereits für das Jahr 1986 gelten soll. Artikel 212, die Spitalbausteuer betreffend, soll aufgehoben werden.

29. Auswirkungen der beantragten Aenderungen auf die Steuererträge von Kanton und Gemeinden

Eine zuverlässige kantonale Steuerstatistik fehlt vorderhand. Die Grundlagen für eine Steuerstatistik können erst mit der Einführung der EDV geschaffen werden. Die Auswirkungen der Gesetzesrevision können deshalb lediglich aufgrund von behelfsmässigen Erhebungen grob geschätzt werden. Mit Sicherheit werden aber die Steuerausfälle ein noch nie erreichtes Ausmass annehmen, was insbesondere auf die Revision im Zusammenhang mit den BVG-Vorschriften zurückzuführen ist.

Im einzelnen ergibt sich in gerundeten Zahlen folgendes Bild:

	Steuerausfall einfache Staatssteuer Rechnung 1984
a) Ausfall Einkommenssteuer natürliche Personen:	Fr.
- aus voller Abzugsfähigkeit der BVG-Beiträge (inkl. 3. Säule) und der NBU-Prämien	6 000 000.-
- aus Erhöhung des Doppelverdiener-Abzuges	800 000.-
- aus Erhöhung des Prozentabzuges für Verheiratete	2 000 000.-
- aus Erhöhung der Kinderabzüge und Versicherungsprämien für Kinder	800 000.-
- aus Einführung des Altersabzuges	250 000.-
b) Ausfall aus Reduktion der Kapitalsteuer	500 000.-
	<hr/> 10 350 000.-
c) Ausfall aus Reduktion der Bausteuer	3 300 000.-
Steuerausfall einfache Staatssteuer und kantonale Bausteuer	<hr/> <hr/> 13 650 000.-

Auch bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden sich die beantragten Erhöhungen der Freibeträge sowie die Reduktion der Bausteuer bemerkbar machen. Allerdings ist in diesem Bereich eine Schätzung noch schwieriger als bei der Einkommenssteuer. Der Ausfall dürfte sich aber in tragbarem Rahmen halten.

Bis zur Inkraftsetzung der Gesetzesrevision im Jahre 1987 werden sich die Bemessungsgrundlagen für die Einkommenssteuerveranlagungen erheblich verändert haben. Unter Voraussetzung einer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung kann mit steigenden Einkommen gerechnet werden. Die vorstehend berechneten Steuerausfälle dürften somit zu einem grossen Teil aufgefangen werden. Der effektive Steuerausfall dürfte im Vergleich zur Rechnung 1984 um die 3–4 Mio Franken betragen. Dabei ist aber zweierlei zu berücksichtigen:

- Die Staatsausgaben werden der fortschreitenden Teuerung entsprechend ansteigen;
- aus der für 1989 vorgesehenen Ausschaltung der kalten Progression werden weitere, mithin erhebliche Steuerausfälle resultieren.

Es steht somit heute schon fest, dass die Steuereinnahmen nach 1986 längerfristig nicht mehr ansteigen werden.

Auch die Gemeinden sind von den Mindereinnahmen betroffen: Einerseits durch die Verteilung des Steuerertrags auf den Kanton und die Gemeinden, andererseits aber auch aufgrund der Zuschläge zur einfachen Staatssteuer. Am Ertrag der Einkommenssteuer partizipieren die Gemeinden mit 42% und am Ertrag der Eigenkapitalsteuer gar mit 70%.

30. Schlussbemerkungen

Die beantragten Aenderungen sind zum Teil vorgegeben. In Sachen beruflicher Vorsorge ist die Anpassung an die BVG-Vorschriften unumgänglich. Aber auch bezüglich der Besteuerung der Zweiverdiener-Ehepaare hat der kantonale Gesetzgeber keine volle Gestaltungsfreiheit mehr. Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid bezüglich der Besteuerung der Zweiverdiener-Ehepaare das Ermessen des Gesetzgebers begrenzt.

Die Steuergesetzesrevision 1986 bringt sämtlichen Steuerpflichtigen – allerdings unterschiedliche – Entlastungen, durch die Reduktion der kantonalen Bausteuer auch den alleinstehenden Steuerpflichtigen, die bei der letzten Revision leer ausgegangen sind. Weitere Entlastungen wird die Ausschaltung der kalten Progression bringen.

Abschliessend stellen wir fest, dass in dieser Vorlage sämtliche hängigen und neu eingereichten, d.h. fünfzehn Memorialsanträge behandelt werden. Wir dürfen deshalb der Erwartung Ausdruck geben, dass – abgesehen von der Ausschaltung der kalten Progression und der rechtlichen Stellung der Ehefrau im Verfahrensrecht – in absehbarer Zukunft keine weiteren Aenderungen vorzunehmen sind, zumal sich gerade materielle Steuergesetzesänderungen immer auf den Steuerertrag und damit auch auf die längerfristige Finanzplanung auswirken.

31. Antrag

Der Landrat beantragt der Landgemeinde:

1. den Memorialsantrag betreffend Abschaffung der Billetsteuer abzulehnen;
2. den Memorialsantrag betreffend die Erstellung von Ausweisen über Einkommen und Vermögen, Reinertrag und Kapital der Steuerpflichtigen abzulehnen;
3. den Memorialsantrag betreffend den Unkostenersatzabzug für die alleinerwerbstätige Ehefrau abzulehnen;
4. den Memorialsantrag betreffend Ausschaltung der kalten Progression auf die Landsgemeinde 1988 zu verschieben, dies in der Meinung, dass am Grundsatz der Ausschaltung der kalten Progression auf den 1. Januar 1989 festzuhalten sei;
5. der nachstehenden Vorlage zuzustimmen und die damit in Zusammenhang stehenden Memorialsanträge abzuschreiben:

Aenderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1986)

I.

Das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2

² Eine Zusammenrechnung findet nicht statt für das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Für solches Einkommen werden die Kinder selbständig vom Beginn des Kalenderjahres an besteuert, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird.

Art. 15

Von der Steuerpflicht sind befreit:

1. *unverändert*;
2. der Kanton und seine Anstalten sowie die unter deren Verwaltung stehenden Fonds und Stiftungen;
- 3.–5. *unverändert*;
6. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen.

Art. 16 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann teilweise oder volle Steuerfreiheit gewähren:

1. *unverändert*;
2. nach Anhören des Gemeinderates für Unternehmen, die im Kanton neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre. Eine wesentliche Aenderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden. Endet die Steuerpflicht im Kanton während der Dauer bzw. innerhalb von sechs Jahren nach Ablauf der gewährten Steuererleichterung, sind die nicht bezogenen Steuern nachzuzahlen.

Art. 19

Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

- 1.–3. *unverändert*;
4. Kapitaleistungen aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile und für den Tod, ausgenommen Kapitalabfindungen aufgrund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung;
- 5.–8. *unverändert*.

Art. 20

¹ Von den Renten und anderen wiederkehrenden Einkünften aus Lebensversicherung und ähnlichen Vorsorgeeinrichtungen, ausgenommen aus beruflicher Vorsorge (Abs. 4), sind steuerfrei:

1. 40 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
2. 20 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent, vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind.

² *unverändert.*

³ Für Kapitaleistungen aus Versicherungs- und ähnlichen Vorsorgeeinrichtungen finden die Absätze 1 und 2 sinngemäss Anwendung.

⁴ Renten und Kapitaleistungen der beruflichen Vorsorge und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge sind in vollem Umfange steuerbar. Artikel 210 a bleibt vorbehalten.

Art. 23 Abs. 1

¹ Von den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit können abgerechnet werden:

- 1.–3. *unverändert;*
4. die in der Bemessungsperiode eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste sowie Verluste aus den vier den Bemessungsjahren unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit sie bei den bisherigen Veranlagungen nicht berücksichtigt worden sind;
5. die Beiträge des Arbeitgebers an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

Art. 24

¹ Von den steuerbaren Einkünften können ferner in Abzug gebracht werden:

- 1.–4. *unverändert;*
5. die gesetzlichen und vertraglichen Beiträge an die in Artikel 15 Ziffer 5 bezeichneten Ausgleichskassen, die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die eidgenössische Invalidenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige und an die Arbeitslosenversicherung sowie Prämien, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung zu entrichten sind;
6. die nach Gesetz, Statuten oder Reglement von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden geleisteten Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und von vertraglichen Ansprüchen aus den ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen im Sinne und im Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge. Artikel 210 b bleibt vorbehalten;

7. die ausgewiesenen Prämien für übrige Personenversicherungen bis zu 1300 Franken für Alleinstehende, bis zu 2500 Franken für Verheiratete und 400 Franken je Kind.

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig voneinander erwerbstätig sind, können vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen 20 Prozent, mindestens 3000 Franken und höchstens 6000 Franken, in Abzug gebracht werden; ein gleichwertiger Abzug ist zulässig bei Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden. Verwitweten, richterlich getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen Steuerpflichtigen, die mit eigenen unterstützungsbedürftigen Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten, steht dieser Abzug vom Erwerbseinkommen ebenfalls zu.

Art. 25 Abs. 1

¹ Von den um die besonderen und die allgemeinen Abzüge gekürzten Einkünften (Nettoeinkünften) können abgerechnet werden:

1. *unverändert*;
2. die nicht durch Leistungen einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung gedeckten Krankheitskosten (Spital-, Arzt- und Arzneikosten) des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit sie 5 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen, jedoch höchstens 5000 Franken;
3. die tatsächlich selbst bezahlten und nachgewiesenen Ausbildungskosten des Steuerpflichtigen, der Ehefrau und der von ihm unterhaltenen Kinder, soweit sie 5 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen. Zum Abzug zugelassen sind jedoch höchstens 4000 Franken der nachgewiesenen Kosten für jede in Ausbildung stehende Person. Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen des Studenten bis zu 3000 Franken werden bei der Berechnung des Abzuges nicht berücksichtigt.

Art. 28 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen: Franken

- 1.–3. *unverändert*;
4. für Vollinvalidenrentner sowie für Steuerpflichtige im AHV-Alter, wenn das Reineinkommen 20 000 Franken (Alleinstehende) bzw. 25 000 Franken (in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige) nicht übersteigt; 2000.—
dieser Abzug kann nicht beansprucht werden, wenn dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Ziffer 3 gewährt wird;
5. für jedes nicht selbständig besteuerte oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt; 2500.—
für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sich der Abzug auf 3000.—
6. für jede unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; 1000.—
dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Ziffer 5 gewährt wird.

Art. 29 Abs. 3

³ Die einfache Steuer vom Einkommen ermässigt sich für verheiratete Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, um 30 Prozent, mindestens aber um 200 Franken, höchstens um 1600 Franken.

Art. 30 Abs. 1

¹ Einer vollen Jahressteuer unterliegen folgende, vom übrigen Einkommen auszuscheidende ausserordentliche Einkünfte:

1.–2. *unverändert.*

3. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und bei Beendigung des Dienstverhältnisses, Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit, Kapitalabfindungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 20 Abs. 4) sowie Kapitalabfindungen aufgrund des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

4. *unverändert.*

Art. 31 Abs. 3

³ Artikel 28 und Artikel 29 Absatz 3 finden bei der Berechnung der Jahressteuer keine Anwendung.

Art. 36

¹ *unverändert.*

² *unverändert.*

³ Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, die ihren steuerrechtlichen Sitz im Kanton haben und die Kapitalsteuer entrichten, sind nur mit 80 Prozent zu bewerten.

⁴ Für Forderungen und Guthaben gilt in der Regel deren Nennwert als Verkehrswert.

⁵ Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 43

Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sind gleichgestellt und können somit, soweit nicht bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt, abgezogen werden:

1. *unverändert;*

2. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugunsten des eigenen Personals und Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, sofern jede zweckwidrige Verwendung dieser Beiträge oder Zuwendungen ausgeschlossen ist;

3. Verluste aus den vier den Bemessungsjahren unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit sie bei den bisherigen Veranlagungen nicht berücksichtigt worden sind;

4. *unverändert.*

Art. 47

Die einfache Eigenkapitalsteuer beträgt für sämtliche juristischen Personen, mit Ausnahme der Familienstiftungen:

4 ‰ für die ersten Fr. 500 000.— steuerbares Kapital

5 ‰ für das steuerbare Kapital von Fr. 501 000.—
bis Fr. 1 000 000.—

6 ‰ für das steuerbare Kapital von Fr. 1 001 000.—
bis Fr. 5 000 000.—

7 ‰ für das steuerbare Kapital über Fr. 5 000 000.—.

Art. 61 Abs. 1 und 2

¹ Haben sich die Veranlagungsgrundlagen bei einer natürlichen Person in der Veranlagungsperiode infolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Uebergang von einer ganzzeitlichen zu einer halbzzeitlichen Erwerbstätigkeit und umgekehrt, Berufswechsel, Anfall oder Wegfall einer Rente, Lehraabschluss, Vermögensanfall von Todes wegen und Schenkung, Heirat und Scheidung, rechtlicher und tatsächlicher Trennung der Ehe sowie Aenderung der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Verhältnisse dauernd und wesentlich geändert, ist für den Rest der Veranlagungsperiode für die von der Veränderung betroffenen Einkommensbestandteile und für das Vermögen eine neue Veranlagung (Zwischenveranlagung) vorzunehmen. Für die Bemessung des Einkommens ist Artikel 53 Absatz 3 und für das Vermögen Artikel 56 Absatz 5 sinngemäss anwendbar.

² Eine Zwischenveranlagung wird nur durchgeführt, wenn der Zuwachs bzw. Rückgang beim Einkommen mindestens 5000 Franken und beim Vermögen mindestens 20 000 Franken beträgt.

Art. 65 Abs. 2 und 7

² Die Steuerkommission besteht aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung als Präsident, einem vom Regierungsrat und zwei vom Gemeinderat aus den Stimmberechtigten der Gemeinde gewählten Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber oder dem Gemeindeverwalter.

⁷ Der Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeverwalter führt das Protokoll.

Art. 78 Abs. 4 [neu]

⁴ Die natürlichen Personen haben der Steuerverwaltung eine Bescheinigung über ihre Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und für anerkannte Vorsorgeformen beizulegen, soweit diese nicht im Lohnausweis aufgeführt sind.

Art. 81 Abs. 1

¹ Gegenüber den Steuerbehörden sind zur schriftlichen oder mündlichen Auskunft sowie zur Bescheinigung verpflichtet:

1. Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer, insbesondere über Gehalt, Lohn und sonstige Bezüge. In diesem Ausweis sind sodann die Abzüge vom Lohn anzugeben, insbesondere die Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die eidgenössische Invalidenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige, an die Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge an die berufliche Vorsorge.

2.–4. unverändert.

Art. 82 Abs. 1

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen, Erben oder Willensvollstrecker sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- 1.–5. *unverändert*;
6. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge und Leistungen aufgrund von Vorsorgeverhältnissen.

Art. 143 Abs. 2

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner:

1. *unverändert*;
2. Gewinne aus dem Handel mit Liegenschaften und aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen, sofern im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundbesitz besteht.

Art. 172 Abs. 1

¹ Von Vermögensanfällen und Schenkungen an einzelne Empfänger können in Abzug gebracht werden:

1. *unverändert*;
2. Fr. 10 000.–, wenn der Empfänger Nachkomme, Adoptivkind, Vorfahre oder Enkel des Erblassers oder Schenkgebers ist;
3. Fr. 3 000.–, wenn der Empfänger Bruder oder Schwester, Pflegekind, Patenkind oder Verlobter des Erblassers oder Schenkgebers ist;
4. *unverändert*.

Art. 197

¹ Die Bausteuer darf folgende Ansätze nicht überschreiten:

- 2 % Zuschlag auf die einfache Steuer,
- 5 % Zuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Landsgemeinde setzt alljährlich auf Antrag des Landrates die Höhe und die Verwendung der Bausteuer fest.

Art. 200 Abs. 5

⁵ *Aufgehoben*.

Art. 210^a [neu]

II. a Renten und Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge

¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen beginnen oder fällig werden, oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits besteht, sind wie folgt steuerbar:

1. 60 %, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
2. 80 %, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
3. zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

² Den Leistungen des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Art. 210^b [neu]

II. b Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren

Beiträge des Vorsorgenehmers an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren sind nicht von den steuerbaren Einkünften abziehbar, wenn das Vorsorgeverhältnis am 31. Dezember 1986 bereits bestanden hat und nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung Altersleistungen vor dem 1. Januar 2002 ausgerichtet werden können.

Art. 212

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

¹ Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

² Art. 197 Abs. 1 tritt bereits auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Für 1986 gelten für die Bausteuer folgende Ansätze:

2 % Zuschlag auf die einfache Steuer;

5 % Zuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 18 Aenderung der Kantonsverfassung

(Totalrevision)

I. Der Memorialsantrag

Unterm 27. August 1985 haben die Glarner Jungfreisinnigen zuhanden der Landsgemeinde 1986 einen Antrag auf Aenderung von Artikel 88 Absatz 4 der geltenden Kantonsverfassung eingereicht. Diese Bestimmung soll neu wie folgt lauten:

«Ueber den Entwurf der totalrevidierten Verfassung befindet die Landsgemeinde nach dem für die Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren. Wird der Entwurf abgelehnt, so bleibt die bisherige Verfassung in Kraft.»

Diese Neufassung soll anstelle des bisherigen Wortlautes treten, der die Landsgemeinde bei einer totalrevidierten Kantonsverfassung nur «zur Annahme oder Verwerfung, eventuell Rückweisung» des Gesamtentwurfes (ohne Aenderungsmöglichkeiten) berechtigt.

Begründung:

Die geltende Bestimmung für das Prozedere bei einer Totalrevision der Kantonsverfassung stammt aus dem Jahre 1887 und ist seither noch nie erprobt worden. In der damaligen landrätlichen Beratung war die Frage, ob inskünftig die Landsgemeinde zur Aenderung eines Verfassungsentwurfs befugt sein solle oder ob man ihr nur das Recht der unveränderten Annahme, Verwerfung oder Rückweisung geben wolle, durchaus umstritten. Massgebliche Persönlichkeiten, wie der spätere Landammann Eduard Blumer, sprachen sich schon damals gegen den Ausschluss des Abänderungsrechts bei der Totalrevision aus, und die Verfassung von 1887 ist bekanntlich ohne eine entsprechende verfahrensrechtliche Einschränkung vor die Landsgemeinde gebracht worden. Das von uns vorgeschlagene Verfahren entspricht somit jenem, das 1887 galt.

Die geltende Regelung, wonach die Landsgemeinde einen Entwurf auf Totalrevision der Kantonsverfassung nicht im einzelnen abändern darf, wird mit der Vorstellung eines in sich geschlossenen Revisionswerks begründet, das man nicht der Gefahr aussetzen wolle, durch Einzelanträge aus dem Gleichgewicht gebracht zu werden. Ausserdem kann diese Verfahrensbestimmung als äusserliches Mittel zur hierarchischen Unterscheidung zwischen Verfassungstotalrevision einerseits und blosser Partial- oder Gesetzesrevision andererseits verstanden werden.

Diesen angeblichen Vorzügen stehen aber mehrere Nachteile gegenüber, die weit schwerer ins Gewicht fallen. Zunächst muss man es als geradezu paradox bezeichnen, dass die Einflussmöglichkeiten des Volkes ausgerechnet dort, wo sein demokratischer Wille am massgeblichsten zum Ausdruck kommen sollte, nämlich beim Erlass einer neuen Verfassung, verfahrensrechtlich behindert und eingeschränkt werden. Es wird im Hinblick auf die in Vorbereitung stehende Totalrevision vom Stimmbürger nicht verstanden, dass er zum Entwurf im einzelnen nichts zu sagen haben soll und nur über den Weg einer pauschalen Verwerfung oder Rückweisung bestimmte Vorstellungen durchsetzen oder verhindern kann. Die Einschränkung des Antragsrechts bei der Behandlung der Totalrevision an der Landsgemeinde hat keinerlei Tradition, da sie noch nie zur Anwendung gelangt ist, und entbehrt umso mehr einer überzeugenden demokratischen Rechtfertigung.

Die Gefahr, dass der landrätliche Verfassungsentwurf bei einer Zulässigkeit von Abänderungsanträgen an der Landsgemeinde aus dem Gleichgewicht gebracht werden könnte, darf nach unserer Ueberzeugung nicht überschätzt werden. Es ist kaum damit zu rechnen, dass sich die politische Kontroverse wesentlich auf die grundlegende Systematik des neuen Verfassungsentwurfs beziehen wird; sie wird sich im Gegenteil an einzelnen Sachfragen entzünden, für die entweder ohnehin schon Alternativformulierungen bereitliegen oder die sich nicht wesentlich auf den verfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhang auswirken. Man würde die seit Jahr und Tag von der Landsgemeinde bewiesene Fähigkeit, auch umfassende Rechtsetzungsvorlagen sachgerecht zu behandeln, über Gebühr herabmindern, wenn man ihr für eine mit vollem Aenderungsrecht ausgestattete Verfassungsdebatte die nötige Umsicht absprechen wollte.

Wir sind überzeugt davon, dass die Möglichkeit des uneingeschränkten Antragsrechts das Resultat der Totalrevision nicht beeinträchtigen, sondern im Gegenteil verbessern wird: Stünde der landrätliche Entwurf nur nach dem Motto «alles oder nichts» zur Diskussion, so könnte die Bildung unheiliger Allianzen, hervorgerufen durch verschiedene strittige Einzelpunkte, sehr wohl zu einem Scherbenhaufen führen, den niemand ernstlich gewollt hat. Ebenso unbefriedigend wäre es, wenn die Zustimmung der Landsgemeinde mangels Aenderungsrecht nur halbherzig, dem äusseren Schein zuliebe, zustandekäme und mit einer übertriebenen Farblosigkeit des landrätlichen Entwurfs erkaufte werden müsste.

Mit dem vorliegenden Memorialsantrag erhält der Stimmbürger an der Landsgemeinde 1986 Gelegenheit, ein demokratisch und politisch überzeugendes Verfahren für die Totalrevision der Kantonsverfassung zu schaffen und damit der Totalrevision den dringend erwünschten Auftrieb zu geben.

II. Stellungnahme des Regierungsrates

1. Artikel 88 Absatz 4 der geltenden Kantonsverfassung lautet wie folgt:

«Der Entwurf der revidierten Verfassung ist, wenn immer möglich, der Landsgemeinde in ihrer nächsten ordentlichen Jahresversammlung zur Annahme oder Verwerfung, eventuell Rückweisung an den Landrat behufs Wiedererwägung des ganzen Entwurfes vorzulegen. Wird derselbe abgelehnt, so bleibt die bisherige Verfassung in Kraft.»

Aus dem Memorial des Jahres 1887 geht hervor, dass diese Bestimmung aus der Absicht in die Kantonsverfassung aufgenommen wurde, «zu verhindern, dass vielleicht unreife oder mit den übrigen Bestimmungen nicht recht vereinbarliche Einzel-Vorschläge an der Landsgemeinde, ohne gehörige Erdauerung, in ein wohlüberdachtes Ganzes hineingemengt und dadurch der innere Zusammenhang und die Einheit des Werkes gestört werden könnten.»

2. Wie die Antragsteller zutreffend schreiben, hat diese Verfassungsbestimmung bisher noch keine praktische Anwendung gefunden, und zwar ganz einfach deshalb, weil seit 1887 noch keine Totalrevision der Kantonsverfassung stattgefunden hat.

Bekanntlich hat nun aber die Landsgemeinde des Jahres 1970 beschlossen, eine Totalrevision der Kantonsverfassung einzuleiten. Die Landsgemeinde erteilte Regierungsrat und Landrat den Auftrag, den Entwurf zu einer neuen Kantonsverfassung auszuarbeiten. Die vom Regierungsrat eingesetzte Expertenkommission legte am 27. April 1977 einen solchen Entwurf vor, der durch einen umfangreichen, 1981 erschienenen Kommentar erläutert wird. Im April 1982 eröffnete der Regierungsrat ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren, dessen Ergebnisse in einem 1984 erschienenen Band zusammengefasst sind. Im März 1985 nahm der Landrat die Beratung der neuen Kantonsverfassung auf, und gegenwärtig steht man bereits vor dem Abschluss der ersten Lesung.

3. Die Beratung der neuen Kantonsverfassung richtet sich wie erwähnt nach dem heute massgebenden Artikel 88 Absatz 4 der geltenden Kantonsverfassung. Indessen enthält auch der Entwurf zur neuen Kantonsverfassung Bestimmungen darüber, in welchem Verfahren die (neue) Kantonsverfassung zu ändern ist. Es handelt sich um die Artikel 126–128. Dabei wird, wie in der geltenden Verfassung, zwischen der Teilrevision und der Totalrevision unterschieden.

In ihrem Kommentar untersucht die Expertenkommission die verschiedenen Möglichkeiten, um das Verfassungsrevisionsverfahren gegenüber dem Gesetzgebungsverfahren qualifizierter zu gestalten. Als eine dieser Möglichkeiten erwähnt sie, dass man bei der endgültigen Abstimmung an der Landsgemeinde das Abänderungsrecht einschränken oder aufheben kann, «um die Vorlage nicht zufälligen Veränderungen auszusetzen». Die Kommission hat sich, «um der Kantonsverfassung eine etwas erhöhte formelle Geltungskraft zu verleihen», für diese Möglichkeit entschieden, und zwar sowohl für die Teilrevision als auch für die Totalrevision. Gemäss Kommissionsantrag würde somit selbst bei Teilrevisionen keine Möglichkeit mehr bestehen, an der Landsgemeinde verbindliche Abänderungsanträge zu stellen; solche Anträge wären durch Rückweisung der Vorlage an den Landrat geltend zu machen. Zur Abstimmung über die totalrevidierte Verfassung schreibt die Kommission, dass der als geschlossenes Ganzes konzipierte neue Entwurf nicht durch Abänderungsbeschlüsse der Landsgemeinde soll umgestaltet werden können; der Entwurf solle nur als Ganzes und gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

4. Diese Vorschläge der vorberatenden Kommission sind in der Vernehmlassung nicht unbestritten geblieben, wobei nun aber zwischen der Teilrevision und der Totalrevision unterschieden werden muss.

Was die Teilrevision angeht, so haben sich zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer dafür ausgesprochen, dass nach wie vor an der Landsgemeinde Abänderungsanträge stellen gestellt werden können; dies ist auch die Meinung des Regierungsrates in seiner Stellungnahme zum Verfassungsentwurf. Der Vorschlag der Kommission zum Verfahren der Totalrevision ist hingegen unbestritten geblieben, mit Ausnahme der FDP, welche die Auffassung vertritt, es sollten auch im Rahmen der Totalrevision an der Landsgemeinde Abänderungsanträge gestellt werden können.

Daraus ergibt sich, dass die Antragsteller gerade in der gegenteiligen Richtung als die Expertenkommission gehen wollen: Währenddem diese – im Vergleich zur geltenden Kantonsverfassung – das Abänderungsrecht an der Landsgemeinde auch bei den Teilrevisionen aufheben wollte, möchten es die Antragsteller nun neu auch bei der Abstimmung über eine totalrevidierte Verfassung einführen. Demgegenüber bewegen sich die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer als auch der Regierungsrat auf einer mittleren Linie: Zwar lehnen sie den einschränkenden Vorschlag der Expertenkommission für die Teilrevision der Kantonsverfassung ab, halten aber dafür, dass bei der Totalrevision das Abänderungsrecht an der Landsgemeinde nach wie vor ausgeschlossen sein soll.

5. Der Regierungsrat hält diese Lösung nach wie vor für sinnvoll und richtig. Er möchte daran weder hinsichtlich der geltenden noch der neuen Kantonsverfassung eine Aenderung vornehmen (wobei im folgenden nur noch vom Verfahren der Totalrevision die Rede ist).

Auch die Antragsteller sehen die Gefahr, dass der landrätliche Verfassungsentwurf durch Abänderungsanträge an der Landsgemeinde aus dem Gleichgewicht gebracht werden könnte, doch halten sie dafür, dass diese Gefahr nicht «überschätzt» werden dürfe. Diese Beurteilung gründen sie auf die Erwartung, dass sich Abänderungsanträge auf einzelne Sachfragen beziehen werden, für die entweder schon Alternativformulierungen vorliegen oder die sich nicht wesentlich auf den verfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhang auswirken. Dies ist nun aber eine durch gar nichts untermauerte blosser Annahme. Geradesogut kann auch das Gegenteil eintreffen, dass nämlich Anträge gestellt werden, die sich sehr wohl auf den rechtlichen Gesamtzusammenhang und damit auf die grundlegende Systematik des Verfassungsentwurfes beziehen. Formulierten Alternativvorschläge liegen ohnehin nur für ganz wenige Artikel des Verfassungsentwurfes vor, und es ist daher sogar ausgesprochen unwahrscheinlich, dass ein gestellter Abänderungsantrag einem bereits vorhandenen Alternativvorschlag entsprechen würde.

Weiter führen die Antragsteller die von der Landsgemeinde schon oft bewiesene Fähigkeit ins Feld, umfassende Rechtsetzungsvorlagen sachgerecht zu behandeln. Der Regierungsrat kann dieses Argument als solches gelten lassen, muss aber zu bedenken geben, dass zwischen einem noch so umfangreichen Gesetz und einer neuen Kantonsverfassung immer noch ein grosser Unterschied besteht: ein Gesetz – z.B. ein Steuergesetz, ein Schulgesetz, ein Baugesetz – behandelt im grossen und ganzen doch eine einzige Materie, währenddem eine Kantonsverfassung die verschiedensten Sachgebiete beinhaltet. Mit andern Worten ist bei einer Gesetzesvorlage in gewissem Sinne doch noch eine «Einheit der Materie» gewahrt, was bei der Kantonsverfassung nicht mehr der Fall ist. Gesetzgebung und Verfassungsgebung lassen sich also nicht auf die gleiche Stufe stellen. Mit der vorberatenden Expertenkommission ist festzustellen, dass Verfassungsgebung eine besonders anspruchsvolle Arbeit ist, und zwar für alle an diesem Prozess Beteiligte, vorberatende Gremien, Regierungsrat, Landrat und Landsgemeinde.

Weil dem so ist, hat sich der Landrat für die Vorberatung der Kantonsverfassung in zweierlei Hinsicht ein besonderes Vorgehen einfallen lassen: Erstens hat er für die neue Kantonsverfassung eine zweite Lesung in Aussicht genommen, und zweitens hat er eine Redaktionskommission eingesetzt mit dem Auftrag, alle am Verfassungsentwurf vorgenommenen Aenderungen in rechtlicher, systematischer und sprachlicher Hinsicht zu überprüfen und dem Landrat entsprechend Antrag zu stellen. Damit hat der Landrat zum Ausdruck gebracht, dass die Beratung der neuen totalrevidierten Kantonsverfassung eine besonders qualifizierte Aufgabe darstellt; zugleich hat er damit seinen Willen bekundet, der Landsgemeinde eine allseits durchdachte, rechtlich einwandfreie, systematisch richtige und sprachlich saubere Vorlage zu präsentieren, die ja dann – nach den bisherigen Erfahrungen – wieder für einige Jahrzehnte Bestand haben sollte.

Wenn nun demgegenüber die Antragsteller an der Landsgemeinde irgendwelche Abänderungsanträge zulassen wollen, so durchkreuzen sie diese Absichten diametral. Sicher lassen sich Anträge denken, die «unproblematisch» sind und die, ohne das Gebäude der neuen Kantonsverfassung als Ganzes zu beeinträchtigen, ohne weiteres angenommen werden könnten. Indessen hat schon die bisherige Arbeit an der neuen Kantonsverfassung im Landrat mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass es sich bei der Mehrzahl von Aenderungsanträgen eben anders verhält, indem diese z.B. rechtliche Probleme aufwerfen, die nähere Prüfung erfordern, indem sie hinsichtlich ihrer Konsequenzen in materieller oder formeller Hinsicht nicht sogleich überblickbar sind, indem sie die Aenderung anderer, von den Antragstellern übersehener Bestimmungen des Verfassungsentwurfes erforderlich machen usw. Dabei zu erwarten, dass man in der Lage wäre, an der Landsgemeinde jeden gestellten Abänderungsantrag in all seinen möglichen Konsequenzen sogleich zu beurteilen und entsprechend zu reagieren, hiesse doch beinahe Unmögliches voraussetzen. Wie aber hätte man sich an der Landsgemeinde derartigen Anträgen gegenüber zu verhalten, deren Konsequenzen sich nicht sofort abklären lassen? Entweder müsste man sie dem Volke zur Ablehnung empfehlen oder man müsste einen solchen Antrag auf eine nächste Landsgemeinde verschieben, was aber so oder anders nicht zu befriedigen vermag. Die Annahme eines solchen Antrages, unbeschadet bzw. unter Inkaufnahme seiner ungewissen Konsequenzen, wäre andererseits eine Lösung, zu der ein verantwortungsvoller Staatsbürger nicht stehen könnte.

All diese Ueberlegungen führen dazu, für das Verfahren der Totalrevision der Kantonsverfassung das Recht, an der Landsgemeinde Abänderungsanträge zu stellen, auszuschliessen. Dabei darf man sicher nicht von einer unzulässigen Einschränkung der Volksrechte sprechen. Erstens ist nochmals festzustellen, dass Artikel 88 Absatz 4 seit 1887 geltendes Recht darstellt; eine Einschränkung der Volksrechte gegenüber dem bisherigen Zustand wird also mit der Ablehnung des Memorialsantrages nicht vorgenommen. Aber auch wenn man den glarnerischen Stimmbürger mit denjenigen aller anderen Kantone vergleicht, gelangt man zur Feststellung, dass einzig in den beiden Landsgemeindekantonen von Nidwalden und Glarus zu bestehenden Vorlagen Aenderungsanträge gestellt werden können, wobei Nidwalden für die Beratung einer totalrevidierten Verfassung genau wie Glarus Abänderungsanträge ausschliesst. Ueberall sonst in der Schweiz kann der Stimmbürger zu einer Vorlage nur Ja oder Nein sagen, währenddem er – auch bei Ablehnung des gestellten Memorialsantrages – im Ring zu Glarus zur neuen Kantonsverfassung immer noch Anträge auf Annahme, Ablehnung oder Rückweisung stellen und begründen kann.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Schöpfer der Verfassung von 1887 die Vorschrift von Artikel 88 Absatz 4 mit guten Gründen aufgenommen haben. Gerade der Respekt vor der neuen Kantonsverfassung erheischt es, zu dieser Regelung nach wie vor Ja zu sagen. Demokratie ist nicht einfach besser, je umfassender die Volksrechte sind; vielmehr bewährt sich die Demokratie in einer möglichst weisen Ausgestaltung und Handhabung der Volksrechte.

6. Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen empfahl der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde den Memorialsantrag der Glarner Jungfreisinnigen zur Ablehnung.

III. Die Beratung im Landrat

Bei der Beratung des Memorialsantrages im Landrat stiess der vorstehende Antrag des Regierungsrates teils auf Zustimmung, während andere Redner den Memorialsantrag der Glarner Jungfreisinnigen zur Annahme empfahlen. Schliesslich aber wurde die Redaktionskommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung beauftragt, nach möglichen Lösungen zu suchen, die einerseits den vom Regierungsrat vorgetragene Bedenken Rechnung tragen, andererseits den Intentionen der Antragsteller so weit als möglich entgegen kommen würden. Bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge liess sich die Kommission von der Ueberlegung leiten, dass das zu wählende Verfahren für die Beratung der total revidierten Verfassung an der Landsgemeinde zu dem für die Gesetzgebung geltenden Verfahren möglichst wenig Abweichungen aufweisen soll. Ferner sollte auf alle Fälle ein Verfahren gewählt werden, das es ermöglicht, die neue Verfassung an einer einzigen Landsgemeinde zu beraten und zu verabschieden.

Der von der Redaktionskommission in diesem Sinne unterbreitete Vorschlag fand dann – mit einer kleinen Präzisierung – die Zustimmung der Ratsmehrheit, während der ablehnende Antrag des Regierungsrates in Minderheit blieb.

Zum vom Landrat beschlossenen Text ist noch folgendes zu bemerken:

Der Entwurf des Landrates ist die nach der zweiten Lesung verabschiedete Fassung, die dann zu gegebener Zeit im Amtsblatt zu veröffentlichen sein wird. Der Vorschlag des Landrates unterscheidet sich von dem der Glarner Jungfreisinnigen in dem wesentlichen Punkte, als Abänderungsanträge zum Verfassungsentwurf nicht einfach an der Landsgemeinde gestellt werden können, sondern als formulierte Memorialsanträge zu einzelnen Artikeln einzureichen und als solche zu behandeln sind. Mit andern Worten wird der Landrat zu solchen Anträgen zuhanden des Memorials nochmals Stellung nehmen können. An der Landsgemeinde selber sind dann Abänderungsanträge nur noch insoweit zulässig, als sie mit einem gestellten Memorialsantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Damit dürfte die Gefahr von Anträgen zur neuen Kantonsverfassung, auf die sich die vorberatenden Behörden nicht entsprechend vorbereiten konnten, weitgehend gebannt sein. Damit erscheinen aber auch die hauptsächlichsten Bedenken des Regierungsrates zum Antrag der Glarner Jungfreisinnigen aus dem Wege geräumt.

Schliesslich hat sich der Landrat noch mit dem letzten Satz im Antrag der Glarner Jungfreisinnigen – «Wird der Entwurf abgelehnt, so bleibt die bisherige Verfassung in Kraft» – befasst. Zu bemerken ist hiezu, dass dieser Satz, der ja dem geltenden Text von Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung entnommen ist, an sich eine Selbstverständlichkeit darstellt. Eine andere rechtliche Folge kann die Ablehnung des Entwurfes, wenn nicht die Verfassung ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ja gar nicht haben. Nichtsdestoweniger wird sich im Falle der Ablehnung des Entwurfes die Frage stellen, wie es nun mit der Revision weitergehen soll. Aus dieser Ueberlegung heraus hat sich der Landrat für eine von der Verfassung des Kantons Nidwalden sinngemäss übernommene Fassung – anstelle des im Antrag der Glarner Jungfreisinnigen enthaltenen letzten Satzes – wie folgt entschieden:

«Wird der Entwurf abgelehnt, so hat die Landsgemeinde anschliessend zu entscheiden, ob die Revision fortzusetzen ist».

IV. Antrag

Gestützt auf diese Darlegungen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag in der gestellten Form abzulehnen und dafür nachstehender Aenderung der Kantonsverfassung zuzustimmen:

Aenderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1986)

I.

Die Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 88 Abs. 4

Ueber den Entwurf der total revidierten Verfassung befindet die Landsgemeinde grundsätzlich nach dem für die Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren. Abänderungsanträge gegenüber dem Entwurf des Landrates sind aber als formulierte Memorialsanträge zu einzelnen Artikeln zu stellen und zu behandeln. Abänderungsanträge an der Landsgemeinde sind nur insofern zulässig, als sie zu einem gestellten Memorialsantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Wird der Entwurf abgelehnt, so hat die Landsgemeinde anschliessend zu entscheiden, ob die Revision fortzusetzen ist.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.



Staatsrechnung

**des Kantons Glarus
vom Jahre 1985**

und

**Voranschlag
für das Jahr 1986**

THOMA + CO., NIEDERURNEN

Staatssteuerertrag 1985

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer brutto	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	157 240.55	989 984.90	---	989 984.90	1 147 225.45
Obstalden	92 801.55	472 072.60	---	472 072.60	564 874.15
Filzbach	122 447.90	585 927.50	---	585 927.50	708 375.40
Bilten	471 785.25	2 847 029.50	481.35	2 846 548.15	3 318 333.40
Niederurnen	1 309 261.95	6 943 490.65	927.65	6 942 563.--	8 251 824.95
Oberurnen	352 938.05	2 732 377.15	---	2 732 377.15	3 085 315.20
Näfels	1 248 957.95	7 837 311.75	5 812.25	7 831 499.50	9 080 457.45
Mollis	791 331.60	5 638 171.80	273.65	5 637 898.15	6 429 229.75
Netstal	1 245 087.80	6 040 022.65	5 667.40	6 034 355.25	7 279 443.05
Riedern	86 975.--	962 114.50	222.90	961 891.60	1 048 866.60
Glarus	2 849 026.15	14 354 539.70	24 805.35	14 329 734.35	17 178 760.50
Ennenda	966 662.40	5 253 247.35	9 590.65	5 243 656.70	6 210 319.10
Mitlödi	404 535.95	2 061 820.10	130.10	2 061 690.--	2 466 225.95
Sool	50 746.55	398 736.05	---	398 736.05	449 482.60
Schwändi	70 060.90	474 230.20	171.35	474 058.85	544 119.75
Schwanden	1 198 825.05	5 586 147.70	1 787.05	5 584 360.65	6 783 185.70
Nidfurn	52 676.95	317 245.65	---	317 245.65	369 922.60
Leuggelbach	37 237.60	252 606.55	---	252 606.55	289 844.15
Luchsingen	91 821.85	754 045.45	40.45	754 005.--	845 826.85
Haslen	132 865.20	725 619.75	---	725 619.75	858 484.95
Hätzingen	55 386.25	565 643.55	---	565 643.55	621 029.80
Diesbach	57 636.75	415 081.70	115.10	414 966.60	472 603.35
Betschwanden	45 321.90	217 900.60	---	217 900.60	263 222.50
Rüti	73 059.50	555 859.60	---	555 859.60	628 919.10
Braunwald	310 554.90	1 265 565.60	9 638.20	1 255 927.40	1 566 482.30
Linthal	646 279.90	2 404 160.30	353.40	2 403 806.90	3 050 086.80
Engi	201 979.60	946 368.35	---	946 368.35	1 148 347.95
Matt	109 612.40	622 266.20	59.95	622 206.25	731 818.65
Elm	261 367.70	1 066 759.25	---	1 066 759.25	1 328 126.95
Total	13 494 485.10	73 286 346.65	60 076.80	73 226 269.85	86 720 754.95

*) inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1985		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	51 381.20		53 500.-		52 385.25	
10 Landsgemeinde	51 381.20		53 500.-		52 385.25	
11 Landrat	198 420.25		100 000.-		101 331.80	
10 Landrat	198 420.25		100 000.-		101 331.80	
12 Ständerat	52 500.45		55 500.-		71 721.55	
10 Ständerat	52 500.45		55 500.-		71 721.55	
13 Regierungsrat	841 894.05	36 026.25	888 700.-	26 500.-	859 210.55	22 680.--
10 Regierungsrat	841 894.05	36 026.25	888 700.-	26 500.-	859 210.55	22 680.--
14 Regierungskanzlei	1 306 246.60	145 586.50	1 306 700.-	100 500.-	1 331 368.10	195 538.20
10 Regierungskanzlei	636 085.90	88 510.--	583 400.-	73 000.-	582 435.95	54 080.80
15 Weibelamt	226 907.80	14 313.10	281 450.-	10 500.-	213 324.55	10 986.65
18 Telefonzentrale	284 688.70	34 429.40	272 700.-		357 406.05	119 377.25
20 Gesetzessammlung	57 242.15	5 334.--	52 850.-	7 000.-	36 293.35	6 971.--
25 Totalrevision Kantonsverfassung	12 408.05		32 300.-		15 631.25	
30 Gesetzesvorlage Verwaltungsrechtspflege	64 296.35	3 000.--	67 000.-	10 000.-	102 012.65	4 122.50
40 Fahrtsfeier	16 484.20		17 000.-		14 555.30	
90 Beiträge	8 133.45				9 709.--	
15 Richterliche Behörden	1 920 625.75	939 035.85	1 810 450.-	589 900.-	1 795 292.25	809 008.55
05 Gerichtskanzlei	743 012.70	12 989.90	666 000.-	6 500.-	619 916.75	13 052.30
10 Verhöramt	309 936.75	28 966.25	271 200.-	10 000.-	347 239.95	17 964.45
15 Strafgerichte	177 055.15	652 904.05	171 500.-	369 700.-	157 198.50	517 141.70
20 Zivilgerichte	297 927.05	199 396.80	323 600.-	181 600.-	303 981.85	232 090.80
25 Konkursamt	87 263.65		80 650.-		109 541.30	
30 Obergericht	90 633.75	32 629.30	86 100.-	17 100.-	74 458.--	22 792.30
35 Strafvollzug	214 796.70	12 149.55	211 400.-	5 000.-	182 955.90	5 967.--
20 Finanzdirektion	68 336 336.96	122 662 218.86	52 479 600.-	107 042 300.-	65 380 229.83	114 787 132.15
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	359 863.45	87 000.--	311 300.-	57 500.-	273 282.70	85 000.--
10 Staatskasse	1 261 058.01	34 406.70	1 362 400.-	6 000.-	986 242.10	12 283.45
15 Finanzkontrolle	157 629.10	36 285.50	175 200.-	35 000.-	180 114.20	31 329.70
20 Steuerverwaltung	1 870 059.25	16 439.55	1 889 500.-	14 000.-	1 710 336.68	36 083.30

25 Handelsregister	163 435.60	188 090.06	156 700.-	160 800.-	167 234.90	179 784.65
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung .	39 333 028.50	86 907 630.90	35 160 000.-	77 735 500.-	35 726 884.65	78 905 971.60
35 Bausteuerzuschlag		5 489 210.55		4 780 000.-		4 935 500.95
40 Gewässerschutzzuschlag		1 735 224.70		1 553 000.-		1 575 603.65
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	992 369.45	2 835 341.25	420 000.-	1 200 000.-	730 901.35	2 088 289.60
50 Grundstückgewinnsteuer	1 356 707.70	2 713 415.50	600 000.-	1 200 000.-	1 247 838.50	2 471 225.10
55 Billetsteuer	146 774.45	146 774.45	120 000.-	120 000.-	146 283.60	146 283.60
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen .		10 389 414.85		9 180 000.-		10 515 448.20
65 Regalien, Konzessionen, Wasserzinsen, Bezugsrechte		1 538 159.20	20 000.-	1 586 000.-		1 455 088.50
70 Steuern der Domizilgesellschaften		2 852 846.45		3 500 000.-		5 522 176.05
75 Gewinnanteil an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	799 438.80	799 438.80	740 000.-	740 000.-	774 913.25	774 913.25
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	1 411 135.20	4 783 752.95	1 423 000.-	4 418 000.-	1 483 499.70	4 648 232.15
85 Abschreibungen	19 884 837.45	1 314 486.--	9 501 500.-	206 500.-	20 052 698.20	438 469.25
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	600 000.--	794 301.45	600 000.-	550 000.-	1 900 000.--	965 449.15
30 Polizeidirektion	12 575 390.60	8 492 633.70	10 825 530.-	6 422 400.-	10 852 711.50	6 845 004.05
10 Direktionssekretariat	242 127.85	320 410.15	223 300.-	257 500.-	223 097.65	294 759.45
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro . . .	230 719.40	324 480.50	174 900.-	262 000.-	172 091.90	335 324.75
30 Jagdwesen	426 820.50	396 728.25	418 700.-	313 100.-	447 218.50	395 148.10
40 Fischereiwesen	172 949.20	176 633.40	163 100.-	170 800.-	155 459.65	147 466.70
50 Messwesen	25 393.65		19 730.-		11 474.70	
60 Strassenverkehrsamt	6 323 439.80	6 323 439.80	5 103 000.-	5 103 000.-	5 339 806.70	5 339 806.70
70 Schifffahrtskontrolle	42 677.60	83 773.50	42 900.-	78 000.-	34 311.95	82 974.--
80 Kantonspolizei	5 111 262.60	867 168.10	4 679 900.-	238 000.-	4 469 250.45	249 524.35
35 Militärdirektion	5 128 010.80	3 627 155.40	4 593 100.-	2 920 985.-	4 127 495.95	2 935 548.10
10 Direktionssekretariat / Kreiskommando . . .	458 765.30	97 764.40	434 050.-	93 500.-	400 233.35	91 135.70
20 Zivilschutzverwaltung	416 525.30	11 627.30	336 000.-	8 000.-	392 789.65	9 303.80
25 Zivilschutz-Ausbildung	390 821.--	239 896.10	497 280.-	154 220.-	361 411.40	202 177.65
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	202 383.05	155 485.45	268 540.-	211 565.-	162 915.70	104 348.25
35 Zivilschutzbauten	4 827.--	3 186.--	56 000.-	36 000.-	120 289.--	80 507.--
40 Geschützte Operationsstelle	24 774.55		66 750.-		36 213.80	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab .	110 907.--	3 417.45	72 230.-	3 000.-	92 684.80	2 251.65
55 Kulturgüterschutz	222.80		4 500.-		3 527.--	3 527.--
60 Zeughausbetrieb	3 498 266.60	3 101 784.60	2 815 250.-	2 402 700.-	2 500 767.85	2 424 570.45
65 ALST Unterkunft	20 520.20	13 994.10	42 500.-	12 000.-	56 663.40	17 786.60

	Rechnung 1985		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion.	11 818 783.40	9 201 909.10	12 221 650.--	6 643 975.--	9 241 932.--	6 894 790.90
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	1 725 990.95	570 354.70	1 700 000.--	335 000.--	1 534 919.35	699 366.20
10 Verwaltungsliegenschaften	803 736.05	161 610.55	1 114 500.--	118 000.--	913 941.10	140 597.70
20 Unterhalt Kantonsstrassen.	5 543 873.60	5 543 873.60	6 120 100.--	3 806 475.--	4 478 019.95	4 478 019.95
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	2 425 904.75	2 425 904.75	1 743 000.--	1 743 000.--	1 452 617.35	1 452 617.35
35 Ölwehr	56 301.50	17 003.95	64 050.--	11 500.--	30 419.75	16 858.70
50 Beiträge	1 262 976.55	483 161.55	1 480 000.--	630 000.--	832 014.50	107 331.--
50 Erziehungsdirektion	27 199 805.65	5 831 560.30	24 673 700.--	4 677 100.--	25 406 790.80	5 488 418.80
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	175 933.90	20 000.--	165 400.--	20 000.--	160 343.75	20 000.--
10 Schulinspektorat	283 257.60		265 600.--	1 000.--	239 090.50	5 506.50
15 Landesarchiv / Landesbibliothek.	422 965.25	784.--	377 600.--	2 000.--	415 018.20	1 534.--
20 Turn- und Sportamt	237 475.90	91 825.55	237 800.--	86 000.--	222 548.--	95 379.25
25 Naturwissenschaftliche Sammlung.	23 267.80		39 600.--		11 726.10	
30 Berufsberatung	194 496.90	55 939.--	181 100.--	51 600.--	174 642.25	56 513.--
35 Schulpsychologischer Dienst	238 413.25	51 839.25	241 300.--	45 500.--	219 241.95	53 551.40
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	1 632 214.40	705 424.75	1 525 100.--	568 000.--	1 494 674.25	628 115.30
45 Volksschule und Kindergarten.	13 339 428.35	1 277 915.90	11 148 000.--	379 000.--	12 584 339.25	1 213 395.35
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	2 529 245.70	1 688 537.55	2 446 300.--	1 654 000.--	2 194 325.65	1 550 692.50
55 Kantonsschule	4 259 939.80	971 990.50	4 150 000.--	869 000.--	3 824 656.65	900 371.25
60 Beiträge an Schulen	2 713 807.05	571 396.20	2 742 000.--	599 000.--	2 722 104.45	559 397.75
65 Stipendien	968 568.--	385 103.--	977 000.--	390 000.--	976 800.--	392 728.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	127 090.65	10 574.--	122 000.--	12 000.--	117 106.--	11 234.50
75 Freulerpalast	53 701.10	230.60	54 900.--		50 173.80	
60 Sanitätsdirektion	10 817 975.60	363 956.90	10 115 710.--	303 200.--	8 932 788.--	349 466.55
10 Sekretariat Sanitätsdirektion.	1 200 564.45	104 093.20	957 210.--	102 500.--	849 788.70	103 125.--
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	294 251.05	42 734.--	283 040.--	27 600.--	219 410.05	39 889.60
30 Fleischschau	25 007.50	18 842.--	38 550.--	21 000.--	10 688.80	13 227.40
40 Sanitätsdienst.	64 713.95	1 920.--	79 700.--	2 000.--	28 039.10	12 401.--
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	894 051.--	4 533.20	1 001 000.--	7 000.--	998 311.--	5 729.80
50 Drogenberatungsstelle	64 232.75		64 610.--		58 387.10	
80 Kantonsspital	8 275 154.90	191 834.50	7 691 600.--	143 100.--	6 768 163.25	175 093.75
65 Fürsorgedirektion	510 001.50	131 604.45	513 500.--	147 900.--	432 539.80	140 516.50
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	184 494.75	9 291.80	204 950.--	7 300.--	158 870.90	9 352.80
20 Jugendamt und Jugendgericht	44 423.05	9 563.50	41 800.--	8 500.--	39 273.70	8 129.--
30 Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	86 130.70	40 930.05	75 400.--	37 600.--	75 228.90	42 487.10

40	Schutzaufsicht	16 361.--		18 000.--		17 017.70	
50	Familienberatungsstelle	106 772.90		78 850.--		61 677.40	76.40
65	Beiträge aus Alkoholzehntel	71 819.10	71 819.10	94 500.--	94 500.--	80 471.20	80 471.20
	70 Forstdirektion	3 253 952.40	1 539 677.10	1 897 650.--	834 500.--	2 242 848.40	975 684.35
10	Forstamt	626 135.40	148 420.60	559 150.--	134 500.--	538 101.05	99 445.15
20	Amt für Natur- und Landschaftsschutz	26 105.--		38 500.--		61 716.85	
50	Bekämpfung der Waldschäden	2 601 712.--	1 391 256.50	1 300 000.--	700 000.--	1 643 030.50	876 239.20
	75 Landwirtschaftsdirektion.	7 959 654.95	6 497 977.70	7 413 300.--	6 030 600.--	7 011 416.95	5 696 831.20
05	Sekretariat und Alpaufsichtskommission	100 311.90		92 650.--		90 331.--	1 500.--
10	Meliorationsamt	203 142.70	25 032.--	207 850.--	25 200.--	196 423.55	12 525.--
20	Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	270 896.35	116 606.65	302 800.--	79 400.--	239 344.30	68 484.65
45	Preiskontrolle	60.--		2 500.--		1 991.20	
50	Veterinärdienst	459 032.20	91 907.50	441 900.--	101 500.--	462 325.55	91 836.--
55	Viehwirtschaft	940 788.25	495 250.95	596 500.--	295 000.--	697 809.95	376 321.75
60	Viehprämien	28 411.--	5 488.20	35 000.--	8 500.--	26 622.--	13 230.--
65	Beiträge	5 957 012.55	5 763 692.40	5 734 100.--	5 521 000.--	5 296 569.40	5 132 933.80
	80 Direktion des Innern.	13 442 900.75	7 588 525.20	13 124 230.--	6 777 026.--	12 568 976.80	6 688 827.50
10	Direktionssekretariat	66 222.40	250.--	64 200.--		42 934.80	1 410.--
15	Zivilstandsinspektorat und Bürgerrechtsdienst	238 259.95	27 504.--	196 250.--	16 000.--	162 486.75	21 976.--
20	Grundbuchamt	517 965.50	1 358 317.05	499 700.--	850 000.--	487 396.70	954 708.20
30	Arbeitsamt	300 947.35	87 307.80	266 120.--	111 000.--	257 635.35	123 320.60
40	Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	207 849.15	21 600.--	266 500.--	23 000.--	215 509.65	22 386.--
50	Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	28 224.70		18 200.--		385.90	
60	Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	45 746.05	10 273.--	108 100.--	12 500.--	47 961.30	1 670.--
70	AHV, IV, Ergänzungsleistungen	10 242 611.90	5 201 840.05	10 077 300.--	5 053 666.--	9 786 427.95	4 911 417.50
80	Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	881 433.30	881 433.30	710 860.--	710 860.--	652 791.45	651 939.20
90	Beiträge	913 640.45		917 000.--		915 446.95	
	90 Teuerungen			2 435 000.--			
10	Teuerungszulagen auf Besoldungen			1 900 000.--			
20	Einbau Teuerung in vers. Besoldung			535 000.--			

Zusammenstellung

	Rechnung 1985		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10 Landsgemeinde	51 381.20		53 500.-		52 385.25	
11 Landrat	198 420.25		100 000.-		101 331.80	
12 Ständerat	52 500.45		55 500.-		71 721.55	
13 Regierungsrat	841 894.05	36 026.25	888 700.-	26 500.-	859 210.55	22 680.--
14 Regierungskanzlei	1 306 246.60	145 586.50	1 306 700.-	100 500.-	1 331 368.10	195 538.20
15 Richterliche Behörden	1 920 625.75	939 035.85	1 810 450.-	589 900.-	1 795 292.25	809 008.55
20 Finanzdirektion	68 336 336.96	122 662 218.86	52 479 600.-	107 042 300.-	65 380 229.83	114 787 132.15
30 Polizeidirektion	12 575 390.60	8 492 633.70	10 825 530.-	6 422 400.-	10 852 711.50	6 845 004.05
35 Militärdirektion	5 128 010.80	3 627 155.40	4 593 100.-	2 920 985.-	4 127 495.95	2 935 548.10
40 Baudirektion	11 818 783.40	9 201 909.10	12 221 650.-	6 643 975.-	9 241 932.--	6 894 790.90
50 Erziehungsdirektion	27 199 805.65	5 831 560.30	24 673 700.-	4 677 100.-	25 406 790.80	5 488 418.80
60 Sanitätsdirektion	10 817 975.60	363 956.90	10 115 710.-	303 200.-	8 932 788.--	349 466.55
65 Fürsorgedirektion	510 001.50	131 604.45	513 500.-	147 900.-	432 539.80	140 516.50
70 Forstdirektion	3 253 952.40	1 539 677.10	1 897 650.-	834 500.-	2 242 848.40	975 684.35
75 Landwirtschaftsdirektion	7 959 654.95	6 497 977.70	7 413 300.-	6 030 600.-	7 011 416.95	5 696 831.20
80 Direktion des Innern	13 442 900.75	7 588 525.20	13 124 230.-	6 777 026.-	12 568 976.80	6 688 827.50
90 Teuerungen			2 435 000.-			
	165 413 880.91	167 057 867.31	144 507 820.-	142 516 886.-	150 409 039.53	151 829 446.85
Aufwandüberschuss				1 990 934.-		
Ertragsüberschuss	1 643 986.40				1 420 407.32	
	167 057 867.31	167 057 867.31	144 507 820.-	144 507 820.-	151 829 446.85	151 829 446.85

	Rechnung 1985		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
20 Finanzdirektion	171 878.70		200 000.--		464 923.--	
2010 Staatskasse	171 878.70		200 000.--		464 923.--	
506.00 Anschaffung EDV-Anlage	171 878.70		200 000.--		464 923.--	
30 Polizeidirektion	514 674.30		139 000.--		149 073.60	
3040 Fischereiwesen	22 046.25		35 000.--			
503.00 Bauausgaben für Garage	22 046.25		35 000.--			
3060 Strassenverkehrsamt	67 180.--				35 767.50	
506.00 Softwarekosten für EDV	67 180.--				35 767.50	
3065 Autoprüfanlage Biäsche	358 168.90					
503.00 Kauf TCS-Stützpunkt	358 168.90					
3080 Verwaltungsgebäude Baer/Mercier	67 279.15		104 000.--		113 306.10	
503.00 Bauausgaben			30 000.--		14 318.05	
503.92 Bauzinsen	67 279.15		74 000.--		98 988.05	
35 Militärdirektion	2 382 114.65	1 167 027.95	3 221 000.--	1 766 000.--	499 197.45	266 532.--
3535 Zivilschutzbauten	2 126 321.85	1 167 027.95	2 971 000.--	1 766 000.--	499 197.45	266 532.--
562.00 Kantonsbeiträge an Gemeinden	654 119.85		705 000.--		167 624.75	
563.00 Beiträge an kantonseigene Bauten			500 000.--		30 540.70	
572.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden	1 472 202.--		1 766 000.--		301 032.--	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden		1 167 027.95		1 766 000.--		266 532.--
3560 Renovation Zeughaus	255 792.80		250 000.--			
503.00 Bauausgaben Renovation Zeughaus	255 792.80		250 000.--			

	Rechnung 1985		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	24 345 502.67	17 458 911.42	26 809 000.—	18 095 000.—	38 154 740.42	29 369 786.67
4010 Verwaltungliegenschaften			200 000.—			
503.00 Planung, Neubau und Erwerb von Verwaltungliegenschaften			200 000.—			
4020 Kantonsstrassen	553 292.75	158 262.15	1 007 000.—	340 000.—	884 987.05	662 030.50
501.00 Bauausgaben	504 201.55		860 000.—		812 164.—	
501.99 Bauzinsen	49 091.20		147 000.—		72 823.05	
660.00 Bundesbeiträge				290 000.—		568 737.50
662.00 Gemeindebeiträge		158 262.15		50 000.—		93 293.—
4021 Lawinengebäude Sernftalstrasse	2 295 208.65	677 500.—	2 100 000.—	1 100 000.—	2 189 561.70	931 020.80
501.00 Bauausgaben	2 295 208.65		2 100 000.—		2 189 561.70	
660.00 Bundesbeiträge		677 500.—		1 100 000.—		931 020.80
4022 Militärstrasse Elm-Wichlen	21 365.45				29 502.40	
501.00 Bauausgaben	21 365.45				29 502.40	
4025 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	15 873 469.87	14 721 763.27	17 236 000.—	14 720 000.—	26 752 519.47	24 654 678.37
501.00 Bauausgaben	13 889 623.50		16 000 000.—		26 701 350.77	
501.95 Bauzinsen	28 090.40		96 000.—		51 168.70	
503.00 Erweiterung Werkhof Biäsche	36 617.90		570 000.—			
506.00 Anschaffung Ersteinsatz und Tanklöschfahrzeug	566 045.85		570 000.—			
560.00 Anteil Bund am Erlös aus Miet- und Pachtzinsen	1 380.—					
560.01 Anteil Bund am Erlös aus Materialverkäufen	1 351 712.22					
631.00 Miet- und Pachtzinserträge		6 965.90				
631.01 Erlös aus Materialverkäufen, Landabtretungen		1 760 463.90				
660.00 Bundesbeiträge		12 954 333.47		14 720 000.—		24 654 678.37
4027 Werkhof Schwanden	312 774.55		425 000.—		1 441 746.70	
501.00 Bauausgaben	312 774.55		425 000.—		1 441 746.70	
4028 Radroute Linthal-Bilten	136 770.90		90 000.—		32 998.—	
501.00 Bauausgaben	136 770.90		90 000.—		32 998.—	
4070 Gewässerschutz	3 087 062.10	1 006 529.—	3 819 000.—	1 200 000.—	2 437 218.60	256 055.—
501.93 Bauzinsen	464 973.—		560 000.—		441 348.60	

562.00	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	1 615 560.10		2 049 000.--		1 742 768.--	
562.01	Beiträge an Kanalisationsprojekte			10 000.--		7 723.--	
572.00	Weiterleitung der Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen	1 006 529.--		1 200 000.--		245 379.--	
670.00	Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen		1 006 529.--		1 200 000.--		256 055.--
	4080 Wasserbauten	1 817 677.70	894 857.--	1 330 000.--	735 000.--	1 090 739.35	519 300.--
562.00	Beiträge an Gemeinden für Wildbachverbauungen	3 074.50		15 000.--			
565.00	Beiträge an Korporationen und Private	919 746.20		580 000.--		571 439.35	
575.00	Weiterleitung Bundesbeiträge an Korporationen und Private	894 857.--		735 000.--		519 300.--	
670.00	Durchlaufende Bundesbeiträge für Korporationen und Private		894 857.--		735 000.--		519 300.--
	4085 Durnagelbachverbauung	178 380.70		252 000.--		539 006.50	
565.00	Beitrag an Durnagelbachkorporation	178 380.70		252 000.--		539 006.50	
	4090 Kehrlichtverbrennungsanlage	69 500.--		350 000.--		2 756 460.65	2 346 702.--
562.00	Beiträge an Kehrlichtverbrennungsanlage	69 500.--		350 000.--		409 758.65	
572.00	Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden					2 346 702.--	
670.00	Durchlaufende Bundesbeiträge für Zweckverband						2 346 702.--
	50 Erziehungsdirektion	1 383 263.50		1 558 000.--		750 290.55	20 100.--
	5025 Naturwissenschaftliche Sammlung			180 000.--			
509.00	Einrichtung Gesteinssammlung			180 000.--			
	5045 Schulhausbauten	596 053.65		563 000.--		367 918.--	
562.00	Beiträge an Gemeinden	596 053.65		563 000.--		367 918.--	
	5050 Neubau Gewerbliche Berufsschule	36 781.15		44 000.--		97 135.65	
503.91	Bauzinsen	36 781.15		44 000.--		97 135.65	
	5055 Neubau Kantonsschule	150 428.70		171 000.--		285 236.90	20 100.--
503.90	Bauzinsen	150 428.70		171 000.--		285 236.90	
660.00	Bundesbeiträge						20 100.--
	5060 Beitrag an Linthkolonie Ziegelbrücke	600 000.--		600 000.--			
565.00	Beitrag an Evang. Hilfsgesellschaft für Neubau Linthkolonie	600 000.--		600 000.--			

	Rechnung 1985		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	1 720 875.10		1 290 000.--		1 700 000.--	
6046 Höhenklinik Braunwald	307 500.--					
503.96 Bauzinsen	7 500.--					
565.00 Baubeitrag Höhenklinik Braunwald.	300 000.--					
6080 Kantonsspital.	1 413 375.10		1 290 000.--		1 700 000.--	
503.00 Brandschutzmassnahmen	665 000.--		665 000.--		665 000.--	
503.01 Neue Telefonanlage	- 19 421.75				980 000.--	
506.00 Röntgenanlage (Teilerneuerung)	465 287.05		480 000.--			
506.01 EDV-Anlage	302 509.80		145 000.--		55 000.--	
65 Fürsorgedirektion	2 770 365.95		1 400 000.--		1 197 212.--	
6580 Baubeiträge an Altersheime	2 770 365.95		1 400 000.--		1 197 212.--	
565.00 Beiträge an Altersheime	2 770 365.95		1 400 000.--		1 197 212.--	
70 Forstdirektion	2 380 281.75	1 299 172.25	2 246 000.--	1 258 000.--	3 249 869.80	1 894 833.05
7010 Verbauungen und Aufforstungen	851 390.95	554 083.80	1 094 000.--	704 000.--	2 060 596.05	1 350 660.55
505.00 Ausgaben für kantonseigene Objekte	616.--		24 000.--		819.25	
562.00 Beiträge an Gemeinden	716 300.55		1 013 000.--		1 716 559.80	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	134 474.40		57 000.--		343 217.--	
660.00 Bundesbeiträge		554 083.80		704 000.--		1 350 660.55
7011 Waldwege und Waldstrassen	1 528 890.80	745 088.45	1 152 000.--	554 000.--	1 189 273.75	544 172.50
562.00 Beiträge an Gemeinden	1 006 367.25		699 000.--		639 539.55	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	522 523.55		453 000.--		549 734.20	
660.00 Bundesbeiträge		745 088.45		554 000.--		544 172.50
75 Landwirtschaftsdirektion	4 187 952.--	2 262 854.--	3 560 000.--	1 860 000.--	3 901 735.--	2 062 929.--
7510 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	3 107 633.--	1 667 549.--	2 900 000.--	1 500 000.--	2 870 786.--	1 502 361.--
562.00 Beiträge an Gemeinden	775 530.--		800 000.--		1 053 238.--	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	2 332 103.--		2 100 000.--		1 817 548.--	
660.00 Bundesbeiträge		1 667 549.--		1 500 000.--		1 502 361.--

	7511 Wohnbausanierung Berg und Tal . . .	1 080 319.--
562.00	Beiträge an Gemeinden	
565.00	Beiträge an Private	1 080 319.--
660.00	Bundesbeiträge	
662.00	Gemeindebeiträge.	
	80 Direktion des Innern	280 250.--
	8040 Investitionshilfedarlehen	280 250.--
522.00	Investitionshilfedarlehen an Gemeinden und Zweckverbände.	280 250.--
622.00	Rückzahlung der Investitionshilfedarlehen von Gemeinden.	

595 305.--

660 000.--

360 000.--

1 030 949.--

560 568.--

472 514.--

660 000.--

300 000.--

28 974.--

462 791.--

122 791.--

60 000.--

1 001 975.--

97 777.--

35 830.--

35 830.--

35 830.--

	Rechnung 1985		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
20 Finanzdirektion	171 878.70		200 000.--		464 923.--	
30 Polizeidirektion	514 674.30		139 000.--		149 073.60	
35 Militärdirektion	2 382 114.65	1 167 027.95	3 221 000.--	1 766 000.--	499 197.45	266 532.--
40 Baudirektion	24 345 502.67	17 458 911.42	26 809 000.--	18 095 000.--	38 154 740.42	29 369 786.67
50 Erziehungsdirektion	1 383 263.50		1 558 000.--		750 290.55	20 100.--
60 Sanitätsdirektion	1 720 875.10		1 290 000.--		1 700 000.--	
65 Fürsorgedirektion	2 770 365.95		1 400 000.--		1 197 212.--	
70 Forstdirektion	2 380 281.75	1 299 172.25	2 246 000.--	1 258 000.--	3 249 869.80	1 894 833.05
75 Landwirtschaftsdirektion	4 187 952.--	2 262 854.--	3 560 000.--	1 860 000.--	3 901 735.--	2 062 929.--
80 Direktion des Innern	280 250.--	35 830.--				
	40 137 158.62	22 223 795.62	40 423 000.--	22 979 000.--	50 067 041.82	33 614 180.72
Zunahme der Nettoinvestitionen		17 913 363.--		17 444 000.--		16 452 861.10
	40 137 158.62	40 137 158.62	40 423 000.--	40 423 000.--	50 067 041.82	50 067 041.82

BESTANDESRECHNUNG

(aufgestellt gemäss Richtlinien des
Neuen Rechnungsmodells)

1. Aktiven

FINANZVERMÖGEN

	31. Dez. 1985	31. Dez. 1984
10 Flüssige Mittel		
100 Kassa	18 603.65	10 023.80
101 Postcheck.	4 518 161.98	6 447 293.66
102 Bankguthaben	24 474 047.45	28 851 278.71
	29 010 813.08	35 308 596.17
11 Guthaben		
111 Kontokorrente	760 673.95	5 280.20
112 Steuerguthaben	1 273 648.50	2 293 786.65
114 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen	897 208.70	1 955 341.65
115 Debitoren	751 965.05	231 508.75
116 Festgelder.	15 400 000.--	15 000 000.--
119 Übrige Guthaben.	863 883.85	1 189 613.55
	19 947 380.05	20 675 530.80
12 Anlagen		
120 Festverzinsliche Wertpapiere	10 200 000.--	7 800 000.--
122 Darlehen, Hypotheken	12 000.--	12 000.--
123 Liegenschaften	1.--	1.--
129 Übrige	1.--	1.--
	10 212 002.--	7 812 002.--
13 Trans. Aktiven		
139 Übrige	301 077.70	193 689.35
Total Finanzvermögen.	59 471 272.83	63 989 818.32
VERWALTUNGSVERMÖGEN		
14 Sachgüter		
141 Tiefbauten.	500 000.--	3.--
143 Hochbauten	721 778.24	5 099 358.49
145 Staatswald	---	---
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	1.--	1.--
147 Vorräte	42 157.30	61 300.40
	1 263 936.54	5 160 662.89
15 Darlehen und Beteiligungen		
152 Gemeinden	244 420.--	221 250.--
153 Eigene Anstalten.	33 643 811.30	28 689 052.50
154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	13 561 506.--	13 579 505.--
155 Private Institutionen	116 991.--	130 325.--
156 Private Haushalte	287 100.--	244 700.--
	47 853 828.30	42 864 832.50

	31. Dez. 1985	31. Dez. 1984
16 Investitionsbeiträge		
162 Gemeinden	9 506 681.35	8 711 372.95
164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	1.--	1.--
166 Private Haushalte	250 000.--	--
	9 756 682.35	8 711 373.95
Total Verwaltungsvermögen	58 874 447.19	56 736 869.34
	118 345 720.02	120 726 687.66
2. Passiven		
FREMDKAPITAL		
20 Laufende Verpflichtungen		
200 Kreditoren	812 710.06	1 629 197.37
202 Private Arbeitsbeschaffungsreserven . .	238 174.10	238 174.10
205 Durchlaufende Beiträge	701 138.85	793 284.--
206 Kontokorrente	1 028 235.13	1 387 097.--
	2 780 258.14	4 047 752.47
21 Kurzfristige Schulden		
211 Gemeinwesen	2 654 175.11	2 661 288.07
219 Übrige	10 000.--	11 000.--
	2 664 175.11	2 672 288.07
22 Mittel- und langfristige Schulden		
221 Schuldscheine	6 350 000.--	9 200 000.--
229 Übrige	163 816.40	108 477.30
	6 513 816.40	9 308 477.30
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen		
231 Personalversicherungskassen	4 953 715.66	3 536 526.11
232 Sparkassen	7 552 626.90	6 826 322.80
233 Verwaltete Fonds und Stiftungen	31 595 181.45	29 929 949.60
	44 101 524.01	40 292 798.51
24 Rückstellungen		
240 Rückstellungen der Laufenden Rechnung	7 816 001.30	7 066 459.25
241 Rückstellungen der Investitionsrechnung	3 634 372.38	5 934 888.38
	11 450 373.68	13 001 347.63
25 Trans. Passiven		
259 Übrige	3 459 192.80	4 286 052.70
Total Fremdkapital	70 969 340.14	73 608 716.68

	31. Dez. 1985	31. Dez. 1984
EIGENKAPITAL		
29 Kapital		
290 Steuerreserven	39 988 162.04	41 373 739.54
291 Freie Reserven.	235 885.96	235 885.96
292 Vorschlag (Konto Vor- und Rückschlag).	7 152 331.88	5 508 345.48
Total Eigenkapital.	47 376 379.88	47 117 970.98
	118 345 720.02	120 726 687.66
 Eventualverpflichtungen		
It. Finanzhaushaltgesetz Art. 26 Abs. 6 aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 12		
Region Glarner Hinterland / Sernftal	1 318 972.50	1 039 495.--
Region Sarganserland / Walensee	408 340.--	419 300.--
	1 727 312.50	1 458 795.--

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1985	31. Dez. 1985
1. Fonds für Psychischkranke			2 488 472.85	
Zinsen.		117 581.30		
Beiträge	120 000.--			
	120 000.--	117 581.30		
Abnahme		2 418.70	2 418.70	
Vermögen am 31. Dezember 1985				2 486 054.15
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummförsorge			46 209.85	
Zinsen.		2 140.15		
Zuwendungen	300.--			
	300.--	2 140.15		
Zunahme	1 840.15		1 840.15	
Vermögen am 31. Dezember 1985				48 050.--
3. Krankenhausfonds			340 833.30	
Zinsen.		13 633.75		
Anschaffungen	--.--			
	--.--	13 633.75		
Zunahme	13 633.75		13 633.75	
Vermögen am 31. Dezember 1985				354 517.05
4. Kantonaler Freibettenfonds			808 582.50	
Zinsen.		32 101.50		
Vergabungen.		2 505.--		
An das Kantonsspital	34 874.05			
	34 874.05	34 606.50		
Abnahme		267.55	267.55	
Vermögen am 31. Dezember 1985				808 314.95
5. Brigitte-Kundert-Fonds			337 047.10	
Zinsen.		13 481.90		
Zuwendungen	--.--			
	--.--	13 481.90		
Zunahme	13 481.90		13 481.90	
Vermögen am 31. Dezember 1985				350 529.--
6. Fonds für Radiumbehandlung			27 996.25	
Zinsen.		1 119.85		
		1 119.85		
Zunahme	1 119.85		1 119.85	
Vermögen am 31. Dezember 1985				29 116.10

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1985	31. Dez. 1985
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			89 092.05	
Zinsen		3 828.20		
Zunahme	3 828.20	3 828.20	3 828.20	
Vermögen am 31. Dezember 1985				92 920.25
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			33 866.05	
Zinsen		1 224.65		
Beiträge	6 500.--			
Abnahme	6 500.--	5 275.35	5 275.35	
Vermögen am 31. Dezember 1985				28 590.70
9. Fonds für ein Erholungsheim			1 643 746.45	
Zinsen		66 971.40		
Zunahme	66 971.40	66 971.40	66 971.40	
Vermögen am 31. Dezember 1985				1 710 717.85
10. Militärunterstützungsfonds.			248 363.55	
Bussenanteile		8 168.--		
Zinsen		10 700.40		
Zunahme	18 868.40	18 868.40	18 868.40	
Vermögen am 31. Dezember 1985				267 231.95
11. Arbeitslosenfürsorgefonds.			8 041 459.35	
Zinsen		335 601.90		
Beiträge	22 016.70			
Zunahme	22 016.70	335 601.90	313 585.20	
Vermögen am 31. Dezember 1985				8 355 044.55
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			767 183.70	
Zinsen		30 687.75		
Verwaltungskosten	--			
Zunahme	30 687.75	30 687.75	30 687.75	
Vermögen am 31. Dezember 1985				797 881.45

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1985	31. Dez. 1985
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13. Landesarmenreservfonds			186 939.75	
Zinsen		7 477.60		
Übertrag auf Konto 6510.480.00	7 477.60			
	7 477.60	7 477.60		
Zunahme			---	
Vermögen am 31. Dezember 1985				186 939.75
14. Jost-Kubli-Stiftung			23 781.05	
Zinsen		951.25		
1985-er Rentenanteile	944.--			
	944.--	951.25		
Zunahme	7.25		7.25	
Vermögen am 31. Dezember 1985				23 788.30
15. Elmer-Stiftung			5 931.80	
Zinsen		237.25		
		237.25		
Zunahme	237.25		237.25	
Vermögen am 31. Dezember 1985				6 169.05
16. Kantonaler Stipendienfonds			149 230.--	
Zinsen		5 757.40		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		118.--		
		5 875.40		
Zunahme	5 875.40		5 875.40	
Vermögen am 31. Dezember 1985				155 105.40
17. Marty'scher Stipendienfonds			544 216.15	
Zinsen		21 768.65		
		21 768.65		
Zunahme	21 768.65		21 768.65	
Vermögen am 31. Dezember 1985				565 984.80
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			78 783.50	
Zinsen		3 151.35		
		3 151.35		
Zunahme	3 151.35		78 783.50 3 151.35	
Vermögen am 31. Dezember 1985				81 934.85

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1985	31. Dez. 1985
19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus.			157 456.20	
(gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen)				
Zinsen		8 643.30		
Aufwendungen	10 152.20			
	10 152.20	8 643.30		
Abnahme		1 508.90	1 508.90	
Vermögen am 31. Dezember 1985				155 947.30
20. Kadettenfonds			13 712.20	
Zinsen		548.50		
		548.50		
Zunahme	548.50		548.50	
Vermögen am 31. Dezember 1985				14 260.70
21. Aufforstungsfonds			340 269.35	
Aufwendungen	6 104.20			
Zinsen		13 540.75		
	6 104.20	13 540.75		
Zunahme	7 436.55		7 436.55	
Vermögen am 31. Dezember 1985				347 705.90
22. Evangelischer Reservefonds			396 957.27	
Zinsen		15 091.15		
An den evang. Kirchenrat des Kt. Glarus	9 000.--			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	2 000.--			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.--			
Konkordatsprüfungen	5 627.60			
	18 327.60	15 091.15		
Abnahme		3 236.45	3 236.45	
Vermögen am 31. Dezember 1985				393 720.82
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwaltung:				
Hch. Stucki-Schwiter, Oberurnen				
Bestand am 1. Januar 1985			32 306.80	
Einnahmen: Zinsen		1 292.25		
Ausgaben:				
Landeswallfahrt nach Maria Einsiedeln	1 149.75			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	350.--			
	1 499.75	1 292.25		
Abnahme		207.50	207.50	
Vermögen am 31. Dezember 1985				32 099.30

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1985	31. Dez. 1985
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			510 262.30	
Zinsen		24 042.10		
Aufwendungen	184 083.15			
	184 083.15	24 042.10		
Abnahme		160 041.05	160 041.05	
Vermögen am 31. Dezember 1985				350 221.25
25. A. Bremicker-Fonds			476 760.50	
Zinsen		23 524.30		
		23 524.30		
Zunahme	23 524.30		23 524.30	
Vermögen am 31. Dezember 1985				500 284.70
26. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dez. 1985				2 113 614.--
Verwendbare Zinsen			548 716.70	
Zinsen		75 859.65		
Testamentarische Leistungen	16 800.--			
	16 800.--	75 859.65		
Zunahme	59 059.65		59 059.65	
Vermögen am 31. Dezember 1985				607 776.35
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			173 814.75	
Zinsen		6 952.60		
		6 952.60		
Zunahme	6 952.60		6 952.60	
Vermögen am 31. Dezember 1985				180 767.35
28. Tierseuchenfonds			861 151.90	
Zinsen		32 559.85		
Viehsteuer		20 949.85		
Viehhandelspatente		6 610.--		
Verkehrsscheine		44 344.40		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		890.--		
Kantonsbeitrag pro 1985		340 000.--		
Impfstoff und Untersuchungen	29 795.30			
Tierärzte	103 738.80			
Kosten der IBR/IPV-Bekämpfung	34 742.--			
An die Eidg. Staatskasse und interkant. Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	725.--			
Mithilfe bei Impfungen	8 666.10			
Tollwutbekämpfung	13 944.30			
	191 611.50	445 359.10		
Zunahme	253 747.60		253 747.60	
Vermögen am 31. Dezember 1985				1 114 899.50

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1985	31. Dez. 1985
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
29. Legat Fr. Rosa Hefti sel., Schwanden			235 305.70	
Zinsen		11 607.95		
Zunahme	11 607.95	11 607.95	11 607.95	
Vermögen am 31. Dezember 1985				246 913.65
30. Fremdenverkehrsfonds			107 017.90	
Zinsen		2 992.40		
80 % der Wirtschaftspatente		79 932.--		
Zuwendungen für Verkehrswesen	64 415.--			
Zunahme	64 415.-- 18 509.40	82 924.40	18 509.40	
Vermögen am 31. Dezember 1985				125 527.30
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus			145 467.40	
Zinsen		5 818.70		
Einlage aus 6565.380.00.		912.75		
Zunahme	6 731.45	6 731.45	6 731.45	
Vermögen am 31. Dezember 1985				152 198.85
32. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			3 681 702.--	
Zinsen		150 612.45		
Aufwendungen	43 776.55			
Zunahme	43 776.55 106 835.90	150 612.45	106 835.90	
Vermögen am 31. Dezember 1985				3 788 537.90
33. Fonds zur Unterstützung armer Kinder			89 294.55	
Zinsen		3 531.80		
Aufwendungen	2 000.--			
Zunahme	2 000.-- 1 531.80	3 531.80	1 531.80	
Vermögen am 31. Dezember 1985				90 826.35

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1985	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 486 054.15	1 984 000.--	502 054.15
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummförsorge	48 050.--	30 000.--	18 050.--
3. Krankenhausfonds	354 517.05		354 517.05
4. Kantonaler Freibettenfonds	808 314.95	580 000.--	228 314.95
5. Brigitte-Kundert-Fonds	350 529.--		350 529.--
6. Fonds für Radiumbehandlung	29 116.10		29 116.10
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	92 920.25	37 000.--	55 920.25
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	28 590.70		28 590.70
9. Fonds für Erholungsheim	1 710 717.85	1 025 000.--	685 717.85
10. Militärunterstützungsfonds	267 231.95	160 000.--	107 231.95
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	8 355 044.55	5 140 000.--	3 215 044.55
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	797 881.45		797 881.45
13. Landesarmenreservefonds	186 939.75		186 939.75
14. Jost-Kubli-Stiftung	23 788.30		23 788.30
15. Elmer-Stiftung	6 169.05		6 169.05
16. Kantonaler Stipendienfonds	155 105.40	20 000.--	135 105.40
17. Marty'scher Stipendienfonds	565 984.80		565 984.80
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	81 934.85		81 934.85
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	155 947.30	152 922.15	3 025.15
20. Kadettenfonds	14 260.70		14 260.70
21. Aufforstungsfonds	347 705.90		347 705.90
22. Evangelischer Reservefonds	393 720.82	121 626.67	272 094.15
23. Katholischer Diözesanfonds	32 099.30	32 099.30	
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	350 221.25	460 000.--	./ 109 778.75
25. A. Bremicker-Fonds	500 284.70	415 000.--	85 284.70
26. Hans-Streiff-Stiftung	607 776.35	29 943.--	577 833.35
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	180 767.35		180 767.35
28. Viehkassafonds	1 114 899.50		1 114 899.50
29. Legat Rosa Hefti sel.	246 913.65	142 650.--	104 263.65
30. Fremdenverkehrsfonds	125 527.30		125 527.30
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	152 198.85		152 198.85
32. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	3 788 537.90	2 183 000.--	1 605 537.90
33. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	90 826.35		90 826.35
	24 450 577.37	12 513 241.12	11 937 336.25

SPEZIALRECHNUNGEN

1. Lotteriefonds

	Fr.	Fr.
Stand 1. Januar 1985		539 820.34
Kantonsanteil Landeslotterie und Zahlenlotto		611 159.80
		1 150 980.14
Beiträge:		
Musik	110 900.--	
Bildende Kunst	23 000.--	
Literatur	22 500.--	
Wissenschaft	70 700.--	
Film und Museen	219 500.--	
Kulturelles (Gemeinden)	26 700.--	
Diverses	506.20	
Soziale Zwecke	169 200.--	643 006.20
Stand 31. Dezember 1985		507 973.94

2. Sport-Toto-Fonds

Stand am 1. Januar 1985		144 504.15
Sport-Toto-Anteil Kanton Glarus		188 279.--
		332 783.15
Auszahlungen:		
Feste Beiträge an Sportverbände und -Vereine	78 000.--	
Beiträge an Sportanlagen und -Geräte	32 150.--	
Sportanlässe	11 683.55	121 833.55
Stand 31. Dezember 1985.		210 949.60

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Stand des Deckungskapitals am 1. Januar 1985 . . .			25 806 922.--
Einnahmen			
Beiträge des Landes	964 406.25		
Beiträge der Kantonalbank	226 274.95		
Mitgliederbeiträge	561 233.20		
Zinsen	1 310 655.40		
Einkaufssummen	926 920.45		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	664 280.55	4 653 770.80	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	980 441.65		
Rückerstattungen	92 403.10		
Verschiedenes und Abschreibungen an Immobilien	22 648.45	1 095 493.20	
Zuweisung an Deckungskapital			3 558 277.60
Stand des Deckungskapitals am 31. Dez. 1985 . . .			29 365 199.60
Bestehend in:			
Immobilien		325 000.--	
Obligationen und Fondsanlagen		24 525 000.--	
Guthaben bei der Staatskasse		4 327 343.15	
Ausstehende Einkaufssummen		187 856.45	
		29 365 199.60	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 1. Januar 1985			6 826 322.80
Einzahlungen		1 134 196.35	
Rückzahlungen		407 892.25	
Zunahme			726 304.10
Vermögen am 31. Dezember 1985			7 552 626.90
als Guthaben bei der Staatskasse			
3. BVG-Kasse			
Vermögen am 1. Januar 1985			--.--
Einzahlungen		578 546.50	
Auszahlungen		3 809.10	
Vermögen am 31. Dezember 1985			574 737.40
als Guthaben bei der Staatskasse			
4. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 1. Januar 1985			271 015.85
Zinsertrag			9 476.10
			280 491.95
Übertrag in laufende Rechnung (Kto. 2090.480.20)			./ 280 491.95
			--.--

VI. Versicherungskassen

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

9. Jahresrechnung pro 1985 für den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

I. Betriebsrechnung

Aufwand

Entschädigung für Arbeitslose, ALIS-Beiträge . . .	408 983.35	
Kurzarbeitsentschädigungen	138 095.90	
Schlechtwetterentschädigungen	86 969.85	
Einarbeitungszuschüsse	4 300.--	
Pendlerkostenbeiträge	1 416.--	
Verwaltungskosten	97 388.65	
Diverser Aufwand	392.75	

Ertrag

Vorschussleistungen aus dem Ausgleichsfonds . .		700 000.--
Diverse Zinserträge		2 645.05
Rückschlag 1985		34 901.45

737 546.50

737 546.50

II. Bilanz

Aktiven

Bankkontokorrent	273 391.--	
Verrechnungssteuerguthaben	925.85	
Insolvenzentschädigung	9 620.85	
Arbeitgeber-Sozialbeiträge	524.40	
Mobilien	1.--	

Passiven

Nicht ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen .		31 179.50
Rückstellung Verwaltungskosten zugunsten des Trägers		77 807.80
Betriebskapital per 1. Januar 1985 = Fr. 210 377.25.		175 475.80

284 463.10

284 463.10

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1985

(1. Februar 1985 — 31. Januar 1986)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge		22 652 943.17
Verzugszinsen		47 111.10
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes . .		29 464.80
ALV-Beiträge		1 114 996.53
		<u>23 844 515.60</u>

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen		38 792 885.--
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen		6 088 954.60
Hilfsmittel der AHV.		4 515.--
Gerichtskosten		800.--
IV-Durchführungskosten		285 489.90
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige . . .		1 476 412.30
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:		
— Landwirtschaftliche Arbeitnehmer	32 527.40	
— Bergbauern	637 947.55	670 474.95
ALV-Durchführungskosten		41 500.--
		<u>47 361 031.75</u>

Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen		47 361 031.75
Die Einnahmen betragen		23 844 515.60
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		<u>23 516 516.05</u>

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1985 — 31. Januar 1986)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . .		482 353.70
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		420 608.55
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)		115 717.55
Arbeitslosenversicherungsbeiträge		41 500.--
Durchführungskosten Familienausgleichskasse . . .		93 341.45
Übrige Einnahmen		57 528.40
		<u>1 211 049.65</u>

	Fr.
Ausgaben	
Personalaufwand	788 471.60
Sachaufwand inkl. Investitionen für technische Einrichtungen	150 839.85
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung.	46 642.95
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweig- stellenführung	63 731.30
Kantonale Steuerverwaltung Glarus	3 630.--
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	62 466.85
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	57 839.80
	1 173 622.35
Abschlussergebnis	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen	1 173 622.35
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	1 211 049.65
Vorschlag pro 1985	37 427.30
C. Bilanz	
Aktiven	
Kasseneigene Anlagen	782 326.15
Kassa und Postcheck	446 273.02
Abrechnungspflichtige.	3 330 275.80
Guthaben an Verrechnungssteuern	15 096.45
Provisorische Rentenzahlungen	--.--
Transitorische Aktiven	35 717.55
	4 609 688.97
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	3 064 112.98
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen	223 346.--
Familienausgleichskasse (FAK)	213 372.28
Transitorische Passiven	228 629.20
Rückstellung für 2. Säule (Pensionskasse).	30 000.--
Rückstellung für technische Einrichtungen	25 000.--
Reserven	687 751.21
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK	100 000.--
Kontokorrent-Differenzen	50.--
	4 572 261.67
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen	4 609 688.97
Die Passiven betragen.	4 572 261.67
Vorschlag in laufender Rechnung	37 427.30
D. Reserven	
Reserven am 1. Februar 1985	687 751.21
Vorschlag im Jahre 1985.	37 427.30
Reserven am 31. Januar 1986	725 178.51

Übertragene Aufgaben

1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

(1. Januar 1985 — 31. Dezember 1985)

a) Betriebsrechnung

Auszahlungen im Gesamten		2 899 642.--
abzüglich 56 % Bundesbeitrag		1 623 799.50
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		1 275 842.50
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		*637 921.25
zu Lasten des Kantons		637 921.25

*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 212 640.40 zu Lasten Ortsgemeinden
sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 425 280.85 zu Lasten Fürs'gemeinden

b) Verwaltungskostenrechnung

Personalaufwand	82 989.35	
Sachaufwand	29 784.--	112 774.05

2. Obligatorische Unfallversicherung für Arbeitnehmer + berufliche Vorsorge . .

Im Gesamten zu Lasten des Kantons		2 943.50
		115 717.55

3. Familienausgleichskasse

Einnahmen		
FAK-Beiträge		6 116 190.45
Zinserträge		190 728.40
Total		6 306 918.85

Ausgaben		
Kinderzulagen		6 512 584.15
Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand) . .		114 949.85
Total		6 627 534.--

Abschlussresultat

Einnahmen		6 306 918.85
Ausgaben		6 627 534.--
Verlust per 31. Januar 1986		320 615.15

Vermögen

Stand am 1. Februar 1985		4 206 862.83
Vermögensrückgang		320 615.15
Stand am 31. Januar 1986		3 886 247.68

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Verwalter: M. Friedli

RECHNUNG 1985

I. Betriebsrechnung

Einnahmen

Zinsen 128 641.80

Ausgaben

1. Invalidenrenten 6 400.--
 2. Altersrenten 187 985.--
 3. Abfindungssummen und Todesfallkapital 16 125.25
 4. Alterskapital 293 791.--
 5. Verwaltungskosten 50 000.--
 6. Depotgebühren 1 059.15
 7. PTT-Kosten 4 083.85
 8. Unkosten, Büromiete, etc. 5 870.50

565 314.75

Ausgaben 565 314.75

Einnahmen 128 641.80

Mehrausgaben. 436 672.95

II. Bilanz per 31. Dezember 1985

Wertschriften 3 098 000.--
 Guthaben Staatskasse + Verrechnungssteuer 72 634.51
 Glarner Kantonalbank Glarus, Kontokorrent 34 124.--
 Postcheck 87-96 1 398.15

Deckungskapital per 1. Januar 1985 3 636 171.61
 abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung 436 672.95

Technisches Deckungskapital
 per 31. Dezember 1985. 3 199 498.66
 Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke 6 658.--

3 206 156.66 3 206 156.66

VII. A Jahresrechnungen der Glarner Sachversicherung

Jahresrechnung 1985 der Gebäude-Monopolversicherung

I. Betriebsrechnung

Ertrag

	Fr.	Fr.	Fr.
Prämien		5 802 167.20	
Rückversicherung und nicht verbrauchte Schadenrückstellungen		967 165.20	
Kapital- und Liegenschaftserträge		752 340.80	
Verschiedene Einnahmen		885.15	7 522 558.35

Aufwand

Feuerschäden		1 066 236.90	
Elementarschäden		701 585.60	
Rückversicherung		1 139 472.65	
Entschädigungen Gemeinden und Aussendienst		283 746.65	
Beiträge Feuerschutzfonds		790 650.--	
Verwaltungskosten		267 604.30	
Steuern		275 805.95	
Zuweisung Reservefonds		2 955 000.--	
Ertragsüberschuss		42 456.30	7 522 558.35

Verteilung Ertragsüberschuss

Ertragsüberschuss 1985	42 456.30		
Saldovortrag 1984	5 452.95	47 909.25	
Zuweisung an Schadenausgleichsreserve		40 000.--	
Vortrag auf neue Rechnung		7 909.25	

II. Bilanz per 31. Dezember 1985

Aktiven

Kasse, Postcheck, Banken		582 550.05	
Transitorische Aktiven		138 445.70	
Wertschriften		15 783 087.50	
Immobilien und Mobilien		592 001.--	17 096 084.25

Passiven

Schwebende Schäden	1 564 700.--		
./. Anteil Rückversicherung	470 000.--	1 094 700.--	
Prämienabgrenzung		669.05	
Transitorische Passiven		857 805.95	
Rückstellungen		80 000.--	
Schadenausgleichsreserve		700 000.--	
Reservefonds: Stand 1. Januar 1985	11 400 000.--		
Zuweisung 1985	2 955 000.--	14 355 000.--	
Vortragskonto		7 909.25	17 096 084.25

Jahresrechnung 1985 der Sachversicherung im freien Wettbewerb

I. Betriebsrechnung

Ertrag

	Fr.	Fr.	Fr.
Prämien		1 814 953.35	
Rückversicherung		230 701.--	
Kapital- und Liegenschaftserträge		394 470.45	
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung für Spezialbranchen und verschiedene Einnahmen		304 752.75	2 744 877.55

Aufwand

Feuerschäden		254 693.45	
Elementarschäden		29 979.20	
Schäden Spezialbranchen		295 826.10	
Rückversicherung		509 532.60	
Entschädigungen Aussendienst		350 237.30	
Beiträge Feuerschutzfonds		36 833.65	
Verwaltungskosten		194 024.85	
Steuern		82 829.70	
Zuweisung Reservefonds		500 000.--	
Ertragsüberschuss		490 920.70	2 744 877.55

Verteilung Ertragsüberschuss

Ertragsüberschuss 1985	490 920.70		
Saldo vortrag 1984	10 886.35	501 807.05	

Zuweisung an Rückstellungen		390 000.--	
Zuweisung an Schadenausgleichsreserve		100 000.--	
Vortrag auf neue Rechnung		11 807.05	

II. Bilanz per 31. Dezember 1985

Aktiven

Kasse, Postcheck, Banken		835 257.70	
Transitorische Aktiven		59 645.30	
Wertschriften		7 380 792.50	
Immobilien und Mobilien		180 001.--	8 455 696.50

Passiven

Schwebende Schäden	222 000.--		
./ Anteil Rückversicherung	94 500.--	127 500.--	
Prämienabgrenzung		653 068.10	
Transitorische Passiven		55 829.70	
Rückstellungen		607 491.65	
Reservefonds		5 000 000.--	
Reservefonds Gross-Schäden		1 000 000.--	
Schadenausgleichsreserve		1 000 000.--	
Vortragskonto		11 807.05	8 455 696.50

Jahresrechnung 1985 der Kulturschadenversicherung

I. Betriebsrechnung

Ertrag

	Fr.	Fr.	Fr.
Prämien		118 707.40	
Landesbeitrag		20 000.--	
Kapitalertrag		66 987.20	205 694.60

Aufwand

Schäden		37 249.20	
Entschädigungen Gemeinden und Schätzungskosten		10 290.--	
Personalkosten Verwaltung		18 000.--	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten		19 199.70	
Ertragsüberschuss		120 955.70	205 694.60

II. Bilanz per 31. Dezember 1985

Aktiven

Kasse, Postcheck, Bank		172 022.10	
Transitorische Aktiven		28 445.60	
Wertschriften		1 335 455.--	1 535 922.70

Passiven

Schwebende Schäden und Schadenausgleichsreserve		164 000.--	
Reservefonds			
Stand am 1. Januar 1985	1 250 967.--		
Ertragsüberschuss 1985	120 955.70		
Stand am 31. Dezember 1985		1 371 922.70	1 535 922.70

Jahresrechnung 1985 des Feuerschutzfonds

I. Betriebsrechnung

Ertrag

	Fr.	Fr.	Fr.
Beiträge der Glarner Sachversicherung		827 483.65	
Beiträge private Feuerversicherer		118 146.90	
Kapitalertrag und verschiedene Einnahmen		120 018.35	1 065 648.90

Aufwand

Vorbeugender Brandschutz		242 365.05	
Wasserversorgungen		156 583.05	
Feuerwehrwesen		281 589.60	
Personalaufwand Verwaltung		104 580.--	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten		61 777.50	
Ertragsüberschuss		218 753.70	1 065 648.90

II. Bilanz per 31. Dezember 1985

Aktiven

Kasse, Postcheck, Bank		303 982.95	
Transitorische Aktiven		16 670.05	
Wertschriften		1 820 000.--	2 140 653.--

Passiven

Verpflichtungen vorbeugender Brandschutz		218 463.--	
Verpflichtungen Wasserversorgungen		462 404.55	
Verpflichtungen Feuerwehrwesen		634 264.15	
Reserven			
Stand am 1. Januar 1985	606 767.60		
Mehreinnahmen 1985	218 753.70		
Stand am 31. Dezember 1985		825 521.30	2 140 653.--

VIII. Jahresrechnung der Glamer Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Jahresergebnis 1985		
Erfolgsrechnung		
Zinsertrag		52 522 734.30
Zinsaufwand		49 821 867.66
Zinsensaldo		2 700 866.64
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere		315 450.29
Kommissionsertrag		4 452 530.95
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		239 603.--
Wertschriftenertrag		10 460 619.07
Couponsertrag		168 428.68
Bruttogewinn		18 337 498.63
Kommissionsaufwand	154 518.35	
Bankbehörden und Personal	5 308 210.90	
Beiträge	582 872.50	
Geschäfts- und Bürokosten	4 748 310.69	
Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen	3 522 906.40	14 316 818.84
Betriebsgewinn		4 020 679.79
Liegenschaftenertrag		209 889.95
Unternehmungs-Reingewinn		4 230 569.74
Gewinnvortrag des Vorjahres		79 836.35
Verfügbarer Reingewinn		4 310 406.09
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 25 000 000.--		1 362 500.--
Einlage in den Reservefonds		860 000.--
Ablieferung an den Kanton		2 000 000.--
Vortrag auf neue Rechnung		87 906.09
		4 310 406.09

Bilanz per 31. Dezember 1985
(Nach Verwendung des Reingewinnes)

	Fr.	Fr.
	Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	26 706 176.95	
Banken-Debitoren auf Sicht	18 264 040.59	
Banken-Debitoren auf Zeit	249 900 000.--	
Wechsel und Geldmarktpapiere	5 808 825.86	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	6 873 153.54	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	72 643 275.10	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	33 642 000.--	
Feste Darlehen mit Deckung	44 669 166.50	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	35 878 004.44	
Hypothekaranlagen	602 243 535.62	
Wertschriften	223 389 940.77	
Dauernde Beteiligungen	1.--	
Bankgebäude	3 000 000.--	
Andere Liegenschaften	3 239 771.45	
Sonstige Aktiven	24 069 609.54	
Banken-Kreditoren auf Sicht		23 217 216.73
Banken-Kreditoren auf Zeit		62 500 000.--
Kreditoren auf Sicht		78 699 841.05
Kreditoren auf Zeit		172 175 000.--
Spareinlagen		618 723 987.02
Depositen		61 256 870.86
Kassenobligationen		232 020 000.--
Pfandbriefdarlehen		10 200 000.--
Sonstige Passiven		46 686 679.61
Dotationskapital		30 000 000.--
Reservfonds		14 760 000.--
Gewinnvortrag		87 906.09
	1 350 327 501.36	1 350 327 501.36
Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen	10 835 319.70	
Gesamtbetrag der Auslandaktiven	36 010 146.03	
Aval-, Bürgschafts- und Garantie- verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Akkreditiven		13 207 769.72
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren .		399 000.--
Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen		10 835 319.70

IX. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.
Betriebsrechnung 1985		
Aufwand		
Personalkosten	16 473 752.20	
Medizinischer Bedarf	1 958 982.10	
Lebensmittel	596 861.25	
Haushaltaufwand	400 365.25	
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien	969 560.35	
Energie und Wasser	452 209.--	
Zinsen	2 520.--	
Büro- und Verwaltungsspesen	533 904.25	
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben	199 288.50	
Ertrag		
Pflegekosten		10 407 029.60
Honoraranteile der Patienten		1 234 601.25
Medizinische Nebenleistungen		112 814.35
Ambulante Behandlungen		1 765 941.35
Übrige Erträge von Patienten		156 943.20
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen)		137 191.60
Erträge aus Leistungen an Personal und an Dritte		297 773.95
Betriebsdefizit 1985.		7 475 147.60
	21 587 442.90	21 587 442.90
Bilanz per 31. Dezember 1985		
Aktiven		
Kassa	29 775.10	
Postcheck	120 408.44	
Bank	127 122.20	
Guthaben bei Patienten	4 071 813.91	
Übrige Guthaben	37 838.95	
Verrechnungssteuer	52 036.70	
Vorräte	1 101 992.82	
Transitorische Aktiven	84 641.15	
Betriebseinrichtung	10 305.85	
Wertschriften	1 179 396.60	
Passiven		
Kreditoren (Lieferanten)		867 185.66
Kreditoren (Übrige)		1 115 695.--
Transitorische Passiven		68 929.50
Eigenkapital		3 289 482.75
Reserve, Rücklagen		1 337 007.95
Fonds und Stiftungen		137 030.86
	6 815 331.72	6 815 331.72

X. Abschluss der Staatsrechnung 1985

Vorbemerkungen

Auf den ersten Blick darf gesagt sein, dass die Staatsrechnung 1985 ein gutes Resultat ausweist. Es liegt substantiell im Bereiche des letztjährigen Rechnungsabschlusses; gegenüber dem Voranschlag 1985 hat sich ein besseres Ergebnis von rund 13.1 Mio Franken eingestellt. Weitere finanzielle Kennziffern und Hinweise gehen aus dem nachfolgenden Kapitel I und ff. hervor.

I. Überblick über die Verwaltungsrechnung 1985

Die Verwaltungsrechnung 1985 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) schliesst mit einem **Finanzierungsüberschuss** in der Höhe von **Fr. 3'192'592.85** ab.

Im Voranschlag für das Rechnungsjahr 1985 war ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 9.933 Mio Franken vorgesehen. Gegenüber dem Jahresergebnis in der Rechnung 1984 liegt der Finanzierungsüberschuss um rund 1.742 Mio Franken tiefer.

Die Abweichungen der Rechnung 1985 gegenüber dem Budget 1985 sind vorwiegend in der Laufenden Rechnung festzustellen. Es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass im Budget 1985 als Aufwand für Abschreibungen lediglich rund 9.501 Mio Franken enthalten sind. In der Rechnung 1985 wurden im Aufwand für Abschreibungen rund 19.462 Mio Franken eingesetzt.

In der Investitionsrechnung fielen die Ausgaben und die Einnahmen im Rahmen des Voranschlages an. Gegenüber dem Rechnungsjahr 1984 und dem Budget 1985 betragen die Nettomehrinvestitionen rund 1.461 respektive 0.469 Mio Franken.

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung 1984	Budget 1985	Rechnung 1985	Abweichungen zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand total	150 409 040	144 507 820	165 413 881	+ 15 004 841	+ 20 906 061
Erträge total	151 829 447	142 516 886	167 057 867	+ 15 228 420	+ 24 540 981
Ertragsüberschuss	1 420 407	—	1 643 986	+ 223 579	+ 3 634 920
Aufwandüberschuss	—	1 990 934	—	—	—
INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	50 067 042	40 423 000	40 137 159	— 9 929 883	— 285 841
Einnahmen total	33 614 181	22 979 000	22 223 796	— 11 390 385	— 755 204
Nettoinvestitionen	16 452 861	17 444 000	17 913 363	+ 1 460 502	+ 469 363
FINANZIERUNG					
Abschreibungen *)	19 967 276	9 501 500	19 461 970	— 505 306	+ 9 960 470
Ertragsüberschuss	1 420 407	—	1 643 986	+ 223 579	+ 3 634 920
Aufwandüberschuss	—	1 990 934	—	—	—
Finanzierungs-Überschuss	4 934 822	—	3 192 593	— 1 742 229	+ 13 126 027
Finanzierungs-Fehlbetrag	—	9 933 434	—	—	—

*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibung Finanzvermögen

II. Laufende Rechnung 1985

Die Laufende Rechnung 1985 weist nach Vornahme von Abschreibungen auf Sachgütern des Verwaltungsvermögens und des Finanzvermögens sowie Rückstellungen einen **Ertragsüberschuss von Fr. 1'643'986.40** aus.

Im Vergleich zum Jahresergebnis 1984 verbesserte sich der Ertragsüberschuss um rund 0.224 Mio Franken. Gegenüber dem Voranschlag 1985 ist das Resultat um rund 3.635 Mio Franken besser ausgefallen. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass zusammen mit der Budgetvorlage 1985 Teuerungszulagen und Einbau der Teuerung in die versicherte Besoldung im Betrage von 2.435 Mio Franken beschlossen worden waren.

Wie im privatwirtschaftlichen Bereich ist auch in der Verwaltungstätigkeit des Staatshaushaltes der Cash flow – Ertragsüberschuss vor den buchmässigen Abschreibungen und Verrechnungen – eine finanzpolitisch wichtige und bedeutende Kennziffer. Laut Budget 1985 war ein erwirtschafteter Cash flow von rund 7.561 Mio Franken errechnet worden. Das ausgewiesene Ergebnis steht aber erfreulicherweise mit 21.341 Mio Franken rund 13.78 Mio Franken höher zu Buche, konnte aber das Glanzjahr 1984 mit 22.408 Mio Franken nicht ganz erreichen.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung 1984	Budget 1985	Rechnung 1985	Abweichungen zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
GESAMTAUFWAND	150 409 040	144 507 820	165 413 881	+ 15 004 841	+ 20 906 061
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	37 693 398	36 180 000	41 682 106	+ 3 988 708	+ 5 502 106
Buchmässiger Aufwand *)	22 391 167	10 308 000	21 805 650	- 585 517	+ 11 497 650
NETTO-AUFWAND	90 324 475	98 019 820	101 926 125	+ 11 601 650	+ 3 906 305
GESAMTERTRAG	151 829 447	142 516 886	167 057 867	+ 15 228 420	+ 24 540 981
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	37 693 398	36 180 000	41 682 106	+ 3 988 708	+ 5 502 106
Buchmässiger Ertrag **)	1 403 918	756 500	2 108 787	+ 704 869	+ 1 352 287
NETTO-ERTRAG	112 732 131	105 580 386	123 266 974	+ 10 534 843	+ 17 686 588
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss (cash flow)	22 407 656	7 560 566	21 340 849	- 1 066 807	+ 13 780 283
Entnahme aus Rücklagen	965 449	550 000	794 301	- 171 148	244 301
Verfügbarer Ertrag	23 373 105	8 110 566	22 135 150	- 1 237 955	+ 14 024 584
Verwendung für:					
Abschreibungen Finanzvermögen	85 422	—	429 195	+ 343 773	+ 429 195
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	19 967 276	9 501 500	19 461 969	- 505 307	+ 9 960 469
Rückstellungen	1 900 000	600 000	600 000	- 1 300 000	—
ERTRAGSÜBERSCHUSS	1 420 407	—	1 643 986	+ 223 579	+ 3 634 920
AUFWANDÜBERSCHUSS	—	1 990 934	—	—	—

*) Verrechnungsposten, Einlagen in Rückstellungen,
Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen

**) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnung von Abschreibungen

Mit den Entnahmen aus Rückstellungen für die Kehrichtverbrennungsanlage, die EDV-Rückstellung und die Auflösung des Beamtenunfallfonds (der Saldo wurde der Laufenden Rechnung zugeführt) steht ein verfügbarer Ertrag für Abschreibungen und Rückstellungen im Betrage von Fr. 22'135'150.80 zur Verfügung. Dieser Überschuss wird wie folgt verwendet:

Fr. 429'195	für Abschreibungen des Finanzvermögens
Fr. 19'461'969	für Abschreibungen des Verwaltungsvermögens
Fr. 600'000	Einlage in Rückstellung für Sparversicherung
Fr. 1'643'986	Einlage in Kapitalkonto
<u>Fr. 22'135'150</u>	total

Die Abschreibungen von Finanzvermögen betreffen vorwiegend Liegenschaften, die im Zusammenhang mit der Nationalstrasse N3 vom Bund übernommen wurden.

Inbezug auf die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens verweisen wir auf die detaillierte Darstellung in Tabelle 1.

Die Einlage in Rückstellung für die Sparversicherung entspricht dem budgetierten Betrag. Die Rücklage wird ausreichen. Die Abrechnung erfolgt im Rechnungsjahr 1986.

Darstellung und Begründung der wesentlichsten Abweichungen zwischen Rechnung 1985 und Rechnung 1984 bzw. Budget 1985

1. Erträge der Laufenden Rechnung 1985

1.1. Kantonale Steuern inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1984	Budget 1985	Rechnung 1985	Abweichungen zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
STAATSSTEUERERTRAG					
Einkommenssteuern	59 751 456	60 000 000	68 440 824	+ 8 689 368	+ 8 440 824
Vermögenssteuern	8 122 548	7 800 000	8 959 320	+ 836 772	+ 1 159 320
Reinertragssteuern	6 552 465	5 500 000	4 785 446	- 1 767 019	- 714 554
Kapitalsteuern	4 246 556	4 200 000	4 535 165	+ 288 609	+ 335 165
Nach- und Strafsteuern	181 189	200 000	138 525	- 42 664	- 61 475
Total	78 854 214	77 700 000	86 859 280	+ 8 005 066	+ 9 159 280
STEUERN BETEILIGUNGS- + DOMIZILGESELLSCHAFTEN					
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	2 067 310	2 000 000	1 337 875	- 729 435	- 662 125
Ertragssteuern Beteil.-Gesellschaften	3 454 866	1 500 000	1 514 971	- 1 939 895	+ 14 971
Total	5 522 176	3 500 000	2 852 846	- 2 669 330	- 647 154
SPEZIALSTEUERN					
Erbschafts- + Schenkungssteuern	2 088 290	1 200 000	2 835 341	+ 747 051	+ 1 635 341
Grundstückgewinnsteuern	2 471 225	1 200 000	2 713 416	+ 242 191	+ 1 513 416
Total	4 559 515	2 400 000	5 548 757	+ 989 242	+ 3 148 757
ZWECKGEBUNDENE STEUERN					
Bausteuern 6 % + 10 %	4 935 501	4 780 000	5 489 210	+ 553 709	+ 709 210
Gewässerschutzzuschlag 2 %	1 575 604	1 553 000	1 735 225	+ 159 621	+ 182 225
Total	6 511 105	6 333 000	7 224 435	+ 713 330	+ 891 435
Gesamter Steuerertrag brutto	95 447 010	89 933 000	102 485 318	+ 7 038 308	+ 12 552 318
./. Gemeindeanteile	37 693 398	36 180 000	41 682 105	+ 3 988 707	+ 5 502 105
STEUERERTRAG netto KANTON	57 753 612	53 753 000	60 803 213	+ 3 049 601	+ 7 050 213
AUFWANDSTEUERN					
Billetsteuern	132 133	120 000	139 509	+ 7 376	+ 19 509
Motorfahrzeugsteuern	4 317 048	4 233 000	4 381 400	+ 64 352	+ 148 400
Fahrradsteuern	245 541	250 000	251 872	+ 6 331	+ 1 872
Schiffahrtssteuern	69 370	66 000	76 009	+ 6 639	+ 10 009
Hundesteuern	90 336	100 000	90 407	+ 71	- 9 593
Total	4 854 428	4 769 000	4 939 197	+ 84 769	+ 170 197

Bekanntlich hat im Jahre 1985 bei den natürlichen Personen für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie bei den juristischen Gesellschaften für die Reinertrags- und Eigenkapitalsteuern eine Neuveranlagung stattgefunden.

Die vorstehende Tabelle 1.1. «Kantonale Steuern inkl. Gemeindeanteile» vermittelt eine Übersicht über die im Jahre 1985 abgerechneten kantonalen Steuern. Sie beinhaltet ferner Vergleiche zwischen Rechnung 1984 und Budget 1985 und zeigt die Abweichungen bei den verschiedenen Steuerarten auf. In diesem Sinne sind auch die verschiedenen Aufwandsteuern aufgelistet.

Der gesamte Brutto-Steuerertrag beträgt im Jahre 1985 rund 102.485 Mio Franken, woran die Gemeinden mit rund 41.682 Mio Franken partizipiert sind. Der dem Kanton verbleibende Nettoanteil beträgt rund 60.803 Mio Franken. Der Zuwachs beträgt gegenüber der Rechnung 1984 rund 3.05 Mio Franken oder in Prozenten ausgedrückt 5.28%. Die Netto-Steuererträge der verschiedenen Steuerarten können der Tabelle 1.7. «Rekapitulation der Erträge» entnommen werden; sie werden unter diesem Abschnitt näher kommentiert.

Bei den Aufwandsteuern (Motorfahrzeugsteuern, Fahrradsteuern usw.) sind keine wesentlichen Ertragsveränderungen eingetreten. Sie bewegen sich im Rahmen der Rechnung 1984 und des Budgets 1985. Der prozentuale Zuwachs beträgt rund 1.75%.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass die Steuererträge 1985 gegenüber dem Rechnungsjahr 1984 keine euphorischen Sprünge nach oben auszuweisen haben.

1.2. Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

Anteile an:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1984	1985	1985	zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Direkte Bundessteuer	8 000 000	6 500 000	7 300 000	- 700 000	+ 800 000
Verrechnungssteuer	736 074	900 000	1 060 040	+ 323 966	+ 160 040
Total	8 736 074	7 400 000	8 360 040	- 376 034	+ 960 040
Militärpflichtersatz	74 162	70 000	73 099	- 1 063	+ 3 099
Alkoholmonopol	80 471	70 000	71 819	- 8 652	+ 1 819
Reingewinn Nationalbank	29 374	30 000	29 374	-	- 626
Total Erträge	8 920 081	7 570 000	8 534 332	- 385 749	+ 964 332

Bei der **direkten Bundessteuer** ist das Rechnungsjahr 1985 als sogenanntes «steuerschwaches» Jahr einzustufen. Der höhere Steueranfall erfolgt in der Regel in dem einer Neuveranlagung folgenden Jahre. Der Kantonsanteil für das Jahr 1985 beträgt 7.3 Mio Franken. Er liegt somit 0.7 Mio Franken unter dem Ergebnis des Rechnungsjahres 1984, jedoch 0.8 Mio Franken über dem Budgetbetrag.

Die **Verrechnungssteuer** erbrachte gegenüber Rechnung 1984 und Budget 1985 einen höheren Ertrag.

Insgesamt liegen die Kantonsanteile an den Bundessteuern und -einnahmen rund Fr. 385'700.- unter dem Rechnungsergebnis 1984, aber doch rund Fr. 964'300.- über dem Budgetbetrag.

1.3. Ertrag aus Regalien und Patenten

Erträge aus:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1984	1985	1985	zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Salzregal	178 374	180 000	177 444	- 930	- 2 556
Wasserwerkregal	1 156 474	1 300 000	1 209 390	+ 52 916	- 90 610
Jagdregal	199 833	190 000	229 343	+ 29 510	+ 39 343
Fischereiregal	124 069	150 000	149 725	+ 25 656	- 275
Total Regalien	1 658 750	1 820 000	1 765 902	+ 107 152	- 54 098
Handelsreisendenpatente	2 351	6 000	3 675	+ 1 324	- 2 325
Hausier- und Ausverkaufpatente	57 543	40 000	43 067	- 14 476	+ 3 067
Marktpatente	16 087	12 000	16 499	+ 412	+ 4 499
Wirtschaftspatente	95 520	85 000	100 005	+ 4 485	+ 15 005
Bruttoerträge total	1 830 251	1 963 000	1 929 148	+ 98 897	- 33 852

Beim Jagdregal zeigt sich die Erhöhung der Patenttaxen im Jahre 1985 durch eine Ertragsverbesserung.

Die übrigen Erträge aus Regalien und Patenten bewegen sich in den Zahlen des Vorjahres und des Budgets.

1.4. Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile)

Erträge aus:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1984	1985	1985	zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Wertschriften, Aktien usw. *)	2 248 808	1 969 000	2 627 186	+ 378 378	+ 658 186
Zins vom Dotationskapital GKB	1 362 500	1 362 000	1 362 500	—	+ 500
Verzugszinsen	19 690	10 000	28 961	+ 9 271	+ 18 961
Total	3 630 998	3 341 000	4 018 647	+ 387 649	+ 677 647
Miet- und Pachtzinsen.	120 369	109 000	142 206	+ 21 837	+ 33 206
Gewinnanteil GKB	1 750 000	1 750 000	2 000 000	+ 250 000	+ 250 000
Strombezugsrecht KLL.	105 000	105 000	120 000	+ 15 000	+ 15 000
Bussen (ganze Verwaltung).	476 226	330 000	631 874	+ 155 648	+ 301 874
Rückvergütung Besoldungen **).	212 176	145 200	308 444	+ 96 268	+ 163 244
Gesamterträge	6 294 769	5 780 200	7 221 171	+ 926 402	+ 1 440 971

*) inkl. Zinsertrag Gericht

***) Rückvergütungen Lohnausgleich, Kranken- und Unfallversicherung

Bei den Kapitalerträgen (Wertschriften, Aktien usw.) konnte gegenüber der Rechnung 1984 ein um rund Fr. 378'400.- und gegenüber dem Budget 1985 ein um rund Fr. 658'200.- besseres Resultat erzielt werden.

Der Gewinnanteil der Glarner Kantonalbank brachte erfreulicherweise gegenüber Rechnung 1984 und Budget 1985 Fr. 250'000 mehr ein.

Die gesamten Kapitalerträge erfuhren eine Steigerung gegenüber dem Rechnungsjahr 1984 um rund Fr. 926'400.- und gegenüber dem Budget 1985 um beachtliche rund Fr. 1'441'000.-.

1.5. Ertrag aus Gebühren und Taxen

Gebührenerträge:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1984	1985	1985	zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Gerichtskanzlei	281 111	240 000	274 038	— 7 073	+ 34 038
Handelsregister	178 918	160 000	188 090	+ 9 172	+ 28 090
Lotteriegebühren	39 549	35 000	36 962	— 2 587	+ 1 962
Erlös aus Musik- und Spielautomaten	118 537	110 000	136 237	+ 17 700	+ 26 237
Pass- und Fremdenpolizei	262 795	205 000	259 860	— 2 935	+ 54 860
Schiffskontrolle	13 080	11 500	5 240	— 7 840	— 6 260
Motorfahrzeugtaxen und Gebühren	692 044	552 000	759 608	+ 67 564	+ 207 608
Konzessionen, Schürgebühren	15 240	1 000	31 326	+ 16 086	+ 30 326
Grundbuchgebühren	954 708	850 000	1 356 116	+ 401 408	+ 506 116
Kanzleigegebühren	137 679	98 700	149 670	+ 11 991	+ 50 970
Total Gebührenerträge	2 693 661	2 263 200	3 197 147	+ 503 486	+ 933 947

Die Gebührenerträge und Taxen brachten wiederum ein gutes Ergebnis ein, im besonderen stiegen die Erträge aus den Grundbuchgebühren.

Gegenüber der Rechnung 1984 und dem Budget 1985 erbrachte diese Sparte einen Mehrertrag von rund Fr. 503'500.- respektive von rund Fr. 933'900.-.

1.6. Übrige Erträge

	Rechnung 1984	Budget 1985	Rechnung 1985	Abweichungen zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Benzinzoll-Anteil	1 123 773	1 200 000	* 2 083 771	+ 959 998	+ 883 771
Bundesbeitrag pol. Überwachung N3	—	—	** 606 000	+ 606 000	+ 606 000
Bundesbeitrag Unterhalt N3	228 505	800 000	*** 2 098 756	+ 1 870 251	+ 1 298 756
Total	1 352 278	2 000 000	4 788 527	+ 3 436 249	+ 2 788 527

*) inkl. Nachzahlung Bund Benzinzoll-Anteil Fr. 997 287.--

***) inkl. Nachzahlung Bund pol. Überwachung N3 1983/84 Fr. 98 000.--

***) inkl. Nachzahlung Bund Unterhalt N3 Fr. 1 136 134.--

Im Rechnungsjahr 1985 sind nunmehr die obigen Nachzahlungen des Bundes für den Benzinzollanteil, die polizeiliche Überwachung N3 sowie für den Unterhalt der Nationalstrasse N3 erfolgt. Diese Nachzahlungen verbesserten das Rechnungsergebnis um rund 2.231 Mio Franken (Nachzahlungen) sowie um 0.508 Mio Franken für die polizeiliche Überwachung N3 für das Jahr 1985, die nicht im Budget enthalten waren.

1.7. Rekapitulation der Erträge (Netto-Treffnisse des Kantons) Rechnung 1985 im Vergleich zu Rechnung 1984 und Budget 1985

Ertragsarten	Rechnung 1984	Budget 1985	Rechnung 1985	Abweichungen zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Vermögenssteuern nat. Personen	3 249 019	3 120 000	3 583 728	+ 334 709	+ 463 728
Kapitalsteuern jur. Personen	1 273 967	1 260 000	1 360 556	+ 86 589	+ 100 556
Einkommenssteuern nat. Personen	34 655 844	34 800 000	39 695 678	+ 5 039 834	+ 4 895 678
Reinertragssteuern jur. Personen	3 800 430	3 190 000	2 775 558	- 1 024 872	- 414 442
Total Staatssteuern	42 979 260	42 370 000	47 415 520	+ 4 436 260	+ 5 045 520
Kapitalsteuern Dom.-Gesellschaften	2 067 310	2 000 000	1 337 875	- 729 435	- 662 125
Ertragssteuer Beteil.-Gesellschaften	3 454 866	1 500 000	1 514 971	- 1 939 895	+ 14 971
Nach- und Strafsteuern	148 070	170 000	110 731	- 37 339	- 59 269
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1 357 388	780 000	1 842 973	+ 485 585	+ 1 062 973
Grundstückgewinnsteuern	1 235 613	600 000	1 356 708	+ 121 095	+ 756 708
Bausteuern 6% + 10%	4 935 501	4 780 000	5 489 210	+ 553 709	+ 709 210
Gewässerschutzzuschlag 2%	1 575 604	1 553 000	1 735 225	+ 159 621	+ 182 225
Total Steuern auf Einkommen und Vermögen	57 753 612	53 753 000	60 803 213	+ 3 049 601	+ 7 050 213
Aufwandsteuern	4 854 428	4 769 000	4 939 197	+ 84 769	+ 170 197
Total Steuern	62 608 040	58 522 000	65 742 410	+ 3 134 370	+ 7 220 410
Anteile an Bundeseinnahmen	8 920 081	7 570 000	8 534 332	- 385 749	+ 964 332
Regalien und Patenteinnahmen	1 830 251	1 963 000	1 929 148	+ 98 897	- 33 852
Kapitalerträge, Rückvergütungen	6 294 769	5 780 200	7 221 171	+ 926 402	+ 1 440 971
Taxen und Gebühren	2 693 661	2 263 200	3 197 147	+ 503 486	+ 933 947
Übrige Erträge	1 352 278	2 000 000	4 788 527	+ 3 436 249	+ 2 788 527
TOTAL ERTRÄGE	83 699 080	78 098 400	91 412 735	+ 7 713 655	+ 13 314 335

Die vorstehende Tabelle 1.7. «Rekapitulation der Erträge» weist die Netto-Treffnisse des Kantons aus und vergleicht sie mit Rechnung 1984 und Budget 1985. Zu den einzelnen Ertragsarten der kantonalen Steuern bringen wir folgende Bemerkungen an:

- **Vermögenssteuerertrag** von natürlichen Personen
Der Zuwachs 1985 gegenüber 1984 beträgt rund Fr. 334'700.- oder rund 10.3%.
- **Kapitalsteuer** juristischer Personen
Der Mehrertrag 1985 bezieht sich gegenüber 1984 auf rund Fr. 86'600.- oder rund 6.8%.
- **Einkommenssteuer** natürlicher Personen
Der Zuwachs 1985 liegt um rund Fr. 5'039'800.- oder 14.5% über dem Ertrag von 1984.
- **Reinertragssteuer** juristischer Personen
Hier ist ein Minderertrag von rund Fr. 1'024'900.- oder 27% zwischen Rechnung 1984 und Rechnung 1985 zu verzeichnen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Jahre 1984 ein ausserordentlicher Ertrag anfiel.

Bei diesen vier Steuerarten ist insgesamt im Jahr 1985 gegenüber dem Vorjahr ein Mehrertrag von rund Fr. 4'436'300.- erzielt worden, was einem realen Zuwachs von rund 10.3% gleichkommt.

- **Kapitalsteuer Domizilgesellschaften**
Das Ergebnis vom Jahre 1984 und auch der Budgetbetrag konnten nicht erreicht werden. Die Begründung liegt darin, dass verschiedene Abrechnungen noch pendent sind.
- **Ertragssteuer Beteiligungsgesellschaften**
Das Ergebnis liegt im Rahmen des budgetierten Betrages von rund 1.5 Mio Franken. Bekanntlich haben diese Gesellschaften aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen auf ihren Zins- und Lizenzzerträgen die Reinertragssteuern zu entrichten. Im Jahre 1984 gelangten verschiedene Geschäfte zur Abrechnung, die einmalige Erträge brachten.
- **Erbschafts- und Schenkungssteuern**
Diese Steuer trug im Jahre 1985 rund 1.843 Mio Franken ein. Gegenüber der Rechnung 1984 beträgt der Zuwachs rund 0.486 Mio Franken.
- **Grundstückgewinnsteuer**
Der Ertrag ist mit rund 1.357 Mio Franken ausgewiesen. Der Zuwachs beläuft sich auf rund 0.121 Mio Franken gegenüber der Rechnung 1984.
- **Kantonale Bausteuer**
Sie weist einen Mehrertrag von rund 0.554 Mio Franken gegenüber der Rechnung 1984 aus.

Gesamthaft beträgt der Zuwachs – wie bereits in der Darstellung 1.1. «Erträge der kantonalen Steuern» aufgezeigt und kommentiert wurde – rund 3.05 Mio Franken, was einer Zunahme gegenüber der Rechnung 1984 von 5.28% entspricht.

2. Aufwand der Laufenden Rechnung 1985

Auf Seite 42 dieses Berichtes sind die Umsatzzahlen des Gesamtaufwandes und des Nettoaufwandes der Laufenden Rechnung dargestellt. Der effektive Aufwand für das Rechnungsjahr 1985 (nach Abzug der buchmässigen Ausgaben, Verrechnungen und Anteile der Gemeinden am Staatssteuerertrag) beträgt rund 101.9 Mio Franken. Er hat nach dieser Darstellungsweise erstmals die Hundertmillionengrenze überschritten. Der Nettoaufwand liegt um rund 11.6 Mio Franken oder 12.8% über dem Vorjahr und um rund 3.9 Mio Franken oder 4.0% über dem Budgetbetrag.

Die nachstehenden Übersichten der Direktionen zeigen die wesentlichsten Abweichungen zwischen der Rechnung 1985 und dem Budget auf.

2.1. Finanzdirektion / Verzinsung der Landesschuld

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1984	1985	1985	zu R 1984	zu B 1985
Verzinsung Landesschuld total	1 483 500	1 423 000	1 411 135	- 72 365	- 11 865
Kantonsschule	285 237	171 000	150 429	- 134 808	- 20 571
Gewerbliche Berufsschule	97 136	44 000	36 781	- 60 355	- 7 219
Verwaltungsgebäude (Baer/Mercier) . .	98 988	74 000	67 279	- 31 709	- 6 721
Strassenbauten	123 992	243 000	49 091	- 74 901	- 193 909
Gewässerschutz	441 349	560 000	464 973	+ 23 624	- 95 027
Höhenklinik Braunwald.	-	-	7 500	+ 7 500	+ 7 500
Total verr. Bauzinsen	1 046 702	1 092 000	776 053	- 270 649	- 315 947
Belastung Finanzdirektion in Laufender Rechnung	436 798	331 000	635 082	+ 198 284	+ 304 082

Bekanntlich sind die Zinsverhältnisse in den letzten Jahren stabil geblieben. Die Verzinsung der Landesschuld (Zinsen für Fremdgelder) bewegt sich daher im Rahmen der Rechnung 1984 und des Budgets 1985 von rund 1.4 Mio Franken.

Der Investitionsrechnung wurden rund 0.8 Mio Franken belastet. Eine höhere Zinsbelastung ergab sich wegen des Anstieges des Tilgungsbestandes im Vorschusskonto Gewässerschutz. Bei allen übrigen Investitionspositionen sind zufolge Rückbildung der Tilgungsbestände oder vollständiger Tilgung die Zinsverrechnungen geringer.

Abschreibungen und Rückstellungen z.L. der Laufenden Rechnung (Details) exkl. Abschreibungen des Finanzvermögens

Die Tabelle 1 zeigt die zu Lasten der Laufenden Rechnung (Finanzdirektion) eingesetzten Abschreibungen und die Rückstellung auf.

Bei den **Hochbauten und Einrichtungen** der staatseigenen Investitionen konnten aus der Verteilung der Bausteuer die Liegenschaften Verwaltungsgebäude Baer/Mercier und die kantonale Gewerbliche Berufsschule bis auf den pro Memoria-Betrag von einem Franken vollständig abgeschrieben werden. Neu zu den Abschreibungsbeständen ist die Autoprüfanlage Biäsche (ehemals TCS-Stützpunkt) hinzugekommen. Insgesamt wurden rund 7.5 Mio Franken abgeschrieben, wovon rund 5.5 Mio Franken aus der zweckgebundenen Bausteuer stammen.

Die im Sektor **Strassenbauten** eingesetzte Abschreibung beträgt rund 3 Mio Franken. Sie teilt sich auf in rund 1.2 Mio Franken aus Zweckbindung und rund 1.8 Mio Franken aus freier Abschreibung.

Bei den **Investitionsbeiträgen** an Gemeinden und Dritte betragen die Abschreibungen rund 8.9 Mio Franken. Neu zu den Abschreibungsbeständen sind zu vermerken die Baubeiträge an die Linthkolonie und an die Höhenklinik Braunwald sowie Beiträge aufgrund des Investitionshilfegesetzes an Investitionshilfedarlehen. Dem Konto Gewässerschutzmassnahmen ist die zweckgebundene Steuer von 2% im Betrage von rund 1.7 Mio Franken zugewiesen worden. Demnach ergeben sich freie Abschreibungen von rund 7.2 Mio Franken.

Insgesamt konnten für die staatseigenen Investitionen und die Investitionsbeiträge rund 19.5 Mio Franken Abschreibungen getätigt werden. Gegenüber dem Budget 1985 sind sie rund 10 Mio Franken höher, gegenüber der Rechnung 1984 rund 0.5 Mio Franken tiefer.

In das Konto **Einlagen in Rückstellungen** wurde lediglich der budgetierte Betrag von Fr. 600'000.- vollzogen für die Einkaufssummen des Kantons für Sparversicherte, dies im Zusammenhang mit dem Landratsbeschluss vom 24. Oktober 1984.

2.2. Polizeidirektion

	Rechnung 1984	Budget 1985	Rechnung 1985	Abweichungen zu R 1984		Rechn. 1985 zu B 1985
AUFWAND						
Direktionssekretariat	223 098	223 300	242 128	+	19 030	+ 18 828
Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro .	172 092	174 900	230 719	+	58 627	+ 55 819
Jagdwesen	447 218	418 700	426 821	-	20 397	+ 8 121
Fischereiwesen	125 460	133 100	142 949	+	17 489	+ 9 849
Messwesen	11 475	19 730	25 394	+	13 919	+ 5 664
Strassenverkehrsamt	5 001 687	5 003 000	6 323 440	+	1 321 753	+ 1 320 440
Schiffahrtskontrolle	34 312	42 900	42 678	+	8 366	- 222
Kantonspolizei	4 469 250	4 679 900	5 111 263	+	642 013	+ 431 363
AUFWAND TOTAL	10 484 592	10 695 530	12 545 392	+	2 060 800	+ 1 849 862

Die Abweichungen sind teilweise auf durchlaufende und verrechnete Positionen, die sich dann in den Erträgen niederschlagen, begründet (Schwerverkehrsabgabe, Autobahnvignette und Verrechnungen zugunsten Strassenunterhalt).

2.3. Militärdirektion / Zivilschutzwesen

	Rechnung 1984	Budget 1985	Rechnung 1985	Abweichungen zu R 1984		Rechn. 1985 zu B 1985
AUFWAND						
Zivilschutzverwaltung	392 790	336 000	416 525	+	23 735	+ 80 525
Zivilschutzausbildung	361 411	497 280	390 821	+	29 410	- 106 459
Material und Ausrüstung	162 916	268 540	202 383	+	39 467	- 66 157
Zivilschutzbauten	120 289	56 000	4 827	-	115 462	- 51 173
Geschützte Operationsstelle	36 214	66 750	24 775	-	11 439	- 41 975
Aufwand brutto	1 073 620	1 224 570	1 039 331	-	34 289	- 185 239
ERTRAG						
Bundesvergütungen	213 671	214 270	176 343	-	37 328	- 37 927
Gemeindebeiträge	148 021	162 215	145 476	-	2 545	- 16 739
Beiträge Dritter	36 836	36 300	91 792	+	54 956	+ 55 492
Erträge total	398 528	412 785	413 611	+	15 083	+ 826
NETTOAUFWAND	675 092	811 785	625 720	-	49 372	- 186 065

Gegenüber der Rechnung 1984 sind keine einschneidenden Veränderungen erfolgt. Dagegen weichen die Zahlen in einzelnen Positionen zum Budget 1985 in bezug auf die Kosten der Zivilschutzausbildung, Material und Ausrüstung sowie Zivilschutzbauten ab und verminderten die Aufwandseite.

2.4. Baudirektion / Strassenwesen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung des Strassenwesens sind in Art. 88 Abs. 1 des Strassengesetzes enthalten. Danach verwendet der Kanton für die Erstellungs-, Korrekptions-, Belagseinbau-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Strassen die folgenden Erträge:

- a) die Beiträge des Bundes
- b) die dem Kanton zufallenden Anteile am Benzinzoll
- c) die Netto-Einnahmen aus dem Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr
- d) die Beiträge der Gemeinden

Zu beachten ist ferner die Gesetzesbestimmung, wonach bei Nichtausreichen der zweckgebundenen Einnahmen gemäss Abs. 1 des oben erwähnten Artikels der Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Rechnung (Laufende Rechnung) für die Finanzierung beschliessen könne.

In Tabelle 2 wurden Ertrag und Aufwand des Strassenverkehrsamtes aufgelistet und der Ertragsüberschuss sowie der Benzinzollanteil dargestellt. In der Gegenüberstellung sind die Aufwendungen für den Unterhalt N3/Werkhof und den Unterhalt der Kantonsstrassen aufgezeigt. Aus der Saldierung dieser beiden Komponenten Aufwand – Ertrag resultiert der verwendbare Nettoertrags-Überschuss oder Aufwand-Überschuss.

Es kann auf drei Schwerpunkte hingewiesen werden, die das Ergebnis dieser Kostenrechnung wesentlich beeinflussen: Schwerverkehrsabgabe / Autobahnvignette (im Grunde genommen lediglich durchlaufende Positionen), Benzinzollanteil (Nachzahlung des Bundes), Bundesbeitrag Unterhalt Nationalstrasse N3 (inkl. Nachzahlungen des Bundes). Diese Fakten beeinflussen das Rechnungsergebnis nicht unwesentlich.

Gegenüber der Rechnung 1984 hat sich deshalb eine Verbesserung des Ertrages von rund 0.9 Mio Franken ergeben und gegenüber dem Budget 1985 sogar um rund 3.4 Mio Franken, so dass für die Abschreibungen der Kantonsstrassen und der Nationalstrasse N3 rund 1.1 Mio Franken zur Verfügung stehen.

Das Ergebnis darf sicherlich als erfreulich gewertet werden, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Nachzahlungen bei Benzinzollanteil und Unterhalt N3 aus früheren Jahren einmalige und ausserordentliche Leistungen durch den Bund darstellen.

2.5. Erziehungsdirektion

Nettoaufwand	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1984	1985	1985	zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Sekretariat	140 344	145 400	155 934	+ 15 590	+ 10 534
Schulinspektorat	233 584	264 600	283 258	+ 49 674	+ 18 658
Landesarchiv/-Bibliothek.	413 484	375 600	422 181	+ 8 697	+ 46 581
Turn- und Sportamt	127 169	151 800	145 650	+ 18 481	– 6 150
Naturw. Sammlung	11 726	39 600	23 268	+ 11 542	– 16 332
Berufsberatung	118 129	129 500	138 558	+ 20 429	+ 9 058
Schulpsych. Dienst	165 691	195 800	186 574	+ 20 883	– 9 226
Berufsbildung / Lehrlingswesen	866 559	957 100	926 790	+ 60 231	– 30 310
Volksschule und Kindergärten	11 370 944	10 769 000	12 061 512	+ 690 568	+ 1 292 512
Gewerbl. Berufsschule	643 633	715 800	840 708	+ 197 075	+ 124 908
Kantonsschule	2 924 285	3 281 000	3 287 949	+ 363 664	+ 6 949
Beiträge an Schulen.	2 162 707	2 143 000	2 142 411	– 20 296	– 589
Stipendien	584 072	587 000	583 465	– 607	– 3 535
Kulturelle Angelegenheiten	105 871	110 000	116 517	+ 10 646	+ 6 517
Freulerpalast	50 174	54 900	53 470	+ 3 296	– 1 430
Nettoaufwand Total	19 918 372	19 920 100	21 368 245	+ 1 449 873	+ 1 448 145

Die Mehraufwendungen gegenüber Rechnung 1984 und Budget 1985 von rund 1.4 Mio Franken sind weitgehend teuerungsbedingte Mehrkosten an die Lehrerbeforderungen.

2.6. Sanitätsdirektion

Nettoaufwand	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1984	1985	1985	zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Sekretariat	746 664	854 710	1 096 471	+ 349 807	+ 241 761
Lebensmittelinspektorat	179 520	255 440	251 517	+ 71 997	- 3 923
Fleischschau	- 2 539	17 550	6 166	+ 8 705	- 11 384
Sanitätsdienst	25 962	77 700	62 794	+ 36 832	- 14 906
Bekämpfung der Lungenkrankheiten.	982 257	994 000	889 518	- 92 739	- 104 482
Drogenberatungsstelle	58 387	64 610	64 233	+ 5 846	- 377
Kantonsspital *)	6 725 203	7 656 600	8 222 829	+ 1 497 626	+ 566 229
Total	8 715 454	9 920 610	10 593 528	+ 1 878 074	+ 672 918

*) ohne Billetsteuerertrag

Die grösseren Abweichungen betreffen bei dieser Direktion das Sekretariat und das Defizit des Kantonsspitals. Beim Sekretariat sind rund 0.3 Mio Franken für das Gutachten und Projektkosten für die Höhenklinik Braunwald angefallen. Ferner ist das Defizit des Kantonsspitals um rund 0.5 Mio Franken höher ausgefallen.

2.7. Fürsorgedirektion

Nettoaufwand	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1984	1985	1985	zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Sekretariat	149 518	197 650	175 203	+ 25 685	- 22 447
Jugendamt und Jugendgericht	31 145	33 300	34 860	+ 3 715	+ 1 560
Kantonale Fürsorge und Vormundschaft	32 742	37 800	45 201	+ 12 459	+ 7 401
Schutzaufsicht	17 018	18 000	16 361	- 657	- 1 639
Familienberatungsstelle	61 677	78 850	106 773	+ 45 096	+ 27 923
Nettoaufwand Total	292 100	365 600	378 398	+ 86 298	+ 12 798

Nebst den Mehrkosten bei der Familienberatungsstelle ist kein einschneidender Mehraufwand entstanden.

2.8. Forstdirektion

Nettoaufwand	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1984	1985	1985	zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Forstamt	438 656	424 650	477 715	+ 39 059	+ 53 065
Natur- und Landschaftsschutz	61 717	38 500	26 105	- 35 612	- 12 395
Waldschädenbekämpfung	766 791	600 000	1 210 456	+ 443 665	+ 610 456
Nettoaufwand Total	1 267 164	1 063 150	1 714 276	+ 447 112	+ 651 126

Höhere Verpflichtungen für die ausserordentlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Waldschäden lösten im Sinne des Landsgemeindebeschlusses verschiedene Beitragsleistungen gegenüber den Gemeinden aus. Der Nettomehraufwand beträgt rund 0.6 Mio Franken.

2.9. Landwirtschaftsdirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1984	1985	1985	zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Sekretariat und Alpaufsichtskommission	90 331	92 650	100 312	+ 9 981	+ 7 662
Meliorationsamt	183 899	182 650	178 111	- 5 788	- 4 539
Landw. Berufsschule, Ausbildung und Beratung	170 860	223 400	154 290	- 16 570	- 69 110
Preiskontrolle	1 991	2 500	60	- 1 931	- 2 440
Veterinärdienst	370 490	340 400	367 124	- 3 366	+ 26 724
Viehwirtschaft	321 488	301 500	445 537	+ 124 049	+ 144 037
Viehprämien	13 392	26 500	22 923	+ 9 531	- 3 577
Beiträge	163 636	213 100	193 320	+ 29 684	- 19 780
Nettoaufwand total	1 316 087	1 382 700	1 461 677	+ 145 590	+ 78 977

Bei der Viehwirtschaft sind als Folge der anhaltenden Absatzschwierigkeiten Mehrkosten bei den Entlastungskäufen und Mastremonten sowie bei den Ausmerzaktionen entstanden.

2.10. Direktion des Innern / Volkswirtschaft

Nettoaufwand	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1984	1985	1985	zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Landw. Familienzulagen	95 458	132 667	105 172	+ 9 714	- 27 495
AHV, IV	4 079 652	4 168 667	4 175 103	+ 95 451	+ 6 436
Ergänzungsleistungen	597 120	627 000	637 921	+ 40 801	+ 10 921
Nettoaufwand total	4 772 230	4 928 334	4 918 196	+ 145 966	- 10 138

Die Beiträge an die Sozialwerke bewegen sich im Rahmen des Budgets 1985, sind jedoch etwas höher ausgefallen als das Rechnungsjahr 1984.

2.11. Rekapitulation von Aufwand und Ertrag / Ausweis des Ertragsüberschusses (cash flow) und dessen Verwendung Rechnung 1984, Budget 1985 und Rechnung 1985

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1984	1985	1985	zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
10 Landsgemeinde	52 385	53 500	51 381	- 1 004	- 2 119
11 Landrat	101 332	100 000	198 420	+ 97 088	+ 98 420
12 Ständerat	71 722	55 500	52 500	- 19 222	- 3 000
13 Regierungsrat	859 210	888 700	841 894	- 17 316	- 46 806
14 Regierungskanzlei	1 331 368	1 306 700	1 306 247	- 25 121	- 453
15 Richterliche Behörden	1 795 292	1 810 450	1 914 299	+ 119 007	+ 103 849
20 Finanzdirektion	5 734 135	6 198 100	6 169 394	+ 435 259	- 28 706
30 Polizeidirektion	10 484 592	10 695 530	12 017 846	+ 1 533 254	+ 1 322 316
35 Militärdirektion	4 127 496	4 593 100	5 128 011	+ 1 000 515	+ 534 911
40 Baudirektion	9 241 932	12 221 650	11 145 666	+ 1 903 734	- 1 075 984
50 Erziehungsdirektion	25 336 441	24 597 200	27 115 981	+ 1 779 540	+ 2 518 781
60 Sanitätsdirektion	8 932 788	10 115 710	10 817 976	+ 1 885 188	+ 702 266
65 Fürsorgedirektion	432 540	513 500	510 001	+ 77 461	- 3 499
70 Forstdirektion	2 242 848	1 897 650	3 253 952	+ 1 011 104	+ 1 356 302
75 Landwirtschaftsdirektion	7 011 417	7 413 300	7 959 655	+ 948 238	+ 546 355
80 Inneres / Volkswirtschaft	12 568 977	13 124 230	13 442 902	+ 873 925	+ 318 672
90 Teuerungszulagen, Einbau in versicherte Besoldung	-	2 435 000	-	-	- 2 435 000
Total Aufwand	90 324 475	98 019 820	101 926 125	+ 11 601 650	+ 3 906 305
Total Erträge	112 732 131	105 580 386	123 266 974	+ 10 534 843	+ 17 686 588
ERTRAGSÜBERSCHUSS (cash flow)	22 407 656	7 560 566	21 340 849	- 1 066 807	+ 13 780 283
Entnahme aus Rückstellungen	965 449	550 000	794 301	- 171 148	+ 244 301
Total verfügbarer Ertrag	23 373 105	8 110 566	22 135 150	- 1 237 955	+ 14 024 584
- Abschrbg. Finanzvermögen	85 422	-	429 195	+ 343 773	+ 429 195
- Abschrbg. Verwaltungsvermögen:					
- Hochbauten und Einrichtungen	7 236 542	5 654 500	7 513 637	+ 277 095	+ 1 859 137
- Strassenbauten	5 121 084	100 000	3 009 737	- 2 111 347	+ 2 909 737
- Investitionsbeiträge	7 609 650	3 747 000	8 938 595	+ 1 328 945	+ 5 191 595
- Einlagen in Rückstellungen	1 900 000	600 000	600 000	- 1 300 000	-
VORSCHLAG / RÜCKSCHLAG					
LAUFENDE RECHNUNG	1 420 407	- 1 990 934	1 643 986	+ 223 579	+ 3 634 920

Die vorstehende Rekapitulation – in anderer Form dargestellt – zeigt den Aufwand der einzelnen Verwaltungszweige und Direktionen, exkl. die Steueranteile Dritter, ohne die Abschreibungen, Rückstellungen und Verrechnungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit einer Aufwand- oder Ertragsposition stehen. Sie stellt ferner Vergleiche zur Rechnung 1984 und zum Budget 1985 an und weist die Abweichungen hierüber aus.

In einer weiteren Stufe wurden dem Aufwand die Erträge gegenübergestellt. Aus der Saldierung resultiert der Ertragsüberschuss (cash flow). Unter Zurechnung von Entnahmen aus Rückstellungen ergibt sich als Resultat der verfügbare Ertrag, der für Abschreibungen, Einlagen in Rückstellungen sowie den Vorschlag in Laufender Rechnung zur Verfügung steht.

III. Investitionsrechnung 1985

Vorbemerkungen

Nach dem neuen Rechnungsmodell werden die wertvermehrenden Ausgaben – d.h. die staatseigenen Investitionen und Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte – nicht in die Bilanz verbucht, sondern vorerst in einer eigenen Rechnung (Investitionsrechnung) erfasst. Der Abschluss erfolgt in drei Stufen wie folgt:

- I. Stufe: Nettoinvestitionen
- II. Stufe: Finanzierung
- III. Stufe: Kapitalveränderung

1. Überblick über den Abschluss der Investitionsrechnung, Finanzierung und Kapitalveränderung 1985

Der Voranschlag sah Nettoinvestitionen von Fr. 17'444'000.– vor. Die Rechnung schliesst mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 17'913'363.– ab.

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 1'643'986.40, die Mehrausgaben der Investitionsrechnung von Fr. 17'913'363.– und die Abschreibungen von Fr. 19'461'969.45 ergeben einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 3'192'592.85. Die Zunahme des Kapitalkontos beträgt für das Rechnungsjahr Fr. 1'643'986.40.

I. Stufe: Nettoinvestitionen			
– Investitionsausgaben			Fr. 40'137'159
– Investitionseinnahmen			Fr. 22'223'796
Nettoinvestitionen			<u>Fr. 17'913'363</u>
II. Stufe: Finanzierung			
– Zunahme Nettoinvestitionen			Fr. 17'913'363
– Selbstfinanzierung:			
– Abschreibungen aus Lfd. Rechnung	Fr. 19'461'970		
– Ertragsüberschuss aus Lfd. Rechnung	<u>Fr. 1'643'986</u>		Fr. 21'105'956
Finanzierungsüberschuss			<u>Fr. 3'192'593</u>
III. Stufe: Kapitalveränderung			
– Aktivierungen			Fr. 40'137'159
– Passivierungen *)	Fr. 41'685'766		
– Finanzierungsüberschuss	<u>Fr. 3'192'593</u>		Fr. 38'493'173
Zunahme des Kapitals			<u>Fr. 1'643'986</u>

*) Passivierungen = Investitionseinnahmen + Abschreibungen

Wie aus dieser dreistufigen Darstellung hervorgeht, betragen die Nettoinvestitionen (Stufe I) rund 17.9 Mio Franken. Diesen wurde die Finanzierung (Stufe II) aus Abschreibungen und Ertragsüberschuss aus der Laufenden Rechnung von rund 21.1 Mio Franken gegenübergestellt. Das Resultat ergibt einen Finanzierungsüberschuss von rund 3.2 Mio Franken. Der nachfolgende Schritt zeigt die Kapitalveränderung (Stufe III) auf; sie weist die Aktivierungen, Passivierungen, den Finanzierungsüberschuss sowie die Zunahme des Kapitals von rund 1.6 Mio Franken aus.

1.1. Vergleich der Investitionsrechnung 1985 zu Rechnung 1984 und zu Budget 1985

	Rechnung 1984	Budget 1985	Rechnung 1985	Abweichungen	
				Rechn. 1985 zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Ausgaben total	50 067 042	40 423 000	40 137 159	- 9 929 883	- 285 841
Einnahmen total	33 614 181	22 979 000	22 223 796	- 11 390 385	- 755 204
Netto-Investitionen	16 452 861	17 444 000	17 913 363	+ 1 460 502	+ 469 363
Abschreibungen Verwaltungsaktiven *) .	19 967 276	9 501 500	19 461 970	- 505 306	+ 9 960 470
Ertragsüberschuss	1 420 407	-	1 643 986	+ 223 579	+ 3 634 920
Aufwandüberschuss	-	1 990 934	-	-	-
Finanzierungs-Fehlbetrag	-	9 933 434	-	-	-
Finanzierungs-Überschuss	4 934 822	-	3 192 593	- 1 742 229	+ 13 126 027

*) inkl. Entnahmen aus Rückstellungen

Die obige Aufstellung zeigt eine Gesamtübersicht über die Investitionsausgaben und -einnahmen sowie die Nettoinvestitionen. Ferner werden die Abschreibungen auf den Verwaltungsaktiven ausgewiesen.

Gegenüber dem Budget 1985 weisen die gesamten Ausgaben und Einnahmen von Bund und Dritten in Rechnung 1985 keine grossen Abweichungen auf. Vergleicht man aber die Zahlen mit der Rechnung 1984, lässt sich ableiten, dass die Investitionstätigkeit des Staates und die Beitragsleistungen sich umsatzmässig zurückgebildet haben.

In der Budgetvorlage 1985 war mit einem Finanzierungsfehlbetrag von rund 9.9 Mio Franken gerechnet worden. Der heutige Ausweis brachte eine Verbesserung von rund 13.1 Mio Franken zwischen Rechnung und Budget 1985. Doch darf man nicht übersehen, dass der Finanzierungsüberschuss gegenüber der Rechnung 1984 um rund 1.7 Mio Franken geringer ausfiel.

1.2. Gliederung der Nettoinvestitionen der staatseigenen Investitionen und Investitionsbeiträge Rechnung 1985 (vor Abschreibungen)

	Rechnung 1984	Budget 1985	Rechnung 1985	Abweichungen	
				Rechn. 1985 zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
Hochbauten und Einrichtungen	2 676 269	2 474 000	2 542 930	- 133 339	+ 68 930
Strassenbauten	5 083 586	4 698 000	3 635 357	- 1 448 229	- 1 062 643
Staatseigene Netto-Investitionen	7 759 855	7 172 000	6 178 287	- 1 581 568	- 993 713
Investitionsbeiträge	8 693 006	10 272 000	11 735 076	+ 3 042 070	+ 1 463 076
Gesamte Netto-Investitionen	16 452 861	17 444 000	17 913 363	+ 1 460 502	+ 469 363

Der obigen Gliederung kann entnommen werden, dass die Nettoinvestitionen für staatseigene Bauten (Hochbauten, Einrichtungen, Strassenbauten) gemäss Rechnung 1985 rund 1 Mio Franken unter dem budgetierten Betrag von rund 7.2 Mio Franken liegen. Gegenüber der Rechnung 1984 beträgt die Abweichung sogar rund 1.6 Mio Franken.

Ein entgegengesetztes Verhältnis liegt jedoch bei den Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Dritte vor. Hier betragen die Leistungen rund 11.7 Mio Franken netto Kanton, d.h. rund 3 Mio Franken mehr als in Rechnung 1984 und rund 1.5 Mio höher als in Budget 1985 enthalten.

Die gesamten Nettoinvestitionen – die staatseigenen und die Beiträge – liegen jedoch nur unbedeutend (rund 0.5 Mio Franken) über dem Budgetbetrag 1985, aber rund 1.5 Mio Franken über der Rechnung 1984.

1.3. Vergleich der Gesamt-Investitionsausgaben / Eingehende Beiträge Dritter / Nettoinvestitionen

	Brutto-Ausgaben (Brutto- Investitionen)	Eingehende Beiträge Dritter	Netto-Investitionen zu Lasten Kanton	
			Fr.	%
Rechnung 1983	62 657 443	47 082 698	15 574 745	24.9
Rechnung 1984	50 067 042	33 614 181	16 452 861	32.9
Budget 1985	40 423 000	22 979 000	17 444 000	43.2
Rechnung 1985	40 137 159	22 223 796	17 913 363	44.6

Gewisse Vergleiche und Rückschlüsse lassen sich auch aus dieser Darstellung ableiten. Sie bringt z.B. zum Ausdruck, dass die Lasten des Kantons in Franken und im Verhältnis zu den Bruttoinvestitionen immer höher werden. In Rechnung 1983 betrug der Nettoanteil des Kantons noch rund 15.6 Mio Franken oder 24.9%, in Rechnung 1984 rund 16.5 Mio Franken oder 32.9%. Zwischen Rechnung 1984 und Rechnung 1985 trat eine Steigerung des Kantonsanteils von rund 16.5 Mio auf 17.9 Mio Franken oder in Prozenten ausgedrückt von 32.9% auf 44.6% ein.

2. Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung 1985, Abschreibungen und Tilgungsbestände / Tabelle 3

In Tabelle 3 wurden die Investitionsausgaben der Rechnung 1985 nach Direktionen und Investitionsbereichen geordnet im Einzelnen dargestellt. Diese umfassende Auflistung stellt in den einzelnen Kolonnen von links nach rechts folgende Werte dar:

- Investitionsausgaben
- Eingehende Beiträge (Einnahmen)
- Nettoinvestitionen
- Tilgungsbestand 31.12.1984 (Rechnung)
- Tilgungsbestand 31.12.1985 (vor Abschreibungen)
- Abschreibungen Rechnung 1985
- Tilgungsbestand 31.12.1985 (nach Abschreibungen)
- Veränderung des Tilgungsbestandes (+ Zunahme / - Abnahme)

Ende des Rechnungsjahres 1984 betrug das abzuschreibende Verwaltungsvermögen rund 11.9 Mio Franken. Der Tilgungsbestand vor den Abschreibungen in Rechnung 1985 betrug rund 29.8 Mio Franken. Nach Abzug der Abschreibungen von rund 19.5 Mio Franken in Rechnung 1985 beträgt der Tilgungsbestand rund 10.4 Mio Franken, was einer Reduzierung im Rechnungsjahr 1985 um rund 1.5 Mio Franken gleichkommt.

Sicherlich sind die finanziellen Kennziffern über die Bestandesveränderungen der Verwaltungsaktiven (Abschreibungsbestände) als erfreulich zu werten. Ohne in Pessimismus zu verfallen, dürfte sich diese Situation in den nächsten Jahren - bedingt durch umfangreiche und grosse Investitionsvorlagen - bald in ein anderes Bild umsetzen.

IV. Schlussbemerkungen

Die Staatsrechnung 1985 schliesst mit einem Finanzierungsüberschuss von rund 3.2 Mio Franken ab.

In unserer Einleitung zum Abschluss der Staatsrechnung 1985 haben wir von einem guten Ergebnis gesprochen. An dieser Wertung möchten wir auch in unseren Schlussbemerkungen festhalten. In verschiedenen Kapiteln und Abschnitten unserer Berichterstattung sowie im Detailkommentar haben wir die Mehr- und Minderbelastungen aufgezeigt. Von einem weitergehenden Resumé darf deshalb Abstand genommen werden.

Es liegt uns jedoch daran, einige Aspekte der finanzpolitischen Zukunft anzuleuchten. Einige Akzente im Ausgabensektor wurden bereits an der Landsgemeinde 1985 gesetzt (höhere Hochschulbeiträge; Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete; Gewährung von Beiträgen an die bauliche Sanierung der Höhenklinik Braunwald; Kauf,

Renovation und Erneuerung der Gebäulichkeiten des TCS-Stützpunktes mit Ergänzung der technischen Prüfanlage; Bekämpfung von Waldschäden).

Grössere Ausgabengeschäfte stehen bevor. Es sind dies: Strassenbauprogramm 1986-1995; Änderung des Forstgesetzes (Erhöhung der Kantonsbeiträge); Ausrichtung von höheren Kantonsbeiträgen an die Krankenkassen; Baubeiträge an die Förderung von Turnen und Sport; Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; Schaffung neuer Stellen und Umweltschutzamt; Besoldungsrevision für Lehrer und Staatsbedienstete; bauliche Sanierung des Kantonsospitals.

Als Gegenpol auf der Einnahmenseite ist die Steuergesetzrevision und die Reduktion der kantonalen Bausteuer zu erwähnen, die gezwungenermassen zu Einnahmehausfällen führen werden.

Ohne grau in grau zu malen: Steigende Ansprüche an den Staat stellen und diese mit gleichbleibenden oder gar rückläufigen Einnahmen berappen – hierüber müssen sich Behörden und Souverän bei ihren Entscheiden immer wieder Rechenschaft ablegen.

Die solide Finanzlage des Kantons und in den letzten Jahren angehäuften kleine Finanzpolster sollten jedoch weiterhin die Basis für einen gesunden Finanzhaushalt bilden.

V. Stand der Verpflichtungskredite

Laut Artikel 30 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31. 12. 1984	Stand 31. 12. 1985	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite inkl. Nationalstrasse N3.	597.3	618.3	+ 21.0
Anteil Bund und Dritte	464.4	464.9	+ 0.5
Netto Anteil Kanton	132.9	153.4	+ 20.5
davon beansprucht	86.9	95.1	+ 8.2
Noch nicht beanspruchte Kredite	46.0	58.3	+ 12.3
Hievon entfallen auf:			
– staatseigene Objekte (inkl. N3)	24.3	21.4	– 2.9
– Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte	21.7	36.9	+ 15.2

Die wesentlichen Veränderungen über die Entwicklung des Verpflichtungsstandes sind wie folgt begründet:

Staatseigene Objekte und Einrichtungen

Der Verpflichtungsstand für die staatseigenen Objekte und Einrichtungen nahm gegenüber dem Jahr 1984 von rund 24.3 Mio Franken um rund 2.9 Mio auf 21.4 Mio Franken ab. Dieser Abbau erfolgte weitgehend zu Lasten der Strassenbauten (Kantonsstrassen, Lawinenverbauungen Sernftalstrasse, Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen) und des Werkhofes Schwanden um rund 3.8 Mio Franken Nettoanteil Kanton. Ebenfalls eine Reduktion von rund 0.5 Mio Franken ergab sich beim Ausbau des kantonalen Zeughauses. Diesen Verpflichtungsabnahmen stehen Zunahmen für die Autoprüfanlage Biäsche laut Landsgemeindebeschluss 1985 von rund 0.7 Mio Franken und für Einrichtungen im Kantonsspital (Brandschutzmassnahmen, Röntgenanlage) von rund 0.7 Mio Franken als Verpflichtungsbestände von Ende 1985 gegenüber.

Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte

Eine beachtliche Verpflichtungszunahme ist dagegen bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Verpflichtungsstand von rund 21.7 Mio Franken um rund 15.2 Mio auf 36.9 Mio Franken Nettoanteil Kanton an. Höhere Verpflichtungen wurden eingegangen für Gewässerschutzmassnahmen rund 2.1 Mio, für Schulhausbauten rund 0.9 Mio, für Verbauungen und Aufforstungen rund 0.6 Mio, für diverse kleinere Beiträge rund 0.6 Mio Franken. Gemäss Landsgemeindebeschlüssen 1985 bestehen Verpflichtungen per Ende 1985 für Beiträge an Hochschulen von rund 5.3 Mio, für die bauliche Sanierung der Höhenklinik Braunwald rund 9.7 Mio und für die Bekämpfung von Waldschäden rund 1.4 Mio Franken. Diesen Belastungen stehen andererseits Reduktionen gegenüber bei den Wasserbauten (inkl. Durnagelbachverbauungen) um rund 1 Mio, für Beiträge an die Linthkolonie rund 0.6 Mio, für Beiträge an Alterswohn- und Pflegeheime rund 1.7 Mio, Beiträge an Waldwege und Waldstrassen rund 1.6 Mio Franken sowie kleinere Abrechnungen im Betrage von rund 0.5 Mio Franken.

Veränderungen der gesamten Verpflichtungen

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte stiegen gegenüber dem Vorjahr von rund 46 Mio auf rund 58.3 Mio Franken. Die Zunahme des Verpflichtungsstandes per Ende 1985 beträgt rund 12.3 Mio Franken.

Tabelle 1

Abschreibungen und Rückstellungen z. L. der Laufenden Rechnung (Details)
exkl. Abschreibungen des Finanzvermögens

	Rechnung 1984	Budget 1985	Rechnung 1985	Abweichungen zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
STAATSEIGENE INVESTITIONEN					
Hochbauten und Einrichtungen					
Kantonsschule	2 961 301	2 738 188	2 838 850	- 122 451	+ 100 662
Verwaltungsbauten Baer / Mercier	740 325	717 000	1 412 861	+ 672 536	+ 695 861
Gewerbliche Berufsschule	1 304 225	923 312	772 403	- 531 822	- 150 909
Fischbrutanstalt	30 000	30 000	30 000	-	-
EDV-Anlage Staatskasse / MFK	500 691	200 000	541 568	+ 40 877	+ 341 568
Verwaltungsgebäude	-	65 000	-	-	- 65 000
Kantonsspital	1 700 000	470 000	1 110 865	- 589 135	+ 640 865
Zeughaus	-	478 000	548 921	+ 548 921	+ 70 921
Naturwissenschaftl. Sammlung	-	33 000	-	-	- 33 000
Autoprüfanlage Biäsche	-	-	258 169	+ 258 169	+ 258 169
	7 236 542	5 654 500	7 513 637	+ 277 095	+ 1 859 137
Strassenbauten					
Kantonsstrassen + Brücken	222 957	-	427 544	+ 204 587	+ 427 544
Werkhof Schwanden	1 441 746	-	212 776	- 1 228 970	+ 212 776
Radroute Linthal-Bilten	100 000	100 000	100 000	-	-
Nationalstrasse N3 + Nebenanlagen	2 097 841	-	851 708	- 1 246 133	+ 851 708
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	1 258 541	-	1 417 709	+ 159 168	+ 1 417 709
	5 121 085	100 000	3 009 737	- 2 111 348	+ 2 909 737
GESAMTTOTAL STAATSEIGENE INVESTITIONEN	12 357 627	5 754 500	10 523 374	- 1 834 253	+ 4 768 874
INVESTITIONSBEITRÄGE (aktivierte)					
Durnagelbachverbauung	539 006	63 000	178 381	- 360 625	+ 115 381
Wasserbauten	571 439	305 000	722 821	+ 151 382	+ 417 821
Schulhausbauten	120 000	165 000	212 101	+ 92 101	+ 47 101
Baubeitrag Linthkolonie Ziegelbrücke	-	108 000	600 000	+ 600 000	+ 492 000
Zivilschutzbauten Gemeinden	200 000	250 000	693 650	+ 493 650	+ 443 650
Gewässerschutz	1 575 604	1 553 000	1 735 225	+ 159 621	+ 182 225
Kehrichtverbrennungsanlage	409 759	350 000	69 500	- 340 259	- 280 500
Verbauungen + Aufforstungen	709 935	172 000	247 307	- 462 628	+ 75 307
Meliorationen + landw. Hochbauten	1 368 425	306 000	1 240 084	- 128 341	+ 934 084
Wohnbausanierungen Berg + Tal	470 381	117 000	435 014	- 35 367	+ 318 014
Waldwege + Waldstrassen	645 102	195 000	683 802	+ 38 700	+ 488 802
Alterswohnheime	1 000 000	163 000	1 409 260	+ 409 260	+ 1 246 260
Höhenklinik Braunwald	-	-	711 450	+ 711 450	+ 711 450
Informationsstelle Glarnerland	-	-	-	-	-
	7 609 651	3 747 000	8 938 595	+ 1 328 944	+ 5 191 595
ABSCHREIBUNGEN total.	19 967 278	9 501 500	19 461 969	- 505 309	+ 9 960 469
Einlagen in Rückstellungen					
Sparversicherung	900 000	600 000	600 000	- 300 000	-
Waldschäden	1 000 000	-	-	- 1 000 000	-
Olma 1987	-	-	-	-	-
Bausteuer	-	-	-	-	-
Total Einlagen in Rückstellungen	1 900 000	600 000	600 000	- 1 300 000	-

**Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen,
Gebühren und Benzinzollanteil**

	Rechnung 1984	Budget 1985	Rechnung 1985	Abweichungen zu R 1984	Rechn. 1985 zu B 1985
ERTRÄGE Strassenverkehrsamt					
Motorfahrzeugsteuern	4 317 048	4 233 000	4 381 399	+ 64 351	+ 148 399
Taxen, Geb., Verk., Vignette usw.	777 218	620 000	933 660	+ 156 442	+ 313 660
Fahrradtaxen	245 541	250 000	251 872	+ 6 331	+ 1 872
Schwerverkehrsabgabe	—	—	756 509	+ 756 509	+ 756 509
ERTRÄGE total	5 339 807	5 103 000	6 323 440	+ 983 633	+ 1 220 440
AUFWAND Strassenverkehrsamt					
Gemeindeanteil MF-Steuern	539 631	529 125	547 675	+ 8 044	+ 18 550
Anteil Fahrradtaxen Radroute *)	100 000	100 000	100 000	—	—
Haftpflichtversicherungen	108 501	113 400	111 837	+ 3 336	— 1 563
Verwaltungsaufwand	645 060	905 000	870 264	+ 225 204	— 34 736
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	—	350 000	286 340	+ 286 340	— 63 660
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe	—	—	733 814	+ 733 814	+ 733 814
AUFWAND total	1 393 192	1 997 525	2 649 930	+ 1 256 738	+ 652 405
Überschuss Strassenverkehrsamt	3 946 615	3 105 475	3 673 510	— 273 105	+ 568 035
Benzinzollanteil	1 123 773	1 200 000	2 083 771	+ 959 998	+ 883 771
ÜBERSCHUSS total	5 070 388	4 305 475	5 757 281	+ 686 893	+ 1 451 806
Unterhalt N3 / Werkhof					
Personalaufwand	437 793	692 000	603 396	+ 165 603	— 88 604
Sachaufwand netto	752 057	865 000	**)) 822 243	+ 70 186	— 42 757
	1 189 850	1 557 000	1 425 639	+ 235 789	— 131 361
Bundesbeitrag Unterhalt N3	228 505	800 000	2 098 756	+ 1 870 251	+ 1 298 756
NETTOAUFWAND N3 total	961 345	757 000	— 673 117	— 1 634 462	— 1 430 117
Unterhalt Kantonsstrassen					
Personalaufwand	985 866	1 167 000	1 065 522	+ 79 656	— 101 478
Sachaufwand netto	2 885 058	4 695 100	4 264 215	+ 1 379 157	— 430 885
	3 870 924	5 862 100	5 329 737	+ 1 458 813	— 532 363
AUFWAND STRASSEN total	4 832 269	6 619 100	4 656 620	— 175 649	— 1 962 480
Verwendbarer NETTOERTRAG / Überschuss	238 119	—	1 100 661	+ 862 542	+ 3 414 286
AUFWANDÜBERSCHUSS (z. L. Laufende Rechnung)	—	2 313 625	—	—	—
VERWENDUNG					
Abschreibung Kantonsstrassen	222 956	—	427 544	+ 204 588	+ 427 544
" N3	15 163	—	673 117	+ 657 954	+ 673 117
" Law.-Gal. Sernftalstrasse	—	—	—	—	—
" Fz. + Geräte N3	—	—	—	—	—
" Fz. + Geräte Kantonsstr.	—	—	—	—	—
TOTAL ABSCHREIBUNGEN	238 119	—	1 100 661	+ 862 542	+ 1 100 661

*) Anteil Fahrradtaxen Radroute: Ertrag aus Fahrradtaxen ./. Haftpflichtversicherung
./. Schilderkosten ./. Gemeinkostenanteil

**)) inkl. Verrechnungsposten 10 000.--

**Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung 1985
mit Bestandesveränderungen der Verwaltungsaktiven (Abschreibungsbestände)**

	Ausgaben	Einnahmen	Netto- investi- tion	Tilgungs- bestand 31. 12. 84	Tilgungs- bestand 31. 12. 85 vor Abschr.	Ab- schrei- bung 1985	Tilgungs- bestand 31. 12. 85 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND + Zunahme - Abnahme
20 Finanzdirektion								
EDV-Anlage Staatskasse, Strassen- verkehrsamt, Kantonsspital	541 568	—	541 568	—	541 568	541 568	—	—
30 30 Polizeidirektion								
Fischbrutanstalt / Garage	22 046	—	22 046	9 575	31 621	30 000	1 621	— 7 954
Autoprüfanlage Biäsche	358 169	—	358 169	—	358 169	258 169	100 000	+ 100 000
Liegenschaft Baer / Mercier	67 279	—	67 279	1 345 583	1 412 862	1 412 861	1	— 1 345 582
	447 494	—	447 494	1 355 158	1 802 652	1 701 030	101 622	— 1 253 536
35 Militärdirektion								
Zivilschutzbauten	2 126 322	1 167 028	959 294	— 165 644	793 650	693 650	100 000	+ 265 644
Zeughaus	255 793	—	255 793	—	255 793	548 921	— 293 128	— 293 128
	2 382 115	1 167 028	1 215 087	— 165 644	1 049 443	1 242 571	— 193 128	— 27 484
40 Baudirektion								
Verwaltungsgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—
Kantonsstrassen	553 293	158 262	395 031	1	395 032	427 544	— 32 512	— 32 513
Lawinenverbauungen Sernftalstr. .	2 295 208	677 500	1 617 708	1	1 617 709	1 417 709	200 000	+ 199 999
Militärstrasse Elm-Wichlen	21 365	—	21 365	— 60 759	— 39 394	—	— 39 394	+ 21 365
Nationalstr. N3 + Nebenanlagen . .	15 873 470	14 721 763	1 151 707	1	1 151 708	851 708	300 000	+ 299 999
Werkhof Schwanden	312 775	—	312 775	1	312 776	212 776	100 000	+ 99 999
Radroute Linthal-Bilten	136 771	—	136 771	— 67 002	69 769	100 000	— 30 231	+ 36 771
Gewässerschutzbeiträge	3 087 062	1 006 529	2 080 533	8 562 625	10 643 158	1 735 225	8 907 933	+ 345 308
Wasserbauten	1 817 678	894 857	922 821	—	922 821	722 821	200 000	+ 200 000
Durnagelbachverbauungen	178 381	—	178 381	—	178 381	178 381	—	—
Kehrichtverbrennungsanlage	69 500	—	69 500	—	69 500	69 500	—	—
	24 345 503	17 458 911	6 886 592	8 434 868	15 321 460	5 715 664	9 605 796	1 170 928

50 Erziehungsdirektion									
Anlagen für sportl. Ausbildung . .	—	—	—	—	23 500	—	23 500	—	—
Naturwissenschaftliche Sammlung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schulhausbau-Beiträge	596 054	—	596 054	—	283 953	312 101	212 101	100 000	+ 383 953
Gewerbl. Berufsschulgebäude . .	36 781	—	36 781	—	735 623	772 404	772 403	1	— 735 622
Kantonsschulgebäude	150 429	—	150 429	—	3 008 574	3 159 003	2 838 850	320 153	— 2 688 421
Baubeitrag Linthkolonie Z'brücke	600 000	—	600 000	—	—	600 000	600 000	—	—
	1 383 264	—	1 383 264	—	3 436 744	4 820 008	4 423 354	396 654	— 3 040 090
60 Sanitätsdirektion									
Höhenklinik Braunwald	307 500	—	307 500	—	307 500	711 450	—	403 950	— 403 950
Gutachten Spitalsanierung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Teilerneuerung Röntgenanlage . .	465 287	—	465 287	—	465 287	465 287	—	—	—
Kantonsspital: Brandschutz, Tel.-Anlage	645 578	—	645 578	—	645 578	645 578	—	—	—
	1 418 365	—	1 418 365	—	1 418 365	1 822 315	—	403 950	— 403 950
65 Fürsorgedirektion									
Alterswohn- und Pflegeheime . .	2 770 366	—	2 770 366	—	1 161 106	1 609 260	1 409 260	200 000	+ 1 361 106
70 Forstdirektion									
Verbauungen + Aufforstungen . .	851 391	554 084	297 307	—	297 307	247 307	50 000	—	+ 50 000
Waldwege + Waldstrassen	1 528 891	745 089	783 802	—	783 802	683 802	100 000	—	+ 100 000
	2 380 282	1 299 173	1 081 109	—	1 081 109	931 109	150 000	—	+ 150 000
75 Landwirtschaftsdirektion									
Meliorationen + Idw. Hochbauten	3 107 633	1 667 549	1 440 084	—	1 440 084	1 240 084	200 000	—	+ 200 000
Wohnbausanierung Berg + Tal . .	1 080 319	595 305	485 014	—	485 014	435 014	50 000	—	+ 50 000
	4 187 952	2 262 854	1 925 098	—	1 925 098	1 675 098	250 000	—	+ 250 000
80 Direktion des Innern									
Investitionshilfedarlehen	280 250	35 830	244 420	—	244 420	—	244 420	—	+ 244 420
Informationsstelle Glarnerland . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	280 250	35 830	244 420	—	244 420	—	244 420	—	+ 244 420
Pro Memoria	—	—	—	4	4	—	—	4	—
GESAMTTOTAL Rechnung 1985	40 137 159	22 223 796	17 913 363	11 900 024	29 813 387	19 461 969	10 351 418	—	— 1 548 606

Account Description	11/30/00	12/31/00	1/31/01	2/28/01	3/31/01	4/30/01	5/31/01	6/30/01	7/31/01	8/31/01	9/30/01	10/31/01	11/30/01	12/31/01
500000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000
500000	200000	200000	200000	200000	200000	200000	200000	200000	200000	200000	200000	200000	200000	200000
500000	300000	300000	300000	300000	300000	300000	300000	300000	300000	300000	300000	300000	300000	300000
500000	400000	400000	400000	400000	400000	400000	400000	400000	400000	400000	400000	400000	400000	400000
500000	500000	500000	500000	500000	500000	500000	500000	500000	500000	500000	500000	500000	500000	500000

2001
 2002
 2003
 2004
 2005
 2006
 2007
 2008
 2009
 2010
 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024
 2025
 2026
 2027
 2028
 2029
 2030



Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1986

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
- III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

	Voranschlag 1986		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	53 500.-		53 500.-		52 385.25	
10 Landsgemeinde	53 500.-		53 500.-		52 385.25	
11 Landrat	116 800.-		100 000.-		101 331.80	
10 Landrat	116 800.-		100 000.-		101 331.80	
12 Ständerat	72 000.-		55 500.-		71 721.55	
10 Ständerat	72 000.-		55 500.-		71 721.55	
13 Regierungsrat	886 300.-	24 000.-	888 700.-	26 500.-	859 210.55	22 680.--
10 Regierungsrat	886 300.-	24 000.-	888 700.-	26 500.-	859 210.55	22 680.--
14 Regierungskanzlei	1 537 070.-	235 000.-	1 306 700.-	100 500.-	1 331 368.10	195 538.20
10 Regierungskanzlei	642 770.-	80 000.-	583 400.-	73 000.-	582 435.95	54 080.80
15 Weibelamt	297 510.-	13 000.-	281 450.-	10 500.-	213 324.55	10 986.65
18 Telefonzentrale	368 620.-	125 000.-	272 700.-		357 406.05	119 377.25
20 Gesetzessammlung	66 200.-	7 000.-	52 850.-	7 000.-	36 293.35	6 971.--
25 Totalrevision Kantonsverfassung	37 000.-		32 300.-		15 631.25	
30 Gesetzesvorlage Verwaltungsrechtspflege	70 470.-	10 000.-	67 000.-	10 000.-	102 012.65	4 122.50
40 Fahrtsfeier	17 000.-		17 000.-		14 555.30	
90 Beiträge	37 500.-				9 709.--	
15 Richterliche Behörden	1 966 700.-	605 900.-	1 810 450.-	589 900.-	1 795 292.25	809 008.55
05 Gerichtskanzlei	734 050.-	10 500.-	666 000.-	6 500.-	619 916.75	13 052.30
10 Verhöramt	297 050.-	12 000.-	271 200.-	10 000.-	347 239.95	17 964.45
15 Strafgerichte	172 900.-	379 700.-	171 500.-	369 700.-	157 198.50	517 141.70
20 Zivilgerichte	311 950.-	181 600.-	323 600.-	181 600.-	303 981.85	232 090.80
25 Konkursamt	85 300.-		80 650.-		109 541.30	
30 Obergericht	85 750.-	17 100.-	86 100.-	17 100.-	74 458.--	22 792.30
35 Strafvollzug	279 700.-	5 000.-	211 400.-	5 000.-	182 955.90	5 967.--
20 Finanzdirektion	57 924 024.-	114 671 274.-	52 479 600.-	107 042 300.-	65 380 229.83	114 787 132.15
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	275 000.-	22 500.-	311 300.-	57 500.-	273 282.70	85 000.--
10 Staatskasse	1 381 400.-	7 200.-	1 362 400.-	6 000.-	986 242.10	12 283.45
15 Finanzkontrolle	170 900.-	36 000.-	175 200.-	35 000.-	180 114.20	31 329.70
20 Steuerverwaltung	1 818 100.-	25 000.-	1 889 500.-	14 000.-	1 710 336.68	36 083.30

25 Handelsregister	166 100.-	171 500.-	156 700.-	160 800.-	167 234.90	179 784.645
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung .	36 750 000.-	81 435 500.-	35 160 000.-	77 735 500.-	35 726 884.65	78 905 971.60
35 Bausteuerzuschlag		5 027 000.-		4 780 000.-		4 935 500.95
40 Gewässerschutzzuschlag		1 627 000.-		1 553 000.-		1 575 603.65
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	507 500.-	1 450 000.-	420 000.-	1 200 000.-	730 901.35	2 088 289.60
50 Grundstückgewinnsteuer	750 000.-	1 500 000.-	600 000.-	1 200 000.-	1 247 838.50	2 471 225.10
55 Billetsteuer	120 000.-	120 000.-	120 000.-	120 000.-	146 283.60	146 283.60
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen .		10 680 000.-		9 180 000.-		10 515 448.20
65 Regalien, Konzessionen, Wasserzinsen, Bezugsrechte		1 609 000.-	20 000.-	1 586 000.-		1 455 088.50
70 Steuern der Domizilgesellschaften		5 000 000.-		3 500 000.-		5 522 176.05
75 Gewinnanteil an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	760 000.-	760 000.-	740 000.-	740 000.-	774 913.25	774 913.25
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	1 185 000.-	4 676 000.-	1 423 000.-	4 418 000.-	1 483 499.70	4 648 232.15
85 Abschreibungen	10 619 990.-	114 574.-	9 501 500.-	206 500.-	20 052 698.20	438 469.25
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	3 420 034.-	410 000.-	600 000.-	550 000.-	1 900 000.--	965 449.15
30 Polizeidirektion	12 065 389.-	7 991 100.-	10 825 530.-	6 422 400.-	10 852 711.50	6 845 004.05
10 Direktionssekretariat	236 750.-	261 500.-	223 300.-	257 500.-	223 097.65	294 759.45
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro . . .	225 325.-	316 500.-	174 900.-	262 000.-	172 091.90	335 324.75
30 Jagdwesen	422 610.-	352 600.-	418 700.-	313 100.-	447 218.50	395 148.10
40 Fischereiwesen	185 774.-	170 300.-	163 100.-	170 800.-	155 459.65	147 466.70
50 Messwesen	22 430.-		19 730.-		11 474.70	
60 Strassenverkehrsamt	5 891 000.-	5 891 000.-	5 103 000.-	5 103 000.-	5 339 806.70	5 339 806.70
70 Schiffahrtskontrolle	44 400.-	88 500.-	42 900.-	78 000.-	34 311.95	82 974.--
80 Kantonspolizei	5 037 100.-	910 700.-	4 679 900.-	238 000.-	4 469 250.45	249 524.35
35 Militärdirektion	4 849 505.-	3 085 375.-	4 593 100.-	2 920 985.-	4 127 495.95	2 935 548.10
10 Direktionssekretariat / Kreiskommando . . .	451 300.-	88 500.-	434 050.-	93 500.-	400 233.35	91 135.70
20 Zivilschutzverwaltung	411 450.-	8 000.-	336 000.-	8 000.-	392 789.65	9 303.80
25 Zivilschutz-Ausbildung	480 160.-	237 255.-	497 280.-	154 220.-	361 411.40	202 177.65
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	204 770.-	135 820.-	268 540.-	211 565.-	162 915.70	104 348.25
35 Zivilschutzbauten	11 500.-	6 000.-	56 000.-	36 000.-	120 289.--	80 507.--
40 Geschützte Operationsstelle	61 675.-		66 750.-		36 213.80	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab .	59 000.-	3 000.-	72 230.-	3 000.-	92 684.80	2 251.65
55 Kulturgüterschutz	7 000.-		4 500.-		3 527.--	3 527.--
60 Zeughausbetrieb	3 131 150.-	2 594 800.-	2 815 250.-	2 402 700.-	2 500 767.85	2 424 570.45
65 ALST Unterkunft	31 500.-	12 000.-	42 500.-	12 000.-	56 663.40	17 786.60

	Voranschlag 1986		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion.	12 074 400.--	7 780 500.--	12 221 650.--	6 643 975.--	9 241 932.--	6 894 790.90
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	1 881 000.--	330 000.--	1 700 000.--	335 000.--	1 534 919.35	699 366.20
10 Verwaltungsliegenschaften	1 227 200.--	114 000.--	1 114 500.--	118 000.--	913 941.10	140 597.70
20 Unterhalt Kantonsstrassen.	5 300 000.--	4 491 500.--	6 120 100.--	3 806 475.--	4 478 019.95	4 478 019.95
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	2 609 000.--	2 609 000.--	1 743 000.--	1 743 000.--	1 452 617.35	1 452 617.35
35 Ölwehr	39 200.--	13 000.--	64 050.--	11 500.--	30 419.75	16 858.70
50 Beiträge	1 018 000.--	223 000.--	1 480 000.--	630 000.--	832 014.50	107 331.--
50 Erziehungsdirektion	27 369 500.--	5 861 500.--	24 673 700.--	4 677 100.--	25 406 790.80	5 488 418.80
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	178 300.--	20 000.--	165 400.--	20 000.--	160 343.75	20 000.--
10 Schulinspektorat	272 700.--	1 000.--	265 600.--	1 000.--	239 090.50	5 506.50
15 Landesarchiv / Landesbibliothek.	389 250.--	2 500.--	377 600.--	2 000.--	415 018.20	1 534.--
20 Turn- und Sportamt	243 500.--	86 000.--	237 800.--	86 000.--	222 548.--	95 379.25
25 Naturwissenschaftliche Sammlung.	51 650.--		39 600.--		11 726.10	
30 Berufsberatung	187 400.--		181 100.--	51 600.--	174 642.25	56 513.--
35 Schulpsychologischer Dienst	245 500.--	45 500.--	241 300.--	45 500.--	219 241.95	53 551.40
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	1 577 150.--	687 000.--	1 525 100.--	568 000.--	1 494 674.25	628 115.30
45 Volksschule und Kindergarten	12 990 500.--	1 339 000.--	11 148 000.--	379 000.--	12 584 339.25	1 213 395.35
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	2 490 200.--	1 733 500.--	2 446 300.--	1 654 000.--	2 194 325.65	1 550 692.50
55 Kantonsschule	4 308 000.--	888 000.--	4 150 000.--	869 000.--	3 824 656.65	900 371.25
60 Beiträge an Schulen	3 149 500.--	642 000.--	2 742 000.--	599 000.--	2 722 104.45	559 397.75
65 Stipendien	1 102 000.--	405 000.--	977 000.--	390 000.--	976 800.--	392 728.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	128 000.--	12 000.--	122 000.--	12 000.--	117 106.--	11 234.50
75 Freulerpalast	55 850.--		54 900.--		50 173.80	
60 Sanitätsdirektion	12 060 160.--	298 600.--	10 115 710.--	303 200.--	8 932 788.--	349 466.55
10 Sekretariat Sanitätsdirektion.	1 940 550.--	102 300.--	957 210.--	102 500.--	849 788.70	103 125.--
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	312 160.--	19 800.--	283 040.--	27 600.--	219 410.05	39 889.60
30 Fleischschau	27 550.--	20 000.--	38 550.--	21 000.--	10 688.80	13 227.40
40 Sanitätsdienst.	38 900.--	2 000.--	79 700.--	2 000.--	28 039.10	12 401.--
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	1 002 500.--	6 500.--	1 001 000.--	7 000.--	998 311.--	5 729.80
50 Drogenberatungsstelle	71 000.--		64 610.--		58 387.10	
80 Kantonsspital	8 667 500.--	148 000.--	7 691 600.--	143 100.--	6 768 163.25	175 093.75
65 Fürsorgedirektion	533 500.--	149 900.--	513 500.--	147 900.--	432 539.80	140 516.50
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	218 700.--	7 300.--	204 950.--	7 300.--	158 870.90	9 352.80
20 Jugendamt und Jugendgericht	42 900.--	8 500.--	41 800.--	8 500.--	39 273.70	8 129.--
30 Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	79 600.--	37 600.--	75 400.--	37 600.--	75 228.90	42 487.10

40	Schutzaufsicht	18 100.-		18 000.-		17 017.70	
50	Familienberatungsstelle	77 700.-		78 850.-		61 677.40	76.40
65	Beiträge aus Alkoholzehntel	96 500.-	96 500.-	94 500.-	94 500.-	80 471.20	80 471.20
	70 Forstdirektion	1 996 000.-	829 000.-	1 897 650.-	834 500.-	2 242 848.40	975 684.35
10	Forstamt	658 800.-	129 000.-	559 150.-	134 500.-	538 101.05	99 445.15
20	Amt für Natur- und Landschaftsschutz	37 200.-		38 500.-		61 716.85	
50	Bekämpfung der Waldschäden	1 300 000.-	700 000.-	1 300 000.-	700 000.-	1 643 030.50	876 239.20
	75 Landwirtschaftsdirektion.	8 154 700.-	6 772 300.-	7 413 300.-	6 030 600.-	7 011 416.95	5 696 831.20
05	Sekretariat und Alpaufsichtskommission	97 550.-		92 650.-		90 331.--	1 500.--
10	Meliorationsamt	214 350.-	16 200.-	207 850.-	25 200.-	196 423.55	12 525.--
20	Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	323 000.-	76 600.-	302 800.-	79 400.-	239 344.30	68 484.65
45	Preiskontrolle	2 000.-		2 500.-		1 991.20	
50	Veterinärdienst	305 200.-	91 500.-	441 900.-	101 500.-	462 325.55	91 836.--
55	Viehwirtschaft	1 000 600.-	590 500.-	596 500.-	295 000.-	697 809.95	376 321.75
60	Viehprämien	35 000.-	7 500.-	35 000.-	8 500.-	26 622.--	13 230.--
65	Beiträge	6 177 000.-	5 990 000.-	5 734 100.-	5 521 000.-	5 296 569.40	5 132 933.80
	80 Direktion des Innern.	13 118 945.-	7 235 466.-	13 124 230.-	6 777 026.-	12 568 976.80	6 688 827.50
10	Direktionssekretariat	66 100.-		64 200.-		42 934.80	1 410.--
15	Zivilstandsinspektorat und Bürgerrechtsdienst	199 000.-	29 500.-	196 250.-	16 000.-	162 486.75	21 976.--
20	Grundbuchamt	515 925.-	930 000.-	499 700.-	850 000.-	487 396.70	954 708.20
30	Arbeitsamt	247 750.-	95 000.-	266 120.-	111 000.-	257 635.35	123 320.60
40	Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	345 650.-	29 300.-	266 500.-	23 000.-	215 509.65	22 386.--
50	Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	27 120.-		18 200.-		385.90	
60	Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	13 200.-	5 000.-	108 100.-	12 500.-	47 961.30	1 670.--
70	AHV, IV, Ergänzungsleistungen	10 362 500.-	4 846 666.-	10 077 300.-	5 053 666.-	9 786 427.95	4 911 417.50
80	Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	1 300 000.-	1 300 000.-	710 860.-	710 860.-	652 791.45	651 939.20
90	Beiträge	41 700.-		917 000.-		915 446.95	
	90 Teuerungen	1 300 000.-		2 435 000.-			
10	Teuerungszulagen auf Besoldungen	1 300 000.-		1 900 000.-			
20	Einbau Teuerung in vers. Besoldung			535 000.-			

Zusammenstellung

	Voranschlag 1986		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10 Landsgemeinde	53 500.-		53 500.-		52 385.25	
11 Landrat	116 800.-		100 000.-		101 331.80	
12 Ständerat	72 000.-		55 500.-		71 721.55	
13 Regierungsrat	886 300.-	24 000.-	888 700.-	26 500.-	859 210.55	22 680.--
14 Regierungskanzlei	1 537 070.-	235 000.-	1 306 700.-	100 500.-	1 331 368.10	195 538.20
15 Richterliche Behörden	1 966 700.-	605 900.-	1 810 450.-	589 900.-	1 795 292.25	809 008.55
20 Finanzdirektion	57 924 024.-	114 671 274.-	52 479 600.-	107 042 300.-	65 380 229.83	114 787 132.15
30 Polizeidirektion	12 065 389.-	7 991 100.-	10 825 530.-	6 422 400.-	10 852 711.50	6 845 004.05
35 Militärdirektion	4 849 505.-	3 085 375.-	4 593 100.-	2 920 985.-	4 127 495.95	2 935 548.10
40 Baudirektion	12 074 400.-	7 780 500.-	12 221 650.-	6 643 975.-	9 241 932.--	6 894 790.90
50 Erziehungsdirektion	27 369 500.-	5 861 500.-	24 673 700.-	4 677 100.-	25 406 790.80	5 488 418.80
60 Sanitätsdirektion	12 060 160.-	298 600.-	10 115 710.-	303 200.-	8 932 788.--	349 466.55
65 Fürsorgedirektion	533 500.-	149 900.-	513 500.-	147 900.-	432 539.80	140 516.50
70 Forstdirektion	1 996 000.-	829 000.-	1 897 650.-	834 500.-	2 242 848.40	975 684.35
75 Landwirtschaftsdirektion	8 154 700.-	6 772 300.-	7 413 300.-	6 030 600.-	7 011 416.95	5 696 831.20
80 Direktion des Innern	13 118 945.-	7 235 466.-	13 124 230.-	6 777 026.-	12 568 976.80	6 688 827.50
90 Rückstellung für Teuerungszulagen	1 300 000.-		1 900 000.-			
Rückstellung für Nachzahlungen an Lehrer- und Beamtenversicherungskasse .			535 000.-			
Aufwandüberschuss	156 078 493.-	155 539 915.-	144 507 820.-	142 516 886.-	150 409 039.53	151 829 446.85
Ertragsüberschuss		538 578.-		1 990 934.-	1 420 407.32	
	156 078 493.-	156 078 493.-	144 507 820.-	144 507 820.-	151 829 446.85	151 829 446.85

	Voranschlag 1986		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
20 Finanzdirektion	110 000.-		200 000.-		464 923.--	
2010 Staatskasse	110 000.-		200 000.-		464 923.--	
506.00 Investitionsausgaben für EDV	110 000.-		200 000.-		464 923.--	
30 Polizeidirektion	497 000.-		139 000.-		149 073.60	
3040 Fischereiwesen			35 000.-			
503.00 Bauausgaben für Garage			35 000.-			
3060 Strassenverkehrsamt					35 767.50	
506.00 Softwarekosten für EDV					35 767.50	
3065 Autoprüfanlage Biäsche	450 000.-					
503.00 Kauf TCS-Stützpunkt						
503.01 Ausbau und Renovation von Autoprüfanlage Biäsche	450 000.-					
3080 Verwaltungsgebäude Baer/Mercier .	47 000.-		104 000.-		113 306.10	
503.00 Bauausgaben	10 000.-		30 000.-		14 318.05	
503.92 Bauzinsen	37 000.-		74 000.-		98 988.05	
35 Militärdirektion	3 308 400.-	1 720 000.-	3 221 000.-	1 766 000.-	499 197.45	266 532.--
3535 Zivilschutzbauten	2 958 400.-	1 720 000.-	2 971 000.-	1 766 000.-	499 197.45	266 532.--
562.00 Kantonsbeiträge an Gemeinden	688 400.-		705 000.-		167 624.75	
563.00 Beiträge an kantonseigene Bauten	550 000.-		500 000.-		30 540.70	
572.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden	1 720 000.-		1 766 000.-		301 032.--	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden		1 720 000.-		1 766 000.-		266 532.--
3560 Renovation Zeughaus	350 000.-		250 000.-			
503.00 Bauausgaben Renovation Zeughaus	350 000.-		250 000.-			

	Voranschlag 1986		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	26 322 000.-	17 810 000.-	26 809 000.-	18 095 000.-	38 154 740.42	29 369 786.67
4010 Verwaltungliegenschaften	200 000.-		200 000.-			
503.00 Planung, Neubau und Erwerb von Verwaltungliegenschaften	200 000.-		200 000.-			
4020 Kantonsstrassen	3 248 000.-	1 300 000.-	1 007 000.-	340 000.-	884 987.05	662 030.50
501.00 Bauausgaben	3 100 000.-		860 000.-		812 164.--	
501.99 Bauzinsen	148 000.-		147 000.-		72 823.05	
660.00 Bundesbeiträge		520 000.-		290 000.-		568 737.50
662.00 Gemeindebeiträge		780 000.-		50 000.-		93 293.--
4021 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	1 200 000.-	420 000.-	2 100 000.-	1 100 000.-	2 189 561.70	931 020.80
501.00 Bauausgaben	1 200 000.-		2 100 000.-		2 189 561.70	
660.00 Bundesbeiträge		420 000.-		1 100 000.-		931 020.80
4022 Militärstrasse Elm-Wichlen					29 502.40	
501.00 Bauausgaben					29 502.40	
4025 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	16 583 000.-	14 720 000.-	17 236 000.-	14 720 000.-	26 752 519.47	24 654 678.37
501.00 Bauausgaben	16 000 000.-		16 000 000.-		26 701 350.77	
501.95 Bauzinsen	163 000.-		96 000.-		51 168.70	
503.00 Erweiterung Werkhof Biäsche	300 000.-		570 000.-			
506.00 Anschaffung Ersteinsatz und Tanklöschfahrzeug	120 000.-		570 000.-			
560.00 Anteil Bund am Erlös aus Miet- und Pachtzinsen.						
560.01 Anteil Bund am Erlös aus Materialverkäufen						
631.00 Miet- und Pachtzinserträge						
631.01 Erlös aus Materialverkäufen, Landabtretungen						
660.00 Bundesbeiträge		14 720 000.-		14 720 000.-		24 654 678.37
4027 Werkhof Schwanden	50 000.-		425 000.-		1 441 746.70	
501.00 Bauausgaben	50 000.-		425 000.-		1 441 746.70	
4028 Radroute Linthal-Bilten.	600 000.-		90 000.-		32 998.--	
501.00 Bauausgaben	600 000.-		90 000.-		32 998.--	
4070 Gewässerschutz	3 731 000.-	1 200 000.-	3 819 000.-	1 200 000.-	2 437 218.60	256 055.--
501.93 Bauzinsen	531 000.-		560 000.-		441 348.60	

562.00	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	1 950 000.—
562.01	Beiträge an Kanalisationsprojekte	50 000.—
572.00	Weiterleitung der Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen	1 200 000.—
670.00	Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen	
	4080 Wasserbauten	410 000.—
562.00	Beiträge an Gemeinden für Wildbachverbauungen.	
565.00	Beiträge an Korporationen und Private	240 000.—
575.00	Weiterleitung Bundesbeiträge an Korporationen und Private	170 000.—
670.00	Durchlaufende Bundesbeiträge für Korporationen und Private	
	4085 Durnagelbachverbauung	
565.00	Beitrag an Durnagelbachkorporation.	
	4090 Kehrichtverbrennungsanlage	300 000.—
562.00	Beiträge an Kehrichtverbrennungsanlage	300 000.—
572.00	Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden	
670.00	Durchlaufende Bundesbeiträge für Zweckverband	
	50 Erziehungsdirektion	1 795 000.—
	5025 Naturwissenschaftliche Sammlung	180 000.—
509.00	Einrichtung Gesteinssammlung	180 000.—
	5045 Schulhausbauten	1 293 000.—
562.00	Beiträge an Gemeinden	1 293 000.—
	5050 Neubau Gewerbliche Berufsschule	
503.91	Bauzinsen	
	5055 Neubau Kantonsschule	22 000.—
503.90	Bauzinsen	22 000.—
660.00	Bundesbeiträge	
	5060 Beitrag an Linthkolonie Ziegelbrücke	300 000.—
565.00	Beitrag an Evang. Hilfsgesellschaft für Neubau Linthkolonie	300 000.—

	2 049 000.--		1 742 768.--	
	10 000.--		7 723.--	
	1 200 000.--		245 379.--	
1 200 000.--		1 200 000.--		256 055.--
170 000.--	1 330 000.--	735 000.--	1 090 739.35	519 300.--
	15 000.--			
	580 000.--		571 439.35	
	735 000.--		519 300.--	
170 000.--		735 000.--		519 300.--
	252 000.--		539 006.50	
	252 000.--		539 006.50	
	350 000.--		2 756 460.65	2 346 702.--
	350 000.--		409 758.65	
			2 346 702.--	
				2 346 702.--
	1 558 000.--		750 290.55	20 100.--
	180 000.--			
	180 000.--			
	563 000.--		367 918.--	
	563 000.--		367 918.--	
	44 000.--		97 135.65	
	44 000.--		97 135.65	
	171 000.--		285 236.90	20 100.--
	171 000.--		285 236.90	
	600 000.--			20 100.--
	600 000.--			

	Voranschlag 1986		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	3 013 000.--		1 290 000.--		1 700 000.--	
6046 Höhenlinik Braunwald	1 230 000.--					
503.96 Bauzinsen	30 000.--					
565.00 Baubeitrag Höhenlinik Braunwald.	1 200 000.--					
6080 Kantonsspital.	1 783 000.--		1 290 000.--		1 700 000.--	
503.00 Brandschutzmassnahmen	490 000.--		665 000.--		665 000.--	
503.01 Neue Telefonanlage					980 000.--	
503.02 Gutachten Spitalsanierung	213 000.--					
506.00 Röntgenanlage (Teilerneuerung)	1 080 000.--		480 000.--			
506.01 EDV-Anlage			145 000.--		55 000.--	
65 Fürsorgedirektion	1 300 000.--		1 400 000.--		1 197 212.--	
6580 Baubeiträge an Altersheime	1 300 000.--		1 400 000.--		1 197 212.--	
565.00 Beiträge an Altersheime	1 300 000.--		1 400 000.--		1 197 212.--	
70 Forstdirektion	2 913 000.--	1 786 000.--	2 246 000.--	1 258 000.--	3 249 869.80	1 894 833.05
7010 Verbauungen und Aufforstungen	1 750 000.--	1 200 000.--	1 094 000.--	704 000.--	2 060 596.05	1 350 660.55
505.00 Ausgaben für kantonseigene Objekte	60 000.--		24 000.--		819.25	
562.00 Beiträge an Gemeinden	1 450 000.--		1 013 000.--		1 716 559.80	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	240 000.--		57 000.--		343 217.--	
660.00 Bundesbeiträge		1 200 000.--		704 000.--		1 350 660.55
7011 Waldwege und Waldstrassen	1 163 000.--	586 000.--	1 152 000.--	554 000.--	1 189 273.75	544 172.50
562.00 Beiträge an Gemeinden	729 000.--		699 000.--		639 539.55	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	434 000.--		453 000.--		549 734.20	
660.00 Bundesbeiträge		586 000.--		554 000.--		544 172.50
75 Landwirtschaftsdirektion	3 940 000.--	2 090 000.--	3 560 000.--	1 860 000.--	3 901 735.--	2 062 929.--
7510 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten.	2 900 000.--	1 500 000.--	2 900 000.--	1 500 000.--	2 870 786.--	1 502 361.--
562.00 Beiträge an Gemeinden	1 300 000.--		800 000.--		1 053 238.--	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	1 600 000.--		2 100 000.--		1 817 548.--	
660.00 Bundesbeiträge		1 500 000.--		1 500 000.--		1 502 361.--

	7511 Wohnbausanierung Berg und Tal . . .	1 040 000.-
562.00	Beiträge an Gemeinden	
565.00	Beiträge an Private	1 040 000.-
660.00	Bundesbeiträge	
662.00	Gemeindebeiträge.	
	80 Direktion des Innern	450 000.-
	8040 Investitionshilfedarlehen	150 000.-
522.00	Investitionshilfedarlehen an Gemeinden und Zweckverbände.	150 000.-
622.00	Rückzahlung der Investitionshilfedarlehen von Gemeinden.	
	8041 Informationsstelle Glarnerland	300 000.-
564.00	Bauausgaben Informationsstelle Glarnerland.	300 000.-
669.00	Beiträge der Partner an die Informationsstelle Glarnerland	

590 000.-

660 000.-

360 000.-

1 030 949.--

560 568.--

28 974.--

660 000.-

1 001 975.--

450 000.-

300 000.-

462 791.--

140 000.-

60 000.-

97 777.--

133 000.-

33 000.-

33 000.-

100 000.-

100 000.-

	Voranschlag 1986		Voranschlag 1985		Rechnung 1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
20 Finanzdirektion	110 000.-		200 000.-		464 923.--	
30 Polizeidirektion	497 000.-		139 000.-		149 073.60	
35 Militärdirektion	3 308 400.-	1 720 000.-	3 221 000.-	1 766 000.-	499 197.45	266 532.--
40 Baudirektion	26 322 000.-	17 810 000.-	26 809 000.-	18 095 000.-	38 154 740.42	29 369 786.67
50 Erziehungsdirektion.	1 795 000.-		1 558 000.-		750 290.55	20 100.--
60 Sanitätsdirektion	3 013 000.-		1 290 000.-		1 700 000.--	
65 Fürsorgedirektion.	1 300 000.-		1 400 000.-		1 197 212.--	
70 Forstdirektion.	2 913 000.-	1 786 000.-	2 246 000.-	1 258 000.-	3 249 869.80	1 894 833.05
75 Landwirtschaftsdirektion	3 940 000.-	2 090 000.-	3 560 000.-	1 860 000.-	3 901 735.--	2 062 929.--
80 Direktion des Innern	450 000.-	133 000.-				
	43 648 400.-	23 539 000.-	40 423 000.-	22 979 000.-	50 067 041.82	33 614 180.72
Zunahme der Nettoinvestitionen		20 109 400.-		17 444 000.-		16 452 861.10
	43 648 400.-	43 648 400.-	40 423 000.-	40 423 000.-	50 067 041.82	50 067 041.82

Gesamtrechnung

Budget 1986

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1984	Budget 1985	Budget 1986	Abweichungen Budget 1986 zu R 1984 zu B 1985	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung					
Aufwand total	150 409 040	144 507 820	156 078 493	+ 5 669 453	+ 11 570 673
Erträge total.	151 829 447	142 516 886	155 539 915	+ 3 710 468	+ 13 023 029
Ertragsüberschuss	1 420 407	—	—	—	—
Aufwandüberschuss.	—	1 990 934	538 578	1 958 985	1 452 356
Investitionsrechnung					
Ausgaben total	50 067 042	40 423 000	43 648 400	— 6 418 642	+ 3 225 400
Einnahmen total.	33 614 181	22 979 000	23 539 000	— 10 075 181	+ 560 000
Netto-Investitionen	16 452 861	17 444 000	20 109 400	+ 3 656 539	+ 2 665 400
Finanzierung					
Abschreibungen *)	19 967 276	9 501 500	10 619 990	— 9 347 286	+ 1 118 490
Ertragsüberschuss	1 420 407	—	—	— 658 985	+ 2 752 356
Aufwandüberschuss.	—	1 990 934	538 578	+ 1 958 985	+ 1 452 356
Finanzierungsüberschuss	4 934 822	—	—	—	—
Finanzierungsfehlbetrag .	—	9 933 434	10 027 988	14 962 810	94 554

*) inkl. Entnahmen aus
Rückstellungen